

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

Landwirtschaftszählung vom 31. Mai 1960

Heft 1

Methodische Grundlagen



W. KOHLHAMMER VERLAG

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE **B**

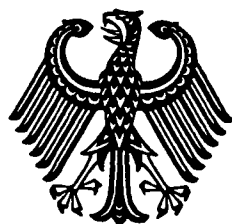
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI

Landwirtschaftszählung vom 31. Mai 1960

(Haupterhebung)

Heft 1

Methodische Grundlagen



66 1168

Bestellnummer: B — LZ 1960/Heft 1

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

	Seite
Vorwort	5
Methodische Einführung	7
I. Allgemeiner Überblick	7
A. Gesetzliche Grundlagen der Landwirtschaftszählung (Haupt- und Nacherhebungen)	7
B. Erhebungsbereiche	
1. Haupterhebung und Nacherhebungen	8
2. Haupterhebung und Wirtschaftszweigsystematik	8
3. Haupterhebung und Kleinflächenerhebung	9
C. Darstellungsbereiche	9
II. Haupterhebung	
A. Gliederung des Darstellungsbereichs	9
1. Hauptbetriebsarten	
a) Hauptproduktionsrichtungen (HPR) und Hauptbetriebsarten	9
b) Übersicht über die Hauptbetriebsarten	10
c) Zuordnung der Betriebe	10
d) Darstellung der Zählungsergebnisse nach Hauptbetriebsarten	10
2. Bodennutzungssysteme	10
3. Betriebsgrößenklassen	
a) Flächenkategorien als Gliederungsmerkmale	11
b) Die landwirtschaftliche Nutzfläche als Gliederungsmerkmal	12
c) Kombinierte Größenklassengliederungen	12
d) Flächen als Mindestmaß	12
e) Erläuterungen zu den Flächenkategorien	12
4. Vollerwerbsbetriebe	12
5. Unternehmen, verarbeitende Nebenbetriebe, Betriebsteile, Gewerbebetriebe	12
B. Erhebungspapiere	13
1. Betriebsbogen A und B nebst Ergänzungs- und Zusatzbogen und Erläuterungen	13
2. Sonstige Erhebungspapiere	14
C. Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Betrieb	
1. Betriebsinhaber und Betriebsleiter	14
2. Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge	14
3. Betrieb	
a) Betriebsfläche	14
b) Altenteilsflächen	15
c) Gemeinschaftsforsten	15
d) Zusammenführung von Betriebsteilen	15
e) Betriebssitz	15
4. Zahl der Betriebsinhaber und Betriebe	15
D. Tabellenprogramme	15
E. Durchführung der Zählung	16
F. Aufbereitung	17
G. Veröffentlichung der Ergebnisse	
1. Quellenwerk	17
2. Vorberichte	19

	Seite
3. Wirtschaft und Statistik	19
4. Kartographische Darstellungen	19
5. Gemeindeergebnisse	20
H. Vergleiche mit früheren Landwirtschaftlichen Betriebszählungen	20
1. Gebietsveränderungen	21
2. Methodische Veränderungen 1960 gegenüber 1949	21
3. Darstellung von Vergleichen für 1960 gegenüber 1949	21
4. Darstellung von Vergleichen für 1949 gegenüber früheren Zählungen	21
III. Ergänzende Erhebungen und Schlüsselfragen	
A. Erfassung der bewirtschafteten Bodenflächen unter 0,5 Hektar Gesamtfläche bei der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 und dem Mikrozensus vom Oktober 1962	21
1. Erhebungsverfahren	22
2. Erhebungsergebnisse	22
B. Schlüsselfragen	22
Anhang	
Anlage:	
1 Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) vom 13. April 1960	24
2 Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 vom 3. März 1961	26
3 Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961) vom 13. April 1961	27
4 Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957	29
5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 5. Dezember 1960	29
6 Erhebungspapiere (Betriebsbogen „A“ und „B“ für Land- und Forstwirtschaft nebst Erläuterungen u. a.)	30
7 Auszüge aus der Haushaltsliste der Volks- und Berufszählung 1961 nebst Merkblatt	61
8 Auszüge aus Erhebungsbogen und Interviewer-Handbuch des Mikrozensus 1962	62
9 Tabellenprogramme	
a) Tabellenprogramm 1 der LZ-Haupterhebung	64
b) Tabellenprogramm 2 der LZ-Haupterhebung	85
c) Tabellenprogramm für bewirtschaftete Kleinflächen unter 0,5 ha Gesamtfläche	91
10 Auszug aus der Systematik der Wirtschaftszweige	92
11 Schematische Übersicht: Hauptbetriebsarten und Unternehmen	94
Übersicht über die Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1960 in der Fachserie B	95

Abkürzungen

LZ = Landwirtschaftszählung
 HPR = Hauptproduktionsrichtung
 LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche
 ha = Hektar
 qkm = Quadratkilometer
 qm = Quadratmeter
 BGBl. = Bundesgesetzblatt
 StatGes = Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke

Erschienen im März 1966
 Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet
 Preis: DM 6.—

Vorwort

In den Jahren 1960 bis 1962 wurde in der Bundesrepublik Deutschland eine Landwirtschaftszählung durchgeführt, die als Betriebszählung der Ermittlung der strukturellen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Gartenbaus, des Weinbaus und der Binnenfischerei dienen sollte. Die auf eine Erfassung der wirtschaftlichen Grundlagen dieses Bereichs ausgerichtete Haupterhebung fand am 31. Mai 1960 statt. Sie fügte sich in die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Zeit um das Jahr 1960 beschlossene Weltzählung in der Landwirtschaft ein.

Eine in der Zeit vom November 1960 bis zum Oktober 1961 auf die Haupterhebung folgende Arbeitskräfteerhebung hatte die im Jahresablauf fluktuierenden Arbeitsverhältnisse in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu erfassen. Drei weitere Nacherhebungen wurden im Rahmen der Landwirtschaftszählung zu eingehenderer Ermittlung der Betriebsverhältnisse in einzelnen Erzeugungszweigen, von der Haupterhebung getrennt, durchgeführt: eine Gartenbauerhebung im Juli 1961, eine Forsterhebung in der Zeit vom April 1961 bis zum März 1962 und eine Binnenfischereierhebung im Juni 1962. Zur Ergänzung der Landwirtschaftszählung wurden bewirtschaftete Bodenflächen unter 0,5 Hektar Gesamtfläche nach wichtigen Nutzungsarten bei der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 und dem Mikrozensus vom Oktober 1962 erfaßt.

Frühere Landwirtschaftliche Betriebszählungen fanden in den Jahren 1882, 1895, 1907, 1925, 1933, 1939 und 1949 statt. Bis 1939 wurden sie gleichzeitig mit den Volks- und Berufszählungen durchgeführt. Die Zählung von 1949 und die Landwirtschaftszählung 1960 stellen dagegen selbständige Erhebungen dar.

Hinsichtlich der Ergebnisse ist die Landwirtschaftszählung wichtiger Bestandteil des großen Zahlungsverkes, in dessen Mittelpunkt die Volks- und Berufszählung 1961 stand und zu dem auch die nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung gehörte. Im Rahmen dieser Großzählungen stellen die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung einen bedeutenden Beitrag zu den Grundzügen eines statistischen Strukturbildes der Gesamtwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland dar. Sie erstrecken sich auf die Zahl der Betriebe und Unternehmen, die Betriebsgröße, die Hauptbetriebsarten, die Besitzverhältnisse, die Bodenbewirtschaftung, den Viehbestand, die Maschinenverwendung und den Mechanisierungsgrad, die Arbeitsverfassung und den Arbeitskräftebesatz der Betriebe wie auf die Betriebsstruktur als Ganzes. In dieser Vielfalt werden sie sowohl im Inland als auch auf internationaler Ebene für gesetzgeberische und Verwaltungsaufgaben insbesondere auf den Gebieten der Ernährungswirtschaft und der Landwirtschaft sowie für volks- und betriebswirtschaftliche Zwecke benötigt.

Die Erhebung wurde mittels Betriebsbogen von den Statistischen Landesämtern über die Gemeinden durchgeführt. Die von den Betriebsinhabern ausgefüllten Betriebsbogen wurden von den Statistischen Landesämtern nach einem vom Statistischen Bundesamt aufgestellten einheitlichen Plan aufbereitet.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung sind im Statistischen Bundesamt in der Abteilung „Ernährungs- und Landwirtschaftsstatistik“ unter den Ltd. Regierungsdirektoren Dr. Rauterberg und Dr. Tetzlaff bearbeitet und zusammengestellt worden. Die vorliegende Veröffentlichung wurde von Reg.-Landw.-Rat Dr. Forstreuter im Hauptreferat des Ob. Reg.-Landw.-Rats Schmidt bearbeitet.

Wiesbaden, im Januar 1966

Der Präsident des Statistischen Bundesamtes

Dipl.-Kfm. Patrick Schmidt

Methodische Einführung

Die endgültigen Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1960 erscheinen – der diesem Heft als Schlußblatt beigefügten Übersicht entsprechend – in der Fachserie B „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. Das Quellenwerk umfaßt insgesamt 21 Hefte, von denen sich 13 auf die Haupterhebung und 7 auf die Nacherhebungen (Arbeitskräfteerhebung 1960/61, Gartenbauerhebung 1961, Forsterhebung 1961 und Binnenfischereierhebung 1962) beziehen; ein Heft enthält die Ergebnisse der Volkszählung 1961 und des Mikrozensus vom Oktober 1962 über bewirtschaftete Kleinfächen unter 0,5 ha Gesamfläche, die in die Tabellen der Haupterhebung nicht einbezogen sind.

Das vorliegende Heft 1 „Methodische Grundlagen“ vermittelt einen Überblick über die Erhebungsbereiche aller hier angeführten Zahlungen sowie eine Einführung in die Darstellungsbereiche und Methoden der Haupterhebung und der Kleinfächenerhebung in Grundzügen. An diese Einführung anschließende Hinweise auf die Methodik finden sich in den einzelnen Heften, wo sie eigens auf die dort veröffentlichten Tabellen abgestellt sind. Die die Nacherhebungen betreffenden Hefte sind mit eigenen methodischen Erläuterungen ausgestattet.

Die „Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse“ aller Erhebungen ist im Heft 12 enthalten; außerdem enthält das Heft „Arbeitskräfteerhebung 1960/61“ eine eigene „Besprechung der Ergebnisse“ (S. 36 ff.).

Die in den einzelnen Heften des Quellenwerkes enthaltenen Tabellen mit Ergebnissen der Haupterhebung und der Kleinfächenerhebung sind in den Abschnitten II G 1 und III A 2 des vorliegenden Hefts 1 aufgeführt.

Neben den veröffentlichten Ergebnissen der Landwirtschaftszählung liegen beim Statistischen Bundesamt und bei den Statistischen Landesämtern teilweise Angaben in sachlich oder regional tieferer Aufgliederung vor. Hinweise auf diese finden sich in den Vorbemerkungen der einzelnen Hefte.

I. Allgemeiner Überblick

Nach Maßgabe der mit der Landwirtschaftszählung 1960 verfolgten Zielsetzungen war mit den Mitteln der Statistik ein Strukturbild der Land- und Forstwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zu erstellen, das gegenwärtigen und in die Zukunft weisenden wissenschaftlichen und agrarpolitischen Anforderungen weitestgehend zu entsprechen hatte. Dies bedingte eine beträchtliche Erweiterung des Programms der Zählung nach nationalen und internationalen Gesichtspunkten, die betonte Ausgestaltung ihrer Eigenart als Betriebsstatistik sowie auch vervollkommnete und verfeinerte Erhebungs-, Aufbereitungs- und Darstellungsmethoden.

In der vorliegenden methodischen Einführung werden unter Wiedergabe der gesetzlichen Grundlagen die Erhebungsbereiche der Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) und ihrer Nacherhebungen (Gartenbauerhebung, Forsterhebung, Binnenfischereierhebung und Arbeitskräfteerhebung) aufgezeigt. Sodann wird, um die Stellung der Landwirtschaftszählung im Rahmen der gesamten Statistik der Bundesrepublik Deutschland zu kennzeichnen, der Erhebungsbereich der Haupterhebung auf die amtliche Wirtschaftszweigsystematik projiziert. Ein sich hieran anschließender Hinweis auf die die LZ-Haupterhebung ergänzende Kleinfächenerhebung im Rahmen der Volkszählung 1961 führt zur Feststellung des weitesten Darstellungsbereichs des gesamten Zählungswerkes, aus dem sich der wichtigste Darstellungsbereich der Haupterhebung durch bestimmte Reduzierungen ergibt.

Ausschließlich auf diesen (reduzierten) Darstellungsbereich der Haupterhebung ist der gesamte Abschnitt II ausgerichtet, während auf die ergänzenden Kleinfächenerhebungen im Abschnitt III eingegangen wird.

A. Gesetzliche Grundlagen der Landwirtschaftszählung (Haupt- und Nacherhebungen)

Auf Grund des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) vom 13. April

1960 (BGBl. I S. 217 – vgl. Anlage 1) und der Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 vom 3. März 1961 (Bundesanzeiger Nr. 46 S. 1 – vgl. Anlage 2) waren die in der folgenden Übersicht angeführten Erhebungen durchzuführen.

Bezeichnung der Erhebung	Durchführungszeit lt. Rechtsgrundlage	Stichtage bzw. Berichtszeitraum
1. Landwirtschaftszählung (Haupterhebung)	Mai und Juni 1960	31. Mai 1960
2. Nacherhebungen		
a) Gartenbauerhebung	Juli 1961	25. bis 31. Juli 1961
b) Forsterhebung	April 1961 bis März 1962	1. Oktober 1960
c) Binnenfischereierhebung	Juni 1962	1. Juni 1962 und Kalenderjahr 1961 ¹⁾
d) Arbeitskräfteerhebung	Monate eines Jahreszeitraums bis spätestens Oktober 1961	Monate November 1960 bis Oktober 1961

¹⁾ Berichtszeitraum für einzelne Tatbestände.

Allgemein hatten sich diese Erhebungen auf das Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) zu erstrecken; lediglich von der Arbeitskräfteerhebung waren die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ausgenommen. Für jede dieser Zahlungen wurden im Gesetz die zu erfassenden Wirtschafts- und Besitzeinheiten (Betriebe) und die durch sie zu ermittelnden Tatbestände festgelegt.

Die Haupterhebung hatte – gemäß § 3 – „die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gesamtfächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie alle Flächen des Erwerbsgartenbaus, des Erwerbssweinbaus und alle Teiche und Seen der Erwerbsfischerei“ im Hinblick auf die folgenden Tatbestände zu erfassen:

- „1. Kennzeichnung des Betriebs und der Besitzverhältnisse,
2. Vertriebenen-(Fluchtlings-)eigenschaft des Inhabers sowie seine Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte,
3. Hilfs- und Nebenbetriebe sowie nichtlandwirtschaftliche Betriebe des Inhabers,
4. Hauptproduktionsrichtung,
5. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Hauptnutzungsarten, Kulturarten, Pflanzenarten und Pflanzengruppen,
6. Personal- und Arbeitsverhältnisse,
7. Viehbestand,
8. Gebäude,
9. Maschinen und sonstige technische Einrichtungen.“

Durch die Gartenbauerhebung waren – gemäß § 4 – für „alle Betriebe, die gartenbauliche Erzeugnisse und Baumschulerzeugnisse zu Erwerbszwecken anbauen“, die vorstehend unter Ziffer 1, 5 und 9 angeführten Tatbestände sowie die Absatzverhältnisse und die Arbeitskräfte zu ermitteln. Eine Mindestfläche war nicht vorgeschrieben.

Die Forsterhebung hatte – gemäß § 5 – „alle Betriebe mit einer Waldfläche ab 0,5 Hektar und alle Gesamtwaldflächen ab 0,5 Hektar“ hinsichtlich folgender Tatbestände zu erfassen:

- „1. Kennzeichnung des Betriebs und der Besitzverhältnisse,
2. Betriebsplanung,
3. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Betriebs- und Baumarten,
4. Arbeitskräfte.“

Durch die Binnenfischereierhebung waren – gemäß § 6 – „alle Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben,“ bezüglich folgender Tatbestände zu erfassen:

- „1. Kennzeichnung des Betriebs,
2. Gewässer und deren Bewirtschaftung,

3. Arbeitskräfte,
4. Maschinen und sonstige technische Einrichtungen,
5. Fischereischäden.“

Während die Haupterhebung und die drei vorstehend erwähnten Nacherhebungen Totalstatistiken darstellten, war die Arbeitskräfteerhebung – gemäß § 7 des Gesetzes – monatlich als Stichprobenerhebung in 3% der bei der Haupterhebung erfaßten Gesamtmasse der Betriebe durchzuführen. Sie diente der Ermittlung des Arbeitseinsatzes der Arbeitskräfte sowie der Veränderungen im Personenbestand während eines Jahreszeitraums (November 1960 bis Oktober 1961).

Um ein wiederholtes Befragen von Auskunftspflichtigen innerhalb ein und desselben Jahres zu vermeiden, schrieb das Gesetz über die Landwirtschaftszählung 1960 vor, daß die Befragung der Inhaber der durch die Haupterhebung und die Gartenbauerhebung erfaßten Betriebe und Flächen im Jahre 1960 bei der Bodennutzungshaupterhebung und im Jahre 1961 bei der Gemüsehaupterhebung zu entfallen habe. Die betreffenden Ermittlungen wurden deshalb jeweils zusammengelegt.

Außer dem Gesetz über die Landwirtschaftszählung und der Verordnung über die Forsterhebung kommt als Rechtsgrundlage das „Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke“ vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) in Betracht. Dieses Gesetz bildet die allgemeine Grundlage der amtlichen Statistik und enthält u. a. auch Vorschriften über die Auskunftspflicht und über die Geheimhaltung von Einzelangaben sowie über Strafen und Geldbußen bei Verweigerung der Auskünfte oder Verletzung der Geheimhaltungspflicht.

B. Erhebungsbereiche

1. LZ-Haupterhebung und Nacherhebungen

Wie aus der vorangehenden Darstellung der Rechtsgrundlagen (§ 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftszählung 1960) hervorgeht, umfaßt der Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung ausschließlich Wirtschafts- und Besitzeinheiten mit landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder fischwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit dieser Abgrenzung begreift der Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung den der Forsterhebung in vollem Umfang in sich ein. Ebenso ist die Auswahlgesamtheit der Arbeitskräfteerhebung ein Teil der Erhebungsgesamtheit der LZ-Haupterhebung. Auch der Erhebungsbereich der Gartenbauerhebung stellt im wesentlichen einen Teil des Erhebungsbereiches der LZ-Haupterhebung dar; jedoch wurden bei der Gartenbauerhebung – im Gegensatz zur LZ-Haupterhebung – auch Wirtschaftseinheiten, zu denen lediglich Straßen- oder Wegeobstbau außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche gehörte, als Betriebe erfaßt. Der Erhebungsbereich der Binnenfischereierhebung geht über den der LZ-Haupterhebung insofern hinaus, als in ihn auch die auf nicht zum Betrieb gehörigen Gewässern zu Erwerbszwecken betriebene Fluß- und Seenfischerei einbezogen ist. Im einzelnen werden die Erhebungsbereiche der Nacherhebungen im Rahmen der Hinweise auf die Methodik in den die Erhebungsergebnissen enthaltenden Heften behandelt.

2. LZ-Haupterhebung und Wirtschaftszweigsystematik

Die Eingliederung des Erhebungsbereichs der LZ-Haupterhebung in den Rahmen der Gesamtheit der wirtschaftlichen Institutionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist durch einen Vergleich mit dem entsprechenden Teil der in der amtlichen Statistik allgemein verwandten „Systematik der Wirtschaftszweige“¹⁾ zu verdeutlichen. Diese dient als Grundsystematik für alle Statistiken, durch die wirtschaftliche Institutionen (Unternehmen, Betriebe und andere Wirtschaftseinheiten) nach Wirtschaftszweigen gruppiert werden; sie sieht eine Zuordnung der Institutionen zu den einzelnen Wirtschaftszweigen (Abteilungen, Gruppen, Untergruppen der Systematik) nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit vor und ermöglicht damit einander nicht überschneidende, sinngemäß aufzählbare Zusammenfassungen. Über ihre Verwendung als Grundlage von Statistiken hinausgehend, die sich – wie die Landwirtschaftszählung –

nur auf einzelne Wirtschaftsbereiche oder deren Teile beziehen, liefert die Wirtschaftszweigsystematik auch den Rahmen für die Bereichsgliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Von den zur „Abteilung 0: Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei“ der Wirtschaftszweigsystematik (vgl. Anlage 10) nach dem Schwerpunktprinzip gehörenden Wirtschaftseinheiten waren durch die LZ-Haupterhebung zufolge der ihnen zugehörigen Bodenflächen zu erfassen:

Gruppe 00 0	Allgemeine Landwirtschaft
Gruppe 00 1	Garten- und Weinbau
Gruppe 00 5	Forstwirtschaft
Untergruppe 05 15	Teichwirtschaft und Fischzucht

Auf einen Teil der zugehörigen Wirtschaftseinheiten – nämlich auf Betriebe mit entsprechenden Bodenflächen – beschränkte sich die Erfassung durch die LZ-Haupterhebung bei den nachstehenden Kategorien:

aus Untergruppe 05 10	Fluß- und Seenfischerei
aus Gruppe 00 2 und aus Untergruppe 05 55	Tierhaltung, -zucht und -pflege mit nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung
aus Untergruppe 05 50	Gewerbliche Gärtnereien mit nur geringer Bodennutzung

Betriebe dieser Kategorien ohne entsprechende Bodenflächen waren, soweit zur Untergruppe 05 10 gehörig, durch die Binnenfischereierhebung, im übrigen durch die nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung 1961²⁾ zu erfassen. In vollem Umfang oblag der Arbeitsstättenzählung außerdem die Erfassung der Gruppen

00 9	Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe
05 0	Hochsee- und Küstenfischerei

Gegenüber der Tatsache, daß demnach einige Teile der Abteilung 0 der Wirtschaftszweigsystematik durch den Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung nicht abgedeckt waren, ist hervorzuheben, daß in diesen Erhebungsbereich andererseits auch landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe³⁾ einbezogen waren. So gehörte z. B. eine Konservenfabrik mit 0,6 ha Feldgemüsebau wegen dieser Fläche wohl zum Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung, innerhalb der Systematik jedoch als einheitliches Unternehmen nicht zu deren Abteilung 0, sondern in die Abteilung 2: „Verarbeitendes Gewerbe...“. Dieser Sachlage wurde bei der Aufbereitung der LZ und der Darstellung ihrer Ergebnisse durch die gesonderte Auszählung und Nachweisung der Betriebsteile Rechnung getragen, wodurch insbesondere eine sachgemäße Zuordnung aller Wirtschaftseinheiten zu dem für sie nach dem Schwerpunktprinzip in Betracht kommenden Wirtschaftsbereich ermöglicht wurde.

Schematisch ist die Beteiligung der einzelnen Zahlungen an der Erfassung der zur Abteilung 0 der Wirtschaftszweigsystematik gehörenden Gruppen und Untergruppen in dem im Anhang enthaltenen Auszug skizziert. Dieser Skizzierung kommt naturgemäß kein quantitativer Aussagewert zu. Eine quantitative Kennzeichnung des Grades der Kongruenz zwischen dem Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung und der Abteilung 0 der Wirtschaftszweigsystematik ist zweckmäßigerweise aus der Perspektive der gesamten Wirtschaft vorzunehmen. Als dem Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei“ zuzuordnende Unternehmen⁴⁾ wurden durch die

¹⁾ Vgl. Fachserie C der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes – Heft 1 „Einführung in die methodischen und systematischen Grundlagen der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung“ – Erschienen im Oktober 1964 – S. 6 und 46 sowie „Volkszählungsgesetz 1961“ §§ 3 und 4 (Anlage 3). – ²⁾ Vgl. hierzu im vorliegenden Heft, Abschnitt II A 1 b sowie im Heft 2 dieses Quellenwerks „Hauptbetriebsarten und Bodennutzungssysteme in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Ausführungen über die landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Betriebe – a. a. O. S. 6 f. – und Heft 9 „Verbindung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Nebenbetrieben und Gewerbebetrieben, Unternehmen und ihre Arbeitskräfte, Wohn- und Wirtschaftsgebäude“. – ³⁾ Unternehmen = Land- und forstwirtschaftliche Betriebe abzüglich land- und forstwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen und abzüglich Land- bzw. Forstwirtschaft für Zwecke der Eigenversorgung – vgl. hierzu im vorliegenden Heft Abschnitt II A 5 und Heft 9 „Verbindung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Nebenbetrieben und Gewerbebetrieben, Unternehmen und ihre Arbeitskräfte, Wohn- und Wirtschaftsgebäude“.

¹⁾ Systematik der Wirtschaftszweige – Grundsystematik mit Erläuterungen – Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden im Juli 1961 – Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart und Mainz.

LZ-Haupterhebung 1,4 Mill. land- und forstwirtschaftliche Betriebe ermittelt. Demgegenüber wurden im Rahmen dieses Bereichs durch die nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung insgesamt rd. 24000 Einheiten und durch die Binnenfischereierhebung rd. 1400 Betriebe der Fluß- und Seenfischerei nachgewiesen. Der Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung entspricht demnach weitgehend der Abteilung „Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei“ der Wirtschaftszweigsystematik.

3. LZ-Haupterhebung und Kleinflächenerhebung

Eine Ergänzung der LZ-Haupterhebung hinsichtlich der in ihren Erhebungsbereich nicht einbezogenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen mit einer Gesamtfläche unter 0,5 Hektar erbrachte die Erfassung dieser Einheiten im Rahmen der Volks- und Berufszählung 1961 (vgl. nachstehenden Abschnitt III).

Zusammenfassend können die zur Erhebungsgesamtheit der LZ-Haupterhebung 1960 und der Kleinflächenerhebung 1961 gehörigen Erhebungseinheiten als

Wirtschafts- und Besitzeinheiten mit einer der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, forstwirtschaftlichen oder fischwirtschaftlichen Produktion dienenden Fläche

bezeichnet werden.

C. Darstellungsbereiche

In ihrem vollen Umfang wird die im vorangehenden Abschnitt I B 3 gekennzeichnete Erhebungsgesamtheit als Darstellungsbereich nur der Abhandlung der Ergebnisse über die Bodennutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Zusammenhang mit den entsprechenden Ergebnissen der Kleinflächenerhebung zugrundegelegt⁵⁾. Von allen übrigen Darstellungen über die LZ-Haupterhebung sind Wirtschafts- und Besitzeinheiten mit Gesamtflächen unter 0,5 ha ausgeschlossen, auch soweit es sich bei ihnen um Betriebe mit erwerbsmäßiger Erzeugung handelt. Die Angaben über die Kleinflächen – unter 0,5 ha Gesamtfläche – des Erwerbsgartenbaus und der Erwerbsfischerei, die gemäß § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftszählung 1960 in den Erhebungsbereich der Haupterhebung einzubeziehen waren, wurden als Beiträge zum Ausbau der Grundlagen der Gartenbauerhebung und der Binnenfischereierhebung verwandt; in die Darstellungsbereiche dieser Erhebungen sind Betriebe mit erwerbsmäßiger Erzeugung ohne Rücksicht auf den Umfang der von ihnen bewirtschafteten Flächen einbezogen.

Außer den Wirtschaftseinheiten mit Gesamtflächen unter 0,5 ha wurden aus dem Erhebungsbereich der LZ-Haupterhebung auch die – nach Zahl und Fläche relativ wenig ins Gewicht fallenden – Wirtschaftseinheiten der „Landwirtschaft außerhalb der Betriebe“⁶⁾ ausgesondert, um für die Darstellung der Ergebnisse eine einwandfreie Ausgangsgrundlage zu gewinnen.

Die vorstehenden Hinweise kennzeichnen in Grundzügen, in welcher Weise der für die Darstellung der überwiegenden Mehrzahl der Ergebnisse der LZ-Haupterhebung als Rahmen maßgebliche Bereich abzugrenzen ist. Schematisch zusammengefaßt, ergibt sich der folgende Überblick:

Erhebungsbereich

abzüglich: Wirtschafts- und Besitzeinheiten mit Gesamtflächen unter 0,5 ha

abzüglich: Landwirtschaft außerhalb der Betriebe

= Darstellungsbereich „Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit 0,5 und mehr ha Gesamtfläche“

Die Darstellungsbereiche der Nacherhebungen werden im Rahmen der Hinweise auf die Methodik in den die Erhebungsergebnisse enthaltenden Heften behandelt.

Für die Definition der „Betriebe“ gibt das Gesetz über die Landwirtschaftszählung 1960 nur wenig Anhaltspunkte. Allenfalls könnte darin, daß die Auskunftspflicht nicht den Grundeigentümern, sondern

den Inhabern der Betriebe und Flächen auferlegt wurde (§ 8 des Gesetzes) ein Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers, den Betrieb als Bewirtschaftungseinheit aufzufassen, erblickt werden. Verdeutlicht und ins einzelne gehend kommt diese Auffassung im Inhalt der Erhebungspapiere, der Durchführungsbestimmungen und der Aufbereitungsanweisungen zum Ausdruck. Eine eingehende Erläuterung des Betriebsbegriffs wird deshalb erst im Anschluß an die Behandlung der Erhebungspapiere gegeben (vgl. Abschnitt II C).

Im Gegensatz hierzu können die für die Gruppierung der Betriebe als Darstellungseinheiten maßgeblichen Grundsätze unter weitgehender Einschränkung förmlicher Hinweise auf die Erhebungspapiere erläutert werden. Im Anschluß an die vorangehende Ableitung des Darstellungsbereichs der LZ-Haupterhebung aus ihrem gesetzlich fundierten Erhebungsbereich wird deshalb im folgenden zunächst die Aufgliederung und Abgrenzung der darzustellenden Ergebnisse nach Betriebsgruppen unter Hervorhebung der wichtigsten Betriebskategorien behandelt.

II. Haupterhebung

A. Gliederung des Darstellungsbereichs

Die Mehrzahl der Ergebnisse der LZ-Haupterhebung wird sowohl für die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr ha Gesamtfläche wie auch für bestimmte Teilkategorien dargestellt. Als wichtigste Kategorien dieser Art sind unter Kennzeichnung der für sie maßgeblichen Gliederungsmerkmale folgende hervorzuheben:

Merkmal	Betriebskategorien
Hauptproduktionsrichtung	Hauptbetriebsarten
Haupttrichtung der Bodennutzung	Betriebsgruppen nach Bodennutzungssystemen
Ausmaß der Flächen	Betriebsgroßenklassen
Wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit	Vollerwerbsbetriebe
Stellung zum Markt	Unternehmen

In Grundzügen werden diese Teilkategorien in den folgenden Abschnitten 1 bis 5 unter Hinweis auf entsprechende eingehendere Darlegungen in den einzelnen Heften dieses Quellenwerks beschrieben. Ebenso finden sich in diesen Heften im Zusammenhang mit den in ihnen enthaltenen Tabellen eingehende Erläuterungen zu der großen Zahl aller hier nicht im einzelnen zu behandelnden Betriebsgruppen und Unterscheidungsmerkmale. Hinweise auf diese Betriebsgruppen vermittelt der Überblick über die Tabellenprogramme der LZ-Haupterhebung im Abschnitt D des vorliegenden Heftes.

1. Hauptbetriebsarten

a) Hauptproduktionsrichtungen (HPR) und Hauptbetriebsarten

Zur Ermittlung der Hauptproduktionsrichtung des einzelnen Betriebs (im folgenden als „HPR“ bezeichnet) hatte der Betriebsinhaber in dem von ihm auszufüllenden Betriebsbogen (vgl. Abschnitt II B 1 und die Muster der Betriebsbogen A und B – Anlage 6) unter den folgenden 5 Erzeugnisgruppen die für ihn wichtigste zu kennzeichnen:

- (1) Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier u. a.)
- (2) Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse
- (3) Erzeugnisse des Weinbaus (Trauben, Weinmost u. a.)
- (4) Erzeugnisse der Forstwirtschaft
- (5) Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht

Als wichtigste Erzeugnisgruppe wurde diejenige angesehen, auf der – gemessen am Verkaufswert der Erzeugnisse einschließlich Eigenverbrauch – das Schwergewicht der Produktion lag bzw. auf die der größte Anteil an den Verkaufserlösen des Betriebs zuzüglich des Eigenverbrauchs entfiel.

⁵⁾ Vgl. Heft 12 dieses Quellenwerks. – ⁶⁾ Eine eingehende Beschreibung dieser Einheiten („Wiesen und Weiden in gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Nutzung“ sowie „Sonstige Landwirtschaft außerhalb der Betriebe“) findet sich im Heft 2 dieses Quellenwerks – S. 8f.

b) Übersicht über die Hauptbetriebsarten

Nach Maßgabe ihrer auf dieser Grundlage ermittelten Hauptproduktionsrichtung wurden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit 0,5 und mehr ha Gesamtfäche wie folgt gegliedert:

HPR	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Hauptbetriebsarten –
1 bis 3	I. Landwirtschaftliche Betriebe
1	a) der HPR „Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide, Hackfruchte, Vieh, Milch, Eier u. a.)“ – ohne Betriebe der unter d) angeführten Hauptbetriebsrichtung –, darunter „Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe“
2	b) der HPR „Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse“ – darunter „Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe“, und zwar: (1) Betriebsteile gewerblicher Gartnereien (2) Betriebsteile sonstiger gewerblicher Betriebe
3	c) der HPR „Erzeugnisse des Weinbaus (Trauben, Weinmost u. a.)“ – darunter „Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe“
1	d) der Hauptbetriebsrichtung „Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung“
5	II. Betriebe der Teichwirtschaft und Fischzucht ⁷⁾ – Betriebe der HPR „Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht“
4	III. Forstbetriebe ⁷⁾ – Betriebe der HPR „Erzeugnisse der Forstwirtschaft“

Mit dieser Aufgliederung nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit entsprach die hinsichtlich der Abgrenzung ihres Erhebungsbereiches weitgehend auf die „Systematik der Wirtschaftszweige“ abgestellte LZ-Haupterhebung deren Grundsätzen auch bei der Aufgliederung ihres Darstellungsbereichs (vgl. Abschnitt I B 2 und den Auszug aus der „Systematik der Wirtschaftszweige“ Anlage 10). Nach der vorstehenden Übersicht, zu der sich Zahlenangaben in der im Anhang befindlichen schematischen Darstellung der Hauptbetriebsarten und Unternehmen (Anlage 11) finden, umfaßt die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe folgende Betriebsgruppen:

I Landwirtschaftliche Betriebe

II Betriebe der Teichwirtschaft und Fischzucht⁷⁾

III Forstbetriebe⁷⁾

Die „Landwirtschaftlichen Betriebe“ sind in 4 Untergruppen aufgegliedert, die in den nachstehenden Hinweisen wie folgt bezeichnet werden:

- Betriebe der HPR „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“
- Betriebe der HPR „Gartenbauerzeugnisse“
- Betriebe der HPR „Erzeugnisse des Weinbaus“
- Betriebe mit Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung

Zu jeder der unter a) bis c) benannten Gruppe gehören neben für sich selbst bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben auch „Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe“; in der Gruppe der HPR „Gartenbauerzeugnisse“ sind diese Betriebsteile nochmals untergliedert.

c) Zuordnung der Betriebe

Die Zuordnung einer Wirtschaftseinheit zu den „Landwirtschaftlichen Betriebsteilen gewerblicher Betriebe“ oder zu der unter d) angeführten Untergruppe erfolgte – in Anlehnung an steuerliche Grundsätze – dann, wenn der Inhaber dieser Wirtschaftseinheit Inhaber eines Gewerbebetriebes bzw. selbständiger Gewerbetreibender

war und die Landwirtschaft ausschließlich Zwecken des Gewerbebetriebes diente⁸⁾. Bei der Darstellung der Zahlungsergebnisse werden jedoch – abweichend von den steuerlichen Grundsätzen – die Betriebe der Hauptbetriebsrichtung „Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung“ nicht als Gewerbebetrieb angesehen, sondern als besondere Gruppe den „Landwirtschaftlichen Betrieben“ zugerechnet (vgl. vorstehende Übersicht – Ziffer I d), weil ihre Haupttätigkeit die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist.

Umfassend ist die Zuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu den Hauptbetriebsarten im Heft 2 dieses Quellenwerkes „Hauptbetriebsarten und Bodennutzungssysteme in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ Seite 5 ff. dargestellt.

d) Darstellung der Zahlungsergebnisse nach Hauptbetriebsarten

In der im Heft 2 dieses Quellenwerkes – S. 18 ff. – enthaltenen Tabelle „Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Hauptbetriebsarten und Landwirtschaft außerhalb der Betriebe 1960“ (Tabelle 1 des Tabellenprogramms 1 – vgl. Abschnitt D und Anlage 9 a) werden der im vorstehenden Abschnitt II A 1 b enthaltenen Übersicht entsprechend als „Landwirtschaftliche Betriebe“ sämtliche durch die LZ-Haupterhebung erfaßten Betriebe ausgewiesen, die nicht der HPR „Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht“ oder der HPR „Erzeugnisse der Forstwirtschaft“ angehören. Demgegenüber wurden in den weiteren Zahlungsergebnissen im allgemeinen von den verhältnismäßig wenigen „Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht“ diejenigen, die über eine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen, in die Gruppe „Landwirtschaftliche Betriebe“ einbezogen. Abweichungen hiervon werden ebenso wie alle sonstigen Modifizierungen der in der vorstehenden Übersicht nachgewiesenen Betriebsgruppen in den Tabellenprogrammen 1 und 2 der LZ-Haupterhebung (Anlagen 9 a und b) und im Rahmen der in den übrigen Heften enthaltenen „Hinweise auf die Methodik“ zu den einzelnen Tabellen angeführt.

Die „landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Betriebe“ wie auch die „Betriebe mit Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung“ sind bei der Darstellung der Ergebnisse der LZ-Haupterhebung in die Gruppe der „Landwirtschaftlichen Betriebe“ immer dann einbezogen, wenn ihre Eliminierung nicht ausdrücklich kenntlich gemacht ist.

2. Bodennutzungssysteme

Zur Kennzeichnung der Hauptrichtung ihrer Bodenproduktion wurden Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche – zumeist in Verbindung mit ihrer Gruppierung nach Hauptbetriebsarten – nach Bodennutzungssystemen gegliedert. Hierbei wurden – ähnlich wie bereits bei der Landwirtschaftlichen Betriebszahlung 1949 – die einzelnen Bodennutzungssysteme in Anlehnung an die hauptsächlich vorkommenden Organisationsformen der Bodennutzung nach dem Verhältnis der mit Getreide, Hackfruchten, Futterpflanzen und Sonderkulturen bebauten oder bestandenen Flächen abgegrenzt, d. h. nach denjenigen Hauptgruppen der pflanzlichen Produktion, die wegen ihrer verschiedenen Ansprüche an den Arbeitsaufwand, den Einsatz von Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderer Betriebsmittel und wegen der unterschiedlichen Verwertung der Ernte erheblichen Einfluß auf die Organisation und Produktionsrichtung des ganzen Betriebes haben. Im Jahre 1949 und noch mehr 1960 ergab sich ein verstärktes Bedürfnis nach dieser Art der Darstellung aus der betonten Ausrichtung der Zahlung auf betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte.

⁷⁾ Vgl. hierzu Heft 2 dieses Quellenwerkes – S. 8 – bezüglich der Unterschiede, die im Begriffsinhalt der Bezeichnungen „Betriebe der Teichwirtschaft und Fischzucht“ im Sinne der Binnenfischereierhebung und „Forstbetriebe“ im Sinne der Forsterhebung gegenüber den im Rahmen der LZ-Haupterhebung gleichlautend bezeichneten Hauptbetriebsarten bestehen.

⁸⁾ Sofern ein Gewerbebetrieb vorhanden war, die Landwirtschaft jedoch nicht ausschließlich diesen Zwecken diente, wurde hieraus geschlossen, daß der Auskunftsspflichtige Inhaber eines für sich selbst bestehenden gewerblichen Betriebs und eines für sich selbst bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs war (vgl. Tabelle „Gewerbebetriebe der Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ in Heft 9 dieses Quellenwerkes).

Abgrenzungsschema für die Darstellung der Betriebe nach Bodennutzungssystemen

Bezeichnung der Betriebsgruppen nach Bodennutzungssystemen	Anteile an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des einzelnen Betriebs in %				
	Sonderkulturen ¹⁾	Hackfruchte ²⁾	Getreide ³⁾	Futterbau ⁴⁾	
I. Sonderkulturbetriebe	10 und mehr				
II. Hackfruchtbaubetriebe	10 und mehr	25 und mehr			
Zuckerrubenbaubetriebe ⁵⁾					
Kartoffelbaubetriebe ⁶⁾					
Betriebe mit gemischtem Hackfruchtbaubetrieb ⁷⁾					
Hackfrucht-Getreidebaubetriebe I			20 bis unter 25	20 und mehr	0 bis unter 50
Hackfrucht-Getreidebaubetriebe II			15 bis unter 20	20 und mehr	0 bis unter 50
Hackfrucht-Futterbaubetriebe			15 bis unter 25	0 bis 30	50 und mehr
III. Getreidebaubetriebe	0 bis unter 10				
Getreidebaubetriebe ⁸⁾		0 bis unter 10	50 und mehr	0 bis unter 40	
Getreide-Hackfruchtbaubetriebe		10 bis unter 15	30 und mehr	0 bis 60	
Getreide-Futterbaubetriebe	0 bis unter 10	30 bis 60	40 bis 70		
IV. Futterbaubetriebe					
Futterbaubetriebe I	0 bis unter 15	0 bis unter 30	60 bis unter 80		
Futterbaubetriebe II	0 bis unter 15	0 bis unter 20	80 und mehr		
V. Sonstige Betriebe					
Betriebe mit gemischten Anbauverhältnissen	10 bis unter 15	20 bis unter 30	40 bis unter 60		
Betriebe mit unbestimmten Anbauverhältnissen	Betriebe, die nicht unter die vorgenannten Systeme fallen				

Die Tabellen, in denen die Betriebe in der Gliederung nach Bodennutzungssystemen Hauptgegenstand der Darstellung sind, finden sich im Heft 2 dieses Quellenwerks. Weitere nach Bodennutzungssystemen gegliederte Tabellen sind in den Heften 10 und 11 veröffentlicht. Diese betriebswirtschaftlichen Tabellen enthalten zahlreiche Merkmalskombinationen. Sie lassen dementsprechend betriebswirtschaftlich wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bodennutzungssystemen bei sonst gleichen Merkmalskombinationen hervortreten. Auch die für die Abgrenzung der „Vollerwerbsbetriebe“ maßgeblichen Schwellenwerte (Schwellenwert der Mindestgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs, der einer Bauernfamilie Unterhalt gewährt) werden für die einzelnen Bodennutzungssysteme getrennt ermittelt. Ins einzelne gehende Erläuterungen sind in den vorstehend genannten Heften enthalten.

Das im Heft 2 veröffentlichte „Abgrenzungsschema für die Darstellung der Betriebe nach Bodennutzungssystemen“ wurde – wie a.a.O. S. 11 unter Ziffer 9 ausgeführt – für seine Verwendung bei den betriebswirtschaftlichen Tabellen dadurch vervollkommen, daß ein die Betriebe mit extrem umfangreichen Getreidebau speziell kennzeichnendes Bodennutzungssystem zusätzlich vorgesehen wurde. Das auf diese Weise ergänzte nebenstehend wiedergegebene Abgrenzungsschema sieht 14 nach einzelnen Bodennutzungssystemen bezeichnete Betriebsgruppen vor, die zu 5 Hauptgruppen zusammengefaßt sind. (Die Bezeichnung „Sonderkulturbetriebe“ gilt hierbei gleichzeitig für die Hauptgruppe I und das einzige für sie in Betracht kommende Einzelsystem; die Bezeichnung „Getreidebaubetriebe“ gilt – gleichlautend – sowohl für die Hauptgruppe III wie auch für das erste der zu ihr gehörigen Einzelsysteme.)

3. Betriebsgrößenklassen

a) Flächenkategorien als Gliederungsmerkmale

Der Betriebsgröße kommt – namentlich angesichts der auf Agrarstrukturverbesserung gerichteten Zielsetzungen und im Hinblick auf die starken Veränderungen der Betriebsgrößenstruktur in den letzten Jahren – besondere Bedeutung zu. Dementsprechend wurden die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung nahezu ausnahmslos nach Größenklassen der Betriebe gegliedert. Als Gliederungsmerkmale wurden hierbei vorwiegend die gesamte Betriebsfläche, die landwirtschaftliche Nutzfläche und die Waldfläche verwendet. Für jedes dieser Merkmale wurde ein weitgehend aufgegliedertes Schema und ein Schema mit stärker zusammengezogenen Größenklassen – wie in der folgenden Übersicht wiedergegeben – vorgesehen.

Die in dieser Übersicht enthaltenen Kennzeichnungen für 6 Größenklassensysteme („Schema B I“ usw.) sind ihrer jeweiligen Anwendung entsprechend in den Tabellenprogrammen (Anlage 9 a und b) den einzelnen Tabellenköpfen und im Inhaltsverzeichnis des

¹⁾ Obstanlagen, Baumschulen, Rebland, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen. – ²⁾ Kartoffeln, Zucker- und alle Arten von Futterrüben einschließlich Futtermöhren zur Wurzel- und Samengewinnung, alle Futterkohlartern und sonstigen Hackfruchte, auch Gemüse, Gemüsesamen und andere Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und in Erwerbsgartenbaubetrieben. – ³⁾ Alle Getreidearten einschließlich Körnermais. – ⁴⁾ Wiesen (einschließlich Streu- und Baumwiesen), Weiden (einschließlich Almen und Hutungen) und Feldfutterpflanzen (alle Kleearten, Klee gras, Luzerne, Ackerwiesen und -weiden, Serradella, Esparsette, Grunmais, Wicken und alle anderen Ackerfutterpflanzen). – ⁵⁾ Mindestens 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 50% der Hackfruchtfläche; Zuckerrüben. – ⁶⁾ Mindestens 15% der landwirtschaftlichen Nutzfläche und 50% der Hackfruchtfläche; Kartoffeln. – ⁷⁾ Betriebe, die weder „Zuckerrübenbaubetriebe“ (nach Anmerkung 5) noch „Kartoffelbaubetriebe“ (nach Anmerkung 6) sind. – ⁸⁾ Betriebe mit extrem umfangreichem Getreidebau, eliminiert aus der Gruppe „Betriebe mit unbestimmten Anbauverhältnissen“.

Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen der bewirtschafteten Bodenfläche

Betriebsfläche		Landwirtschaftliche Nutzfläche		Waldfläche	
nach Schema B I	nach Schema B II	nach Schema LN I	nach Schema LN II	nach Schema W I	nach Schema W II
von ... bis unter ... ha					
0,5 – 1	0,5 – 2	0 Ar	0 Ar	0 Ar	– 50
1 – 2		0,01 – 0,5	0,01 – 2	0,01 – 0,5	
2 – 3		0,5 – 1	2 – 5	0,5 – 1	
3 – 4		1 – 2	5 – 7,5	1 – 2	
4 – 5		2 – 3	7,5 – 10	2 – 3	
5 – 7,5	5 – 7,5	3 – 4	2 – 5	3 – 5	– 100
7,5 – 10	7,5 – 10	4 – 5	5 – 7,5	5 – 10	
10 – 15	10 – 15	5 – 7,5	7,5 – 10	10 – 20	
15 – 20	15 – 20	7,5 – 10	10 – 15	20 – 50	
20 – 30	20 – 30	10 – 15	15 – 20	50 – 100	
30 – 50	30 – 50	15 – 20	20 – 30	100 – 200	50 – 200
50 – 75	50 – 100	20 – 30	30 – 50	200 – 500	
75 – 100		30 – 50	50 – 100	500 – 1000	
100 – 150		50 – 75	100 – 150	1000 – 3000	
150 – 200		75 – 100	150 – 200	3000 und mehr	
200 – 500		100 und mehr	100 – 150		500 und mehr
500 – 1000		150 – 200	100 und mehr		200 – 500
1000 und mehr		200 und mehr			

Tabellenprogramms 1 den einzelnen Tabellenüberschriften beigefügt. In entsprechender Weise sind für einen Teil der Tabellen in Betracht kommende Abweichungen gekennzeichnet. Aus diesen Hinweisen ergibt sich, in welcher Größenklassengliederung die in den Tabellen enthaltenen Ergebnisse vorliegen. Für die Darstellung der Ergebnisse im Quellenwerk sind teilweise mehrere Größenklassen zusammengefaßt worden.

b) Die landwirtschaftliche Nutzfläche als Gliederungsmerkmal

In der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Tabellen sind die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung nach Größenklassen nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Betriebe gegliedert. Der vorzugsweisen Heranziehung der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Gliederungsmerkmal lag – wie bereits bei der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 – die Erwägung zugrunde, daß ihr Ausmaß auf die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes, den Arbeitskräftebesatz, das Kulturarten- und Anbauverhältnis, den Viehbesatz und die Verwendung von Maschinen und technischen Einrichtungen im allgemeinen von weitaus stärkerem Einfluß ist als das Ausmaß der sonstigen Flächen. (Dabei bleibt allerdings zu berücksichtigen, daß in die landwirtschaftliche Nutzfläche Wald und Fischgewässer nicht einbezogen sind; daher werden größere Betriebe, die in erheblichem Umfang forstwirtschaftliche oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse produzieren und nur über eine kleine landwirtschaftliche Nutzfläche verfügen, in die gleichen Größenklassen wie die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe eingegliedert.)

Einen Anhalt zur Beurteilung der Unterschiede, die sich hinsichtlich der Verteilung der Zahl der Betriebe und der Flächen auf die einzelnen Größenklassen bei deren Abgrenzung nach der Betriebsfläche bzw. nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche ergeben, vermittelt eine im Heft 4 dieses Quellenwerks „Bodennutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ – S. 11 – mit entsprechenden Erläuterungen veröffentlichte Übersicht.

c) Kombinierte Größenklassengliederungen

Die vorstehend erwähnte Übersicht stellt einen Auszug aus der im gleichen Heft – S. 44ff. – veröffentlichten Tabelle II 1 a „Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ dar. Die in dieser Tabelle enthaltenen Angaben sind in 18 Größenklassen nach der Betriebsfläche (Schema B I) und – damit kombiniert – in 18 Größenklassen nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Schema LN I) aufgegliedert. Ähnliche Kombinationen von Größenklassengliederungen auf der Grundlage verschiedener Flächenkategorien finden sich in den gleichfalls im Heft 4 veröffentlichten Tabellen II 1 b, 2 und 6 bis 8; hierbei handelt es sich neben der Kombination der Betriebsfläche mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche um Kombinationen der Betriebsfläche mit der Waldfläche und der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit der Rebfläche bzw. mit der Tabakfläche bzw. mit der Hopfenfläche der Betriebe.

d) Flächen als Mindestmaß

Die durch das Ausmaß bestimmter Flächen gekennzeichnete Betriebsgröße dient als Merkmal nicht nur zur Aufgliederung der Darstellungsgesamtheit nach Betriebsgrößenklassen, sondern auch zu unterschiedlicher Behandlung von Einheiten unterhalb und oberhalb bestimmter Mindestmaße. So wurde z. B. zur Entlastung eines Teils der Auskunftspflichtigen die Erhebungsgesamtheit der LZ-Haupterhebung in Einheiten mit 2 und mehr ha Gesamtfläche und in Einheiten mit einer unterhalb dieser Grenze liegenden Gesamtfläche aufgeteilt (vgl. die Betriebsbogen A und B – Abschnitt II B 1 und Anlage 6). Diese Aufteilung entsprach auch einem vielfachen sachlichen Bedürfnis nach vereinfachter Darstellung der Ergebnisse für die kleineren Einheiten. Über ihre formlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Ergebnisse unterrichtet das Inhaltsverzeichnis des Tabellenprogramms 1.

e) Erläuterungen zu den Flächenkategorien

Die im Heft 4 dieses Quellenwerks veröffentlichten „Hinweise auf die Methodik“ enthalten auch ins einzelne gehende Erläuterungen zu allen in die LZ-Haupterhebung einbezogenen Flächenkategorien (a. a. O. S. 6ff.).

4. Vollerwerbsbetriebe

Aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen wurden in das Tabellenprogramm 2 (Anlage 9 b) nur Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 2 und mehr ha einbezogen. Für die Feststellung der in die betriebswirtschaftlichen Tabellen (Teil II des Tabellenprogramms 2) ausschließlich aufzunehmenden „Vollerwerbsbetriebe“⁹⁾ war außerdem deren wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit maßgebend, die nach dem Schwellenwert der Mindestgröße eines einer Bauernfamilie Unterhalt gewährenden landwirtschaftlichen Betriebs¹⁰⁾ ermittelt wurde. Als „Schwellenwert“ (in vollen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) wird hierbei diejenige Betriebsgröße bezeichnet, in der – bezogen auf die „Richtgröße“ – für mehr als die Hälfte der Betriebe mit 4 bis unter 6 Vollversorgungspersonen der landwirtschaftliche Betrieb die einzige Erwerbs- und Unterhaltsquelle für die Haushaltsmitglieder ist (1 Vollversorgungsperson = 1 Person im Alter von 14 Jahren und darüber = 2 Personen im Alter unter 14 Jahren). Die Richtgröße, die ebenso wie die Vollerwerbsbetriebe auf der Ebene der Regierungsbezirke für jedes Bodennutzungssystem gesondert festgestellt wird, gibt den durchschnittlichen Anteil der Betriebe ohne Zuerwerb an der jeweiligen Gesamtzahl der Betriebe in den Betriebsgrößenklassen (unter 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) an, in denen dieser Anteil in den von Hektar zu Hektar abgestuften Größenklassen mit wachsender Betriebsgröße annähernd konstant ist.

5. Unternehmen, verarbeitende Nebenbetriebe, Betriebsteile, Gewerbebetriebe

Für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (vgl. Abschnitt I B 2) waren innerhalb der Darstellungsgesamtheit der LZ-Haupterhebung diejenigen Einheiten gesondert nachzuweisen, die nach Maßgabe ihrer Stellung zum Markt Unternehmen darstellen. Ihre Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaft für Zwecke der Eigenversorgung erfolgte auf Grund der Angaben der Auskunftspflichtigen über den Verkauf ihrer Erzeugnisse (vgl. Anlage 6: Betriebsbogen A Frage Nr. 11 und Betriebsbogen B Frage Nr. 10). Hierbei rechneten zur Landwirtschaft für Zwecke der Eigenversorgung Kleinstbetriebe, deren gesamter Erlös aus dem Verkauf ihrer Erzeugnisse im allgemeinen jährlich unter 500 DM liegt. Diese Betriebe werden in dem Nachweis der durch die LZ-Haupterhebung ermittelten Unternehmen ebenso wie die landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Unternehmen getrennt aufgeführt. Der genannte Nachweis ist in tabellarischer Form im Heft 9 dieses Quellenwerks „Verbindung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Nebenbetrieben und Gewerbebetrieben, Unternehmen und ihre Arbeitskräfte, Wohn- und Wirtschaftsgebäude“ enthalten.

Wie im Heft 9 ins einzelne gehend erläutert, werden bei einer Gruppierung nach Unternehmen die verarbeitenden Nebenbetriebe als Teile landwirtschaftlicher Unternehmen betrachtet, d. h. die gesamte Kombination gilt als eine Einheit, die voll zur Landwirtschaft gerechnet wird. Umgekehrt gehen die landwirtschaftlichen Betriebsteile gewerblicher Unternehmen in den Bereich der „gewerblichen Wirtschaft“ ein. Die Gewerbebetriebe von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dagegen bilden für sich selbständige Wirtschaftseinheiten, die nur durch die Person des gemeinsamen Betriebsinhabers miteinander verbunden sind. Die Abgrenzung dieser 3 Gruppen erfolgte bei der Landwirtschaftszählung in Anlehnung an die steuerliche Behandlung der Betriebe (Einkommen-, Umsatz-, Gewerbesteuer). Nach dieser liegt ein verarbeitender Nebenbetrieb grundsätzlich dann vor, wenn überwiegend Erzeugnisse des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes verarbeitet werden; ähnlich ist auch der landwirtschaftliche Nebenbetrieb eines gewerblichen Unternehmens definiert. Bei einer nicht durch enge produktionswirtschaftliche Verflechtung gekennzeichneten – mehr oder weniger zufälligen – Kombination mehrerer Betriebe bzw. Unternehmen in der Hand des gleichen Inhabers werden dagegen mehrere selbständige Einheiten unterschieden, die auch hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu

⁹⁾ Ins einzelne gehend unterrichten über die Berechnungsmethode die Hinweise auf die Methodik im Heft 10 dieses Quellenwerks – ¹⁰⁾ Hier nur Betriebe der HPR „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ und „Erzeugnisse des Weinbaus“ ohne landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe sowie ohne Betriebe mit Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere. . . auf nur geringe Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung.

einem ihnen adäquaten Wirtschaftsbereich voneinander unabhängig sind.

Die hier beschriebenen Abgrenzungskriterien waren über die Landwirtschaftszählung hinaus von Bedeutung. Sie wurden ganz allgemein bei der Koordinierung der verschiedenen Teile des Zählungswerks 1960/1962 verwendet, um Überschneidungen der Landwirtschaftszählung mit der Arbeitsstättenzählung 1961, der Handels- und Gaststättenzählung 1960 und dem Verkehrszensus 1962 zu vermeiden.

B. Erhebungspapiere

Zur Durchführung der LZ-Haupterhebung 1960 wurden folgende Erhebungsdrucksachen (vgl. Anlage 6) verwendet:

- (a) Betriebsbogen A für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von 2 und mehr ha Gesamtfläche (Drucksache LZ 1)
- (b) Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen A für Betriebe mit 10 oder mehr Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Drucksache LZ 1 a)
- (c) Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen A für Betriebe mit 7 oder mehr ständigen familienfremden Arbeitskräften (Drucksache LZ 1 b)
- (d) Betriebsbogen B für Inhaber von Bodenflächen der Land- und Forstwirtschaft von 0,5 bis unter 2 ha Gesamtfläche sowie Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht unter 0,5 ha Gesamtfläche (Drucksache LZ 2)
- (e) Zusatzbogen zum Betriebsbogen B für Betriebe mit ständigen familienfremden Arbeitskräften (Drucksache LZ 2 a)
- (f) Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Betriebsbogen A (Drucksache LZ 3 a)
- (g) Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Betriebsbogen B (Drucksache LZ 3 b)
- (h) Anweisung für die Zähler (Drucksache LZ 4)
- (i) Anweisung für die Gemeindebehörden zur Durchführung der Landwirtschaftszählung in Verbindung mit der Bodennutzungs-Haupterhebung (Drucksache LZ 5)
- (j) Kontrollliste für den Zähler zur Erfassung der Betriebe (Drucksache LZ 6)
- (k) Zahlerausweis (Drucksache LZ 7)
- (l) Verzeichnis der Zahlbezirke (Drucksache LZ 8)
- (m) Amtliche Bekanntmachung (Drucksache LZ 12)
- (n) Anweisung für die Kreisverwaltungen zur Durchführung der Landwirtschaftszählung in Verbindung mit der Bodennutzungs-Haupterhebung (Drucksache LZ 14)

Die hier außer Betracht gelassenen Drucksachen LZ 9 bis 11 und 13 waren zur Zusammenstellung und Meldung der Flächen für die Bodennutzungs-Haupterhebung bestimmt¹¹⁾.

1. Betriebsbogen A und B nebst Ergänzungs- und Zusatzbogen und Erläuterungen

Die Grundlage der Erhebung bildeten die vorstehend unter (a) und (d) angeführten Betriebsbogen A und B (Anlage 6). Den Betriebsbogen A hatte jeder Betriebsinhaber oder Bewirtschafter einer ganz oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Wald, Fischgewässer, Gartenland, Baumschule, Obstfläche oder Rebfläche genutzten Bodenfläche von 2 oder mehr ha Gesamtfläche auszufüllen. Den Betriebsbogen B hatte jeder Betriebsinhaber oder Bewirtschafter einer analog genutzten Bodenfläche von 0,5 bis unter 2 ha auszufüllen; für Erwerbsgarten-, -obst- und -weinbaubetriebe sowie Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht war ein Betriebsbogen B auch dann auszufüllen, wenn die Gesamtfläche des Betriebes kleiner als ein halbes Hektar war. Die Betriebsbogen A und B waren in jedem Falle für die gesamte bewirtschaftete Bodenfläche (Betriebsfläche), zu der auch Haus- und Hofflächen, Wegeland, Graben, Ödland und

sonstige Flächen sowie die zur Zeit der Erhebung ungenutzten Äcker, Wiesen und Weiden gehörten, auszufüllen. Ein Betriebsbogen war auch dann auszufüllen, wenn die Gesamtfläche des Betriebes zur Zeit der Erhebung nicht genutzt wurde. Auch Gesamtflächen, die aus nicht durch ihre Bewirtschaftung bedingten Gründen brachlagen (Sozialbrache), waren also in die Erhebung einbezogen. Dagegen waren die ausschließlich aus Ziergärten, Park-, Rasen-, Haus- und Hofflächen bestehenden Gesamtflächen von der Erhebung ausgeschlossen.

Deputatland rechnete bei der Erhebung zum Betrieb des Arbeitgebers, war also ausschließlich in dessen Betriebsbogen nachzuweisen. Dagegen hatten die – hauptsächlich in den Regierungsbezirken Osnabrück, Detmold und Münster ansässigen – Heuerlinge für das von ihnen bewirtschaftete Heuerlingsland, wenn es für sich allein oder zusammen mit sonstigen von ihnen bewirtschafteten Flächen mindestens 0,5 ha Gesamtfläche umfaßte, je nach Größe dieser Gesamtfläche einen Betriebsbogen A oder B auszufüllen.

Größere Seen, deren Nutzung lediglich in einem Fischerei-Ausübungsrecht begründet war, wurden bei der LZ-Haupterhebung 1960 – im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 – nicht als „Betriebsfläche“ im Sinne der Zählung angesehen und daher von der Erhebung ausgeschlossen.

Die mit der Verpflichtung zur Ausfüllung eines Betriebsbogens zusammenhängenden Wesensmerkmale des „Betriebes“ sind in den Abschnitten II C 3 und 4 unter besonderer Berücksichtigung der Anteilflächen, der Gemeinschaftsforsten, der Zusammenführung von Betriebsteilen, des Betriebsitz-Prinzips und der Betriebe im Besitz von Gemeinden behandelt.

Während der Betriebsbogen A 215 Einzelfragen enthält, beschränkt sich die Zahl der Einzelfragen im Betriebsbogen B auf 72, da das Fragenprogramm für die Betriebe unter 2 ha Gesamtfläche deren besonderen Verhältnissen entsprechend stark reduziert werden konnte. Nähere Erklärungen zu einzelnen Fragen vermitteln die zu den Betriebsbogen A und B gehörenden Erläuterungen (Anlage 6).

Im Betriebsbogen A verteilen sich die Fragen auf folgende Abschnitte:

1. Allgemeine Fragen, Gebäude, Gesamtfläche und Besitzverhältnisse
2. Personalverhältnisse; Landarbeiterwohnungen
3. Maschinen, technische Einrichtungen, Geräte
4. Viehhaltung
5. Aufgliederung der Gesamtfläche nach Kulturarten und sonstigen Flächen
6. Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau

Der Betriebsbogen B enthält in verkürzter Form entsprechende Abschnitte in abweichender Reihenfolge.

In verschiedenen Abschnitten des vorliegenden Hefts 1 ist der Zusammenhang der in den Betriebsbogen enthaltenen Fragen mit den die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung enthaltenden Tabellen insoweit berücksichtigt worden, als seine Kenntnis für die Auswertung der Zahlungsergebnisse von allgemeinem Interesse ist. Dies gilt im einzelnen insbesondere für die Fragen nach dem Betriebsinhaber, dem Betriebsleiter, dem Betriebsitz, dem Verhältnis land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu gewerblichen Betrieben, dem Verkauf der Erzeugnisse und dem Schwergewicht der Produktion. Für nahezu alle in den Betriebsbogen enthaltenen Fragen ergibt sich die Möglichkeit einer entsprechenden Unterrichtung über ihren Zusammenhang mit den tabellarischen Ergebnissen durch die in den einzelnen Heften des vorliegenden Quellenwerks veröffentlichten Hinweise auf die Methodik in Verbindung mit den diesen beigefügten Auszügen aus den Betriebsbogen. Der nachstehenden Übersicht ist zu entnehmen, welche Fragen die Auszüge aus den Betriebsbogen in den einzelnen Heften des Quellenwerks der LZ-Haupterhebung enthalten.

Den Heften 10 und 11, die Tabellen über landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur und nach dem Stand der Mechanisierung enthalten, wurden Auszüge aus den Betriebsbogen nicht beigefügt; das in diesen Heften enthaltene Zahlen-

¹¹⁾ Vgl. hierzu vorstehenden Abschnitt I A und Band 262 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland „Bodennutzung und Ernte 1960“ – S. 8.

Heft - vgl. Abschnitt G 1 -		Auszüge aus den Betriebsbogen	
Nr.	Kennzeichnung des Inhalts	A zu Fragen Nr.	B zu Fragen Nr.
2	Hauptbetriebsarten und Bodennutzungssysteme	1, 4, 9, 13, 133 bis 180, 182 bis 215	1, 4, 8, 12, 18 bis 45, 58 bis 72
3	Besitzverhältnisse	1 bis 3, 5, 7, 9, 15 bis 31	1 bis 3, 5, 6, 8, 13 bis 17
4	Bodennutzung	158 bis 178, 180, 182 bis 215	18 bis 29, 45, 30 bis 43
5	Viehhaltung	133 bis 157	58 bis 72
6	Maschinenverwendung	34 bis 132	48 bis 57
7	Arbeitsverhältnisse	1 bis 5, 9, 10, 13, 32, 33	1 bis 5, 8, 9, 12, 47
8	Erwerbs- und Unterhaltsquellen, Vorbildung, Altershilfe	1 bis 6, 8 bis 10, 13, 32	1 bis 5, 7 bis 9, 12, 47
9	Nebenbetriebe, Gewerbebetriebe, Unternehmen, Gebäude	1,9 bis 11, 13, 14, 32	1,8 bis 10, 12, 47
13	Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge	1 bis 5, 7, 16 bis 19, 32	1 bis 6, 14 bis 17, 47

material wurde durch spezielle Aufbereitung des auch den übrigen Ergebnissen der LZ-Haupterhebung zugrundeliegenden Urmaterials gewonnen.

Heft 12, in dem die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung zusammenfassend dargestellt werden, enthält keine ins einzelne gehenden Hinweise auf die Methodik.

Zu den Fragen nach dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen für den Verkauf (Nr. 12 im Betriebsbogen A und 11 im Betriebsbogen B) und nach der Zahl der Obstbäume (Nr. 179 im Betriebsbogen A und 44 im Betriebsbogen B) liegen im Rahmen der Ergebnisse der LZ-Haupterhebung keine tabellarischen Nachweisungen vor, da es sich hierbei lediglich um Anschlußfragen für spätere Erhebungen handelte. Für die Gartenbauerhebung 1961, durch die „alle Betriebe, die gartenbauliche Erzeugnisse und Baumschulerzeugnisse zu Erwerbszwecken anbauen“, zu erfassen waren, war ein hierzu geeignetes Anschriftenverzeichnis zu erstellen (vgl. hierzu Abschnitt I C und III B).

Die Betriebsbogen der LZ-Haupterhebung wurden auch zur Anfertigung von Anschriftzetteln für den gemäß §§ 1 und 5 des Volkszählungsgesetzes 1961 (Anlage 3) durchzuführenden Verkehrszensus 1962 verwandt. Hierzu dienten die Eintragungen der Auskunftspflichtigen bei den Fragen 9 a, 91 und 171 im Betriebsbogen A und bei den Fragen 8 a und 25 im Betriebsbogen B.

Die Bedeutung der in der vorangehenden Übersicht unter (b) und (c) angeführten Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen A und des unter (e) angeführten Zusatzbogens zum Betriebsbogen B ist aus den im Anhang befindlichen Abdrucken ersichtlich.

2. Sonstige Erhebungspapiere

Zu (h) Die Anweisung für die Zahler bezweckte deren Belehrung über die Bedeutung und Durchführung der Zahlung und den Inhalt der Zählpapiere.

Zu (i) Die Anweisung für die Gemeindebehörden gab den Bürgermeistern Aufschluß über Rechtsgrundlagen, Zweck und Durchführung der Landwirtschaftszahlung in Verbindung mit der Bodennutzungs-Haupterhebung.

Zu (j) Die Kontrollliste vermittelte dem Zähler eine Übersicht über die in seinem Zahlbezirk zu erfassenden Betriebe sowie über die von ihm verteilten und wieder eingesammelten Betriebsbogen.

Zu (k) Der Zählerausweis bestätigte dem Zähler das Recht zur Ausübung der Zahlung.

Zu (l) Das Verzeichnis der Zahlbezirke war dazu bestimmt, den Gemeindebehörden eine Übersicht über die Zahl der Zahlbezirke sowie über die für die einzelnen Zahlbezirke vorbereiteten und die von den Zählern wieder abgelieferten Be-

triebsbogen zu liefern; es stellte somit gleichzeitig eine Kontrollliste für die Gemeindebehörden dar.

Zu (m) Amtliche Bekanntmachung. Diese hatte den Zweck, die Gemeindebehörden sowie die Betriebsinhaber auf das Gesetz über eine Betriebszahlung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszahlung 1960) hinzuweisen und den Betriebsinhabern ihre Auskunftspflicht wie auch die Verschwiegenheitspflicht aller an der Zahlung beteiligten Personen bekanntzugeben.

Zu (n) Die Anweisung für die Kreisverwaltungen vermittelte diesen einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, den Zweck und die Durchführung der Zahlung sowie über die damit verbundenen Aufgaben.

C. Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Betrieb

1. Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Als Betriebsinhaber galt bei der LZ-Haupterhebung derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wurde (Eigentümer, Pächter oder sonstiger Bewirtschafter des Betriebes), gleichviel, ob es sich hierbei um natürliche Personen (Einzelpersonen, Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften) oder um juristische Personen des öffentlichen Rechts (Bund, Land, Kreis, Kreisverband, Gemeinde, Gemeindeverband, Kirche, kirchliche Anstalten, Schulen) oder um juristische Personen des privaten Rechts (Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen) handelte. Bei Betrieben, die für Rechnung mehrerer natürlicher Personen (Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften) bewirtschaftet wurden, wurde jeweils nur eine Person als Betriebsinhaber gezahlt, und zwar im allgemeinen die den Betrieb praktisch leitende bzw. bewirtschaftende Person, die vom Auskunftspflichtigen (im Betriebsbogen bei Frage 5 - Anlage 6) zu benennen war, wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht selbst leitete.

Wenn im Betriebsbogen als Betriebsinhaber ein noch nicht 14 Jahre altes Kind angegeben war, wurden zur Ermittlung der bei der Aufbereitung der Zahlung als Betriebsinhaber anzusehenden Person die Angaben über den Betriebsinhaber und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten im Abschnitt „Personalverhältnisse“ des Betriebsbogens verwandt; zusätzlich wurden die Angaben über den Betriebsleiter (Frage 5) auch zu dieser Ermittlung herangezogen.

2. Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge

Besondere Angaben über Betriebe, deren Inhaber Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, werden im Rahmen der Darstellung der Ergebnisse der LZ-Haupterhebung über die Besitzverhältnisse sowie die Stellung der Betriebsinhaber und ihrer Familienangehörigen zum Erwerbsleben veröffentlicht¹²⁾. Hierbei gelten als

Vertriebene Inhaber des Bundesvertriebenenausweises A oder B

Sowjetzonenflüchtlinge Inhaber des Bundesflüchtlingausweises C.

3. Betrieb

a) Betriebsfläche

Als „Betriebe“ gelten bei der Darstellung der Ergebnisse der Landwirtschaftszahlung (Haupterhebung) mit Ausnahme der „Landwirtschaft außerhalb der Betriebe“ (vgl. Abschnitt I C) alle Wirtschaftseinheiten mit einer Gesamtfläche von 0,5 oder mehr ha, für die Betriebsbogen auszufüllen waren (vgl. Abschnitt II B 1). Mit der zu einer solchen Wirtschaftseinheit gehörenden „Betriebsfläche“ - „Gesamtfläche (Größe) des Betriebes“ Frage 19 im Betriebsbogen A (Frage 17 im Betriebsbogen B) - ist die „Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes“ - Frage 15 (13) - identisch. In den Erläuterungen zu den Betriebsbogen wird diese Fläche wie folgt beschrieben: „Zur selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche)¹³⁾ gehören alle vom Inhaber selbst bewirtschafteten Bodenflächen, gleichgültig, ob es sich um Eigentumsflächen,

¹²⁾ Vgl. Heft 13 dieses Quellenwerks. - ¹³⁾ Das Verfahren der Ermittlung dieser Fläche ist im Heft 3 dieses Quellenwerks „Besitzverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ - S. 6 - und in Statistik der Bundesrepublik Deutschland - Bd. 241 „Bodennutzung und Ernte 1959“, S. 41. und Bd. 262 „Bodennutzung und Ernte 1960“, S. 7 Abschnitt B 1 a „Bodennutzungsvorerhebung“ beschrieben.

hinzugepachtete Flächen, erhaltenes Dienst- oder Heuerlingsland oder um zuteilte Allmendflächen usw. handelt. Zur Betriebsfläche zählen auch die abgegebenen Deputat- und Altenteilsflächen und sonstige nur zum Abernten vergebene Flächen, ferner die z. Z. nicht genutzten Äcker, Wiesen und Weiden usw. und die zum Betrieb gehörenden Öd- und Unland-, Gebaude- und Hofflächen, Wege, Gewässer usw. Dabei ist es gleichgültig, ob die Flächen in der Gemarkung des Betriebsortes oder in anderen Gemarkungen liegen. Verpachtete oder sonstwie zur vollen Bewirtschaftung abgegebene Flächen zählen dagegen nicht zur selbstbewirtschafteten Betriebsfläche.“

b) Altenteilsflächen

Für die bei einer Hofübergabe im Eigentum eines Altenteilers verbliebenen Flächen galt bei der Zahlung der Grundsteuer, daß sie dem übergebenen Betrieb zuzurechnen waren, wenn sie mit dessen Fläche zusammen bewirtschaftet und genutzt wurden. Dagegen waren solche Flächen als besondere Betriebseinheiten zu behandeln, wenn sich der Übergeber des Hofes ausdrücklich ein Nutzungsrecht an ihnen vorbehalten hatte.

c) Gemeinschaftsforsten

Nach dem gleichen Grundsatz waren als geschlossene Einheit bewirtschaftete Gemeinschaftsforsten (mit ideellen Besitzanteilen) als Betriebe anzusehen; für sie war ein Betriebsbogen anzulegen (vgl. die „Anweisung für die Gemeindebehörden“ Abschnitt B I 3 „Vorbereitung der Betriebsbogen“ – Anlage 6). Dagegen galt die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von Waldflächen mehrerer Besitzer, die für Rechnung jedes einzelnen Besitzers erfolgte, nicht als Bewirtschaftung eines einzigen Betriebes; im Falle einer solchen Bewirtschaftung waren die Waldstücke in den Betriebsbogen der einzelnen Besitzer nachzuweisen. Gleiches galt bei einer gemeinschaftlichen Betreuung durch Forstsachverständige, bei der im übrigen jeder einzelne Waldbesitzer für eigene Rechnung wirtschaftete.

d) Zusammenführung von Betriebsteilen

Im Hinblick auf das Ziel, den Betrieb als Bewirtschaftungseinheit geschlossen zu erfassen, waren bei der Aufbereitung der Landwirtschaftszählung einheitlich bewirtschaftete Grundstücke mehrerer Eigentümer – etwa die mehreren Familienmitgliedern im Wege der Realteilung zugefallenen jedoch nicht getrennt bewirtschafteten Teile eines Betriebs – als statistische Einheit zu behandeln. Sofern für die Teile einer solchen Einheit mehrere Betriebsbogen vorlagen, waren diese zu einer Einheit zusammenzuführen.

e) Betriebssitz

Die örtliche Zurechnung der zur selbstbewirtschafteten Fläche zählenden Teilflächen erfolgte – wie aus den vorstehend wiedergegebenen Erläuterungen zu den Betriebsbogen ersichtlich – nicht nur ohne Ansehen der Eigentumsverhältnisse, sondern auch ohne Rücksicht auf die etwaige Lage einzelner Teilflächen in den Gemarkungen verschiedener Gemeinden ausschließlich nach dem Betriebssitz. Als solcher galt die im Betriebsbogen bei Frage 2 anzugebende Gemeinde, zu der der Wirtschaftshof des Betriebes gehörte. (Die Frage 3 nach dem Wohnort des Betriebsinhabers war nur zu beantworten, wenn der Wohnort mit dem Betriebsort nicht übereinstimmte; sie diente lediglich als Kontrollfrage.)

4. Zahl der Betriebsinhaber und Betriebe

Bei Betrieben in der Hand von natürlichen Personen darf im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Zahl der Betriebe mit der Zahl der Betriebsinhaber übereinstimmt. Die Zahl der Betriebe, in denen ein und dieselbe natürliche Person für eigene Rechnung mehrere land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet, fällt kaum ins Gewicht.

Das gleiche gilt jedoch nicht für Betriebe in der Hand juristischer Personen. Bei dem Nachweis, der für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts (Gemeinde u. a.) land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen war bei der Landwirtschaftszählung 1960 für jede Bewirtschaftungseinheit ein besonderer Betriebsbogen auszufüllen; z. B. war ein Bogen für gemeindeeigenen Wald, ein Bogen für gemeindeeigene Viehweide (Wiesen), ein Bogen für gemeindeeigene Gärtnerei anzulegen (vgl. Drucksache LZ 5 „An-

weisung für die Gemeindebehörden“ – Abschnitt B I 3 „Vorbereitung der Betriebsbogen“ – Anlage 6). Demzufolge entfallen des öfteren auf ein und dieselbe juristische Person mehrere „Betriebe“. Bei Vergleichen mit den Ergebnissen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 ist dies sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Größenklassenzugehörigkeit der Betriebe zu beachten.

Diejenigen Bodenflächen, die nicht zum Zwecke der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung für Rechnung der Gemeinde bewirtschaftet wurden, waren nicht durch Betriebsbogen zu erfassen, sondern nur im Rahmen der Bodennutzungserhebung als Bodenflächen außerhalb der Betriebe¹⁴⁾ nachzuweisen.

D. Tabellenprogramme

Der Darstellung der Ergebnisse der LZ-Haupterhebung 1960 liegen 2 Tabellenprogramme (siehe Anhang) zugrunde:

Tabellenprogramm 1 für die Hauptergebnisse der Zahlung

Tabellenprogramm 2 für Ergebnisse mit besonderer agrarpolitischer und betriebswirtschaftlicher Zweckbestimmung.

Diese Programme umfassen zusammen 48 – vielfach stark aufgliederte – Haupttabellen, was gegenüber der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 mit insgesamt nur 29 Tabellen eine beträchtliche Erweiterung bedeutet. Diese Erweiterung wurde sowohl durch die erstmalige Einbeziehung verschiedener agrarpolitischer, soziologisch und betriebswirtschaftlich interessierender Sachverhalte (Pachtbedingungen, fachliche Vorbildung der Betriebsleiter, Stellung der Betriebsinhaber und ihrer Familienangehörigen zum Erwerbsleben sowie deren überwiegende Unterhaltsquellen u. a.) wie auch durch zeitgemäße Ausweitung bestimmter Teile des Fragenkatalogs (Maschinen und technische Einrichtungen) bewirkt. Hierzu kam die erstmalige Gliederung nach Hauptbetriebsarten, die zur Folge hatte, daß die meisten Haupttabellen nicht nur für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe insgesamt, sondern auch für mehrere Betriebsgruppen voneinander getrennt aufzustellen waren.

Beide Tabellenprogramme sind in ihrem vollen Umfang im Anhang (Anlage 9 a und b) enthalten. Ihre Inhaltsverzeichnisse wurden durch Hinweise auf die Fundstellen im Quellenwerk ergänzt, um den Zusammenhang der einzelnen Tabellen mit den ihnen entsprechenden veröffentlichten Zahlungsergebnissen kenntlich zu machen.

Tabellenprogramm 1

Zur Vereinfachung des Überblicks über das umfangreiche Tabellenprogramm 1 wurde dessen Inhaltsverzeichnis mit zusammenfassenden Zwischentiteln ausgestattet. Wie aus diesen hervorgeht, umfaßt das Programm als Hauptsachgebiete u. a. den Nachweis der in die LZ-Haupterhebung einbezogenen Wirtschafts- und Besitzeinheiten unter Aufgliederung der Betriebe nach Hauptbetriebsarten und die Darstellung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach dem Umfang der bewirtschafteten Bodenflächen, den Besitzverhältnissen, der Bodennutzung, der Viehhaltung und Maschinenverwendung. Zahlreiche Tabellen beziehen sich auf die Personal- und Arbeitsverhältnisse. Ferner gehören zu diesem Programm Angaben über verarbeitende Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe der Betriebsinhaber, über die Unternehmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Teilstücke der landwirtschaftlichen Nutzfläche u. a.

Die in das Inhaltsverzeichnis des Tabellenprogramms 1 eingefügten Hinweise auf die Betriebsgrößenklassen geben einen Überblick über die Häufigkeit der Verwendung des einzelnen Größenklassenschemas (vgl. Abschnitt II A 3 a). Der Kreis der in eine Tabelle einbezogenen Betriebe ergibt sich aus der Tabellenüberschrift und den zugehörigen Fußnoten. Ins einzelne gehende Erläuterungen hierzu sind im Vorwort des Tabellenprogramms und im Abschnitt II A 1 d des vorliegenden Heftes enthalten.

¹⁴⁾ Hierzu gehörten z. B. gemeindeeigene zum gelegentlichen Abweiden oder Abmahnen vergebene Streuwiesen und Hutungen, sowie Rasenflächen, Parkanlagen, Baugelände, Wegeland u. dgl. (vgl. Heft 2 dieses Quellenwerks, „Hauptbetriebsarten und Bodennutzungssysteme“ – S. 81 – Abschnitt 5: Die „Landwirtschaft außerhalb der Betriebe“).

Tabellenprogramm 2

Das Tabellenprogramm 2, in das ausschließlich Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche einbezogen sind, gliedert sich in zwei Hauptteile:

I. Grundtabellen zu den betriebswirtschaftlichen Tabellen (Tabellen 1 bis 5)

II. Betriebswirtschaftliche Tabellen (Tabellen 6 bis 12)

Die Tabelle 1 sieht den Nachweis der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach Bodennutzungssystemen vor. Innerhalb des Tabellenprogramms 2 ist sie die einzige Tabelle, in die (oberhalb der 2-ha-LN-Grenze) alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – nebst Untergliederungen – einbezogen sind.

Alle übrigen Tabellen beziehen sich ausschließlich auf Betriebe der Hauptproduktionsrichtungen „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“¹⁵⁾ und „Erzeugnisse des Weinbaus“ – ohne landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe – (vgl. Abschnitt II A 1 b) und sind nach Bodennutzungssystemen gegliedert (vgl. Abschnitt II A 2).

In der Tabelle 2 wird für die einzelnen Bodennutzungssysteme wie auch für die Bodennutzungssysteme insgesamt die Zahl der Betriebe mit Waldfläche nachgewiesen. Die Ergebnisse vermitteln somit Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage, inwieweit gebietsweise die wirtschaftliche Lage einzelner Betriebsgruppen durch zugehörige Waldflächen – namentlich hinsichtlich der Arbeitsmöglichkeiten und der zu erzielenden Verkaufserlöse – beeinflusst wird. Da sie zugleich die Grundlage für die Ableitung der Zahl der Vollerwerbsbetriebe (Betriebe über dem Schwellenwert)¹⁶⁾ bilden, sind sie in den Größenklassen zwischen 2 bis unter 20 ha LN von Hektar zu Hektar und oberhalb dieser Betriebsgröße nach Schema LN II (unter Einfügung einer Größenklassenstufe bei 75 ha) und – hiermit kombiniert – nach 8 Größenklassen der Waldfläche gegliedert. Sie bieten somit eine wichtige Ergänzung der sonstigen Nachweisungen über die Bodennutzungssysteme, die ausschließlich auf die landwirtschaftliche Nutzfläche abgestellt sind.

Die Tabellen 3 bis 5 dienen der Ermittlung und dem Nachweis der Schwellenwerte für die Abgrenzung der Vollerwerbsbetriebe (vgl. Abschnitt II A 4 und die dem Tabellenteil des Tabellenprogramms vorangehenden Erläuterungen). Auf die hiernach ermittelte Zahl der Vollerwerbsbetriebe bezieht sich der Hauptteil II des Tabellenprogramms 2 „Betriebswirtschaftliche Tabellen“¹⁷⁾.

Die Tabelle 6 sieht die betriebswirtschaftliche Struktur der Betriebe kennzeichnende Angaben vor, die sich insbesondere auf das Verhältnis der wichtigsten Flächenkategorien, der Großvieh- und Zugkrafteneinheiten sowie der Zahl der Schlepper und der Arbeitskräfte zur landwirtschaftlichen Nutzfläche beziehen.

Die Tabellen 7 bis 12 dienen dem Nachweis der Betriebe in der Gliederung nach Stufen der Mechanisierung und Hauptarbeitsbereichen, nach dem Mechanisierungsgrad des Gesamtbetriebes und nach dem Arbeitskräfte-, Vieh- und Zugkraftenbesatz in verschiedenen Kombinationen und Aufgliederungen.

Die methodischen Grundlagen zur Feststellung der Mechanisierungsstufen in den Arbeitsbereichen und der Mechanisierungsgrad des Gesamtbetriebes wurden vom Institut für landwirtschaftliche Betriebs- und Landarbeitslehre, Universität Göttingen, entwickelt.

E. Durchführung der Zählung

Die LZ-Haupterhebung 1960 wurde ebenso wie die Landwirtschaftliche Betriebszählung 1949 – im Gegensatz zu den früheren mit den Volks- und Berufszählungen eng verbundenen landwirtschaftlichen Betriebszählungen – wiederum als selbständige Erhebung durchgeführt. Die technische und methodische Vorbereitung der Zählung und ihre Leitung lagen – gemäß § 2, Ziffer 1 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) – in den Händen des Statistischen Bundesamtes.

¹⁵⁾ Ohne Betriebe mit „Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung“. – ¹⁶⁾ Vgl. hierzu das im Heft 10 dieses Quellenwerkes beschriebene statistische Verfahren. – ¹⁷⁾ Vgl. die Hinweise auf die Methodik in den Heften 10 und 11 dieses Quellenwerkes.

Die Vorbereitung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dessen Statistischem Ausschuss sowie unter Mitwirkung des Beirats des Statistischen Bundesamtes – gemäß § 5 StatGes – und des von diesem eingesetzten Fachausschusses Landwirtschaftsstatistik. Die Statistischen Landesämter waren in noch stärkerem Maße, als sich dies schon aus ihrer Zugehörigkeit zum Statistischen Beirat ergab, an den Vorbereitungsarbeiten beteiligt. Ihnen oblag auch die Durchführung der Zählung.

Die unmittelbare Verteilung und Einsammlung der Fragebogen war nebst gewissen Prüfungsarbeiten Aufgabe der Gemeinden (vgl. hierzu Drucksache LZ 5 – Anlage 6). Die Bürgermeister bestellten die für die Durchführung der Erhebung notwendigen ehrenamtlichen Zähler (vgl. Drucksachen LZ 4 und 6 bis 8).

Die Bürgermeister und die Zähler wurden einige Wochen vor der Zählung durch Beauftragte der Statistischen Landesämter, der Kreis- und Stadtstatistischen Ämter sowie der Landwirtschaftsamter und Landwirtschaftsschulen (Landwirtschaftskammern) in Zählerversammlungen geschult; durch Rundfunk, Presse und Aufklärungskurse wurde auch die Landbevölkerung (Bürgermeister, Zähler und Auskunftspflichtige) auf die Bedeutung der Landwirtschaftszählung hingewiesen.

Alle mit der Durchführung der Zählung beauftragten Personen und Stellen wurden über die ihnen nach § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) obliegende Pflicht, die von den Betriebsinhabern gemachten Angaben geheimzuhalten, sowie über die im § 13 dieses Gesetzes gegenüber einer Verletzung der Schweigepflicht vorgesehenen Strafen unterrichtet. Eine Verwendung der Angaben in den Betriebsbogen A und B zu steuerlichen Zwecken war durch entsprechende Erlasse der Bundesländer ausgeschlossen. Um etwaigen Bedenken der Auskunftspflichtigen hinsichtlich der Verwendung ihrer Angaben zu begegnen, hatten die Zähler auf die dargestellte Rechtslage besonders hinzuweisen.

Der gesamte Zahlbereich einer jeden Gemeinde wurde in Zahlbezirke eingeteilt. Jedem Zähler wurde ein Zahlbezirk, der im allgemeinen 30 Betriebe umfaßte, zugewiesen. Zur reibungslosen Durchführung seiner Obliegenheiten erhielt jeder Zähler einen amtlichen Zählerausweis (Drucksache LZ 7), der ihm das Recht zur Ausübung der Zählung bestätigte. Ferner erhielten die ehrenamtlichen Zähler zu ihrer Unterrichtung folgende Unterlagen:

Betriebsbogen A (Drucksache LZ 1) nebst 2 Ergänzungsbogen (Drucksachen LZ 1 a und 1 b) und Betriebsbogen B (Drucksache LZ 2) nebst Zusatzbogen (Drucksache LZ 2 a) – Erläuterungen zu den Betriebsbogen A und B (Drucksachen 3 a und 3 b) – Anweisung für die Zähler (Drucksache LZ 4) – Kontrollliste zur Erfassung der Betriebe (Drucksache LZ 6).

Die Zahlpapiere wurden von den ehrenamtlichen Zählern verteilt und nach der Ausfüllung durch die Auskunftspflichtigen wieder eingesammelt. Anhand der Kontrollisten hatten die Zähler darauf zu achten, daß sämtliche land- und forstwirtschaftlichen (gartnerischen) Betriebe ihres Zahlbezirkes erfaßt worden waren. Beim Einsammeln der Betriebsbogen hatte jeder Zähler deren lückenlose Ausfüllung festzustellen. Die Zähler waren auch angewiesen, die Betriebsinhaber beim Ausfüllen der Betriebsbogen zu beraten und zu unterstützen. Für die Prüfung der Betriebsbogen und die in den Betriebsbogen durchzuführenden Aufrechnungen stand den Zählern ein besonderer „Wegweiser“ zur Verfügung (vgl. Drucksache LZ 4: Anweisung für die Zähler, Abschnitt IV). Nach dem Abschluß aller – notfalls unter wiederholtem Aufsuchen der Auskunftspflichtigen durchzuführenden – Berichtigungen und Ergänzungen fertigte der Zähler die Kontrolliste (Drucksache LZ 6) aus. Die Kontrolliste und die nach ihr geordneten Betriebsbogen wurden dann an die Gemeindebehörde abgeliefert. Diese überprüfte die Betriebsbogen auf Vollständigkeit sowie hinsichtlich der Vollständigkeit und der Richtigkeit der Eintragungen.

Anschließend zogen die Gemeindebehörden die Betriebsbogen der LZ-Haupterhebung zur Durchführung der ihnen bei der Bodennutzungs-Haupterhebung obliegenden Aufgaben heran¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Vgl. hierzu Abschnitt I A und Drucksache LZ 5 „Anweisung für die Gemeindebehörden“, Abschnitt III und Band 262 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland, „Bodennutzung und Ernte 1960“ – S. 8.

Von den Gemeinden ging das gesamte Zählungsmaterial an die zuständigen Kreisverwaltungen. Dort wurden die Betriebsbogen anhand des Verzeichnisses der Zählbezirke, das jeder Sendung beiliegen mußte, nochmals auf Vollzähligkeit geprüft und sodann der aufbereitenden Stelle – d. h. dem zuständigen Statistischen Landesamt – übersandt.

F. Aufbereitung

Die Aufbereitung des Urmaterials der LZ-Haupterhebung erfolgte nach einem vom Statistischen Bundesamt als einheitliche Richtlinie für alle Bearbeitungsstellen aufgestellten Aufbereitungsplan. Das Urmaterial jedes einzelnen Landes wurde bei dem territorial zuständigen Statistischen Landesamt bearbeitet. Die Zusammenfassung der Länderergebnisse zum Bundesergebnis erfolgte im Statistischen Bundesamt.

Das Urmaterial gelangte getrennt nach zwei Gruppen – Betriebsbogen A und Betriebsbogen B (vgl. Abschnitt II B 1) – von den Gemeinden über die Kreisverwaltungen an die Statistischen Landesämter, denen die Aufbereitung oblag. Nach Eingang der von den Kreisverwaltungen eingesandten gemeindeweise geordneten Betriebsbogen wurden diese anhand der Verzeichnisse der Zählbezirke auf Vollzähligkeit überprüft. Fehlende Betriebsbogen wurden nachgefordert, doppelte ausgeschieden. Die Betriebsbogen für Betriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche (Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht) wurden aussortiert, da sie nicht im Rahmen der LZ-Haupterhebung, sondern nur zur Ergänzung und Kontrolle des Urmaterials und der Ergebnisse der fachlichen Einzelerhebungen sowie der Flächenermittlungen im Rahmen der Volks- und Berufszählung 1961 aufzubereiten waren. Das Zählungsmaterial eines jeden Kreises wurde nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden geordnet. Maßgebend für die Einordnung der Betriebsbogen nach Gemeinden war der Betriebsort, d. h. die Gemeinde, von der aus die Flächen bewirtschaftet wurden, im allgemeinen der Wohnort des Betriebsinhabers. Die Betriebsbogen wurden mit Nummern nach der Betriebsortgemeinde und innerhalb dieser nach laufenden Betriebsnummern (ohne Rücksicht auf die Betriebsgröße) gekennzeichnet. Für jeden kleineren Verwaltungsbezirk (Kreis) wurde für die Eingangskontrolle eine Liste angelegt, in der von den einzelnen Gemeinden die Nummern (laufende Nummern und die den Gemeinden als Betriebsortgemeinden zukommenden Nummern), die Zahl der abgegebenen Betriebsbogen, die ausgeschiedenen sowie die nachträglich angeforderten oder vom Statistischen Landesamt ausgefüllten Betriebsbogen nach Nummer und Zahl und die endgültige Gesamtzahl der Betriebsbogen eingetragen wurden.

Im Zusammenhang mit der Eingangskontrolle, die die Vollzähligkeit der Betriebsbogen zu gewährleisten hatte, wurden diese bei den Statistischen Landesämtern nach bestimmten Richtlinien auf vollständige und sachlich richtige Beantwortung der in ihnen enthaltenen Fragen überprüft und – notfalls aufgrund von Rückfragen – ergänzt und berichtigt. Insbesondere wurden Widersprüche zwischen verschiedenen Angaben innerhalb eines Betriebsbogens aufgeklärt und behoben. Die Betriebsbogen wurden schließlich weiter für das Aufstellen der Tabellen durch rechnerische Prüfung der Angaben und durch Summenbildung vorbereitet.

Einen beträchtlichen Anteil an den Aufbereitungsarbeiten hatte die Signierung der Betriebsbogen. Der Signierung kam u. a. für die Kennzeichnung der Betriebe nach Hauptbetriebsarten und Hauptproduktionsrichtungen sowie nach Bodennutzungssystemen besondere Bedeutung zu. Sie setzte in zahlreichen Fällen eine kombinierende Auswertung der Antworten auf eine größere Zahl von Fragen voraus. Mittels eines eigenen Signierblatts wurden die in den Betriebsbogen enthaltenen Angaben über die Personalverhältnisse auf Lochkarten übernommen. Für die ins einzelne gehende Darstellung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Vollerwerbsbetriebe nach Tabellenprogramm 2 (vgl. Abschnitt II D) wurden Großvieh- und Zugkräfteinheiten sowie die verschiedenen Arbeitsbereiche kennzeichnenden Flächenkategorien (Getreidefläche, Futterhackfruchtfläche u. a.) errechnet; ferner wurden die im einzelnen Betrieb verwandten für die Arbeitsbereiche charakteristischen Leitmaschinen oder Maschinenkombinationen zwecks Feststellung der Mechanisierungsstufe er-

mittelt und ebenfalls mittels Signierblatts auf Lochkarten übernommen.

Zufolge der Signierung nach Hauptbetriebsarten konnte das erste vorläufige Ergebnis der LZ-Haupterhebung über die Zahl der Wirtschaftseinheiten (Betriebe) mit 0,5 und mehr ha Gesamtfläche (Betriebsfläche) und über deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche bereits in entsprechender Aufgliederung veröffentlicht werden¹⁹⁾.

Nach der Erstellung des ersten vorläufigen Ergebnisses der LZ-Haupterhebung wurde das Urmaterial mit Ausnahme der Betriebsbogen für Betriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche und für Wirtschaftseinheiten der Landwirtschaft außerhalb der Betriebe zur Feststellung der Stichprobenbetriebe für die LZ-Nacherhebungen über Arbeitskräfte (für die Berichtsmonate November 1960 bis Oktober 1961) herangezogen. Nähere Darlegungen über die Auswahl der Stichprobenserien und die Bildung von 2 Stichprobenserien, in die – monatlich alternierend – jeweils etwa 3% aller Betriebe einbezogen wurden, finden sich im Heft „Arbeitskräfteerhebung 1960/61“. Aufgrund der nach dem Stand vom Mai 1960 für Betriebe einer Stichprobenserien erhobenen Angaben wurden im Wege einer repräsentativen Aufbereitung die ersten vorläufigen Ergebnisse der Landwirtschaftszählung über Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe erstellt²⁰⁾.

Das Aufstellen der Tabellen wurde von den Statistischen Landesämtern zum Teil manuell (unter Verwendung von Hilfstabellen), zum Teil im Lochkartenverfahren durchgeführt. Bei der manuellen Aufbereitung wurden in einigen Fällen für gewisse Aufbereitungsabschnitte auch Buchungsmaschinen, beim Lochkartenverfahren teilweise auch elektronische Rechenautomaten eingesetzt. Die Möglichkeit einer etwaigen späteren Erstellung von Gemeindeergebnissen, die sich beim Lochkartenverfahren automatisch ergibt, wurde bei der manuellen Aufbereitung durch entsprechende Ausgestaltung der Hilfstabellen offengehalten.

G. Veröffentlichung der Ergebnisse

I. Quellenwerk

Die endgültigen Ergebnisse der LZ-Haupterhebung 1960 – wie auch die Ergebnisse der Nacherhebungen und die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung 1961 über bewirtschaftete Bodenflächen unter 0,5 ha Gesamtfläche – erscheinen als Einzelveröffentlichungen in der Fachserie B „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ der Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts (vgl. das Schlußblatt dieses Heftes). In diesem Rahmen werden die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung für Bund und Länder nach Maßgabe der Tabellenprogramme in vollem Umfang veröffentlicht, die endgültigen Ergebnisse für Regierungsbezirke dagegen in einer bezüglich der Merkmale – teilweise – gekürzten Fassung in der Gliederung nach den Größenklassen LN II und B II (vgl. Abschnitt II A 3 a). Endgültige Ergebnisse für die kleineren Verwaltungsbezirke finden sich in den Veröffentlichungen der Statistischen Landesämter, bei denen zum Teil auch nach Gemeinden gegliederte Ergebnisse vorliegen.

Von den insgesamt 13 in der Fachserie B erscheinenden Heften über die LZ-Haupterhebung 1960 sind die beiden folgenden allgemeinen Inhalts:

Heft 1 Methodische Grundlagen

Heft 12 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse

Die Verteilung der die endgültigen Ergebnisse der LZ-Haupterhebung enthaltenden Tabellen auf die übrigen Hefte ergibt sich aus den folgenden Auszügen aus den Inhaltsverzeichnissen dieser Hefte.

Heft 2 Hauptbetriebsarten und Bodennutzungssysteme in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Hauptbetriebsarten und Landwirtschaft außerhalb der Betriebe 1960

¹⁹⁾ Vgl. Wirtschaft und Statistik Heft 2 vom Februar 1961 – S. 71 ff. – ²⁰⁾ Vgl. Wirtschaft und Statistik Heft 5 vom Mai 1961 – S. 275 ff.

2. Landwirtschaftliche Betriebe nach Bodennutzungssystemen 1960
 3. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Bodennutzungssystemen 1960 und 1949
 4. Landwirtschaftliche Betriebe nach Bodennutzungssystemen und dem Umfang der Waldfläche 1960
- Heft 3 Besitzverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**
(Eigen- und Pachtland, Pachtvergütungen, natürliche und juristische Personen als Betriebsinhaber, Teilstücke der landwirtschaftlichen Nutzfläche)
1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Eigenland, Pachtland und sonstigen Besitzarten
 2. Landwirtschaftliche Betriebe mit ausschließlich Eigenland, Pachtland oder diesen beiden Besitzarten
 3. Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zahl der gepachteten Einzelgrundstücke
 4. Gepachtete landwirtschaftliche Betriebe nach Verpächtergruppen, Pachtzeit und Pachtvergütung
 5. Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach natürlichen und juristischen Personen
 6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche nach der Zahl der Teilstücke
- Heft 4 Bodennutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**
1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche
 2. ... nach dem Umfang der Waldfläche
 3. ... mit „Sonstigen Flächen“
 4. ... nach Hauptkulturarten
 5. ... mit Ackerland nach Fruchtarten
 6. Betriebe mit Rebland
 7. Betriebe mit Tabakbau
 8. Betriebe mit Hopfenbau
- Landwirtschaft außerhalb der Betriebe
- a) Zahl der Besitzeinheiten
 - b) Landwirtschaftliche Nutzfläche in ha
- Heft 5 Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**
1. Betriebe mit Pferden
 2. Betriebe mit Rindvieh
 3. Betriebe mit Schweinen
 4. Betriebe mit Schafen und Ziegen
 5. Betriebe mit Geflügel
- Heft 6 Maschinenverwendung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**
1. Zug- und Antriebsmaschinen
 2. Technische Einrichtungen und Geräte
3. Arbeitsmaschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzenpflege und Düngung
 4. Arbeitsmaschinen und Geräte für die Erntebergung
 5. Arbeitsmaschinen und Geräte für die Ernteverarbeitung und Futtermittelbereitung
 6. Fördereinrichtungen und Transportmittel
- Heft 7 Arbeitsverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben**
1. Arbeitskräfte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
 2. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach der Zahl der ständigen Arbeitskräfte
 3. Altersgliederung der Arbeitskräfte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
 4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Werkwohnungen
- Heft 8 Erwerbs- und Unterhaltsquellen der Betriebsinhaber und ihrer Familienangehörigen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, fachliche Vorbildung, Altershilfe für Landwirte**
1. Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und ihre Familienangehörigen nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben
 2. ... und ihre Familienangehörigen nach ihrer überwiegenden Unterhaltsquelle
 3. ..., die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen, nach ihrer überwiegenden Unterhaltsquelle
 4. ... nach haupt- und nebenberuflich Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft
 5. Betriebsleiter und Hausfrauen mit fachlicher Vorbildung in den landwirtschaftlichen Betrieben
- Heft 9 Verbindung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Nebenbetrieben und Gewerbebetrieben, Unternehmen und ihre Arbeitskräfte, Wohn- und Wirtschaftsgebäude**
1. Verarbeitende Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe der Betriebsinhaber
 2. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und ihre Arbeitskräfte
 3. Wohn- und Wirtschaftsgebäude der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Verwendung und ihrem Alter
- Heft 10 Landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur**
1. Schwellenwerte für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe, die einer Bauernfamilie Unterhalt gewähren („Vollerwerbsbetriebe“)
 2. Landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur
 3. Vieh- und Zugkräftebesatz nach Stufen des Arbeitskräftebesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben
 4. Zugkräftebesatz der landwirtschaftlichen Betriebe nach Art der Zugkräfte
 5. Landwirtschaftliche Betriebe mit Verwendung von Schleppern und tierischen Zugkräften

Heft 11 Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Stand der Mechanisierung

1. Landwirtschaftliche Betriebe nach Stufen der Mechanisierung in den Hauptarbeitsbereichen
2. . . . mit häufig vorkommenden Kombinationen der Mechanisierungsstufen in den wichtigsten Arbeitsbereichen
3. Arbeitskräftebesatz und Viehbesatz in den landwirtschaftlichen Betrieben nach Stufen des Mechanisierungsgrades des Gesamtbetriebes

Heft 13 Betriebe von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen

1. Betriebe von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen unter den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben insgesamt nach Besitzverhältnissen und Ländern
2. Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Vertriebene sind, nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben
3. . . . , die Sowjetzonenflüchtlinge sind, nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben

2. Vorberichte

Um eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Öffentlichkeit zu ermöglichen, wurden in der Fachserie B vor der Herausgabe des Quellenwerks vorläufige Zählungsergebnisse in Vorberichten veröffentlicht. Unter diesen sind als Vorberichte, die – über die regionale Aufgliederung des Quellenwerks hinausgehend – Angaben für kleinere Verwaltungsbezirke (kreisfreie Städte und Landkreise) enthalten, folgende zu benennen:

Vorbericht (Bestellnummer B LZ 1960)	Titel
8	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Nutzfläche
16	. . . nach Hauptkultur- und Fruchtarten
25	Landwirtschaftliche Betriebe nach Bodennutzungssystemen
26	Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
27	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit betriebseigenen Schleppern
33	. . . nach Besitzverhältnissen sowie Hauptbetriebsarten
34	Betriebe mit Verwendung von Schleppern, Arbeitsmaschinen und Geräten im überbetrieblichen Einsatz
35	Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe
37	Altersgliederung der Familienarbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Betrieben
38	Betriebe mit Verwendung von betriebseigenen Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräten
43	Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zahl der ständigen Arbeitskräfte
44	Betriebsinhaber, die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen
45	Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach haupt- und nebenberuflich Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft
46	Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unter den Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
47	Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Familienangehörigen nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben
48	. . . und ihre Familienangehörigen nach ihrer Hauptunterhaltsquelle

3. Wirtschaft und Statistik

Eine Abhandlung über „Das Programm der Landwirtschaftszählung 1960“ enthält Heft 5 der Monatschrift „Wirtschaft und Statistik“ vom Mai 1960 (S. 368ff.). Ferner wurden in „Wirtschaft und Statistik“ die Zählungsergebnisse in zusammengefaßter Form, wie nachstehend angeführt, veröffentlicht und besprochen.

Jahr Monat	Titel
1960	
September	Zur Frage der Ermittlung der Vollerwerbsbetriebe durch die Landwirtschaftszählung 1960
1961	
Februar	Zahl, Größe und Hauptproduktionsrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 1960
Mai	Wandlungen im Arbeitskräftebestand der landwirtschaftlichen Betriebe von 1949 bis 1960
1962	
Februar	Eigenland und Pachtland in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
Mai	Bodennutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
Mai	Betriebseigene Zug- und Antriebsmaschinen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Juni	Die Agrarstruktur nach der Landwirtschaftszählung 1960
Juni	Betriebe mit Anbau von Gartengewächsen
Juni	Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
Juli	Betriebe mit Rebflächen
Oktober	Die Pacht von landwirtschaftlichen Betrieben und Einzelgrundstücken und die Höhe der Pachtvergütung
November	Verwendung von Maschinen und technischen Einrichtungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
Dezember	Die Zahl der Vollerwerbsbetriebe in der Landwirtschaft
Dezember	Betriebe mit Hopfen- und Tabakanbau
1963	
Februar	Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Zahl der Teilstücke
Februar	Arbeitskräfte und Arbeitsaufwand in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
März	Fachliche Vorbildung der Betriebsleiter und der Hausfrauen in den landwirtschaftlichen Betrieben
Juni	Verbindung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit verarbeitenden Nebenbetrieben und Gewerbebetrieben
Juli	Altersgliederung der Arbeitskräfte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
November	Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen
1964	
September	Unternehmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei

4. Kartographische Darstellungen

Für das vom Statistischen Bundesamt in Gemeinschaft mit dem Institut für Landeskunde und dem Institut für Raumforschung herausgegebene Atlaswerk „Die Bundesrepublik Deutschland in Karten“ (Verlag W. Kohlhammer, Mainz), das die Ergebnisse der Großzählungen der Jahre 1960/61 umfassend veranschaulichen soll, wurden aus dem Darstellungsbereich der Landwirtschaftszählung folgende Beiträge²¹⁾ vorgesehen:

²¹⁾ Kartographische Darstellungen kleineren Formats zu speziellen Themen finden sich im Heft 12 dieses Quellenwerks.

Bestellnummer Maßstab	Titel des Kartenblattes Inhalt der Einzelkarte	Dargestellter Tatbestand
4211 1:2 Mio.	Dichte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen 1960 1. Betriebe insgesamt 2. Betriebe mit 0,5 bis unter 7,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 3. Betriebe mit 7,5 bis unter 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 4. Betriebe mit 20 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	Betriebe je 100 qkm Gebietsfläche
4221 1:1 Mio.	Die landwirtschaftlichen Bodennutzungssysteme nach Gemeinden 1960	Dargestellt wird für jede Gemeinde das Bodennutzungssystem; einbezogen ist die Gesamtzahl der Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche („Gemeindehof“)
4231 1:2,7 Mio.	Vom Betriebsinhaber hauptberuflich bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Betriebe in den Kreisen 1960 1. Betriebe insgesamt 2. Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 3. Betriebe mit 5 bis unter 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 4. Betriebe mit 10 bis unter 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 5. Betriebe mit 15 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 6. Landwirtschaftliche Nutzfläche	1-5: Anteil der Betriebe an den von natürlichen Personen bewirtschafteten Betrieben in der jeweiligen Größenklasse 6: Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche der von natürlichen Personen bewirtschafteten Betriebe
4232 1:2,7 Mio.	Pachtland und Teilstücke in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach Kreisen 1. Anteil der gepachteten Fläche an der Betriebsfläche der landwirtschaftlichen Betriebe 1960 2. Veränderung des Anteils der gepachteten Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 1949-1960 3. Zahl der Teilstücke 1960	Pachtfläche in % der Betriebsfläche Veränderung 1960 gegenüber 1949 in % Teilstücke je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
4233 1:2,7 Mio.	Waldfläche nach Besitzarten in den Kreisen 1960 1. Anteil des Staatswaldes 2. Anteil des Körperschaftswaldes 3. Anteil des Privatwaldes	Anteil der jeweiligen Besitzart an der gesamten Forstbetriebsfläche ¹⁾
4241 1:2,7 Mio.	Ständige Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen 1960 1. Betriebe insgesamt 2. Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 3. Betriebe mit 5 bis unter 10 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 4. Betriebe mit 10 bis unter 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 5. Betriebe mit 15 bis unter 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche 6. Betriebe mit 20 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	Arbeitskräfte je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche in der jeweiligen Größenklasse; einbezogen sind die mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten Familienarbeitskräfte (einschl. der mehr als die Hälfte eines vollen Arb.-Monats besch. Pers.) und ständigen familienfremden Arbeitskräfte
4251 1:2 Mio.	Viehbesatz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen 1960 1. Rauhfutter-Großvieheinheiten ¹⁾ 2. Großvieheinheiten ²⁾ 3. Schweine der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe insgesamt 4. Schweine der Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	Rauhfutter-Großvieheinheiten je 100 ha Hauptfutterfläche Großvieheinheiten bzw. Schweine je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche
4261 1:2,7 Mio.	Maschinenverwendung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Kreisen 1960 1. Betriebe insgesamt mit Vierradschleppern 2. Betriebe mit 10 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Vierradschleppern 3. Betriebe insgesamt mit Mähreschern 4. Betriebe mit 10 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Mähreschern 5. Betriebe insgesamt mit Melkmaschinen 6. Betriebe mit 10 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit Melkmaschinen	Maschinen je 100 Betriebe 1. und 2.: betriebseigene Maschinen 3. bis 6.: betriebseigene und betriebsfremde Maschinen
4271 1:1 Mio.	Waldfläche in den Gemeinden 1960	Anteil der Forstbetriebsfläche an der Gebiets- (Kataster-)fläche der Gemeinden ¹⁾

1) Nach Ergebnissen der Viehzählung vom 2. 12. 1960 und der Bodennutzungserhebung 1960.- 2) Nach Unterlagen der Forsterhebung 1961

5. Gemeindeergebnisse

Ergebnisse der LZ-Haupterhebung für Gemeinden werden auf der Grundlage der Tabelle 35 des Tabellenprogramms I (Anlage 9 a) veröffentlicht, jedoch nicht seitens des Statistischen Bundesamtes. Hinsichtlich der Veröffentlichung der Gemeindeergebnisse sind zwei Hauptteile der Tabelle 35 zu unterscheiden.

Der erste Hauptteil, der Angaben über die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Betriebsfläche, die landwirtschaftliche Nutzfläche, die Waldfläche und zahlreiche weitere Merkmale für die landwirtschaftlichen Betriebe enthält und so einen Überblick über die Betriebsstruktur der Landwirtschaft jeder Gemeinde vermittelt, dient als Grundlage eines Beitrags zu der von den Statistischen Landesämtern anlässlich der Großzählungen 1960/61 analog 1949/50 zu veröffentlichen Gemeindestatistik. Der Teil 4 dieser Veröffentlichung „Betriebsstruktur der Landwirtschaft“ enthält vorwiegend dem ersten Hauptteil der Tabelle 35 (Gemeindetabelle) entsprechende Angaben,

darüber hinaus auch Angaben aus der Tabelle 34 (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche nach der Zahl der Teilstücke). Der zweite Hauptteil der Tabelle 35, der die Zahl und die landwirtschaftliche Nutzfläche landwirtschaftlicher Betriebe – ohne Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung „Gartenbauerzeugnisse“ – in der Gliederung nach Bodennutzungssystemen gemeindeweise ausweist, dient besonderen Zwecken der agrarwirtschaftlichen Forschung.

H. Vergleiche mit früheren Landwirtschaftlichen Betriebszählungen

Bei einem Vergleich der Ergebnisse der LZ-Haupterhebung 1960 mit denen der Landwirtschaftlichen Betriebszählungen von 1882, 1895, 1907, 1925, 1933, 1939 und 1949 sind Gebietsveränderungen und methodische Änderungen zu berücksichtigen.

1. Gebietsveränderungen

Quellenangaben über die in den Jahren 1882 bis 1939 eingetretenen Gebietsveränderungen und eine Darstellung der Gebietsveränderungen von 1939 bis zum 22. Mai 1949, dem Stichtag der Landwirtschaftlichen Betriebszählung dieses Jahres, finden sich in Band 21/1 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland – S. 16. Die hiernach für diesen Stichtag in Betracht kommende Fläche des gesamten Bundesgebietes belief sich auf 245288,57 qkm. Demgegenüber wurde die Fläche des Bundesgebietes für den 31. Dezember 1959 mit 247954,33 qkm und für den 31. Dezember 1960 mit 247956,18 qkm ausgewiesen.

Die Zunahme dieser Fläche bis 1960 um etwa 2668 qkm wurde zum größten Teil durch territoriale Rückgliederungen bewirkt. Die Rückgliederung des Saarlandes am 1. Januar 1957 erbrachte einen Flächenzuwachs von 2567,29 qkm. Hierzu kam ein Flächenzuwachs von 13,93 qkm, zufolge einer am 28. August 1958 erfolgten Gebietsrückgliederung aus Belgien, wovon 13,50 qkm dem Lande Nordrhein-Westfalen und 0,43 qkm Rheinland-Pfalz zufielen. Im übrigen war die Zunahme der Fläche des Bundesgebietes auf Neuvermessungen zurückzuführen.

Innerhalb des Bundesgebietes ergaben sich in der Zeit von 1949 bis 1960 neben der Neubildung des Landes Baden-Württemberg mit Wirkung vom 25. April 1952 zahlreiche Grenzveränderungen bei den kleineren Verwaltungsbezirken.

Zur Ergänzung der Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 durch analoge Zahlenangaben für das Saarland kann auf Heft Nr. 3 der „Einzelschriften zur Statistik des Saarlandes“ – „Die Landwirtschaft im Saarland Ergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1948“ – Saarbrücken 1950 – sowie auf das Statistische Handbuch für das Saarland 1955 – 3. Auflage – Saarbrücken 1956 – beide herausgegeben vom Statistischen Amt des Saarlandes – zurückgegriffen werden. Allerdings weichen die Ergebnisse der Betriebszählung 1948 für das Saarland hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Gliederung wie auch hinsichtlich der Merkmale vielfach von denjenigen der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 ab, so daß sich durch ihre Heranziehung nur beschränkte Vergleichsmöglichkeiten ergeben.

2. Methodische Veränderungen 1960 gegenüber 1949

Für einen großen Teil der bei der LZ-Haupterhebung 1960 erfaßten und aufgrund ihrer Ergebnisse dargestellten Tatbestände bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, da die Erfassung erstmalig war. Innerhalb des der Landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1949 entsprechenden Teils der LZ-Haupterhebung 1960 sind jedoch die Ergebnisse weitgehend vergleichbar. Gewisse Einschränkungen der Vergleichbarkeit ergeben sich aber vor allem aus:

- a) der Eliminierung der Landwirtschaft außerhalb der Betriebe aus den Ergebnissen der LZ-Haupterhebung 1960 (vgl. Abschnitt I C),
- b) der Einschränkung des Erhebungsprogramms der LZ-Haupterhebung 1960 für Betriebe mit einer Gesamtfläche unter 2 ha (vgl. Abschnitt II A 3 d),
- c) der bei den Betriebszählungen von 1949 und 1960 unterschiedlichen Anwendung des Begriffs „Betrieb“ auf die Bewirtschaftungseinheiten im Besitz von Gemeinden (vgl. Abschnitt II C 4).

Zu beachten sind ferner Einschränkungen der Vergleichbarkeit, die auf die Aufteilung einzelner Tabellen auf landwirtschaftliche Betriebe und auf Forstbetriebe bei der LZ 1960 zurückzuführen sind.

3. Darstellung von Vergleichen für 1960 gegenüber 1949

In den Vorbemerkungen zu den einzelnen Heften dieses Quellenwerkes wird jeweils angegeben, inwieweit die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung 1960 mit denjenigen von 1949 verglichen werden können. Hierzu werden die für 1949 heranzuziehenden Quellen im einzelnen angeführt; entsprechend erstellte Vergleichsübersichten sind beigefügt. In diesen Übersichten werden die Ergebnisse für das Bundesgebiet ohne Berlin und – ausführlicher und tiefer gegliedert – die Ergebnisse für das Bundesgebiet ohne Saarland und Berlin nach dem Stande von 1960 gegenüber 1949 ausgewiesen.

4. Darstellung von Vergleichen für 1949 gegenüber früheren Zählungen

Soweit aus der Landwirtschaftlichen Betriebszählung 1949 mit früheren Zählungen vergleichbare Ergebnisse vorliegen, wurden entsprechende textlich erläuterte tabellarische Veränderungsnachweise in Band 27/2 der Statistik der Bundesrepublik Deutschland „Struktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – Zusammenfassende Auswertung der Landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 22. Mai 1949“ veröffentlicht. Diese auf den Gebietsstand von 1949 bezogenen Nachweisungen, die vielfach nach Betriebsgroßenklassen und zum Teil auch nach Ländern aufgegliedert sind, erstrecken sich auf die folgenden Sachgebiete:

Zahl und Fläche der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

- a) mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche – seit 1933
- b) einschließlich der Kleingärten und Kleinbetriebe unter 0,5 ha Gesamtfläche – seit 1895

Zahl und Fläche der Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche – seit 1882

Zahl und Fläche der Betriebe mit Waldland – seit 1895
Betriebe mit eigenem Land und Betriebe mit Pachtland

- a) mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche – seit 1939
- b) mit 2 und mehr ha Betriebsfläche – seit 1925

Bodennutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

- a) Fläche der wichtigsten landwirtschaftlichen Kulturarten – seit 1907; Rebland seit 1895
- b) Anbauverhältnisse – seit 1907

Viehbestände in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben – seit 1882

Zahl der betriebseigenen Maschinen – seit 1939

Arbeits- und Zugkräftebesatz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe – seit 1939

III. Ergänzende Erhebungen und Schlüsselfragen

A. Die Erfassung der bewirtschafteten Bodenflächen unter 0,5 Hektar Gesamtfläche bei der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 und dem Mikrozensus vom Oktober 1962

Die bewirtschafteten Bodenflächen unter 0,5 ha Gesamtfläche, die im folgenden – abgekürzt – als „Kleinflächen“ bezeichnet werden, wurden mit Ausnahme der Erwerbsgarten-, -obst- und -weinbaubetriebe und der Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht nicht im Rahmen der Landwirtschaftszählung erfaßt. Vielmehr blieb die Erfassung dieser Bodenflächen aus erhebungstechnischen Gründen der Volks- und Berufszählung 1961 und dem Mikrozensus vom Oktober 1962 vorbehalten (vgl. Anlage 3: Volkszählungsgesetz 1961 § 3, Ziffer 2 b – und Anlagen 4 und 5). Diese Ergänzung der Landwirtschaftszählung war vom ernährungswirtschaftlichen Standpunkt erforderlich und auch soziologisch bedeutsam. Hierzu kommt, daß die bei den jährlichen Bodennutzungserhebungen nötigen Schätzungen der Kleinflächen von Zeit zu Zeit durch Totalerhebungen auf den neuesten Stand gebracht werden müssen. Die im Rahmen der Kleinflächenerhebung durchgeführte Aufgliederung nach Nutzungsarten ermöglichte außer der Ermittlung der zahlreichen kleineren Wirtschafts- und Besitzeinheiten mit Gartenland, Rebland und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzfläche auch die erstmalige Erfassung des Kleinstwaldbesitzes unter 0,5 ha Gesamtfläche. Hierdurch wurden die Ergebnisse der LZ-Haupterhebung 1960 insofern ergänzt, als bei diesen Kleinstwaldfeldern nur innerhalb von Gesamtflächen von 0,5 und mehr ha erhoben wurden, während die Forsterhebung 1961 nur die „Betriebe mit einer Waldfläche ab 0,5 ha und alle Gesamtwaldflächen ab 0,5 ha“ erfaßte (vgl. Abschnitt I A).

1. Erhebungsverfahren

Bei der Volks- und Berufszählung 1961 waren vom Haushaltsvorstand in der Haushaltsliste im Abschnitt „V Gärten, Haus- und Kleingärten sowie land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ alle von Haushaltsmitgliedern selbständig bewirtschafteten oder genutzten Bodenflächen – auch solche von kleinstem Umfang – anzugeben (vgl. Anlage 7).

Für alle Gesamtflächen unter 5000 qm waren hierbei unter Frage Nr. 5 Flächenangaben für die folgenden Nutzungsarten zu machen:

- a) Kleingarten, Hausgarten, Park- und Rasenflächen
- b) Ackerland (einschließlich Flächen des Erwerbsgartenbaus)
- c) Rebland
- d) Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche (z. B. Wiesen, Weiden)
- e) Wald (Holzung)

Nähere Erläuterungen zu diesen Flächenkategorien enthielt das „Merkblatt zur Haushaltsliste“ (vgl. Anlage 7).

Aufgrund der Angaben des Namens des eine Fläche bewirtschaftenden oder nutzenden Haushaltsmitgliedes unter Frage V, 2 der Haushaltsliste und der Angaben zur Person im Abschnitt I der Haushaltsliste wurden gesondert diejenigen Kleinflächen ermittelt, deren Inhaber Vertriebene bzw. Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem Sowjetsektor von Berlin bzw. Sowjetzonenfluchtlinge waren.

Zur Ergänzung der Ergebnisse der allgemeinen Kleinflächenerhebung bei der Volkszählung 1961 wurden besondere Ermittlungen über Kleinflächen mit Kartoffeln und Gemüse mittels einer Zusatzbefragung im Rahmen der Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) im Oktober 1962 durchgeführt (Gesetzestexte – Anlagen 4 und 5 – Auszüge aus dem Erhebungsbogen und dem Interviewer-Handbuch – Anlage 8).

2. Erhebungsergebnisse

Die nach Maßgabe des Tabellenprogramms (Anlage 9 c) dargestellten Ergebnisse sind im Heft „Erhebung der bewirtschafteten Kleinflächen unter 0,5 ha Gesamtfläche (im Rahmen der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 und des Mikrozensus vom Oktober 1962)“ veröffentlicht worden. Das Heft enthält folgende Tabellen:

- a) für Bundesgebiet, Länder und größere Verwaltungsbezirke (Regierungsbezirke)
Bewirtschaftete Kleinflächen insgesamt

Kleinflächen, deren Bewirtschafter Vertriebene sind
Kleinflächen, deren Bewirtschafter Deutsche aus der
sowjetischen Besatzungszone sind
Kleinflächen mit Rebland (nach der Rebläche)

- b) für die kleineren Verwaltungsbezirke (Kreise)
Bewirtschaftete Kleinflächen insgesamt
Kleinflächen mit Rebland
- c) für Bund und Länder
Kleinflächen mit Kartoffeln und Gemüse

Das Heft enthält ferner eingehende Hinweise auf die Methodik der Kleinflächenerhebungen einschließlich des beim Mikrozensus angewandten Stichprobenverfahrens sowie Übersichten über Vergleiche mit Ergebnissen der Volkszählung 1950, soweit diese mit den Ergebnissen von 1961 hinreichend vergleichbar sind. Vorbehalte hinsichtlich der Vergleichbarkeit ergeben sich insbesondere daraus, daß 1950 die ausschließlich als Ziergärten, Parks und Anlagen verwendeten Bodenflächen bei der Erfassung der Kleingärten und der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe außer Betracht blieben²²⁾.

Im Heft 12 dieses Quellenwerks werden die Kleinflächen in die textliche Darstellung der Ergebnisse über Flächen der Betriebe mit 0,5 und mehr ha Gesamtfläche einbezogen.

B. Schlüsselfragen

Die im Abschnitt V der Haushaltsliste der Volkszählung 1961 unter Ziffer 3 und 4 angeführten Fragen nach den bei der Bewirtschaftung von Bodenflächen mitwirkenden Arbeitskräften dienten lediglich hilfsweise zur Auswertung der bei dieser Zählung gemachten Angaben über nebenberufliche Tätigkeit u. ä. Sie waren nicht für eine tabellarische Auswertung vorgesehen.

Die Frage 6 nach dem Anbau von Gartengewächsen für den Verkauf wurde zwecks Ermittlung von Anschriften für die Gartenbauerhebung 1961 als Ergänzung des aus der LZ-Haupterhebung 1960 anfallenden Anschriftenmaterials (vgl. Abschnitt I C) gestellt. Sie diente dazu, neben den Erwerbsgarten- und -obstbaubetrieben die sehr beträchtliche Anzahl der erwerbsmäßig Gemüse- oder Obst-anbau betreibenden Kleinanbauer zu ermitteln.

Der Abschnitt „VI Binnenfischerei“ wurde zur Beschaffung von Anschriftenmaterial in die Haushaltsliste der Volkszählung aufgenommen, um in die Binnenfischereierhebung 1962 auch die Fischerei ohne betriebseigene Wasserflächen einzubeziehen (vgl. Abschnitt I A und I B 1).

²²⁾ Vgl. Statistik der Bundesrepublik Deutschland Bd. 21/2 – S. 7.

Anhang

Anlage 1

Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960)

Vom 13. April 1960 1)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1960 bis 1962 eine Betriebszählung in der Landwirtschaft einschl. des Gartenbaus, des Weinbaus und der Binnenfischerei sowie in der Forstwirtschaft als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Zählung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Haupterhebung,
2. Gartenbauerhebung,
3. Forsterhebung,
4. Binnenfischereierhebung,
5. Arbeitskräfteerhebung.

§ 3

(1) Die Haupterhebung findet im Mai und Juni 1960 statt. Sie erfaßt die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie alle Flächen des Erwerbsgartenbaus, des Erwerbsweinbaus und alle Teiche und Seen der Erwerbsfischerei.

(2) Die Haupterhebung umfaßt folgende Tatbestände:

1. Kennzeichnung des Betriebs und der Besitzverhältnisse,
2. Vertriebenen- (Flüchtlings-)eigenschaft des Inhabers sowie seine Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte,
3. Hilfs- und Nebenbetriebe sowie nichtlandwirtschaftliche Betriebe des Inhabers,
4. Hauptproduktionsrichtung,
5. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Hauptnutzungsarten, Kulturarten, Pflanzenarten und Pflanzengruppen,
6. Personal- und Arbeitsverhältnisse,
7. Viehbestand,
8. Gebäude,
9. Maschinen und sonstige technische Einrichtungen.

§ 4

(1) Die Gartenbauerhebung findet im Juli 1961 statt. Sie erfaßt alle Betriebe, die gartenbauliche Erzeugnisse und Baumschulerzeugnisse zu Erwerbszwecken anbauen.

(2) Die Gartenbauerhebung umfaßt folgende Tatbestände:

1. Kennzeichnung des Betriebs und der Besitzverhältnisse,
2. Absatzverhältnisse,
3. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Hauptnutzungsarten, Kulturarten, Pflanzenarten und Pflanzengruppen,
4. Arbeitskräfte,
5. Maschinen und sonstige technische Einrichtungen.

§ 5

(1) Die Forsterhebung erfaßt alle Betriebe mit einer Waldfläche ab 0,5 Hektar und alle Gesamtwaldflächen ab 0,5 Hektar.

(2) Die Forsterhebung umfaßt folgende Tatbestände:

1. Kennzeichnung des Betriebs und der Besitzverhältnisse,
2. Betriebsplanung,
3. Betriebsflächen und deren Nutzung nach Betriebs- und Baumarten,
4. Arbeitskräfte.

(3) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitraum der Erhebung.

§ 6

(1) Die Binnenfischereierhebung findet im Juni 1962 statt. Sie erfaßt alle Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei, Teichwirtschaft oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben.

Anlage 1

(2) Die Binnenfischereierhebung umfaßt folgende Tatbestände:

1. Kennzeichnung des Betriebs,
2. Gewässer und deren Bewirtschaftung,
3. Arbeitskräfte,
4. Maschinen und sonstige technische Einrichtungen,
5. Fischereischäden.

§ 7

(1) Die Arbeitskräfteerhebung findet im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Länder Berlin, Bremen und Hamburg im Anschluß an die Haupterhebung nach § 3 als monatliche Erhebung für die Dauer eines Jahres bis spätestens Oktober 1961 statt. Sie erfaßt im Bundesdurchschnitt bis zu 3 vom Hundert der bei der Haupterhebung erfaßten Betriebe.

(2) Die Arbeitskräfteerhebung umfaßt den Arbeitseinsatz der Arbeitskräfte sowie Veränderungen im Besitz- und Personenbestand während eines Jahres bis spätestens September 1961.

§ 8

Auskunftspflichtig sind die Inhaber der in den §§ 3 bis 7 genannten Betriebe und Flächen.

§ 9

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen beauftragten Personen ist das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer sich Absatz 1 zuwider weigert, den mit der Durchführung der Erhebung beauftragten Personen das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Die Befragung der Inhaber der durch die Haupterhebung und die Gartenbauerhebung nach den §§ 3 und 4 dieses Gesetzes erfaßten Betriebe und Flächen entfällt im Jahre 1960 bei der Bodennutzungshaupterhebung und im Jahre 1961 bei der Gemüsehaupterhebung nach den §§ 4 und 7 des Gesetzes über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 895).

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. April 1960

Der Bundespräsident

Lübke

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Schwarz

Anlage 2

Verordnung über die Forsterhebung der Landwirtschaftszählung 1960 Vom 3. März 1961¹⁾

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) vom 13. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 217) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Forsterhebung nach § 5 des Gesetzes findet in den Monaten April 1961 bis März 1962 statt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1961

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Der Bundesminister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schwarz

1) Bundesanzeiger Nr. 46 S. 1.

Anlage 3

Gesetz über eine Zählung der Bevölkerung und der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen im Jahre 1961 sowie über einen Verkehrszensus im Jahre 1962 (Volkszählungsgesetz 1961)

Vom 13. April 1961¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Am 6. Juni 1961 werden eine Volks- und Berufszählung mit Feststellungen über die bewohnten Gebäude sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (allgemeine Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Am 30. September 1962 wird ein Verkehrszensus durchgeführt, der alle in § 5 Nr. 1 und 3 bezeichneten Arbeitsstätten und Unternehmen sowie bis zu 15 vom Hundert der in § 5 Nr. 2 bezeichneten Arbeitsstätten und Unternehmen umfaßt.

§ 2

Zu den in § 1 bezeichneten Zählungen können Probebefragungen und Kontrollbefragungen sowie eine Gebäudevererhebung durchgeführt werden.

§ 3

Bei der Volks- und Berufszählung werden erhoben:

1. Als Merkmale zu Person, Familie und Haushalt

- a) Angaben zur Person, Stellung zum Haushaltsvorstand, Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, zweiter Wohnsitz; Zuzug in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Angaben über Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, ehemalige Kriegsgefangene und Internierte; abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsfach-, Fach- oder Hochschule;
- b) für abwesende Haushaltsmitglieder außerdem Grund der Abwesenheit und Art der Unterkunft am Aufenthaltsort, für besuchsweise Anwesende Grund der Anwesenheit und ständiger Wohnort;
- c) für bestehende Ehen das Eheschließungsjahr;
- d) Stellung im Erwerbsleben; Arbeitsstätte, Umfang der Erwerbstätigkeit, ausgeübter Beruf, Stellung im Beruf;
- e) für Personen mit getrennter Wohn- und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte, außerdem Angaben über den Weg zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte;
- f) für Inhaber oder Leiter einer nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte, außerdem Angaben über die beschäftigten Personen.

2. Für bewohnte Gebäude, Bodenbewirtschaftung und Binnenfischerei

- a) Baujahr, Art und Ausstattung der Gebäude und ihre räumliche Einteilung;
- b) Größe der bewirtschafteten Bodenfläche, Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte; bei bewirtschafteten Gesamtflächen unter 0,5 ha Art der Nutzung;
- c) Bestand und Art von Binnenfischereibetrieben.

§ 4

Bei der allgemeinen Arbeitsstättenzählung werden erhoben:

1. Art der Arbeitsstätten und Unternehmen und der ausgeübten Tätigkeiten;
2. Zahl und Art der Voll- und Teilbeschäftigten;
3. Rechtsform der Unternehmen;

4. Unternehmen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen;

5. Art der vorhandenen Transportmittel und Verkehrseinrichtungen sowie Zahl der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

§ 5

Bei dem Verkehrszensus 1962 werden erhoben:

1. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen des gewerblichen Verkehrs

- a) Art und Tätigkeiten dieser Arbeitsstätten und Unternehmen;
- b) Zahl der Voll- und Teilbeschäftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeübten Funktionen und nach der Stellung im Betrieb sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden;
- c) Zahl, Art und Kapazität der Transportmittel und Verkehrseinrichtungen;
- d) Umsatzstruktur, Aufwendungen für wichtige Fremdleistungen und für Löhne und Gehälter im Geschäftsjahr 1961;
- e) Anschaffung und Verkauf von Anlagevermögen in den Geschäftsjahren 1960 und 1961.

2. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen mit Werkverkehr

- a) Art und Tätigkeiten dieser Arbeitsstätten und Unternehmen im Verkehr;
- b) Zahl der Voll- und Teilbeschäftigten nach der Art ihrer im Verkehr ausgeübten Funktionen sowie die von ihnen in einem Monat geleisteten Arbeitsstunden;
- c) Zahl, Art und Kapazität der selbst genutzten Transportmittel und Verkehrseinrichtungen.

3. Bei Arbeitsstätten und Unternehmen, die neben anderen Tätigkeiten auch Verkehrsleistungen für fremde Rechnung ausführen, außer den Angaben zu Nummer 2 auch Angaben über die Erlöse für diese Verkehrsleistungen im Geschäftsjahr 1961.

§ 6

Auskunftspflichtig sind

1. für die Volks- und Berufszählung die Haushaltsvorstände und die volljährigen Mitglieder der Haushalte sowie die Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer oder -verwalter oder deren Vertreter;
2. für die allgemeine Arbeitsstättenzählung sowie für den Verkehrszensus die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

§ 7

(1) Die Landesregierungen bestimmen die Erhebungsstellen.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom 18. Lebensjahr an verpflichtet. Die Zählertätigkeit darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten als Zähler eingesetzt werden.

(3) Der Zähler ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zählungszweckes erforderlich und der Auskunftspflichtige hiermit einverstanden ist.

Anlage 3

§ 8

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeit öffentlicher Dienste darf durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

§ 9

(1) Alle mit den Zählungen und Befragungen nach §§ 1 und 2 sowie mit der Bearbeitung der Zählpapiere befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle persönlichen und sachlichen Angaben verpflichtet, die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) bleiben unberührt.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach §§ 3 und 4 mit Ausnahme der Angaben über Namen und Anschrift der befragten Personen, Arbeitsstätten und Unternehmen für wissenschaftliche Zwecke ist zugelassen, wenn die Geheimhaltung (§ 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke) gewährleistet ist.

(3) Die Gebäude- und Haushaltslisten der Volks- und Berufszählung können mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen werden; die Angaben über den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift können zur Berichtigung der Melderegister benutzt werden.

§ 10

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Ge-

setz und die damit zusammenhängenden ergänzenden Zählungen der Landwirtschaft und des Handels auferlegt werden, eine Finanzausweisung in Höhe von 1,35 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Wohnbevölkerung, die das Statistische Bundesamt für den 6. Juni 1961 feststellt. Die Finanzausweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1961, 1. Juli 1962 und 1. Juli 1963 zu zahlen.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. April 1961.

Der Bundespräsident

Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern

Dr. Schröder

Anlage 4

Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Vom 16. März 1957¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird in den Jahren 1956 bis einschließlich 1959 eine Statistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) vierteljährlich als Bundesstatistik durchgeführt, und zwar einmal jährlich mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert und dreimal jährlich mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 2

Für diese Statistik werden folgende Tatbestände erfaßt:

1. Anzahl und Namen der zur Haushaltung gehörenden Personen, deren Geschlecht, Alter, Stellung zum Haushaltsvorstand, Familienstand, Kinderzahl, Staatsangehörigkeit, Vertriebenen(Flüchtlings-)eigenschaft, Wohnsitz und Wohnsitzveränderungen, Körperbehinderung und ihre Ursachen, landwirtschaftliche Nutzfläche der Haushaltung;
2. Beteiligung oder Nichtbeteiligung am Erwerbs- und Berufsleben, im besonderen Beschäftigung und Arbeitslosigkeit, Beruf, Arbeitsstätte, beschäftigte Arbeitskräfte, Arbeitszeit und Versicherungsschutz.

§ 3

Auskunftspflichtig sind die volljährigen Mitglieder der Haushaltungen.

§ 4

- (1) Die Erhebungen werden durch persönliche oder schriftliche Befragung durchgeführt.
- (2) Die Auskunftspflichtigen sind berechtigt, auf besonderen Vordrucken erfragte Angaben in verschlossenem Umschlag an das Statistische Landesamt einzusenden.
- (3) Die mit der Befragung zu betraudenden Personen sind von den zuständigen Landesbehörden auszuwählen; sie müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

¹⁾ BGBl. I S. 213

Anlage 5

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Vom 5. Dezember 1960¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl „1959“ durch die Zahl „1962“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt ergänzt:
„3. Urlaubs- und Erholungsreisen, Einkommenslage, bei erwerbstätigen Müttern Betreuung der Kinder. Diese Tatbestände werden während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur einmal erhoben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Dezember 1960

Der Bundespräsident
Lübke
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard
Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

¹⁾ BGBl. I S. 873

Statistisches Landesamt:

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft

Startumrandete Spalten für die Bearbeitung freilassen

Landkreis:

Kreisfreie Stadt:

Gemeinde:

Ortsteil:

Zahlbezirk Nr.:

Haupterhebung am 31. Mai 1960

Betriebsbogen A

für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von 2 und mehr Hektar Gesamtfläche

Table with 5 columns: 2-4, 5-7, 8-10, 11-13, 14. Rows: Kreis, Gemeinde, Betriebs-Nr., No.-syst., Bst. prod. Below: 14-16, 16-17, 18-19. Rows: Betriebsfläche, Landw. Nutzfl., Waldfläche, Rebfläche, Koppelfläche, Tabakfläche.

Wer hat diesen Betriebsbogen auszufüllen?

Jeder Betriebsinhaber oder Bewirtschafter einer Bodenfläche von 2 und mehr Hektar Gesamtfläche, die ganz oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Wald, Fischgewässer, Gartenland, Baumschule, Obstfläche oder Rebfläche genutzt wird, hat für die von ihm bewirtschaftete Bodenfläche (Betriebsfläche) diesen Betriebsbogen auszufüllen.

Ein Betriebsbogen ist auch dann auszufüllen, wenn die Gesamtfläche des Betriebes zur Zeit nicht genutzt wird. Ist die Gesamtfläche kleiner als 2 Hektar, so ist ein Betriebsbogen B auszufüllen.

Die Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft im Mai 1960 (Haupterhebung) ist durch Gesetz vom ... (Bundesgesetzblatt ...) angeordnet. Auskunfts-pflichtig sind die Inhaber bzw. Betriebsleiter der nebenstehend bezeichneten Betriebe und Gesamtflächen.

Alle Flächen sind in diesem Betriebsbogen in Hektar und Ar anzugeben.

Umrechnungsschlüssel für Flächenmaße siehe Seite 4

Fragen mit eingerahmten Ziffern werden in den beigefügten Erklärungen erklärt

Allgemeine Fragen

1 Betriebsinhaber (auch Pächter) (Betriebsinhaber ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird) (Familienname) (Vorname)

2 Betriebsort: Das ist die Gemeinde, zu welcher der Wirtschaftshof des Betriebes gehört) Straße: Nr.:

3 Wohnort des Betriebsinhabers: (Nur ausfüllen, wenn der Wohnort mit dem Betriebsort nicht übereinstimmt)

4 Derzeit ausgeübter Hauptberuf oder sonstige Hauptunterhaltsquelle des Betriebsinhabers? (Anzugeben ist jeweils entweder der ausgeübte Beruf z. B. Landwirt, Winzer, Gastwirt, Bahnarbeiter oder die sonstige Unterhaltsquelle, z. B. Invalidenrente, Ruhegehalt)

5 Wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht selbst leitet, wer ist der Leiter? (Familienname) (Vorname)

6 Landwirtschaftliche oder ländlich-hauswirtschaftliche Vorbildung des Betriebsinhabers oder sonstigen Betriebsleiters und der Hausfrau oder der sonst für den Haushalt verantwortlichen Person: a) Tätigkeit von mindestens einem Jahr in einem fremden Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Weinbaubetrieb oder Haushalt? b) Besuch einer landwirtschaftlichen Fach- oder Hochschule? c) Fernstudien: Landwirtschaftsschule, Landfachschnule, Ackerbauschule, Landhauschule, Höhere Landbauschule, Landwirtschaftliche Hochschule, Weinbauschule, Gartenbauschule, Höhere Lehranstalt für Garten-, Obst- und Weinbau. Nicht dagegen: Berufsschule, Forstschule sowie kurzfristige Ausbildungskurse u. dgl.

7 a) Besitzt der Betriebsinhaber einen Bundesausweis für Vietriebene oder für Sowjetzonenfachlinge? b) Wenn ja, welchen? (A oder B oder C)

8 Zahlen Sie Beiträge zur Altershilfe für Landwirte? ja / nein

9 Ist der Betriebsinhaber Inhaber eines Gewerbebetriebes, bzw. selbständiger Gewerbetreibender? ja / nein Mit „ja“ zu beantworten, wenn die gewerbliche Tätigkeit steuerlich (Einkommen-Gewerbe-Umsatzsteuer) als Gewerbebetrieb angesehen wird. Wenn ja, sind die Fragen a) und b) zu beantworten: a) Genaue Bezeichnung des Gewerbebetriebes: b) Dient die Land- oder Forstwirtschaft ausschließlich Zwecken des Gewerbebetriebes? c) (Mit „ja“ zu beantworten, wenn die Land- oder Forstwirtschaft steuerlich als Teil des Gewerbebetriebes angesehen wird)

10 a) Ist mit dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb ein verarbeitender Nebenbetrieb verbunden? ja / nein Ein Verarbeitungsbetrieb (z. B. Brennerei) ist im allgemeinen dann ein Nebenbetrieb, wenn er überwiegend Erzeugnisse des eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes auch für Zwecke des Verkaufs verarbeitet. Im Zweifelsfall ist er dann ein Nebenbetrieb des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn er steuerlich (Einkommen-Gewerbe-Umsatzsteuer) nicht als Gewerbebetrieb angesehen wird. b) Wenn ja, welcher? (z. B. Obstbrennerei, Sägewerk)

11 Verkaufen Sie Erzeugnisse Ihres land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? (z. B. Getreide, Hackfrüchte, Gemüse, Obst, Wein, Vieh, Milch, Eier oder Erzeugnisse der Forstwirtschaft und Fischerei). ja / nein (Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die gesamten Verkaufserlöse im allgemeinen jährlich 50,- DM und mehr betragen)

12 Bauen Sie Gemüse (auch Spargel), Obst, Erdbeeren, Blumen, Zierpflanzen, Baumschulkulturen oder Gemüse- und Blumensamen für den Verkauf an? ja / nein Wichtigste Gruppe der Produkte ankreuzen (X)

13 Auf welcher Erzeugnisgruppe liegt das Schwergewicht der Produktion? Dieses ist nach dem Verkaufswert der Erzeugnisse einseh. Eigenverbrauch zu bestimmen. Nur eine Erzeugnisgruppe, die wichtigste, ankreuzen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse (Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier usw.) Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauzeugnisse Erzeugnisse des Weinbaus (Trauben, Weinmost usw.) Erzeugnisse der Forstwirtschaft Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht

15 Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (einschl. Wald, Öd- und Unland, Gebäude- und Hofflächen usw. (Deputatland rechnet zum Betrieb des Arbeitgebers) Hektar Ar Von der Gemeindeverwaltung aus dem Betriebsbogen der Bodennutzungsverordnung 1959 zu übertragen Wenn die Gesamtfläche sich seit der Vorerhebung geändert hat, ist die Berichtigung bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Berichtigte Fläche Hektar Ar Von der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche Nr. 15 ist: 16 Selbstbewirtschaftete eigene Fläche Hektar Ar 17 Gepachtete Fläche Hektar Ar 18 Sonstige Fläche (Dienstland, Allmendfläche, Heuerldgeland, zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land usw.) Hektar Ar 19 Gesamtfläche (Größe) des Betriebes (einschl. der Haus- u. Hofflächen usw.) Hektar Ar (Nr. 16 bis 18 zusammen.) Muß mit der Fläche unter Nr. 15 übereinstimmen

20 Haben Sie Einzelgrundstücke gepachtet? ja / nein 21 Haben Sie Ihren landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen usw. Betrieb als Ganzes (mit Gebäuden) gepachtet? ja / nein

22 Wieviel Einzelgrundstücke haben Sie gepachtet? (Anzahl) 23 Wieviel dieser Einzelgrundstücke haben Sie nur gegen Geld gepachtet? (Anzahl)

24 Wie groß ist die Gesamtfläche der nur gegen Geld gepachteten Einzelgrundstücke? Hektar Ar 25 Wieviel beträgt die Jahrespacht der vor- genannten Fläche insgesamt? DM

26 Wenn Sie Frage 21 (als Ganzes gepachteter Betrieb) mit „ja“ beantwortet haben, sind die Fragen 26 bis 31d zu beantworten. 26 Wie groß ist der als Ganzes gepachtete Betrieb? Hektar Ar 27 Haben Sie den Betrieb von Ihren Eltern oder Schwiegereltern gepachtet? ja / nein

28 Wer ist der Verpächter? (Familienname) (Vorname) 29 Für wieviel Jahre haben Sie den Betrieb gepachtet? Gesamtpacht-dauer ... Jahre (bei unbestimmter Pacht-dauer ist „unbestimmt“ einzutragen) 30 Zahlen Sie die Pacht nur in Geld? ja / nein

31 Wenn ja, welche Zahlungen haben Sie auf Grund des Pachtverhältnisses jährlich zu leisten? a) Jahrespacht einseh. der Vergütung für eisern übernommenes Inventar ... DM b) Sonstige jährliche Geldleistungen, die auf Grund des Pachtvertrages vom Pächter zu tragen sind wie Grundsteuer, Vermögenssteuer, Vermögensgabe zum Lastenausgleich, Gebäudeversicherung, Wasser-, Dicht- und Stal-laten, Beiträge zur Landwirtschaftskammer und Berufs-genossenschaft, Aufwendungen für Gebäude-reparaturen, sonstige geldliche Leistungen (Zustreffendes ist zu unterstreichen) ... DM c) Gesamtzahlungen des Pächters aus dem Pachtverhältnis ... DM (Summe von a) und b) d) Haben Sie vom Verpächter lebendes oder totes Inventar eisern übernommen? ja / nein (Wenn ja, Zustreffendes unterstreichen)

14 Wohn- und Wirtschaftsgebäude*)

Table with 2 main columns: a) Sämtliche Gebäude des Betriebes sind einzeln nach ihrer jetzigen Verwendung anzugeben. b) Wann wurde das Gebäude in seinem überwiegenden Teil erbaut? (vor 1900, 1900 bis 1914, 1915 bis 1944, und später). Includes example rows for buildings like 'Wohnung, Rindvieh- und Schweinestall' and 'Wohnhaus'.

* Sofern der Raum für die Eintragung der einzelnen Gebäude nicht ausreicht, ist ein Ergänzungsbogen (Vordruck LZ 1a) auszufüllen

** Als Geldpacht gelten auch Pachtfälle, in denen die Pacht auf Naturalbasis berechnet, aber in Geld gezahlt wird

32 Personalverhältnisse im Mai 1960

A. Betriebsinhaber und selne mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten im Mai 1960

Vor Ausfüllung der Liste bitte nachstehende Anleitung zur Beantwortung der einzelnen Fragen lesen

<p>Spalten 1 und 2:</p> <p>Zu sind anzugeben:</p> <p>a) Der Betriebsinhaber, auch wenn dieser außerhalb des Betriebes lebt; sind mehrere Personen — z. B. Ehepaar, Geschwister oder Erben-gemeinschaft — Inhaber des Betriebes, so ist der Betriebsinhaber nur eine Person anzugeben, im allgemeinen die Person, die den Betrieb praktisch leitet bzw. bewirtschaftet.</p> <p>b) Alle Familienangehörige, Verwandte oder Verschwägernde des Betriebsinhabers (einschl. Kinder), die in der Zeit vom 1.—31. Mai 1960 ganz oder teilweise dem mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Haushalt angehörten.</p>	<p>Spalten 3 bis 6:</p> <p>Zur Beschäftigung im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rechnet auch eine Tätigkeit in einem Nebenbetrieb nach Frage 10 sowie in einer gewerblichen Tierhaltung oder gewerblichen Gärtnerei, nicht dagegen eine Tätigkeit in einem anderen gewerblichen Betrieb nach Frage 9</p>	<p>Spalten 7 bis 10:</p> <p>Zu den Haushaltsarbeiten rechnen alle Verrichtungen im Haushalt des Betriebsinhabers, die der Beköstigung und der Versorgung der im Betrieb lebenden Personen dienen (z. B. Zubereitung der Mahlzeiten, Einmachen und sonstige Vorratshaltung, Waschen und Bügeln der Wäsche, Reinigung der Wohnräume, Wartung der Kinder und dgl.). Nicht zu den Haushaltsarbeiten gehören alle Hofarbeiten einschl. Melken und Besorgung des Kleinviehs, Gartenarbeiten usw.</p>	<p>Spalte 11a:</p> <p>Die ausübte Erwerbstätigkeit (Beruf) ist genau zu bezeichnen (z. B. Kleinwirt, Mittlilch in der Gastwirtschaft, Fuhrunternehmer, Landarbeiter, Metallarbeiter, Steinsetzer, kaufmännischer Lehrling).</p>	<p>Spalten 12a und 12b:</p> <p>Die sonstigen Quellen des Lebensunterhalts (ohne Einkünfte aus diesem landwirtschaftlichen Betrieb) sind genau zu bezeichnen (z. B. Beamtenpension, Unfallrente, Invalidenrente, Altersrenten und Altersrente für Landwirte sowie Pacht- oder Mietzins und dgl., Einkünfte aus eigenem Vermögen)</p>
---	--	---	--	--

Lfd. Nr.	Betriebsinhaber und selne mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten im Mai 1960 <small>Nachfolge der Eintragungen Betriebsinhaber, dessen Ehegatte, Kinder, andere Verwandte, Verschwägernde (verheiratete Personen mit ihren Ehegatten und Kindern zusammen angeben, s. Beispiele). Beschreibung der einzelnen Personen mit ihrem Verwandtschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber</small>	Alter in Jahren	Wer war im Mai 1960 in diesem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder im Haushalt des Betriebsinhabers				Wieviel von der angegebenen Arbeitszeit entfällt auf Haushaltsarbeiten?				Angabe der ausgeübten Tätigkeit (Beruf) genaue Beschreibung	Wer besitzt eine Rente, Pension, ein Altenteil und dgl. oder Einkünfte aus eigenem Vermögen?							
			den ganzen Monat voll beschäftigt?	den ganzen Monat regelmäßig einen Teil des Tages beschäftigt?	nur einen Teil des Monats oder unregelmäßig beschäftigt?	nicht beschäftigt?	die ganze Arbeitszeit	mehr als die Hälfte der Arbeitszeit	die Hälfte der Arbeitszeit	weniger als die Hälfte der Arbeitszeit		Angabe der Einkünfte genaue Beschreibung	Sind diese Einkünfte die Haupt- oder Nebeneinkünfte der betreffenden Person?						
														an Kreuzen (x)	Wieviel Stunden täglich?	Angabe der Arbeitszeit in vollen Tagen (bei Zusammenrechnung aller Arbeitszeiten im Monat)	an Kreuzen (x)	7	8
1	Betriebsinhaber	45	X																
2	Ehefrau	42	X								X								
3	Sohn	16	X																
4	Tochter	15										X							
5	Mutter	76									X								
1	Betriebsinhaber	62																	
2	Ehefrau	58									X								
3	Sohn	36	X																
4	Schwiegertochter	27	X																
5	Enkelin	5																	
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			

B. Familienfremde Arbeitskräfte des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (einschl. Haushalt des Betriebsinhabers) im Mai 1960

(Einschließlich Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben)

1. Ständige Arbeitskräfte

Anzugeben sind die Arbeitskräfte, die am 31. Mai 1960 in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossen Arbeitsverhältnis standen. Hierzu rechnen auch ständige Arbeitskräfte eines unter Frage 10 a angegebenen Nebenbetriebes sowie einer gewerblichen Tierhaltung oder gewerblichen Gärtnerei, nicht aber ständige Arbeitskräfte eines anderen Gewerbebetriebes nach Frage 9; diese sind, soweit sie gelegentlich im land- oder forstw. Betrieb tätig sind, unter „Nichtständige Arbeitskräfte“ im Abschnitt B II anzugeben.

Lfd. Nr.	Beschreibung der einzelnen Personen mit ihrer Tätigkeit im Betrieb oder Haushalt (siehe Beispiele unten)	Geschlecht		Alter in Jahren	Verheiratet?	Arbeitnehmer in Kost und Wohnung	Fach- bzw. Spezialausbildung oder langjährige Berufserfahrung?	Wer ist auf Grund des Arbeitsverhältnisses mit diesem Betrieb pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	
		männlich	weiblich					für Arbeiter (mit Ausnahmeversicherung)	für Angestellte
		an Kreuzen (x)	an Kreuzen (x)		ja oder nein	ja oder nein	ja oder nein	betreffende Personen an Kreuzen (x)	
1									
2									
3									
4									
5									
6									

Beispiele für die Eintragung der Tätigkeit

Meister oder Gehilfe mit Prüfung (der Landwirtschaft, der landlichen Hauswirtschaft, der Tierzucht, des Handwerks, des Brenner- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbaubereufe),
Landwirtschaftlicher Facharbeiter (mit Facharbeiterberuf),
Hofmeister, Vorarbeiter,
Landwirtschaftslehrling, Lehrling der landlichen Hauswirtschaft

Landarbeiter, Gespannführer, Schleppeführer, Kraftfahrer, Schweineärter, Hilfsarbeiter

Fürster, Haumelster, Waldscharbeiter, Waldbarbeiter, Waldarbeitslehrling

Inspektor, Verwalter, Wirtschaftler, Verwaltungsangestellter oder-beamter

II. Nichtständige Arbeitskräfte im Mai 1960

(nur Personen im Alter von 14 Jahren und darüber)

Anzugeben sind die nichtständigen Arbeitskräfte, soweit sie im Mai 1960 im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren

Geschlecht	Zahl der nichtständigen Arbeitskräfte	Zahl der von diesen Arbeitskräften im Mai 1960 geleisteten Arbeitstage				Zahl dieser Arbeitskräfte am 31. Mai 1960
		in der Landwirtschaft		in der Forstwirtschaft		
		voll	halbe	voll	halbe	
männlich						
weiblich						

33 Land- oder Forstarbeiterwohnungen

(Werkwohnungen, nicht Einzelräume)

a) Wieviel Land- oder Forstarbeiterwohnungen gehören insgesamt zu Ihrem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb?

b) Davon sind von Familien belegt, die dem Betrieb keine ständigen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen?

Zahl der Arbeiterwohnungen

Viehhaltung: Wieviel Vieh gehört am 31. Mai zu Ihrem Betrieb?
 Vorübergehend abwesendes Vieh (z. B. in Pension weggegebene Tiere, Weidevieh auf entfernten Weiden, auch Wanderschafe) ist zum heimischen Betrieb zu rechnen. Langfristig im Betrieb gehaltenes fremdes Vieh (z. B. Gemeindebullen, Genossenschaftsbeher) ist ebenfalls anzugeben, dagegen nicht vorübergehend in Fütterung genommenes Vieh

	Stückzahl	KA 2
I. Pferde:		
133 Unter 3 Jahre alt einschl. Fohlen		
134 3 Jahre alt und älter	20-21	
135 Pferde insgesamt (Nr. 133 und 134 zusammen)	22-23	
II. Rindvieh:		
136 Kälber unter 3 Monate alt	24-25	
137 Jungvieh 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alt	26-27	
138 Jungvieh 1 Jahr bis noch nicht 2 Jahre alt	28-29	
139 Kühe nur zur Milchgewinnung einschl. vorübergehend trocken stehender Tiere	30-31	
140 Kühe zur Milchgewinnung und Arbeit einschl. vorübergehend trocken stehender Tiere	32-33	
141 Zugschonen und Zugtiere 2 Jahre alt und älter	34-35	
142 Zuchtbullen 2 Jahre alt und älter		
143 Alles übrige Rindvieh 2 Jahre alt und älter (Farsen, Mastkühe usw.)		
144 Rindvieh insgesamt (Nr. 136 bis 143 zusammen)	36-37	
III. Schafe, Ziegen:		
145 Schafe unter 1 Jahr alt einschl. Lämmer		
146 Schafe 1 Jahr alt und älter		
147 Schafe insgesamt (Nr. 145 und 146 zusammen)	38-39	
148 Ziegen insgesamt einschl. Lämmer	40-41	
IV. Schweine:		
149 Ferkel unter 8 Wochen alt	42-43	
150 Jungschweine 8 Wochen bis unter 1/2 Jahr alt (ohne Ferkel)	44-45	
151 Zuchtsauen 1/2 Jahr alt und älter	46-47	
152 Zuchtbock 1/2 Jahr alt und älter		
153 Mast- und Schlachtschweine 1/2 Jahr alt und älter	48-49	
154 Schweine insgesamt (Nr. 149 bis 153 zusammen)	50-51	
	52-53	
V. Geflügel:		
155 Hühner über 6 Monate alt, ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner	54-55	
156 Gänse über 6 Monate alt	56-57	
157 Enten über 6 Monate alt	58-59	

Umrechnungsschlüssel für Flächenmaße:

Bitte nicht ausfüllen!

	Hektar	Ar	vH ¹⁾	vH ²⁾
landw. Nutzfl.			X	
Sonderkult.				
Hackfrüchte				
Getreide				
Futterbau				

¹⁾ vH der landw. Nutzfläche. — ²⁾ vH der Hackfruchtfläche.

Aufgliederung der selbstbewirtschafteten Gesamtläche des Betriebes (vergleiche Frage Nr. 15) nach Kulturarten und sonstigen Flächen
 (Die Bodennutzung des Depotalandes ist nicht vom Depotaltempfänger, sondern vom Arbeitgeber anzugeben)

	Hektar	Ar
158 Ackerland einschl. der Ackerweiden und Ackerweiden, Hopfenflächen, Flächen des Erwerbsgartenbaus, auch unter Glas, sowie Ackerflächen unter Obstbäumen		01
159 Hausgarten, Nutzgarten		02
160 Ziergarten, private Parkanlagen und Rasenflächen		03
161 Nur zum Obstbau genutzte Flächen, geschlossene Obstanlagen, Obstplantagen, einschl. Beerenobstplantagen (jedoch ohne Erdbeeren) Obstanlagen mit Unterkulturen sind nach der Unterkultur beim Ackerland, beim Haus- und Nutzgarten, bei den Wiesen oder Weiden anzugeben		04
162 Baumschulen, auch Forstbaumschulen, jedoch ohne Pflanzgärten des Forstbetriebes		05
163 Wiesen, Dauerwiesen, einschl. der Wiesen unter Obstbäumen, ohne Ackerwiesen und Streuwiesen a) mit einem Schnitt (einschürung) b) mit zwei und mehr Schnitten (zwei- und mehrschürung)		06
164 Streuwiesen (Wiesen zur Streugewinnung)		07
165 Viehweiden, Dauerweiden einschl. der Weiden unter Obstbäumen, jedoch ohne Ackerweiden, Almen und Hutungen davon werden als Umliebeweide (höchstens 4 Tage je Koppel bzw. Teilstück) genutzt:		08
166 Almen und Hutungen		09
167 Wieviel von den unter Nr. 163 bis 166 angegebenen Dauergrünlandflächen werden nicht abgemäht oder abgeweidet?		10
168 Korbweidenanlagen (Anbau in geschlossenen Beständen)		11
169 Im Ertrag stehende Rebflächen, Weinberge, Weingärten		12
170 Nicht im Ertrag stehende Rebflächen (Jungfelder, Rebschulen usw.)		13
171 Landwirtschaftliche Nutzfläche (Nr. 158 bis 166 und 168 bis 170 zusammen)		14
172 Waldflächen, Forsten, Holzungen einschl. der Blößen und der zum Forstbetrieb gehörenden Pflanzgärten		15
173 Fischwirtschaftlich genutzte Teiche und Seen		16
174 Sonstige Gewässer (Seen, Teiche, Bäche, Kanäle, Gräben usw.)		17
175 Unkultivierte Moorflächen		18
176 Öd- und Unland, auch Steinbrüche, Sandgruben, bepflanzte und unbepflanzte Erdwälle usw.		19
177 Gebäude- und Hofflächen, Privatwege und alle sonstigen Flächen		20-23
178 Selbstbewirtschaftete Gesamtläche des Betriebes (Nr. 171 bis 177 zusammen.) Muß mit der Fläche unter Nr. 15 übereinstimmen		24-27
179 Wie groß ist die Gesamtzahl Ihrer Obstbäume (einschl. noch nicht ertragsfähiger u. abgängiger Bäume, jedoch ohne Baumschulware)?	Stückzahl	28
180 Wieviel von der unter Nr. 159 angegebenen Hausgarten- und Nutzgartenfläche entfällt auf: a) Gemüse b) Kartoffeln	Quadratmeter	29
181 Aus wieviel räumlich voneinander getrennt liegenden Stücken besteht die unter Frage 171 angegebene landwirtschaftliche Nutzfläche Ihres Betriebes? (Wege und Gräben gelten nicht als Trennung)	Stückzahl	30

Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau
 Nur Hauptfrüchte, keine Vor- oder Zwischenfrüchte. (Noch nicht bestellte Hauptfrüchte sind bei der geplanten Fruchtart einzutragen)

	Hektar	Ar
182 Winterroggen		29
183 Sommerroggen		31
184 Wintermischgetreide (Winterroggen und Winterweizen in gemischtem Anbau)		32
185 Winterweizen, Spels, Emmer		33
186 Sommerweizen		34
187 Wintergerste		35
188 Sommergerste		36
189 Hafer		37
190 Sommermischgetreide (verschiedene Getreidearten in gemischtem Anbau)		38
191 Körnermais (Grünmais ist bei Nr. 211 anzugeben)		39
192 Hülsenfrüchte zum Ausreifen (Erbsen, Bohnen, Wicken usw. auch Mischfrucht, Hirse, Buchweizen und dgl.)		41
193 Frühlkartoffeln		42
194 Mittelfrühe Kartoffeln		43
195 Spätkartoffeln (einschl. der mittelspaten)		44
196 Zuckerrüben zur Rüben Gewinnung (Rüben jeglicher Art zur Samen Gewinnung sind unter Nr. 199 anzugeben)		45
197 Futterrüben zur Rüben Gewinnung		46
198 Kohlrüben und Futtermöhren zur Rüben Gewinnung		47
199 Zuckerrüben, Futter-, Kohlrüben und Futtermöhren zur Samen Gewinnung		48
200 Futterkohl und alle anderen Hackfrüchte (z. B. Topinambur)		49
201 Gemüse u. sonst. Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, jedoch nicht im Hausgarten und Nutzgarten a) Gemüse (ohne Samenbau) b) Sonstige Gartengewächse (Erdbeeren, Blumen usw. einschl. Samen Gewinnung von Gartengewächsen)		51
202 Hopfen		52
203 Tabak		53
204 Heil- und Gewürzpflanzen (Baldrian, Fenchel, Majoran, Kummel, Pfefferminze usw.)		54
205 Wintererbsen zur Körner Gewinnung		55
206 Sommererbsen und Rüben zur Körner Gewinnung		56
207 Alle anderen Handelsgewächse (Flachs, Hanf, Zichorien, Mohn, Kornensenf usw. sowie Gräser zur Samen Gewinnung)		57
208 Klee und Kleogras		58
209 Luzerne (ewiger Klee)		59
210 Ackerwiese, Ackerweide		61
211 Grünmais zur Grünfütter- und Gärfutter Gewinnung		62
212 Alle anderen Futterpflanzen zur Grünfütter-, Gärfutter- oder Heu Gewinnung (Serradella, Eparsette, gemischter Anbau von Klee und Luzerne, Wicken, Lupinen, Getreide- und Hülsenfruchtgemenge, Futtererf, Sporgel, Komfrey usw.)		63
213 Zum Unterpflegen als Gründüngung bestimmte Hauptfrüchte (Lupinen, Wickgemenge, Senf, Serradella usw.)		64
214 Brache einschl. des sonstigen nicht bestellten Ackerlandes (Kleebrache ist unter Nr. 208 anzugeben)		65
215 Ackerland insgesamt (Nr. 182 bis 214 zusammen.) Muß mit der Fläche unter Nr. 158 übereinstimmen.		66

Zahl der Ergänzungsbogen:

LZ 1a: ...
 LZ 1b: ...

Gepprüft:
 Unterschrift des Zählers
 den 1960

Ich erkläre, daß ich die Angaben auf diesem Betriebsbogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht habe.

.....
 Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

Anlage 6

Statistisches Landesamt:

Drucksache LZ 1 a

Landkreis:
 Kreisfreie Stadt:
 Gemeinde:
 Ortsteil:
 Zählbezirk Nr.:

Kreis	Gemeinde	Betriebs-Nr.

Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen „A“ der Landwirtschaftszählung
 am 31. Mai 1960

(1. Seite, Abschn. Wohn- und Wirtschaftsgebäude – Frage 14 –)

Eintragung der weiteren Wohn- und Wirtschaftsgebäude

a) Sämtliche Gebäude des Betriebsinhabers sind einzeln nach ihrer jetzigen Verwendung anzugeben Bei zusammenliegenden Gebäuden gilt hier jedes Bauwerk als ein Gebäude, das von den anstoßenden Gebäuden durch eine vom Dach bis zum Grund reichende Trennungswand (Brandmauer) geschieden ist	b) Wann wurde das Gebäude in seinem überwiegenden Teil erbaut?			
	vor 1900	1900- bis 1914	1915 bis 1944	1945 und später
	Bauzeit ankreuzen (x)			
10. Gebäude				
11. Gebäude				
12. Gebäude				
13. Gebäude				
14. Gebäude				
15. Gebäude usw. bis 29. Gebäude				

Geprüft:
 Unterschrift des Zählers
, den 1960
 Ort

Ich erkläre, daß ich die Angaben auf diesem Zusatzbogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht habe.

 Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

Statistisches Landesamt:

Drucksache LZ 1 b

Landkreis:
 Kreisfreie Stadt:
 Gemeinde:
 Ortsteil:
 Zählbezirk Nr.:

Kreis	Gemeinde	Betriebs-Nr.

Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen „A“ der Landwirtschaftszählung
 am 31. Mai 1960

(2. Seite, Abschnitt B, Familienfremde Arbeitskräfte)

für die Eintragung der weiteren ständigen familienfremden Arbeitskräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung der einzelnen Personen mit ihrer Tätigkeit im Betrieb oder Haushalt (siehe Beispiele unten)	Geschlecht		Alter in Jahren	Verheiratet? ja/nein	Arbeitnehmer in Kost und Wohnung? ja/nein (s. Anmerkung unten)	Fach- bzw. Spezialausbildung oder langjährige Berufserfahrung? ja/nein	Wer ist aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit diesem Betrieb pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung	
		männlich	weiblich					für Arbeiter (früher Invalidenversicherung)	für Angestellte
		an- kreuzen (x)						betreffende Personen ankreuzen (x)	
	1	2 a	2 b	3	4	5	6	7 a	7 b
7									
8									
9									
10									
11									
12									
13	usw. bis 35								

Beispiele für die Eintragung der Tätigkeit

Meister oder Gehilfe mit Prüfung (der Landwirtschaft, der ländlichen Hauswirtschaft, der Tierzucht, des Handwerks, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtnerei, Kellerei- und Weinbauberufe), Landwirtschaftlicher Facharbeiter (mit Facharbeiterbrief) Hofmeister, Vorarbeiter, Landwirtschaftslehrling, Lehrling der ländlichen Hauswirtschaft,	Landarbeiter, Gespannführer, Schlepperführer, Kraftfahrer, Schweinewärter, Hilfsarbeiter,	Förster, Haumeister, Waldfacharbeiter, Waldarbeiter, Waldarbeiterlehrling,	Inspektor, Verwalter, Wirtschaftserin, Rechnungsführer, Büroangestellter	Arbeitnehmer in Kost und Wohnung sind solche, die im Betrieb neben voller Beköstigung auch Unterkunft erhalten
---	--	--	--	--

Geprüft:
 Unterschrift des Zählers
, den 1960
 Ort

Ich erkläre, daß ich die Angaben auf diesem Zusatzbogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht habe.

 Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft

Statistisches Landesamt:

(Landwirtschaftszählung 1960)

Haupterhebung am 31. Mai 1960

Betriebsbogen B

für Inhaber von Bodenflächen der Land- und Forstwirtschaft von 0,5 bis unter 2 Hektar Gesamfläche sowie Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbstreichwirtschaft und -fischzucht unter 0,5 Hektar Gesamfläche

Sterkumrandete Spalten für die Bearbeitung (fräsen)

Table with 4 columns: 2-4, 5-7, 8-10, 11. Sub-headers: Kreis, Gemeinde, Betriebs-Nr., Hpt.-prod. Further sub-headers: 12-13, 14-15, 16-17. Sub-sub-headers: Betriebsfläche, Landw. Nutzfl., Waldfläche, Rebfläche, Hopfenfläche, Tabakfläche.

Landkreis:
Kreisfreie Stadt:
Gemeinde:
Ortsteil:
Zahlbezirk Nr.:

Wer hat diesen Betriebsbogen auszufüllen?

- a) Jeder Betriebsinhaber oder Bewirtschafter einer Bodenfläche von einem halben Hektar (= 50 Ar = 5000 qm) bis unter 2 Hektar Gesamfläche, die ganz oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Wald, Fischgewässer, Gartenland, Baumschule, Obstfläche oder Rebfläche genutzt wird, hat für die von ihm bewirtschaftete Bodenfläche (Betriebsfläche) diesen Betriebsbogen auszufüllen.
b) Für Erwerbsgarten-, -obst- und -weinbaubetriebe sowie Betriebe der Erwerbstreichwirtschaft und -fischzucht ist dieser Bogen auch dann auszufüllen, wenn die Gesamfläche (Betriebsfläche) kleiner als ein halbes Hektar ist.

Die Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft im Mai 1960 (Haupterhebung) ist durch Gesetz vom ... (Bundesgesetzblatt ...) angeordnet. Auskunfts-pflichtig sind die Inhaber bzw. Betriebsleiter der nebenstehend bezeichneten Betriebe und Gesamtflächen. Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltung und dienen nur statistischen, nicht etwa steuerlichen Zwecken.

Alle Flächen sind in diesem Betriebsbogen in Hektar und Ar anzugeben. Umrechnungsschlüssel für Flächenmaße:

Fragen mit eingerahmten Ziffern werden in den beigefügten Erläuterungen erklärt

Allgemeine Fragen

1 Betriebsinhaber (auch Pächter)
2 Betriebsort: Straße: Nr.:
3 Wohnort des Betriebsinhabers:
4 Derzeit ausgeübter Hauptberuf oder sonstige Hauptunterhaltsquelle des Betriebsinhabers?
5 Wenn der Betriebsinhaber den Betrieb nicht selbst leitet, wer ist der Leiter?
6 a) Besitzt der Betriebsinhaber einen Bundesausweis für Vertriebene oder für Sowjetzonenflüchtlinge?
7 Zahlen Sie Beiträge zur Altershilfe für Landwirte?
8 Ist der Betriebsinhaber Inhaber eines Gewerbebetriebes bzw. selbständiger Gewerbetreibender?
9 a) Ist mit dem landwirtschaftlichen Betrieb ein verarbeitender Nebenbetrieb verbunden?
10 Verkaufen Sie Erzeugnisse Ihres landwirtschaftlichen Betriebes?
11 Bauen Sie Gemüse (auch Spargel), Obst, Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulkulturen oder Gemüse- und Blumensamen für den Verkauf an?
12 Auf welcher Erzeugnisgruppe liegt das Schwergewicht der Produktion?
13 Selbstbewirtschaftete Gesamfläche des Betriebes einschl. Wald, Öd- und Unland, Gebäude- und Hofflächen usw.
14 Selbstbewirtschaftete eigene Fläche
15 Gepachtete Fläche
16 Sonstige Fläche (Dienstland, Allmendfläche, Heuerlingsland, zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land usw.)
17 Gesamfläche (Größe) des Betriebes einschl. der Haus- und Hofflächen usw.

Aufgliederung der selbstbewirtschafteten Gesamfläche des Betriebes (vergleiche Frage Nr. 13) nach Kulturarten und sonstigen Flächen

Table with columns: Hektar, Ar, KAS. Rows: 18 Ackerland einschl. Ackerwiesen und Ackerweiden, 19 Hausgarten, Nutzgarten, 20 Ziergarten, private Parkanlagen und Rasenflächen, 21 Nur zum Obstbau genutzte Flächen, 22 Baumschulen, 23 Wiesen und Weiden insgesamt, 24 Rebflächen insgesamt, 25 Landwirtschaftliche Nutzfläche, 26 Waldflächen, 27 Fischwirtschaftlich genutzte Teiche und Seen, 28 Gebäude-, Hofflächen, Wegeland, 29 Selbstbewirtschaftete Gesamfläche des Betriebes, 30 Roggen und Wintergetreide, 31 Weizen, 32 Gerate, 33 Hafer, 34 Hülsenfrüchte, 35 Kartoffeln, 36 Zuckerruben, 37 Gemüse, 38 Hopfen, 39 Tabak, 40 Heil- und Gewürzpflanzen, 41 Sonstige Fruchtarten, 42 Brache, 43 Ackerland insgesamt, 44 Wie groß ist die Gesamtzahl Ihrer Obstbäume, 45 Wiewiel von der unter Nr. 19 angegebenen Hausgarten- und Nutzgartenfläche entfällt auf, 46 Aus wieviel räumlich voneinander getrennten Stücken besteht die Fläche.

47 Personalverhältnisse im Mai 1960

A. Betriebsinhaber und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten im Mai 1960

Vor Ausfüllung der Liste bitte nachstehende Anleitung zur Beantwortung der einzelnen Fragen lesen

Spalten 1 und 2: Es sind anzugeben... Spalten 3 bis 6: Zur Beschäftigung... Spalten 7 bis 10: Zu den Haushaltsarbeiten... Spalte 11 a: Die ausgeübte Erwerbstätigkeit... Spalten 12 a und 12 b: Die sonstigen Quellen des Lebensunterhalts...

Table with columns: Betriebsinhaber und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten im Mai 1960; Wer war im Mai 1960 in diesem landwirtschaftlichen Betrieb oder im Haushalt des Betriebsinhabers; Wieviel von der angegebenen Arbeitszeit entfällt auf Haushaltsarbeiten; Wer war im Mai 1960 (ganz oder zeitweise) außerhalb dieses landwirtschaftlichen Betriebes erwerbstätig oder in Ausbildung; Wer bezieht eine Rente, Pension, ein Altenteil, und dgl. Einkünfte aus eigenem Vermögen?

B. Familienfremde Arbeitskräfte des landwirtschaftlichen Betriebes (einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers) im Mai 1960

(Einschließlich Verwandte des Betriebsinhabers, die nicht mit ihm in gemeinsamem Haushalt leben)

I. Ständige Arbeitskräfte

Anzugeben sind die Arbeitskräfte, die am 31. Mai 1960 in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis standen.

Table with columns: Zahl der Personen, männl., weibl.

II. Nichtständige Arbeitskräfte im Mai 1960

(nur Personen im Alter von 14 Jahren und darüber)

- a) Zahl der nichtständigen Arbeitskräfte im Mai 1960
b) Zahl der von diesen Arbeitskräften im landwirtschaftlichen Betrieb geleisteten vollen Arbeitstage im Mai 1960, halben Arbeitstage im Mai 1960
c) Zahl der nichtständigen Arbeitskräfte, die auf Grund ihrer Tätigkeit in diesem landwirtschaftlichen Betrieb zur gesetzlichen Krankenkassenversicherung bei einer Orts- oder Landkrankenkasse bzw. einer Ersatzkasse angemeldet sind

Table with columns: Angaben für männliche Personen, weibliche Personen

Maschinenverwendung:

Welche Maschinen, Geräte oder Einrichtungen werden in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet?

48 Elektromotoren

enschl. der in landw. Maschinen (nicht Haushaltsmaschinen und Melkmaschinen) ein- oder angebauten mit einer Nennleistung von:

- a) unter 1 PS
b) 1 bis unter 6 PS
c) 6 und mehr PS

49 Vierradschlepper, Kettenschlepper oder Geräteträger

50 Einachsenschlepper und andere einachsige Motorgeräte (Motorhacken, -fräsen) ohne Einzeckmotorantrieb

Erster Einachsenschlepper

Zweiter Einachsenschlepper

51 Motormäher (nur Einzeck- oder Spezialmotormäher ohne Rasenmäher)

52 Waschwachmaschine mit Elektromotor

53 Bei Angabe von Gemeinschaftschleppern an den mit Stern *) bezeichneten Stellen zu beantworten.

Wieviel Betriebe (Eigentümer) sind an den in gemeinschaftlichem Besitz stehenden Schleppern beteiligt? (einschl. des eigenen Betriebes)

54 Wasserleitung (eigene oder öffentliche Anlage)

55 Elektrische Stromversorgung

a) Lichtstromanschluß

b) Kraftstromanschluß

56 Gefrierfach (-18° C)

a) im eigenen Haushalt (Truhe oder Schrank)

b) in Gemeinschaftsanlage

57 Kuhlschrank oder Kühlraum für Lebensmittelaufbewahrung (künstliche Kälte) im eigenen Haushalt

Table with columns: Betriebseigene Maschinen, Verwendung fremder Maschinen im letzten Jahr, Zahl der Maschinen, Zutreffendes ankreuzen (x), Vierrad-, Kettenschlepper usw. (Nr. 49), Einachsenschlepper usw. (Nr. 50), Zahl der beteiligten Betriebe, Zutreffendes ankreuzen (x)

Viehhaltung:

Wieviel Vieh gehört am 31. Mai 1960 zu Ihrem Betrieb?

Vorübergehend abwesendes Vieh (z. B. in Pension weggegebene Tiere, Weidevieh auf entfernten Weiden, auch Wanderschafe) ist zum heimischen Betrieb zu rechnen. Langfristig im Betrieb gehaltenes fremdes Vieh (z. B. Gemeindefullen, Genossenschaftsbezieher) ist ebenfalls anzugeben, dagegen nicht vorübergehend in Fütterung genommenes Vieh.

Table with columns: Stückzahl, EA 5, 58 Pferde insgesamt einschl. Fohlen, 59 Rindvieh, 60 Kühe nur zur Milchgewinnung, 61 Kühe zur Milchgewinnung und Arbeit, 62 Alles übrige Rindvieh, 63 Rindvieh insgesamt, 64 Schafe insgesamt, 65 Ziegen insgesamt, 66 Schweine, 67 Ferkel unter 8 Wochen alt, 68 Jungschweine 8 Wochen bis unter 1/2 Jahr alt, 69 Mast-, Schlachtschweine und Zuchtbezieher, 70 Geflügel, 71 Hühner über 6 Monate alt, 72 Gänse über 6 Monate alt, 73 Enten über 6 Monate alt

Zahl der Zusatzbogen LZ 2a:

Ich erkläre, daß ich die Angaben auf diesem Betriebsbogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht habe.

Geprüft: Unterschrift des Zählers

Ort, den 1960

Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

Statistisches Landesamt:

Drucksache LZ 2 a

Landkreis:
 Kreisfreie Stadt:

Kreis	Gemeinde	Betriebs-Nr.

Gemeinde:

Ortsteil:

Zählbezirk-Nr.:

Zusatzbogen zum Betriebsbogen B der Landwirtschaftszählung am 31. Mai 1960
 für Betriebe mit einer Gesamtfläche unter 2 Hektar

Dieser Fragebogen ist von Betrieben mit ständigen familienfremden Arbeitskräften auszufüllen

Ständige familienfremde Arbeitskräfte am 31. Mai 1960									
Für jede im Betriebsbogen (auf Seite 2, Abschn. B I) nach ihrer Zahl angegebenen ständigen familienfremden Arbeitskräfte sind nachfolgende Fragen zu beantworten:									
Lfd. Nr.	Bezeichnung der einzelnen Personen mit ihrer Tätigkeit im Betrieb oder Haushalt (siehe Beispiele unten)	Geschlecht		Alter in Jahren	Verheiratet? ja/nein	Arbeitnehmer in Kost und Wohnung? ja/nein s. Anmerkung unten	Fach- bzw. Spezialausbildung oder langjährige Berufserfahrung? ja/nein	Wer ist aufgrund des Arbeitsverhältnisses mit diesem Betrieb pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung	
		männlich	weiblich					für Arbeiter (früher Invalidenversicherung)	für Angestellte
		ankreuzen (x)						betreffende Personen ankreuzen (x)	
	1	2 a	2 b	3	4	5	6	7 a	7 b
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Beispiele für die Eintragung der Tätigkeit

Meister oder Gehilfe mit Prüfung (der Landwirtschaft, der Gärtnerei, Kellerei- und Weinbauberufe, der Tierzucht und des Brennereifaches)

Facharbeiter (mit Facharbeiterbrief)

Lehrling

Gartenarbeiter, Schlepperführer, Kraftfahrer, Hilfsarbeiter, Betriebsleiter, Rechnungsführer, Büroangestellter

Arbeitnehmer in Kost und Wohnung sind solche, die im Betrieb neben voller Beköstigung auch Unterkunft erhalten

Ich erkläre, daß ich die Angaben auf diesem Zusatzbogen vollständig und der Wahrheit gemäß gemacht habe

Geprüft:
 Unterschrift des Zählers Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines Vertreters

....., den 1960
 Ort

Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Betriebsbogen A der Landwirtschaftszählung

Entstehen Zweifel, wie eine der im Betriebsbogen mit gekennzeichneten Fragen aufzufassen ist, wird gebeten, die betreffenden Erläuterungen zu lesen.

Wer hat einen Betriebsbogen A auszufüllen?

Deputatland rechnet zum Betrieb des Arbeitgebers. **Deputatland-Empfänger** füllen nur dann einen Betriebsbogen A aus, wenn die von ihnen bewirtschaftete Gesamtfläche **ohne Deputatland 2** und mehr Hektar beträgt.

Lfd. Nr.
im Be-
triebs-
bogen

Heuerlinge haben für das von ihnen bewirtschaftete Heuerlingsland, wenn es für sich oder zusammen mit sonstigen von ihnen bewirtschafteten Flächen 2 und mehr Hektar umfaßt, einen Betriebsbogen A auszufüllen.

Besteht die Gesamtfläche nur aus Ziergärten, Park, Rasen-, Haus- und Hofflächen, so wird kein Betriebsbogen ausgefüllt.

„Allgemeine Fragen“

1 Betriebsinhaber

Eigentümer, Pächter oder sonstiger Bewirtschafter des Betriebes, gleichgültig, ob natürliche Person: einzelne Person, Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft und dgl, oder

juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, z.B. Bund, Land, Kreis, Kreisverband, Gemeinde, Gemeindeverband, Kirche oder sonstige kirchliche Anstalt, Schule, Stiftung, Genossenschaft und dgl.

4 Derzeitiger Hauptberuf des Betriebsinhabers

Sind mehrere Personen – z.B. Ehepaar, Geschwister oder Erbengemeinschaft – Inhaber des Betriebes, so ist die Angabe für diejenige Person hierunter zu machen, die den Betrieb praktisch leitet oder bewirtschaftet.

5 Betriebsleiter

Ist die Leitung des Betriebes nicht einer Einzelperson, sondern einer staatlichen bzw. kommunalen Verwaltungsstelle oder sonstigen Institution übertragen (z.B. einem Forstamt, einer Oberförsterei, einer Wirtschaftsberatungsstelle), so ist Name und Sitz dieser Stelle anzugeben.

6 Landwirtschaftliche oder ländlich-hauswirtschaftliche Vorbildung des Betriebsinhabers und der Hausfrau

Angaben sind zu machen

1. für den **Betriebsleiter**, also entweder für den Betriebsinhaber oder, wenn dieser den Betrieb nicht selbst leitet, für den unter Nr. 5 angegebenen Betriebsleiter.

2. für die **Hausfrau**, also für die Ehefrau des Betriebsinhabers oder sonstige Person, die den Haushalt verantwortlich führt.

Ist ein (weiblicher) **Betriebsinhaber gleichzeitig Betriebsleiter und Hausfrau**, so ist bei „Betriebsleiter“ die landwirtschaftliche oder gärtnerische Vorbildung und bei „Hausfrau“ die ländlich-hauswirtschaftliche Vorbildung anzugeben.

6 a) Für den **Betriebsleiter** mit „ja“ zu beantworten, wenn er mindestens ein Jahr in einem anderen Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Weinbaubetrieb tätig war. Die praktische Tätigkeit in einem anderen nichtlandwirtschaftlichen Betrieb gilt nicht als Tätigkeit im Sinne der Fragestellung.

Für die **Hausfrau** mit „ja“ zu beantworten, wenn sie mindestens ein Jahr im Haushalt eines anderen Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Weinbaubetriebes tätig war.

6 b) Für den **Betriebsleiter** mit „ja“ zu beantworten, wenn er eine der in der Fragestellung angegebenen Fachschulen oder Hochschulen besucht hat. **Nicht** als Fachschulen oder Hochschulen im Sinne der Fragestellung gelten Berufsschulen (die früheren Fortbildungsschulen), Bauernhochschulen, Volkshochschulen sowie andere Ausbildungsstätten mit kurzfristigen fachlichen Lehrgängen wie Melkerkurse, Schlepperlehrgänge (Deula-Kurse und dgl.)

Für die **Hausfrau** mit „ja“ zu beantworten, wenn sie die Mädchenklasse einer Landwirtschaftsschule oder eine Landfrauenschule besucht hat. **Nicht** als Fachschulen im Sinne der Fragestellung gelten Berufsschulen (die früheren Fortbildungsschulen), Bauernhochschulen, Volkshochschulen sowie andere Ausbildungsstätten mit kurzfristigen fachlichen Lehrgängen wie Melkerkurse, Deula-Lehrgänge, Kochkurse, Nähkurse und dgl.

9 u. 10 „Gewerbebetrieb“ oder „Verarbeitender Nebenbetrieb“

Ob ein Gewerbebetrieb oder ein verarbeitender Nebenbetrieb des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegt, wird dem Betriebsinhaber im allgemeinen aus dem Verkehr mit dem Finanzamt auch dann bekannt sein, wenn der betreffende Betrieb von der einen oder anderen Steuer (Einkommen-, Umsatz-, Gewerbesteuer) generell oder aus besonderen Gründen befreit sein sollte.

Frage 9 ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der Betriebsinhaber im Sinne der bei der Besteuerung geltenden Bestimmungen eine **selbständige gewerbliche Tätigkeit** ausübt und somit Inhaber eines Gewerbebetriebes ist.

Frage 9 a): Beispiele für die Angabe der selbständigen gewerblichen Tätigkeit:

Mühle, Bäckerei, Schlosserei, Gastwirtschaft, Bauunternehmen, Viehhandel, Handel mit Saatgut und Düngemitteln und dgl., Arztpraxis, Versicherungsagentur, Tätigkeit als selbständiger Hausschlächter, Zimmerer und dgl. **Auch eine**

Anlage 6

Lfd. Nr.
im Be-
triebs-
bogen

Schweinemästerei, Geflügelfarm, Pelztierfarm oder dgl. Betrieb, welcher steuerlich als gewerbliche Tierhaltung angesehen wird, sowie eine gewerbliche Gärtnerei ist hier anzugeben.

Frage 9 b) ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die gesamte selbstbewirtschaftete Landwirtschaft steuerlich als Teil des Gewerbebetriebes angesehen wird. Ein solcher Fall kann z.B. bei einer gewerblichen Schweinemästerei, einer gewerblichen Gärtnerei oder einer chemischen Fabrik mit landwirtschaftlichem Versuchsgelände, einer Brauerei mit Weideland für die Brauereipferde und dgl. Betrieben gegeben sein.

11 Verkauf von Erzeugnissen des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes

Bei Beantwortung dieser Frage ist nicht allein von den Verhältnissen im abgelaufenen Jahr, sondern von den Durchschnittserträgen mehrerer Jahre auszugehen.

Als „Verkauf“ ist jeder Absatz von Erzeugnissen des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes (einschl. eines verarbeitenden Nebenbetriebes nach Frage 10) durch Lieferung an Meiereien, Handelsgenossenschaften und dgl. oder durch Direktverkauf an den Verbraucher anzusehen.

12 Anbau von Gemüse, Obst, Erdbeeren usw. für den Verkauf

Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn eines oder mehrere der in der Frage angegebenen Erzeugnisse ganz oder teilweise zum Zwecke des Verkaufs oder zur Weiterverarbeitung für den Verkauf angebaut werden. – Zu den Baumschulkulturen rechnen Kulturen mit Forstpflanzen, Obst- und Ziergehölzen.

14 Wohn- und Wirtschaftsgebäude

Außer den in den Beispielen im Betriebsbogen aufgeführten Gebäuden kommen z.B. in Frage: Landarbeiterhaus, Altenteilerhaus, Feldscheune, Jungviehstall, Schafstall, Hühnerstall, Brennereigebäude (sofern Nebenbetrieb) sowie Gebäude, die mehreren Zwecken dienen, wie Rindviehstall-Getreidespeicher und bei einem gemischten landwirtschaftlich-gewerblichen Betrieb Wohnhaus-Gastwirtschaft oder Wohnhaus-Ladengeschäft und dgl. –

15 „Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes“

Zur selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes (Betriebsfläche) gehören alle vom Inhaber selbst bewirtschafteten Bodenflächen, gleichgültig, ob es sich um Eigentumsflächen, hinzugepachtete Flächen, erhaltenes Dienst- oder Heuerlingsland oder um zugeteilte Allmendflächen usw. handelt. Zur Betriebsfläche zählen auch die abgegebenen Deputat- und Altenteilsflächen und sonstige nur zum Abernten vergebene Flächen, ferner die z.Z. nicht genutzten Äcker, Wiesen und Weiden usw. und die zum Betrieb gehörenden Od- und Unland-, Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer usw. Dabei ist es gleichgültig, ob die Flächen in der Gemarkung des Betriebsortes oder in anderen Gemarkungen liegen. Verpachtete oder sonstige zur vollen Bewirtschaftung abgegebene Flächen zählen dagegen nicht zur selbstbewirtschafteten Betriebsfläche.

Hat sich die von der Gemeindeverwaltung nach den Unterlagen der Bodennutzungsvorerhebung vom Frühjahr 1959 unter Frage 15 vorgetragene Gesamtfläche des Betriebes in der Zwischenzeit durch Zupacht, Abverpachtung, Zukauf, Verkauf, Erbteilung usw. verändert, so ist diese Veränderung der Gemeindebehörde zur Berichtigung im Betriebsbogen mitzuteilen.

„Besitzverhältnisse“

17 Als gepachtete Fläche gilt – abweichend von der Bodennutzungsvorerhebung – nur das gegen Entgelt oder gegen sonstige vertragliche Leistungen gepachtete Land. Soweit davon Deputatland abgegeben wird, zählt es ebenfalls zur gepachteten Fläche. Weiterverpachtetes Land bleibt dagegen außer Betracht.

„Pachtverhältnisse“

21 Als Ganzes gepachteter Betrieb

Die Frage, ob der landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche usw. Betrieb als Ganzes gepachtet ist, ist auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn zu dem Betrieb neben einem als Ganzes (mit Gebäuden) gepachteten Betrieb auch noch eigene oder gepachtete Einzelgrundstücke gehören, oder wenn zu einem eigenen Betrieb oder einem von den Eltern oder Schwiegereltern gepachteten Betrieb noch ein anderer ganzer Betrieb zugepachtet wurde, welcher zusammen mit dem eigenen Betrieb bewirtschaftet wird.

Gehören zu dem Betrieb zwei ganze Pachthöfe, die beide nicht von den Eltern oder Schwiegereltern gepachtet sind, so sind die Angaben zu den Fragen 27 – 31 für jeden Pachthof getrennt zu machen. Die Angaben für den zweiten Pachthof auf einem besonderen Betriebsbogen.

32 „Personalverhältnisse“

Abschn. A: Betriebsinhaber und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten

Für Betriebe, deren Inhaber juristische Personen sind (z.B. Bund, Land, Kreis, Gemeinde, Kirche und kirchliche Anstalt, Stiftung, Genossenschaft), entfällt die Beantwortung der Fragen in diesem Abschnitt. Sämtliche Arbeitskräfte des Betriebes (einschl. Betriebsleiter und sonstigem Verwaltungspersonal) sind im Abschnitt B anzugeben.

Anzugeben sind hier auch Familienangehörige, Verwandte oder Verschwägerter des Betriebsinhabers, die zwar nicht im Haushalt des Betriebsinhabers, aber in einem zweiten mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Haushalt leben, sofern dieser Haushalt vorwiegend von dem landwirtschaftlichen Betrieb unterhalten und versorgt wird (z.B. ein Altenteilerhaushalt, Haushalt des hauptberuflich im Betrieb tätigen verheirateten Sohnes des Betriebsinhabers).

Sp. **3** Bei den Angaben in Spalten 3 – 6 ist auch die Tätigkeit in einem Nebenbetrieb des land- oder forstwirtschaftlichen Be-
bis **6** triebes nach Frage 10 zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit in einem **Gewerbebetrieb** nach Frage 9 ist **nur dann** anzugeben, wenn es sich um

- a) eine **Schweinemästerei, Geflügelfarm** und dgl. **Betriebe** mit Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) handelt oder
- b) um einen Betrieb mit **Weinbau** oder **Anbau von Gemüse, Obst** oder anderen **Gartengewächsen** handelt.

Sp. **4** **Personen, die regelmäßig einen Teil des Tages beschäftigt sind**

Bei Angabe der täglichen Arbeitsstunden sind auch die gelegentlich am Wochenende oder an Feiertagen geleisteten Arbeitszeiten mitzuberücksichtigen.

Sp. **5** **Personen, die nur einen Teil des Monats oder unregelmäßig beschäftigt sind**

Die **Arbeitszeit** dieser Personen ist **schätzungsweise in vollen Tagen anzugeben**; die tatsächlich in halben Tagen oder Stunden geleisteten Arbeitszeiten sind dabei zusammenzurechnen. Bei der Schätzung ist die **betriebsübliche Arbeitszeit** derjenigen Familienmitglieder zugrunde zu legen, die den ganzen Tag voll im Betrieb beschäftigt sind.

Sp. **12 a** **Sonstige Quellen des Lebensunterhaltes**

Hier sind **alle Einkünfte, die nicht unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit** herrühren, genau zu bezeichnen, auch wenn sie nur teilweise zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der betreffenden Personen beitragen, z.B. Invalidenrente, Angestelltenrente, Unfallrente, Kriegsbeschädigtenrente, Kriegshinterbliebenenrente, Arbeitslosenunterstützung, Beamtenpension, Betriebspension, Altenteil und Altersrente für Landwirte oder Einkünfte aus eigenem Vermögen wie Pacht- oder Mietzins und Einkünfte aus Gewinnbeteiligung, Aktienkapital usw.

Abschn. B: Familienfremde Arbeitskräfte

Anzugeben sind hier auch familienfremde Arbeitskräfte, die in einem **Nebenbetrieb** des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach Frage 10 beschäftigt sind. Arbeitskräfte eines **Gewerbebetriebes** nach Frage 9 sind **nur anzugeben**, wenn es sich

- a) um eine **Schweinemästerei, Geflügelfarm** und dgl. **Betriebe** mit Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) handelt oder
- b) um einen Betrieb mit **Weinbau** oder **Anbau von Gemüse, Obst** oder anderen **Gartengewächsen** handelt.

I **Ständige Arbeitskräfte**

Anzugeben sind auch diejenigen „in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitskräfte“, die an dem angegebenen Stichtag (31. Mai) nicht im Betrieb beschäftigt waren, weil sie wegen Erkrankung, Urlaub und dgl. vorübergehend abwesend waren.

Sp. **5** **Arbeitnehmer in Kost und Wohnung** sind solche, die im Betrieb neben voller Beköstigung auch Unterkunft erhalten.

„Maschinen und technische Einrichtungen“

38 **Elektromotoren einschl. der in landwirtschaftlichen Maschinen (nicht Haushalts- und Melkmaschinen) ein- oder ange-**
bauten

Zu den landwirtschaftlichen Maschinen mit eingebautem Elektromotor rechnen auch elektr. Milchkühlanlagen, Motorsägen, Wasser- oder Jauchepumpen und dgl. auf dem Hof, im Groß- oder Kleinviehstall oder im Nutzgarten verwendete Maschinen und technische Einrichtungen mit ein- oder angebautem Elektromotor, **nicht dagegen Maschinen, die ausschließlich oder vorwiegend im Haushalt verwendet** werden (z.B. Kühlschrank oder sonstige Kühlanlage für den Haushalt, Küchenmaschinen, Wäschewaschmaschine, Staubsauger).

45 Bei **Vielfachgeräten und Hackmaschinen für Schlepperzug** (einschließlich Selbstfahrer) ist auch die **zweiachsige Motorhacke**, die auch als Mehrzweckgerät verwendet wird, anzugeben. Einachsige Motorhacken oder -fräsen sind nicht hier, sondern unter Nr. 35 anzugeben. Geräteträger sind bei Schleppern unter Nr. 34 anzugeben.

Die Unterscheidung zwischen einem zweiachsigen Geräteträger oder einer zweiachsigen Motorhacke (Selbstfahrer) erfolgt nach der Verwendbarkeit der Maschine für Zug- oder Transportarbeiten. Zutreffendenfalls handelt es sich um einen Geräteträger, da dieser sowohl mit Anhängen- als auch mit Anbaugeräten eingesetzt werden kann.

52 **Motormäher**

Hier sind nur die Einzweck- oder Spezialmotormäher (ohne Rasenmäher) einzutragen. Kann die Maschine auch für verschiedene Arbeiten, z.B. zum Hacken oder Fräsen verwendet werden, so ist sie bei den Einachsschleppern unter Nr. 35 anzugeben.

57 Der **Aufnahme-(Pick-up-) Lader** ist nicht mit der Aufnahme-(Pick-up-) Presse zu verwechseln. Die Aufnahme (Pick-up-) Presse ist unter Nr. 58 anzugeben.

58 **Aufnahme-(Pick-up-) Pressen** unterscheiden sich von den unter Nr. 73 genannten Pressen für Heu und Stroh dadurch, daß sie das zu pressende Gut vom Boden selbsttätig aufnehmen.

73 **Pressen für Heu und Stroh** (ohne Aufnahme-(Pick-up-) Pressen)

Hier sind alle Pressen anzugeben, die nicht selbsttätig das zu pressende Gut vom Boden aufnehmen.

In Mähdreschern fest eingebaute Pressen sind nicht besonders anzugeben, da sie ein Bestandteil des Mähdreschers sind.

75 **Gebläsehäcksler mit Zusatzgebläse**

Nicht anzugeben sind hier Fördergebläse mit und ohne Schneidvorrichtung; diese sind unter Nr. 83 b anzugeben.

Betriebsfremde Maschinen und Geräte

Hier sind diejenigen betriebsfremden Maschinen anzugeben, die in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung (vom Juni 1959 bis Mai 1960) im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet wurden.

„Viehhaltung“

Im Gegensatz zur Viehzählung, bei der das Vieh dort angegeben wird, wo es am Stichtag der Zählung steht, ist bei der Landwirtschaftszählung alles zum Betrieb gehörende Vieh nachzuweisen, also auch das vorübergehend in Pension gegebene Vieh. In Pension genommenes Vieh ist dagegen nicht anzugeben.

Ist der Betriebsinhaber Wanderschäfer, so sind alle in seinem Besitz stehenden Schafe anzugeben.

„Aufgliederung der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes nach Kulturarten und sonstigen Flächen“

158 Zum Ackerland rechnen auch die Flächen für Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, ferner die Ackerflächen unter Obstbäumen, die Hopfenflächen sowie die Ackerwiesen und Ackerweiden. Brachliegende Ackerflächen sind mitzuzählen, auch wenn sie schon mehrere Jahre nicht mehr bestellt wurden.

161 Nur zum Obstbau genutzte Flächen. Hier sind nur geschlossene Anlagen von Obstbäumen oder Obststräuchern ohne Unterkulturen anzugeben. Dazu rechnen auch die Obstanlagen mit einer Grasnarbe, sofern das Gras nicht als Futter, sondern lediglich zur Gründüngung oder zur Bodenbedeckung (Mulche) verwendet wird. Obstanlagen mit Unterkulturen von Acker- oder Gartenfrüchten oder von Gras zur Futtergewinnung bzw. zum Abweiden sind ohne Rücksicht auf den Obstbaumbestand zum Ackerland, zum Haus- und Nutzgarten, zu den Wiesen oder Viehweiden zu rechnen. Erdbeerflächen zählen zum Ackerland, soweit sie sich nicht im Haus- und Nutzgarten befinden.

162 Hier sind Baumschulen aller Art (auch Forstbaumschulen) einschließlich der für das Frühjahr vorbereiteten Neuanlagen anzugeben, jedoch ohne die Pflanzgärten der Forstbetriebe und ohne die Rebschulen und Rebschnittgärten.

163 Wiesen, die gelegentlich abgeweidet oder z.Z. nicht genutzt werden sowie Wiesen, die nur gelegentlich zur Grasnutzung abgegeben werden, sind mit anzugeben.

Als Wiesen mit zwei und mehr Schnitten gelten auch Wiesen mit Nachweide, wenn der abgeweidete Nachwuchs in normalen Jahren wenigstens einem vollen Schnitt entspricht.

165 Viehweiden, die gelegentlich abgemäht oder z.Z. nicht genutzt werden, sowie Viehweiden, die nur gelegentlich zum Abweiden abgegeben werden, sind mit anzugeben.

Als Umtriebsweiden sind nur Dauerweiden anzugeben, die mit Weidezeiten von höchstens vier Tagen und längeren Ruhepausen alljährlich mehrmals genutzt werden, gleichgültig, ob dies durch eine entsprechende Anzahl von Teilstücken (Koppeln) oder durch den Einsatz transportabler Elektrozaune erreicht wird. Bei Zwischennutzungen zur Gewinnung von Grünfutter, Silage oder Heu sind solche Weiden dann als Umtriebsweiden anzugeben, wenn die Weidenutzung überwiegt.

167 Dauergrünlandflächen, die nicht abgemäht oder abgeweidet werden

Bei Beantwortung dieser Frage ist von normalen Witterungsverhältnissen auszugehen. Es kommen nur völlig ungenutzte Flächen in Betracht. Flächen, die gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung abgegeben werden, sind hier nicht anzugeben. Ebenso bleiben Neuansaat außerhalb in Betracht.

169 Im Ertrag stehende Rebflächen, Weinberge, Weingärten

sind alle mit Reben bestockten Flächen, von denen in diesem Jahr eine Ernte erwartet werden kann.

170 Nicht im Ertrag stehende Rebflächen, Weinberge, Weingärten

sind Jungfelder, Rebschnittgärten und Rebschulen sowie brachliegende Rebflächen, die innerhalb von zwei Jahren wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden.

Ehemaliges Rebland, das jetzt anderen Zwecken dient und nicht wieder bestockt wird, ist nicht mehr als Rebland, sondern nach seiner jetzigen Nutzung anzugeben.

172 Als Waldflächen, Forsten, Holzungen gelten alle zur dauernden Holzzucht bestimmten Flächen, d.h. die Holzbodenflächen einschließlich der Hauberge, Räumden und Blößen und der nur vorübergehend als Acker oder Wiese genutzten Waldflächen (z.B. zur Bodenverbesserung vor der Wiederaufforstung oder in der Haubergswirtschaft) sowie flächenmäßig nicht ausgeschiedene Wege und Schneisen unter 5 m Breite. — Räumden sind Holzbodenflächen, die mit weniger als einem Drittel der möglichen Bestockung mit Holz bestanden sind (z.B. Waldweiden und Hutwald). Blößen sind Holzbodenflächen, die vorübergehend nicht mit Holz bestanden sind (z.B. Kahlschlagflächen, die wieder aufgefördert werden sollen). Kämpfungen und Pflanzgärten der Forstbetriebe rechnen ebenfalls zur Waldfläche.

Nicht zur Waldfläche rechnen alle innerhalb von Waldungen gelegenen dauernd als Acker oder Wiese benutzten Flächen (z.B. Försterdienstland), flächenmäßig ausgeschiedene Wege, Wasserläufe, Teiche, Od- und Unlandflächen sowie bebauete Flächen und dazugehöriger Hofraum, auch wenn diese Flächen dem Waldbesitzer gehören oder der Forstverwaltung unterstellt sind. Korbweidenanlagen und mit Bäumen oder Büschen bepflanzte Erdwälle (Knicks), Böschungen usw. rechnen ebenfalls nicht zur Waldfläche. Alle diese Flächen sind in den entsprechenden anderen Rubriken unterzubringen.

175 Bei den unkultivierten Moorflächen gelten Torfstiche und die bereits abgetorften aber noch nicht kultivierten Flächen als Abbauland und sind unter Odland nachzuweisen.

Anlage 6

Lfd. Nr.
im Be-
triebs-
bogen

- 176** Als **Ödland** gelten solche Flächen, die keinen land- oder forstwirtschaftlichen Ertrag, aber Erträge anderer Art bringen (Sandgruben, Steinbrüche und anderes Abbauland, auch bepflanzte und unbepflanzte Erdwälle usw.).
Unland sind Bodenflächen ohne irgendwelchen Ertrag (Schutthalden, Felsen usw.)
- 180** Die Anbauflächen von **Gemüse und Kartoffeln im Haus- und Nutzgarten** sind nur insoweit anzugeben, als es sich um Hauptkulturen handelt.
Die Flächen sind hier ausnahmsweise in Quadratmetern anzugeben.

„Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau“

(Fragen 182 bis 215)

- Hier sind nur die **Hauptnutzungen (Hauptfrüchte)** anzugeben. Vor- und Zwischenerfrüchte und Untersaaten bleiben dagegen außer Betracht. Als Hauptfrüchte gelten die zum Ausreifen bestimmten Früchte. Sollten im Herbst angebaute Winterzwischenfrüchte jetzt noch auf dem Felde stehen, so sind die Hauptfrüchte anzugeben, die später dort angebaut werden sollen (z.B. Spätkartoffeln oder Steckrüben). Wenn zwei Hauptfrüchte nacheinander auf derselben Fläche angebaut werden (z.B. Frühkartoffeln vor Gemüse), so ist die erste Hauptfrucht anzugeben.
- Bei den **Winterfrüchten** (z.B. Winterroggen, Winterraps) sind nur die Anbauflächen anzugeben, die am Stichtag der Erhebung noch vorhanden sind. Mit Winterfrüchten bestellte Flächen, die wegen Auswinterung oder sonstiger Schäden umgebrochen wurden oder noch umgebrochen werden müssen, sind bei den ersatzweise bestellten oder vorgesehenen Sommerfrüchten anzugeben.
- Saatzuchtgärten** und **Versuchsfelder** sind den betreffenden Fruchtarten zuzurechnen. **Neukultiviertes oder sonstiges Land**, das noch keinen vollen Ertrag bringt, ist ebenfalls bei den betreffenden Fruchtarten nachzuweisen.
- 192** Zu den **Hülsenfrüchten zum Ausreifen** zählen Speiseerbsen, Futtererbsen (Peluschken), Speisebohnen, Ackerbohnen (Pferdeböhen, Saubohnen, Futterbohnen), Wicken, Süß- und Bitterlupinen und alle sonstigen zum Ausreifen bestimmten Hülsenfrüchte, auch im Anbau als Hülsenfruchtgemenge (verschiedene Hülsenfrüchte) oder als Mischfrucht (Hülsenfrüchte mit Getreide im gemischten Anbau). Auch Buchweizen, Hirse usw. sind hier anzugeben.
Hülsenfrüchte, die zur Grün- oder Gärfuttergewinnung oder zum Unterpflügen als Gründüngung angebaut werden, sind bei den Futter- bzw. Gründüngungspflanzen nachzuweisen. **Grüne Pflückerbsen und grüne Pflückbohnen sind zum Gemüse (201 a) zu rechnen.**
- 193** Als **Frühkartoffeln** gelten Sorten wie: Erstling, Oberarnbacher Frühe, Sieglinde, Vera, Comtessa, Frühperle, Corona, Frühmölle.
- 194** Als **mittelfrühe Kartoffeln** gelten Sorten wie: Bona, Augusta, Concordia, Olympia, Mittelfrühe.
- 195** Als **Spätkartoffeln** (einschl. der mittelspäten) gelten Sorten wie: Ackersegen, Heida, Maritta, Agnes, Carmen, Magna, Voran, Virginia, Lerche, Capella, Benedikta, Apta, Heimkehr, Panther.
- 197** Unter **Futterrüben** sind nur Runkelrüben (Dickwurz) zu verstehen.
- 198** Bei den **Futtermöhren** ist zu beachten, daß keine Gemüsemöhren dazu gerechnet werden. Diese zählen zum Gemüse.
- 200** Als **Futterkohl und sonstige Hackfrüchte** sind Feldkohl, Kuhkohl, Markstammkohl, Topinambur usw. anzugeben.
- 201 a)** Beim **Gemüse** ist besonders darauf zu achten, daß auch die Arten einbezogen werden, die gelegentlich von Anbauern nicht als Gemüse angesprochen oder bezeichnet werden, wie z.B. Kraut (Kopfkohl), Spargel, Gemüsemöhren, Gurken, Rhabarber. Nicht dagegen Kohlrüben, Futtermöhren und Gemüsesamenbau.
- 208** Unter **Klee und Kleegras** ist Klee in Reinsaat und gemischter Anbau verschiedener Kleearten anzugeben, ferner auch Kleegras (Mischungen von Klee und Gras sowie Kleebrache) mit ein- oder zweijähriger Nutzung. Bei längerer Nutzung gelten Kleegrasflächen als Ackerwiese oder Ackerweide.
- 210** Als **Ackerwiese** und **Ackerweide** sind die Ackerflächen anzugeben, die innerhalb der Fruchtfolge im Wechsel mit anderen Ackerfrüchten mit Gras bestellt sind.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Betriebsbogen B der Landwirtschaftszählung

Entstehen Zweifel, wie eine der im Betriebsbogen mit gekennzeichneten Fragen aufzufassen ist, wird gebeten, die betreffenden Erläuterungen zu lesen.

Wer hat einen Betriebsbogen B auszufüllen?

Deputatland rechnet zum Betrieb des Arbeitgebers. **Deputatland-Empfänger** füllen nur dann einen Betriebsbogen B aus, wenn die von ihnen bewirtschaftete Gesamtfläche **ohne Deputatland** 0,5 bis unter 2 Hektar beträgt.

Heuerlinge haben für das von ihnen bewirtschaftete Heuerlingsland, wenn es für sich oder zusammen mit sonstigen von ihnen bewirtschafteten Flächen 0,5 bis unter 2 Hektar umfaßt, einen Betriebsbogen B auszufüllen.

Lfd. Nr.
im Be-
triebs-
bogen

Besteht die Gesamtfläche nur aus Ziergärten, Park, Rasen-, Haus- und Hofflächen, so wird kein Betriebsbogen ausgefüllt.

„Allgemeine Fragen“

Betriebsinhaber

Eigentümer, Pächter oder sonstiger Bewirtschafter des Betriebes, gleichgültig, ob natürliche Personen: einzelne Person, Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft und dgl. oder

juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, z.B. Bund, Land, Kreis, Kreisverband, Gemeinde, Gemeindeverband, Kirche, oder sonstige kirchliche Anstalt, Schule, Stiftung, Genossenschaft und dgl.

Derzeitiger Hauptberuf des Betriebsinhabers

Sind mehrere Personen – z.B. Ehepaar, Geschwister oder Erbengemeinschaft – Inhaber des Betriebes, so ist die Angabe für diejenige Person hierunter zu machen, die den Betrieb praktisch leitet oder bewirtschaftet.

u. **„Gewerbebetrieb“ oder „Verarbeitender Nebenbetrieb“**

Ob ein **Gewerbebetrieb** oder ein **verarbeitender Nebenbetrieb** des **landwirtschaftlichen Betriebes** vorliegt, wird dem Betriebsinhaber im allgemeinen aus dem Verkehr mit dem Finanzamt auch dann bekannt sein, wenn der betreffende Betrieb von der einen oder anderen Steuer (Einkommen-, Umsatz-, Gewerbesteuer) generell oder aus besonderen Gründen befreit sein sollte.

Frage 8 ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der Betriebsinhaber im Sinne der bei der Besteuerung geltenden Bestimmungen eine **selbständige gewerbliche Tätigkeit** ausübt und somit **Inhaber eines Gewerbebetriebes** ist.

Frage 8 a): Beispiele für die Angabe der selbständigen gewerblichen Tätigkeit:

Mühle, Bäckerei, Schlosserei, Gastwirtschaft, Bauunternehmen, Viehhandel, Handel mit Saatgut und Düngemitteln und dgl., Arztpraxis, Versicherungsagentur, Tätigkeit als selbständiger Hausschlächter, Zimmerer und dgl. **Auch eine Schweinemästerei, Geflügelfarm, Pelztierfarm** oder dgl. Betrieb, welcher **steuerlich als gewerbliche Tierhaltung** angesehen wird sowie eine gewerbliche Gärtnerei, ist hier anzugeben.

Frage 8 b) ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die **gesamte selbstbewirtschaftete Landwirtschaft steuerlich als Teil des Gewerbebetriebes** angesehen wird. Ein solcher Fall kann z.B. bei einer gewerblichen Schweinemästerei, einer gewerblichen Gärtnerei oder einer chemischen Fabrik mit landwirtschaftlichem Versuchsgelände, einer Brauerei mit Weideland für die Brauereipferde und dgl. Betrieben gegeben sein.

Verkauf von Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebes

Bei Beantwortung dieser Frage ist nicht allein von den Verhältnissen im abgelaufenen Jahr, sondern von den Durchschnittserträgen mehrerer Jahre auszugehen.

Als „Verkauf“ ist jeder Absatz von Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Betriebes (einschl. eines verarbeitenden Nebenbetriebes nach Frage 9) durch Lieferung an Meiereien, Handelsgenossenschaften und dgl. oder durch Direktverkauf an den Verbraucher anzusehen.

Anbau von Gemüse, Obst, Erdbeeren usw. für den Verkauf

Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn eines oder mehrere der in der Frage angegebenen Erzeugnisse ganz oder teilweise zum Zwecke des Verkaufs oder zur Weiterverarbeitung für den Verkauf angebaut werden. Zu den Baumkulturen rechnen Kulturen mit Forstpflanzen, Obst- und Ziergehölzen.

„Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes“

Zur **selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes** (Betriebsfläche) gehören alle vom Inhaber selbst bewirtschafteten Bodenflächen, gleichgültig, ob es sich um Eigentumsflächen, hinzugepachtete Flächen, erhaltenes Dienst- oder Heuerlingsland oder um zugeteilte Allmendflächen usw. handelt. Zur Betriebsfläche zählen auch die abgegebenen Deputat- und Altenteilsflächen und sonstige nur zum Abernten vergebene Flächen, ferner die z.Z. nicht genutzten Acker, Wiesen und Weiden usw. und die zum Betrieb gehörenden Öd- und Unland-, Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer usw. Dabei ist es gleichgültig, ob die Flächen in der Gemarkung des Betriebsortes oder in anderen Gemarkungen liegen. Verpachtete oder sonstwie zur vollen Bewirtschaftung abgegebene Flächen zählen dagegen nicht zur selbstbewirtschafteten Betriebsfläche.

Hat sich die von der Gemeindeverwaltung nach den Unterlagen der Bodennutzungsvorerhebung vom Frühjahr 1959 unter Frage 13 vorgetragene Gesamtfläche des Betriebes in der Zwischenzeit durch Zupacht, Abverpachtung, Zukauf, Verkauf, Erbteilung usw. verändert, so ist diese Veränderung der Gemeindebehörde zur Berichtigung im Betriebsbogen mitzuteilen.

„Besitzverhältnisse“

- 15 Als **gepachtete Fläche** gilt – abweichend von der Bodennutzungsvorerhebung – nur das gegen Entgelt oder gegen sonstige vertragliche Leistungen gepachtete Land. Soweit davon Deputatland abgegeben wird, zählt es ebenfalls zur gepachteten Fläche. Weiterverpachtetes Land bleibt dagegen außer Betracht.

„Aufgliederung der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche des Betriebes nach Kulturarten und sonstigen Flächen“

- 18 Zum **Ackerland** rechnen auch die Flächen für Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, ferner die Ackerflächen unter Obstbäumen, die Hopfenflächen sowie die Ackerwiesen und Ackerweiden. Brachliegende Ackerflächen sind mitzuzählen, auch wenn sie schon mehrere Jahre nicht mehr bestellt wurden.

- 21 **Nur zum Obstbau genutzte Flächen.** Hier sind nur **geschlossene Anlagen** von Obstbäumen oder Obststräuchern **ohne Unterkulturen** anzugeben. Dazu rechnen auch die Obstanlagen mit einer Grasnarbe, sofern das Gras nicht als Futter, sondern lediglich zur Gründüngung oder zur Bodenbedeckung (Mulche) verwendet wird. **Obstanlagen mit Unterkulturen** von Acker- oder Gartenfrüchten oder von Gras zur Futtergewinnung bzw. zum Abweiden sind ohne Rücksicht auf den Obstbaumbestand zum Ackerland, zum Haus- und Nutzgarten, zu den Wiesen oder Viehweiden zu rechnen. Erdbeerflächen zählen zum Ackerland, soweit sie sich nicht im Haus- und Nutzgarten befinden.

- 22 Hier sind **Baumschulen** aller Art (auch Forstbaumschulen) einschließlich der für das Frühjahr vorbereiteten Neuanlagen anzugeben, jedoch ohne die Pflanzgärten der Forstbetriebe und ohne die Rebschulen und Rebschnittgärten.

- 23 **Wiesen**, die gelegentlich abgeweidet oder z.Z. nicht genutzt werden sowie Wiesen, die unentgeltlich zur Grasnutzung abgegeben werden, sind mit anzugeben.

Außerdem sind hier die **Korbweidenanlagen** (Binde- oder Flechtweiden) mitzuzählen.

Zusätzlich ist anzugeben, wieviel von den in der Hauptspalte aufgeführten **Wiesen und Weiden** (Nr. 23) **nicht abgemäht oder abgeweidet** werden. Bei Beantwortung dieser Frage ist von normalen Witterungsverhältnissen auszugehen. Es kommen nur völlig ungenutzte Flächen in Betracht. Flächen, die gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung abgegeben werden sowie Neuanbauten, sind hier nicht anzugeben.

- 24 Als **Rebland**, Weinberge, Weingärten gelten alle mit Reben bestockten Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht, ferner auch zeitweilig brachliegende Rebflächen, die innerhalb von 2 Jahren wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden. Ehemaliges Rebland, das jetzt anderen Zwecken dient oder nicht wieder bestockt wird, ist nicht mehr als Rebland, sondern nach seiner jetzigen Nutzung anzugeben.

- 26 Als **Waldflächen, Forsten, Holzungen** gelten alle zur dauernden Holzzucht bestimmten Flächen, d.h. die Holzbodenflächen einschließlich der Hauberge, Räumden und Blößen und der nur vorübergehend als Acker oder Wiese genutzten Waldflächen (z.B. zur Bodenverbesserung vor der Wiederaufforstung oder in der Haubergswirtschaft). – **Räumden** sind Holzbodenflächen, die mit weniger als einem Drittel der möglichen Bestockung mit Holz bestanden sind (z.B. Waldweiden und Hutwald). **Blößen** sind Holzbodenflächen, die vorübergehend nicht mit Holz bestanden sind (z.B. Kahlschlagflächen, die wieder aufgeforstet werden sollen).

Nicht zur Waldfläche rechnen alle innerhalb von Waldungen gelegenen dauernd als Acker oder Wiese benutzten Flächen (z.B. Försterdienstland), Wasserläufe, Teiche, Öd- und Unlandflächen, auch wenn diese Flächen dem Waldbesitzer gehören oder der Forstverwaltung unterstellt sind, Korbweidenanlagen und mit Bäumen oder Büschen bepflanzte Erdwälle (Knicks), Böschungen usw. rechnen ebenfalls nicht zur Waldfläche. Alle diese Flächen sind in den entsprechenden anderen Rubriken unterzubringen.

„Anbau auf dem Ackerland und im Erwerbsgartenbau“

(Fragen 30 – 43)

Hier sind nur die **Hauptnutzungen (Hauptfrüchte)** anzugeben. Vor- und Zwischenfrüchte und Untersaaten bleiben dagegen außer Betracht. Als Hauptfrüchte gelten die zum Ausreifen bestimmten Früchte. Sollten im Herbst angebaute Winterzwischenfrüchte jetzt noch auf dem Felde stehen, so sind die Hauptfrüchte anzugeben, die später dort angebaut werden sollen (z.B. Spätkartoffeln oder Steckrüben). Wenn zwei Hauptfrüchte nacheinander auf derselben Fläche angebaut werden (z.B. Frühkartoffeln vor Gemüse), so ist die erste Hauptfrucht anzugeben.

Bei den **Winterfrüchten** (z.B. Winterroggen, Wintererbsen) sind nur die Anbauflächen anzugeben, die am Stichtag der Erhebung noch vorhanden sind. Mit Winterfrüchten bestellte Flächen, die wegen Auswinterung oder sonstiger Schäden umgebrochen wurden oder noch umgebrochen werden müssen, sind bei den ersatzweise bestellten oder vorgesehenen Sommerfrüchten anzugeben. **Saatzuchtgärten** und **Versuchsfelder** sind den betreffenden Fruchtarten zuzurechnen. **Neukultiviertes und sonstiges Land**, das noch keinen vollen Ertrag bringt, ist ebenfalls bei den betreffenden Fruchtarten nachzuweisen.

- 34 Zu den **Hülsenfrüchten zum Ausreifen** zählen Speiseerbsen, Futtererbsen (Peluschken), Speisebohnen, Ackerbohnen (Pferdebohnen, Saubohnen, Futterbohnen), Wicken, Süß- und Bitterlupinen und alle sonstigen zum Ausreifen bestimm-

ten Hülsenfrüchte, auch im Anbau als Hülsenfruchtgemenge (verschiedene Hülsenfrüchte) oder als Mischfrucht (Hülsenfrüchte mit Getreide in gemischtem Anbau). Hier sind auch Buchweizen, Hirse usw. und Körnermais zum Ausreifen anzugeben.

Hülsenfrüchte, die zur Grün- oder Gärfuttergewinnung oder zum Unterpflügen als Gründüngung angebaut werden, sind bei den Futter- bzw. Gründüngungspflanzen nachzuweisen. **Grüne Pflückerbsen und grüne Pflückbohnen sind zu Gemüse (Nr. 37a) zu rechnen.**

36 Hierzu gehören:

Zuckerrüben, nicht nur die vertraglichen, sondern auch die freien Anbauflächen.

Futterrüben, Runkelrüben (Dickwurz)

Kohlrüben, alle zur menschlichen und tierischen Ernährung angebauten Kohlrüben (Steckrüben, Wruken).

Futtermöhren, keine Gemüsemöhren (diese zählen zum Gemüse, Nr. 37a).

Futterkohl und sonstige Hackfrüchte wie Feldkohl, Kuhkohl, Markstammkohl, Topinambur usw.

37a) Beim **Gemüse** ist besonders darauf zu achten, daß auch die Arten einbezogen werden, die gelegentlich von Anbauern nicht als Gemüse angesprochen oder bezeichnet werden, wie z.B. Kraut (Kopfkohl), Spargel, Gemüsemöhren, Gurken, Rhabarber. Nicht dagegen Kohlrüben, Futtermöhren und Gemüsesamenbau.

41 Als **Sonstige Fruchtarten** kommen in Betracht:

Handelsgewächse wie Raps, Rübsen, Körnersenf, Leindotter, Mohn, Flachs, Hanf, Zichorien, Samengräser usw. (Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen siehe Nr. 38 bis 40).

Futterpflanzen als Hauptfrüchte zur Grünfutter-, Gärfutter- oder Heugewinnung wie Klee, Klee gras, Luzerne, Ackerwiese und -weide, Serradella, Esparsette, Wicken, Süßlupinen, Grünmais, Spörgel, Futtersenf, Komfrey usw.

Zum Unterpflügen als Gründüngung bestimmte Hauptfrüchte wie Bitterlupinen, Wickgemenge, Senf, Serradella usw.

Zum Nachweis dieser Fruchtarten sind drei Leerzeilen vorgesehen. Es empfiehlt sich, die zwei wichtigsten dieser Fruchtarten einzeln und „alles übrige“ zusammengefaßt anzugeben.

45 Die Anbauflächen von **Gemüse und Kartoffeln im Haus- und Nutzgarten** sind nur insoweit anzugeben, als es sich um Hauptkulturen handelt. Die Flächen sind hier ausnahmsweise in Quadratmetern anzugeben.

47 „Personalverhältnisse“

Abschn. A: Betriebsinhaber und seine mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten

Für **Betriebe, deren Inhaber juristische Personen** sind, (z.B. Bund, Land, Kreis, Gemeinde, Kirche und kirchliche Anstalt, Stiftung, Genossenschaft) entfällt die **Beantwortung der Fragen in diesem Abschnitt. Sämtliche Arbeitskräfte des Betriebes** (einschl. Betriebsleiter und sonstigem Verwaltungspersonal) sind im Abschnitt B anzugeben.

Anzugeben sind hier auch Familienangehörige, Verwandte oder Verschwägte des Betriebsinhabers, die zwar nicht im Haushalt des Betriebsinhabers, aber in einem zweiten mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Haushalt leben, **sofern dieser Haushalt vorwiegend von dem landwirtschaftlichen Betrieb unterhalten und versorgt wird** (z.B. ein Altenteilerhaushalt, Haushalt des hauptberuflich im Betrieb tätigen verheirateten Sohnes des Betriebsinhabers).

Sp. 3 bis 6 Bei den Angaben in Spalten 3 – 6 ist auch die Tätigkeit in einem Nebenbetrieb des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach Frage 9 zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit in einem **Gewerbebetrieb** nach Frage 8 ist nur dann anzugeben, wenn es sich um

- eine **Schweinemästerei, Geflügelfarm** und dgl. **Betriebe** mit Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) handelt oder
- um einen Betrieb mit **Weinbau** oder **Anbau von Gemüse, Obst** oder **anderen Gartengewächsen** handelt.

Sp. 4 **Personen, die regelmäßig einen Teil des Tages beschäftigt sind**

Bei Angabe der täglichen Arbeitsstunden sind auch die gelegentlich am Wochenende oder an Feiertagen geleisteten Arbeitszeiten mitzuberücksichtigen.

Sp. 5 **Personen, die nur einen Teil des Monats oder unregelmäßig beschäftigt sind**

Die **Arbeitszeit** dieser Personen ist **schätzungsweise in vollen Tagen anzugeben**; die tatsächlich in halben Tagen oder Stunden geleisteten Arbeitszeiten sind dabei zusammenzurechnen. Bei der Schätzung ist die **betriebsübliche Arbeitszeit** derjenigen Familienmitglieder zugrunde zu legen, die den ganzen Tag voll im Betrieb beschäftigt sind.

Sp. 12 a) **Sonstige Quellen des Lebensunterhaltes**

Hier sind **alle Einkünfte, die nicht unmittelbar aus einer Erwerbstätigkeit herrühren**, genau zu bezeichnen, auch wenn sie nur teilweise zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der betreffenden Person beitragen, z.B. Invalidenrente, Angestelltenrente, Unfallrente, Kriegsbeschädigtenrente, Kriegshinterbliebenenrente, Arbeitslosenunterstützung, Beamtenpension, Betriebspension, Altenteil und Altersrente für Landwirte oder Einkünfte aus eigenem Vermögen wie Pacht- oder Mietzins und Einkünfte aus Gewinnbeteiligung, Aktienkapital usw.

Abschnitt B: Familienfremde Arbeitskräfte

Anzugeben sind hier auch familienfremde Arbeitskräfte, die in einem **Nebenbetrieb** des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach Frage 9 beschäftigt sind. Arbeitskräfte eines **Gewerbebetriebes** nach Frage 8 sind **nur anzugeben**,

wenn es sich

- a) um eine **Schweinemästerei, Geflügelfarm** und dergl. **Betrieb** mit Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) handelt, oder
b) um einen Betrieb mit **Weinbau** oder **Anbau von Gemüse, Obst** oder **anderen Gartengewächsen** handelt.

Ständige Arbeitskräfte

Anzugeben sind auch diejenigen in einem unbefristeten oder auf mindestens drei Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitskräfte, die an dem angegebenen Stichtag (31. Mai) nicht im Betrieb beschäftigt waren, weil sie wegen Erkrankung oder Urlaub und dgl. vorübergehend abwesend waren.

Maschinenverwendung

Elektromotoren einschl. der in landwirtschaftlichen Maschinen (nicht Haushalts- und Melkmaschinen) ein- oder angebauten

Zu den landwirtschaftlichen Maschinen mit eingebautem Elektromotor rechnen auch elektr. Milch Kühlanlagen, Motorsägen, Wasser- oder Jauchepumpen und dgl. auf dem Hof, im Groß- oder Kleinviehstall oder im Nutzgarten verwendete Maschinen und technische Einrichtungen mit ein- oder angebautem Elektromotor, **nicht dagegen Maschinen, die ausschließlich oder vorwiegend im Haushalt verwendet** werden (z.B. Kühlschrank oder sonstige Kühlanlage für den Haushalt, Küchenmaschinen, Wäschewaschmaschine, Staubsauger).

Betriebsfremde Maschinen und Geräte

Hier sind diejenigen **betriebsfremden Maschinen** anzugeben, die in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung (vom Juni 1959 bis Mai 1960) im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet wurden.

Viehhaltung

Im **Gegensatz zur Viehzählung**, bei der das Vieh dort angegeben wird, wo es am Stichtag der Zählung steht, ist bei der Landwirtschaftszählung **alles zum Betrieb gehörende Vieh nachzuweisen**, also auch das vorübergehend in Pension gegebene Vieh. In Pension genommenes Vieh ist dagegen nicht anzugeben.

Ist der Betriebsinhaber **Wanderschäfer**, so sind **alle in seinem Besitz stehenden Schafe** anzugeben.

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft

(Landwirtschaftszählung 1960)

Haupterhebung am 31. Mai 1960

Anweisung für die Zähler

Bitte alsbald nach Empfang und vor Durchführung der Arbeiten lesen!

Der Zähler muß vor Beginn der Zählung mit seinen Aufgaben und dem Inhalt der Zählungsdrucksachen vertraut sein. Zu diesem Zweck erhält er von der Gemeindebehörde spätestens am 13. Mai 1960 Muster der Zählungsdrucksachen LZ 1 bis 4 und LZ 6 und 7. Die Drucksachen LZ 1 bis 4 und LZ 6 sind wiederholt und gründlich zu lesen. Die genaue Kenntnis ihres Inhalts ist unerlässlich für eine ordnungsmäßige Durchführung der Arbeiten sowie für die am Schluß dieser Anweisung vorgeschriebene Prüfung der ausgefüllten Betriebsbogen.

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	
1. Zweck der Zählung	1
2. Pflichten des Zählers	2
3. Zählungsdrucksachen	2
II. Die Arbeiten vor dem Zählungstage:	
1. Besuch der Zählerversammlung	3
2. Beachtung von Rundfunkvorträgen und amtlichen Bekanntmachungen	4
3. Austeilen der Betriebsbogen „A“ und „B“ an die Betriebsinhaber	4
4. Meldung an die Gemeindebehörden über die abgeschlossene Verteilung der Betriebsbogen „A“ und „B“	5
III. Die Arbeiten nach dem Zählungstage:	
1. Einsammeln und erste Prüfung der Betriebsbogen	5
2. Abschließende Aufgaben des Zählers	6
IV. Wegweiser für die Prüfungsarbeiten	7

I. Allgemeines**Zweck der Zählung****1. Zweck der Zählung**

Die Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Haupterhebung am 31. Mai 1960) (Zählungstichtag) ist durch Gesetz vom 13. April 1960 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 19, S. 217) angeordnet. Die Zählungsergebnisse sollen einen Gesamtüberblick über die Agrarstruktur und die Betriebsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe vermitteln. Die Kenntnis der Betriebsstruktur ist besonders wichtig für die nach dem Landwirtschaftsgesetz von der Bundesregierung zu treffenden Maßnahmen, durch welche die naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen ausgeglichen und die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen verbessert werden sollen.

Aufgaben und Pflichten des Zählers**2. Pflichten des Zählers**

Mit der Übernahme des Zähleramtes verpflichtet sich der Zähler, die ihm übertragenen Aufgaben entsprechend dieser Anweisung mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

Jeder Zähler erhält einen bestimmten, abgegrenzten Zählbezirk zugeteilt und ist für die vollständige, lückenlose Zählung in seinem Bezirk verantwortlich. Er darf keine andere Person mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. Sollte der Zähler unvorhergesehenweise verhindert sein, die ihm obliegenden Arbeiten durchzuführen, z.B. infolge plötzlicher Erkrankung, so hat er dies der Gemeindebehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Zähler hat die Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft zu verteilen, die Auskunftspflichtigen über das Ausfüllen der Betriebsbogen zu beraten und ihnen erforderlichenfalls hierbei zu helfen sowie die ausgefüllten Betriebsbogen wieder einzusammeln, zu prüfen und an die Gemeindebehörde abzugeben. Abweichend hiervon kann von der Gemeindebehörde verfügt werden, daß die Betriebsbogen mit den Betriebsinhabern gemeinsam in besonders hierfür vorgesehenen Gemeindeversammlungen oder auf dem Bürgermeisteramt ausgefüllt werden.

Verschwiegenheit

Wie alle mit der Durchführung der Zählung beauftragten Personen und Stellen ist auch der Zähler nach § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1314) über die bei der Zählung zu seiner Kenntnis kommenden Angaben und Verhältnisse der einzelnen Betriebe bzw. Auskunftspflichtigen gegenüber jedermann zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Die Verletzung der Schweigepflicht ist durch den § 13 des StatGes unter Strafe gestellt.

Die Angaben in den Betriebsbogen A und B dürfen laut Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1958, betr. steuerliche Auswertung statistischer Unterlagen (Bundessteuerblatt 1958 II, Seite 74/75) und gleichlautender Erlasse der übrigen Bundesländer

Anlage 6

nicht zu steuerlichen Zwecken herangezogen werden. Sollte bei den Betriebsinhabern über die Verwendung ihrer Angaben in den Betriebsbogen Mißtrauen bestehen, so ist auf diese gesetzliche Bestimmung besonders hinzuweisen.

Zählungsdrucksachen

3. Zählungsdrucksachen

- a) Der Zähler erhält zur Durchführung seiner Zähleraufgaben von der Gemeindebehörde folgende Zählungsdrucksachen:
- a) Drucksache LZ 1: **Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft „A“** für die Zählung der Betriebe mit 2 und mehr ha Gesamtfläche.
 - b) Drucksache LZ 2: **Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft „B“** für die Zählung der Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Gesamtfläche sowie der Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht mit einer Gesamtfläche von weniger als einem halben Hektar.
 - c) Drucksache LZ 3 a: **Erläuterungen zum Betriebsbogen „A“**
 - d) Drucksache LZ 3 b: **Erläuterungen zum Betriebsbogen „B“**
 - e) Drucksache LZ 4: **Anweisung für die Zähler zur Durchführung des Zählgeschäftes.**
 - f) Drucksache LZ 6: **Kontrollliste** für die Betriebe mit 0,5 und mehr ha Gesamtfläche sowie für Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht unter 0,5 (einem halben) Hektar Gesamtfläche.
Die Kontrollliste vermittelt einen Überblick über die im Zählbezirk ausgeteilten und wieder eingesammelten Betriebsbogen „A“ und „B“.
 - g) Drucksache LZ 7: **Zählerausweis.** Er berechtigt den Zähler, während der Ausübung des Zählgeschäftes die im Zählbezirk liegenden Grundstücke und Wirtschaftsgebäude der Auskunftspflichtigen zu betreten.
b) Stellt der Zähler beim Austeilen der Betriebsbogen A und B fest, daß ein Betrieb von 2 und mehr ha Betriebsfläche (Betriebsbogen A) 10 und mehr Wohn- und Wirtschaftsgebäude hat, oder 7 und mehr ständige familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt bzw. ein Betrieb unter 2 ha Betriebsfläche (Betriebsbogen B) ständige familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt, so hat er noch folgende Zählpapiere bei der Gemeindeverwaltung anzufordern und den betreffenden Betriebsinhabern zuzustellen:
 - h) Drucksache LZ 1 a: **Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen „A“** für Betriebe mit 10 und mehr Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.
 - i) Drucksache LZ 1 b: **Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen „A“** für Betriebe mit 7 und mehr ständigen familienfremden Arbeitskräften.
 - k) Drucksache LZ 2 a: **Zusatzbogen zum Betriebsbogen „B“** für Betriebe mit ständigen familienfremden Arbeitskräften.

II. Arbeiten vor der Zählung

Zählerversammlung in der Zeit vom 13. bis 25. Mai

1. Besuch der Zählerversammlung

Für den Zähler ist es Pflicht, die Zählerversammlung, die etwa in der Zeit vom 13. bis 25. Mai angesetzt wird, zu besuchen. Zeit und Ort werden dem Zähler von der Gemeindebehörde mitgeteilt oder öffentlich angezeigt. In der Zählerversammlung werden Fragen, über die der Zähler nach Durcharbeiten der ihm übergebenen Zählungsdrucksachen (LZ 1 bis 4 und LZ 6) in Zweifel geblieben ist, geklärt.

Vom 20. – 31. Mai Rundfunkvorträge und amtliche Bekanntmachungen

2. Rundfunkvorträge, Zeitungsberichte, amtliche Bekanntmachungen, welche die Zählung betreffen und in der Zeit vom 20. – 31. Mai erfolgen, muß der Zähler anhören bzw. lesen und beachten.

Vom 27. – 28. Mai Austeilen der Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft

3. Austeilen der Betriebsbogen für Land- und Forstwirtschaft

Zur Durchführung der Zählung erhalten die Zähler bis spätestens zum 27. Mai die erforderliche Zahl von Betriebsbogen „A“ nebst den Ergänzungsbogen 1 a, 1 b, (für die Zählung der Betriebe mit 2 und mehr ha Gesamtfläche) und Betriebsbogen „B“ nebst Zusatzbogen 2 a (für die Zählung der Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Gesamtfläche und für die Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht unter 0,5 ha) sowie die Kontrollliste.

Auf jedem Betriebsbogen ist auf der ersten Seite von der Gemeindebehörde der Name des Betriebsinhabers und die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes nach dem Stand der Bodennutzungs-Vorerhebung 1959 (im Betriebsbogen „A“ unter Frage 15, im Betriebsbogen „B“ unter Frage 13) vorgetragen. Diese Flächenangabe darf nur im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung geändert werden. Sollte sich in der Zwischenzeit die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche eines Betriebes geändert haben (durch Zu- oder Verkauf, Zu- oder Verpachtung, Erbgang usw.) so ist diese Veränderung bei der Gemeindebehörde zu melden und zu beantragen, die vorgetragene Gesamtfläche im Betriebsbogen entsprechend zu berichtigen. Auf jedem Zählpapier müssen ferner auf der Vorderseite links oben die Angaben über Land, Kreis, Gemeinde und die Zählbezirksnummer eingetragen sein oder vom Zähler nachgetragen werden.

Beim Empfang der von der Gemeinde vorbereiteten Betriebsbogen ist darauf zu achten, daß sie in der Reihenfolge liegenbleiben, wie sie ausgehändigt werden. Zu Hause überträgt der Zähler für jeden Betriebsbogen „A“ oder „B“ den Namen der Straße, die Hausnummer und den Namen des Betriebsinhabers in die Spalten 1 und 2 der Kontrollliste.

Anlage 6

Das Austeilen der Betriebsbogen „A“ und „B“ und falls erforderlich der Ergänzungsbogen LZ 1a, 1b bzw. des Zusatzbogens LZ 2a an die Inhaber der Betriebe muß spätestens am 28. Mai abends beendet sein. Der Zähler nimmt hierbei außer der erforderlichen Anzahl der vorbereiteten Betriebsbogen die Kontrollliste mit, um in den Sp. 3 und 4 zu vermerken, an wen und wieviel Betriebsbogen „A“ und „B“ er ausgeteilt hat. Bei der Austeilung der Betriebsbogen sind die Betriebsinhaber darauf aufmerksam zu machen, daß die Flächenangaben in Hektar und Ar gemacht werden müssen. Soweit Betriebsinhaber dazu nicht in der Lage sind, muß diese Arbeit vom Zähler übernommen werden. Umrechnungsschlüssel für Flächenmaße sind im Betriebsbogen „A“ Seite 4 und im Betriebsbogen „B“ Seite 1 oben enthalten.

Bei dem Gang durch den Zählbezirk hat der Zähler darauf zu achten, daß kein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb übersehen wird. Maßgebend für die Erfassung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist die Antwort auf die Frage: „Wer hat diesen Betriebsbogen auszufüllen?“ auf der ersten Seite links oben der Betriebsbogen „A“ und „B“. Stellt der Zähler Betriebe fest, für die er keinen vorbereiteten Bogen hat, so muß er auch in diesen Betrieben die Zählung durchführen. Um derartige noch nicht registrierte Betriebe erfassen zu können, muß der Zähler einige leere (nicht vorbereitete) Betriebsbogen bei sich führen oder im Bedarfsfall sofort bei der Gemeindebehörde anfordern. Die nachträglich festgestellten Betriebe hat er entsprechend der Größe ihrer Gesamtfläche in die Kontrollliste Sp. 3 oder 4 nachzutragen. In Spalte 7 der Kontrollliste ist zu vermerken, daß für den betreffenden Betrieb kein vorbereiteter Betriebsbogen vorhanden war.

Unmittelbar im Anschluß an jede einzelne Abgabe der Betriebsbogen an die Betriebe ist, entsprechend der Bezeichnung des abgegebenen Betriebsbogens („A“ oder „B“), die Spalte 3 oder 4 der Kontrollliste vom Zähler auszufüllen.

Bei Abwesenheit des Ausfüllungspflichtigen

Trifft der Zähler in einem Betrieb niemanden an, dem er den Betriebsbogen aushändigen kann, so muß er den Betrieb nochmals aufsuchen, am besten nach Feierabend.

Meldung an die Gemeindebehörde über die Durchführung der Verteilung der Betriebsbogen

4. Meldung an die Gemeindebehörde

Spätestens am 28. Mai abends hat der Zähler an die Gemeindebehörde zu melden, daß die Austeilung der Betriebsbogen „A“ und „B“ beendet ist.

III. Arbeiten nach dem Zählungstage

Einsammeln der Betriebsbogen vom 1. – 3. Juni

1. Einsammeln und erste Prüfung der Betriebsbogen

Mit dem Einsammeln der ausgefüllten und unterschriebenen Betriebsbogen beginnt der Zähler am 1. Juni. In Gemeinden, in denen die Betriebsbogen mit den Betriebsinhabern in besonderen Gemeindeversammlungen oder auf dem Bürgermeisteramt ausgefüllt werden, erfolgt das Einsammeln der Betriebsbogen unmittelbar danach. Am 3. Juni muß das Einsammeln beendet sein. Der Zähler nimmt das Einsammeln anhand der Kontrollliste vor. Jeder ausgegebene Betriebsbogen „A“ oder „B“ muß wieder eingesammelt und in der Kontrollliste als empfangen vermerkt werden, indem in der Spalte 5 bzw. 6 die Zahl der eingesammelten Betriebsbogen eingetragen wird.

Für etwa bei der Austeilung der Betriebsbogen nicht erfaßte Betriebe muß der Zähler Betriebsbogen nachträglich ausfüllen lassen; es empfiehlt sich daher, daß der Zähler auch bei der Wiedereinsammlung einige leere Betriebsbogen bei sich führt. Im Falle des nachträglichen Ausfüllens eines Betriebsbogens muß der Zähler die Kontrollliste berichtigen und in Spalte 7 vermerken, daß für den betreffenden Betrieb kein vorbereiteter Betriebsbogen vorhanden war. Im umgekehrten Fall, d.h. wenn eine Haushaltung einen Betriebsbogen bekommen hat, obwohl keiner ausgefüllt zu werden brauchte, ist die Eintragung in Spalte 3 bzw. 4 zu streichen. In Spalte 7 der Kontrollliste ist zu vermerken, warum der Betriebsbogen nicht ausgefüllt werden konnte.

Erste Prüfung der Zählpapiere

Bereits an Ort und Stelle, in Gegenwart des Ausfüllungspflichtigen, hat der Zähler zu prüfen, ob der Betriebsbogen vollständig und richtig ausgefüllt und unterschrieben ist. Flächenangaben, die mit einem ● oder ◆ versehen sind, müssen übereinstimmen. Wird bei dieser ersten Prüfung festgestellt, daß die Eintragungen im Betriebsbogen unvollständig, ungenau oder unleserlich sind, so sind die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen sofort an Ort und Stelle – in Gegenwart des Auskunftspflichtigen – vorzunehmen. Bei Berichtigungen ist die unrichtige Eintragung durchzustreichen und die richtige Angabe neu darüber zu schreiben. Daneben ist zu vermerken „Berichtigt vom Zähler“. Bei Ergänzungen und Berichtigungen ist darauf zu achten, ob sich hieraus nicht noch weitere damit zusammenhängende Ergänzungen oder Berichtigungen an anderer Stelle im Betriebsbogen ergeben, gegebenenfalls sind diese sofort vorzunehmen.

Wer ist auskunftspflichtig?

Auskunftspflichtig sind nach § 8 des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1960) vom 13. April 1960 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 19, S. 217) die Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gesamtflächen mit 0,5 und mehr Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sowie der Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht unter 0,5 ha Gesamtfläche. Ein Betriebsbogen ist auch dann auszufüllen, wenn die Gesamtfläche des Betriebes zur Zeit nicht genutzt wird.

Verhalten der Zähler bei Auskunftsverweigerung

Verweigert ein Auskunftspflichtiger das Ausfüllen des Betriebsbogens oder die Beantwortung der vorgesehenen Frage, so ist er zunächst in höflicher und sachlicher Form auf seine Auskunftspflicht und auf die Schweigepflicht aller mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen und Stellen hinzuweisen. Falls die Auskunft trotzdem verweigert wird, ist die Gemeindebehörde hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Abschließende Aufgaben des Zählers

Nach dem Einsammeln der Betriebsbogen nimmt der Zähler die weiteren noch zu erledigenden Arbeiten zu Hause vor.

Anlage 6

Die weitere Prüfung der Betriebsbogen	Der Zähler nimmt jeden Betriebsbogen einzeln vor und sieht Spalte für Spalte und Frage für Frage daraufhin durch, ob eine Eintragung gemacht und die betreffende Frage sinngemäß beantwortet ist. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Arbeiten des Zählers; denn die Gewinnung richtiger Angaben ist maßgebend für das Gelingen der Zählung. Jede Lücke und Unstimmigkeit in den Betriebsbogen und sonstigen Zählpapieren, die der Zähler übergeht, erfordert später zeitraubende Rückfragen und verzögert die statistische Aufbereitung der Zählung. Die Prüfung erfolgt anhand eines besonderen „Wegweisers für die Prüfung der Betriebsbogen“ (siehe Seite 7 dieser Anweisung).
Beseitigung letzter Unstimmigkeiten	Soweit die Beseitigung von Lücken und Unstimmigkeiten in den Betriebsbogen Rückfragen bei den Betriebsinhabern erfordern, müssen diese durch nochmaliges Aufsuchen der betreffenden Auskunftspflichtigen umgehend erledigt werden. Eine Berichtigung oder Ergänzung durch den Zähler aufgrund von Vermutungen ist nicht statthaft. Etwa noch fehlende Betriebsbogen sind spätestens am 3. Juni abzuholen.
Bestätigung der Prüfung der Angaben im Betriebsbogen	Die erfolgte Prüfung jedes einzelnen Betriebsbogens ist vom Zähler durch Unterschrift auf Seite 4 des Betriebsbogens „A“ oder auf der 2. Seite des Betriebsbogens „B“ unten zu bestätigen.
Ordnen der Betriebsbogen	Nach Abschluß der Prüfungsarbeiten sind die Betriebsbogen „A“ und „B“ jeweils in der Reihenfolge wie sie in der Kontrollliste aufgeführt sind, zu ordnen. Die Kontrollliste ist vom Zähler zu unterschreiben.
Ablieferung der Betriebsbogen bis spätestens 3. Juni	Die Betriebsbogen und die Kontrollliste sind sofort nach Abschluß der Prüfung – spätestens am 3. Juni – an die Gemeindebehörde abzuliefern.

IV. Wegweiser für die Prüfung der Betriebsbogen A und B

Allgemeines

Zweck dieser Prüfung ist, zu gewährleisten daß alle Fragen in den Betriebsbogen vollständig und richtig beantwortet sind. Werden hierbei Fehler, Lücken oder sonstige Unstimmigkeiten festgestellt, so muß sofort Rückfrage bei den betreffenden Betriebsinhabern gehalten und die Angaben richtiggestellt bzw. nachgetragen werden.

Der Zähler kann auf Grund seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse viel dazu beitragen, daß die Fragen in den Betriebsbogen sinngemäß und richtig beantwortet sind. Unvollständige oder falsche Angaben erfordern kostspielige und zeitraubende Rückfragen.

Die Fragen in den Betriebsbogen sind z.T. mit ja oder nein zu beantworten. In einigen Fällen sind die Namen von Personen anzugeben oder es sind Flächen in Hektar und Ar einzutragen. Für eine Reihe von Fragen wird die Angabe in Stück verlangt oder es ist ein Kreuzchen (+) zu machen; in einigen Fällen ist das Zutreffende zu unterstreichen. **Bei Überprüfung der Betriebsbogen auf Richtigkeit der Angaben sind die „Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Betriebsbogen“ (Drucksache LZ 3 a) und b)) heranzuziehen.**
Die Prüfung auf Vollständigkeit der Angaben ist wie folgt durchzuführen:

Wegweiser für die Prüfung des Betriebsbogens A

Seite 1 Die Fragen 6 a), 6 b), 7 a), 8, 9, 9 b), 10 a), 11, 12, 20, 21, 27, 30, 31 d) müssen mit ja oder nein beantwortet sein.

Es darf kein Betriebsbogen abgegeben werden, bei dem die Frage 12 nicht beantwortet ist.

Bei den Fragen 6 a) und 6 b) ist darauf zu achten, daß sie sowohl für den Betriebsinhaber (Betriebsleiter) als auch für die Hausfrau zu beantworten sind.

Sind die Fragen 7 a), 9 und 10 a) mit ja beantwortet, so müssen auch bei den Fragen 7 b), 9 a) und b) und 10 b) Angaben gemacht sein.

Bei Frage 13 soll nur eine, und zwar die wichtigste Erzeugnisgruppe angekreuzt werden, also: „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ oder „Gartenbauerzeugnisse“ usw. Sind zwei oder mehr Erzeugnisgruppen angekreuzt, so ist durch Rückfrage beim Betriebsinhaber zu klären, welche die wichtigste Erzeugnisgruppe ist.

Die Flächenangaben zu den Fragen 16 bis 18 sind nachzuaddieren. Das Ergebnis bei der Frage 19 muß mit der Fläche unter Frage 15 übereinstimmen.

Es ist darauf zu achten, daß die Angaben für Ar nicht in den Spalten für Hektar gemacht sind und umgekehrt. Dies gilt für alle Flächenangaben.

Pachtverhältnisse

Ist Frage 20 mit ja beantwortet, so müssen auch die Fragen 22 und 23 beantwortet sein.

Betriebsbogen A:

Ist unter Frage 23 eine Zahl für die gegen Geld gepachteten Einzelgrundstücke eingetragen, so müssen auch die Fragen 24 und 25 beantwortet sein.

Ist Frage 21 mit ja beantwortet, so müssen auch die Fragen 26 und 27 beantwortet sein.

Ist Frage 27 mit nein beantwortet, so müssen auch die Fragen 28 bis 30 beantwortet sein.

Ist Frage 30 mit ja beantwortet, so müssen auch die Fragen 31 a) bis d) beantwortet sein.

Ist bei Frage 31 b) ein Betrag in DM eingetragen, so müssen auch die zutreffenden Geldleistungen wie z.B. Grundsteuer oder Gebäudeversicherung usw. unterstrichen sein.

Ist Frage 31 d) mit ja beantwortet, so muß entweder das Wort **totes** oder das Wort **lebendes** oder **beide Worte** unterstrichen sein.

Anlage 6

Seite 2

Personalverhältnisse (Frage 32)

A. Betriebsinhaber und seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen

In **Sp. 1** müssen alle zum Haushalt des Betriebsinhabers gehörenden Familienmitglieder **einschl. Kinder** angegeben sein.

Sp. 3 – 6: Für jede der in **Sp. 1** aufgeführten Personen muß in **einer** dieser Spalten eine Eintragung gemacht sein, und zwar in den **Sp. 3** und **6** ein Kreuz (+), in **Spalte 4** eine Stundenzahl und in **Spalte 5** eine Zahl von Tagen.

Sp. 7 – 10: Für jede im Betrieb und Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigte weibliche Person (Angaben in den Spalten 3, 4 oder 5) muß in **einer** der **Sp. 7 – 10** ein Kreuz (+) eingetragen sein.

Bei den Angaben in **Sp. 11 a** muß für die gleiche Person auch die Frage zu **Sp. 11 b** und bei Angaben in **Sp. 12 a** die Frage zu **Sp. 12 b** beantwortet sein.

B. Familienfremde Arbeitskräfte

I. Ständige Arbeitskräfte

Hier ist zunächst zu prüfen, ob auch alle Arbeitskräfte angegeben sind; bei Betrieben mit mehr als 6 ständigen Arbeitskräften müssen über die weiteren Arbeitskräfte Angaben in dem hierfür vorgesehenen Ergänzungsbogen (Drucksache LZ 1 b) gemacht sein.

Sp. 1 – 7: Für jede der in **Sp. 1** nach ihrer Tätigkeit im Betrieb angegebene Person müssen sämtliche weiteren Fragen (zu **Sp. 2 – 7**) beantwortet sein.

II. Nichtständige Arbeitskräfte

Hier ist insbesondere zu prüfen, ob auch alle Arbeitskräfte im Sinne der Fragestellung angegeben sind. Jede Person soll jedoch nur einmal gezählt werden.

Sofern nichtständige Arbeitskräfte angegeben sind, muß auch eine Eintragung über die von diesen geleisteten **vollen** oder **halben** Arbeitstage gemacht sein.

Betriebs-
bogen A:

Seite 3

I. Zugmaschinen

Fragen Nr. 34 und 35:

Zugmaschinen im **Alleinbesitz** des Betriebes müssen jeweils in **Spalte 1** mit ihrer **PS-Leistung** eingetragen sein.

Zugmaschinen in **gemeinschaftlichem Besitz** mehrerer Betriebe müssen in **Spalte 2** mit ihrer **PS-Leistung** eingetragen sein. Außerdem müssen für diese Zugmaschinen in **Spalte 3** auch die **Anzahl** der an den Schleppern jeweils **beteiligten Betriebe** eingetragen sein.

Seite 4

Viehhaltung

Die Angaben für die einzelnen Vieharten müssen bei den **Fragen 135** (Pferde insgesamt), **144** (Rindvieh insgesamt), **147** (Schafe insgesamt) und **154** (Schweine insgesamt) addiert werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß bei **Frage 144** nicht auch die Zahlen für die Pferde hinzu addiert werden, bei **Frage 147** nicht auch die Zahlen für Rindvieh und die für die Pferde hinzugezählt werden.

Kulturarten, sonstige Flächen und Anbau auf dem Ackerland

Wenn bei **Frage 165** eine Weidefläche in der Flächenspalte angegeben ist, so muß auch die Ergänzungsfrage über die **Umtriebsweiden** durch eine Flächenangabe oder einen Strich (= nichts) in der Textzeile beantwortet sein. Die Umtriebsfläche kann nicht größer sein, als die gesamte Weidefläche.

Wenn bei den **Fragen 163 bis 166** Dauergrünland in der Flächenspalte angegeben ist, so muß auch die **Ergänzungsfrage 167** über das nicht abgemähte oder abgeweidete Dauergrünland durch eine Flächenangabe oder einen Strich (= nichts) in der Textzeile beantwortet sein. Diese nicht genutzte Fläche kann nicht größer sein als die unter 163 bis 166 nachgewiesenen Dauergrünlandflächen zusammen.

Die Flächenangaben zu den **Fragen 158 bis 170** sind in der Flächenspalte zu addieren. Dabei bleiben die ergänzenden Flächenangaben in der Textzeile unter den Fragen 165 und 167 außer Betracht.

Die Flächenangaben zu den **Fragen 171 bis 177** müssen addiert werden. Das Ergebnis bei **Frage 178** muß mit der Fläche bei **Frage 15** auf der ersten Seite des Betriebsbogens übereinstimmen.

Die Flächenangaben zu den **Fragen 182 bis 214** müssen addiert werden. Das Ergebnis bei **Frage 215** (Ackerland insgesamt) muß mit der Flächenangabe zu **Frage 158** übereinstimmen.

Betriebs-
bogen B:

Wegweiser für die Prüfung des Betriebsbogens B

Vorder-
seite

Die Fragen **6 a), 7, 8, 8 b), 9 a), 10** und **11** müssen mit ja oder nein beantwortet sein.

Es darf **kein Betriebsbogen abgegeben** werden, bei dem die **Frage 11** nicht beantwortet ist.

Sind die **Fragen 6 a), 8 und 9 a)** mit ja beantwortet, so müssen auch bei den **Fragen 6 b), 8 a) und b) und 9 b)** Angaben gemacht sein.

Bei **Frage 12** soll nur eine, und zwar die wichtigste Erzeugnisgruppe angekreuzt werden. Also: landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Gartenbauerzeugnisse usw. Sind zwei oder mehr Erzeugnisgruppen angekreuzt, so ist durch Rückfrage beim Betriebsinhaber zu klären, welche die wichtigste Erzeugnisgruppe ist.

Die Flächenangaben zu den **Fragen 14 bis 16** sind nachzuaddieren. Das Ergebnis bei der **Frage 17** muß mit der Fläche unter **Frage 13** übereinstimmen.

Es ist darauf zu achten, daß die Flächenangaben für Ar nicht in den Spalten für Hektar gemacht sind und umgekehrt. **Dies gilt für alle Flächenangaben.**

Anlage 6

Kulturarten, sonstige Flächen und Anbau auf dem Ackerland

Wenn bei **Frage 23** Dauergrünland in der Flächenspalte angegeben ist, so muß auch die **Ergänzungsfrage** über das nicht abgemähte oder abgeweidete Dauergrünland durch eine Flächenangabe oder einen Strich (= nichts) in der Textzeile beantwortet sein. Diese nicht genutzte Fläche kann nicht größer sein als die gesamte Dauergrünlandfläche.

Bei der **Addition** der Flächenangaben zu den **Fragen 18 bis 24** zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (**Frage 25**) darf die Fläche unterhalb der **Frage 23** (Textzeile) nicht mitgezählt werden.

Die Flächenangaben zu den **Fragen 25 bis 28** müssen addiert werden. Das Ergebnis bei **Frage 29** muß mit der Fläche bei **Frage 13** übereinstimmen.

Die Flächenangaben zu den **Fragen 30 bis 42** müssen addiert werden. Das Ergebnis bei **Frage 43** (Ackerland insgesamt) muß mit der Flächenangabe bei **Frage 18** übereinstimmen.

Rück-
seite

Personalverhältnisse (Frage 47)

A. Betriebsinhaber und seine im Haushalt lebenden Familienangehörigen

In **Sp. 1** müssen alle zum Haushalt des Betriebsinhabers gehörenden Familienmitglieder **einschl. Kinder** angegeben sein.

Sp. 3 – 6: Für jede der in **Sp. 1** aufgeführten Personen muß in **einer** dieser Spalten eine Eintragung gemacht sein, und zwar in den **Sp. 3** und **6** ein Kreuz (+), in **Spalte 4** eine Stundenzahl und in **Spalte 5** eine Zahl von Tagen.

Sp. 7 – 10: Für jede im Betrieb und Haushalt des Betriebsinhabers beschäftigte weibliche Person (Angaben in den Spalten 3, 4 oder 5) muß in **einer** der **Sp. 7 – 10** ein Kreuz (+) eingetragen sein.

Bei Angaben in **Sp. 11 a** muß für die gleiche Person auch die Frage zu **Sp. 11 b** und bei Angaben in **Sp. 12 a** die Frage zu **Sp. 12 b** beantwortet sein.

B. Familienfremde Arbeitskräfte

I. Ständige Arbeitskräfte

Sofern hier Angaben gemacht sind, muß auch der **Zusatzfragebogen zum Betriebsbogen B** über die ständigen familienfremden Arbeitskräfte (Vordruck LZ 2 a) ausgefüllt sein. In diesem Zusatzbogen müssen die im Betriebsbogen nach ihrer Zahl angegebenen ständigen Arbeitskräfte einzeln aufgeführt sein. Für jede der in **Sp. 1** nach ihrer Tätigkeit angegebenen Personen müssen sämtliche weiteren Fragen (zu **Sp. 2 – 7**) beantwortet sein.

II. Nichtständige Arbeitskräfte

Hier ist insbesondere zu prüfen, ob **auch** alle Arbeitskräfte im Sinne der Fragestellung angegeben sind. Jede Person soll jedoch nur einmal gezählt werden.

Sofern nichtständige Arbeitskräfte angegeben sind, muß auch eine Eintragung über die von diesen geleisteten **vollen** oder **halben** Arbeitstage gemacht sein.

Maschinenverwendung

Bei den **Fragen 49 und 50** (Vierradschlepper usw. und Einachsschlepper) muß jeweils die PS-Leistung angegeben sein. Sind Angaben in **Spalte 2** (im Betriebsbogen mit einem Sternchen *) gekennzeichnet) gemacht worden, so muß auch bei **Frage 53** eine Eintragung über die Zahl der beteiligten Betriebe gemacht sein.

Viehhaltung

Die Angaben für die einzelnen Vieharten müssen bei den **Fragen 62** (Rindvieh insgesamt) und **69** (Schweine insgesamt) **addiert** werden. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Zahlen für die vorher aufgeführten Vieharten hierbei nicht mit zugezählt werden.

**Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft
(Landwirtschaftszählung)**

in Verbindung mit der Bodennutzungs - Haupterhebung
am 31. Mai 1960

Anweisung für die Gemeindebehörden

A. Allgemeines

Gesetzliche Grundlagen

1. Umfang und Zweck der Zählung

Durch das Bundesgesetz vom 13. April 1960 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 19, S. 217) ist für den 31. Mai 1960 (Zählungstichtag) eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung) angeordnet worden. Die Betriebszählung ist mit der jährlichen Bodennutzungs - Haupterhebung verbunden, die durch das Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3.12.1958 (Bundesgesetzblatt Nr. 43 vom 10.12.1958) in der Regel als repräsentative Erhebung angeordnet wurde und nach der Verordnung über die Durchführung von Erhebungen nach dem Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 10. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 14. Mai 1960) im Jahre 1960 allgemein, d. h. bei sämtlichen in Betracht kommenden Betrieben und Flächen durchzuführen ist.

Welche Betriebe werden gezählt

Durch die Zählung sollen die Betriebsverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und in den Garten- und Weinbaubetrieben von mindestens 0,5 ha Gesamtfläche sowie in den Erwerbsgarten-, obst-, -weinbaubetrieben und Betrieben der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht mit weniger als 0,5 ha Gesamtfläche festgestellt werden.

Zweck der Zählung

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung sollen über die strukturellen Verhältnisse der einzelnen Betriebe, insbesondere über die Bodennutzung, Viehhaltung, Besitzverhältnisse, Arbeitskräfte und Maschinenverwendung Aufschluß geben. Sie werden für wichtige Verwaltungsaufgaben, insbesondere für die nach dem Landwirtschaftsgesetz von der Bundesregierung zu treffenden Maßnahmen, durch welche die naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile der Landwirtschaft gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen ausgeglichen und die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen verbessert werden sollen, benötigt. **Eine Verwendung der bei der Zählung gewonnenen Angaben für steuerliche Zwecke ist verboten** (Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1958, betr. steuerliche Auswertung statistischer Unterlagen — Bundessteuerblatt 1958 II, S. 74/75 — und gleichlautende Erlasse der übrigen Bundesländer).

Durchsicht der Zählpapiere

2. Aufgaben der Gemeindebehörden

Die unmittelbare Durchführung der Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung) innerhalb jedes Gemeindebezirkes ist Aufgabe der Gemeinde, die hierfür ehrenamtliche Zähler bestellt.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Zählung ist es notwendig, daß die Gemeindebehörden sich rechtzeitig anhand der ihnen übermittelten Zählungsdrucksachen über Art und Umfang der Zählungsarbeiten und über die Aufgaben, die hierbei den Gemeinden obliegen, eingehend unterrichten.

Verschwiegenheit

Nach § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl I S. 1 314) sind insbesondere die Gemeindeverwaltung und die Zähler gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe verpflichtet. Die Gemeindebehörde hat die von ihr zur Durchführung der Zählung eingesetzten Personen, wie Zähler, Oberzähler, auf ihre Schweigepflicht besonders hinzuweisen und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die ausgefüllten Zählpapiere dürfen keiner an der Durchführung der Zählung nicht beteiligten Stelle, auch nicht innerhalb der Gemeindebehörde, zur Einsicht überlassen werden.

3. Terminkalender für die Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft und der Bodennutzungs - Haupterhebung

2. Mai	Meldung an die Kreisverwaltung über den Bedarf an Zählpapieren
5. – 9. Mai	Zählerwerbung und Bildung der Zählbezirke
11. Mai	Benennung der Zähler an die Kreisverwaltung
13. – 25. Mai	Zählerversammlung
13. Mai	Meldung der Gemeinden an die Kreisverwaltung über den Eingang der Zählpapiere. Bei Nichteingang sofort Anforderung bei der Kreisverwaltung
18. – 23. Mai	Eintragen der Familien- und Vornamen der Betriebsinhaber sowie der Betriebsflächen in den Betriebsbogen „A“ und „B“
20. Mai	Ortsübliche Bekanntmachung der Zählung
23. Mai	Bildung des Prüfungsbeirates für die Bodennutzungs - Haupterhebung
27. Mai	Ausgabe der Zählpapiere an die Zähler

Anlage 6

28. Mai	Austeilung der Betriebsbogen an die Betriebsinhaber durch die Zähler beendet
31. Mai	Stichtag der Zählung
1. – 3. Juni	Einsammeln und Prüfen der Betriebsbogen durch die Zähler
3. Juni	Ablieferung der Betriebsbogen seitens der Zähler an die Gemeindebehörde
3. – 14. Juni	Prüfung der Betriebsbogen und Aufstellung der Hilfslisten und Gemeindebogen für die Bodennutzungs-Haupterhebung
15. Juni	Absendung der Betriebsbogen und des Verzeichnisses der Zählbezirke sowie der Hilfslisten und des Gemeindebogens (Reinschrift) an die Kreisverwaltung

Die vorstehenden Termine müssen unbedingt eingehalten werden, da hiervon die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Stichtages der Zählung (31. Mai 1960) sowie die fristgemäße Durchführung der anschließenden Auswertungsarbeiten, insbesondere die rechtzeitige Fertigstellung der Zählungsergebnisse abhängen.

B. Die Aufgaben der Gemeindebehörden bei der Durchführung der Zählung

I. Die Aufgaben vor dem Zählungstage

1. Die Zählungsdrucksachen

Zählpapiere	Die Gemeinde erhält durch die Kreisverwaltung zunächst eine Sammlung der Zählungsdrucksachen zur Unterrichtung, und zwar
a) Drucksache LZ 1	Betriebsbogen „A“ (für die Zählung der Betriebe mit 2 und mehr ha Gesamtfläche)
b) Drucksache LZ 1 a	Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen „A“ für Betriebe mit 10 und mehr Wohn- und Wirtschaftsgebäuden
c) Drucksache LZ 1 b	Ergänzungsbogen zum Betriebsbogen „A“ für Betriebe mit 7 und mehr ständigen familienfremden Arbeitskräften
d) Drucksache LZ 2	Betriebsbogen „B“ (für die Zählung der Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Gesamtfläche sowie Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht mit einer Gesamtfläche von weniger als 0,5 ha)
e) Drucksache LZ 2 a	Zusatzbogen zum Betriebsbogen „B“ für Betriebe mit ständigen familienfremden Arbeitskräften
f) Drucksache LZ 3 a	Erläuterung zum Betriebsbogen „A“
g) Drucksache LZ 3 b	Erläuterung zum Betriebsbogen „B“
h) Drucksache LZ 4	Anweisung für die Zähler
i) Drucksache LZ 5	Anweisung für die Gemeindebehörden zur Durchführung der Landwirtschaftszählung und der Bodennutzungs-Haupterhebung 1960
k) Drucksache LZ 6	Kontrollliste (für die Betriebsbogen „A“ und „B“)
l) Drucksache LZ 7	Zählerausweis
m) Drucksache LZ 8	Verzeichnis der Zählbezirke
n) Drucksache LZ 9	Hilfsliste A } für die Bodennutzungs-Haupterhebung
o) Drucksache LZ 10	Hilfsliste B }
p) Drucksache LZ 11	Gemeindebogen } für die Bodennutzungs-Haupterhebung
qu) Drucksache LZ 12	Amtliche Bekanntmachung }
Betriebsbogen	Die Betriebsbogen „A“ und „B“ dienen zur Durchführung der Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft und der Bodennutzungs-Haupterhebung.
Zähleranweisung Erläuterungen zum Betriebsbogen (Stichwortverzeichnis)	Die Anweisung für die Zähler und die Anweisung für die Gemeinden geben Aufschluß darüber, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Die Erläuterungen zum Betriebsbogen (Stichwortverzeichnis) sollen Zählern und Gemeindebehörden die Möglichkeit geben, sich in Zweifelsfällen rasch zu orientieren.
Kontrollliste	Mit Hilfe der Kontrollliste kontrolliert der Zähler das Austeilen und Wiedereinsammeln der Betriebsbogen „A“ und „B“.
Zählerausweis	Der Zählerausweis berechtigt den Zähler während der Ausübung des Zählgeschäftes, die im Zählbezirk liegenden Grundstücke und Wirtschaftsgebäude der Auskunftspflichtigen zu betreten.
Hilfslisten	Die Hilfslisten A und B dienen zur Zusammenstellung und Aufrechnung der Angaben über die Bodennutzung aus den Betriebsbogen A und B.
Gemeindebogen	Der Gemeindebogen dient zur Zusammenstellung der Endsummen aus den Hilfslisten A und B und der entsprechenden sonstigen Flächenangaben zum Gemeindeergebnis über die Bodennutzung. Die Ur-schrift ist für die Gemeindeverwaltung, die Reinschrift ist für das Statistische Landesamt bestimmt.

2. Bildung von Zählbezirken und Bestellung von Zählern usw.

Bildung von Zählbezirken	Für die technische Durchführung der Zählung sind die Gemeinden in Zählbezirke einzuteilen, wobei die Zählflächeneinteilung der Viehzählung zugrunde gelegt werden kann. Die einzelnen Zählbezirke sollen nicht mehr als etwa 30 landwirtschaftliche-, forstwirtschaftliche-, Gartenbau-, Weinbaubetriebe oder Betriebe der Teichwirtschaft und Fischzucht umfassen, die von einem Zähler zu bearbeiten sind.
---------------------------------	--

Anlage 6

Die Zählbezirke sind so abzugrenzen, daß die Verteilung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere ohne Schwierigkeit in der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden kann. **Es ist unbedingt zu vermeiden, die Zählbezirke zu groß zu wählen, da eine Überlastung der Zähler die Vollständigkeit und Genauigkeit der Zählung beeinträchtigen könnte.**

Verzeichnis der Zählbezirke

Die Bildung der Zählbezirke muß bis zum 9. Mai beendet sein. Sie sind in ein Verzeichnis der Zählbezirke (Drucksache LZ 8) einzutragen. Dieses Verzeichnis ist den Betriebsbogen bei der Absendung an die Kreisverwaltung beizulegen und muß von der Gemeindeverwaltung unterschrieben sein.

Bestellung von Zählern

Für jeden Zählbezirk ist ein ehrenamtlicher Zähler zu bestellen. Die Berufung zum Zähler ist den dafür vorgesehenen Personen in der Zeit vom 5. bis 9. Mai mitzuteilen.

Die sorgfältige Auswahl der Zähler ist eine besonders wichtige Aufgabe. Für das Zähleramt sind nur solche Personen zu bestimmen, von denen zu erwarten ist, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen. Zwecks Gewinnung der Zähler wenden sich die Gemeindebehörden in erster Linie an die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an die Schulen. Nach § . . . des Landesgesetzes (Rechtsverordnung oder Anweisung) sind die Behörden verpflichtet, in dem angeforderten Umfang ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit, die Übernahme des Zähleramtes zu gestatten und Dienstbefreiung zu gewähren (Ausnahme siehe § . . . des Landesgesetzes -Rechtsverordnung oder Anweisung-). Ergeben sich hierbei Schwierigkeiten, so wenden sich die Gemeindebehörden an die Kreisverwaltung.

Bei der Prüfung berechtigter Einsprüche gegen die Übertragung des Zähleramtes sind Härten zu vermeiden.

Jedem Zähler ist ein **Zählerausweis** (Drucksache LZ 7) auszuhändigen, der nach der Zählung wieder einzuziehen ist.

Unterweisung der Zähler in Zählerversammlungen

Zur Unterweisung der Zähler sind Zählerversammlungen abzuhalten, und zwar etwa in der Zeit vom 13. bis 25. Mai. **Die Gemeindebehörde hat die Zähler auf ihre Pflicht zur Teilnahme an der Zählerversammlung nachdrücklichst hinzuweisen.**

Bestellung eines Prüfungsbeirates für die Bodennutzungs-Haupterhebung

Zur Prüfung der Angaben der Betriebsinhaber über die Bodennutzung und zur Vornahme der erforderlichen ergänzenden Schätzungen ist bis zum 23. Mai ein Prüfungsbeirat zu bilden, dem nach Möglichkeit der Ortslandwirt, der amtliche Ernteberichterstatler (falls dieser in der Gemeinde ansässig ist) und einige sonstige Sachverständige angehören sollen.

3. Bearbeitung der Zählpapiere

Bedarf an Zählpapieren

Der Bedarf an Zählpapieren ist am 2. Mai an die Kreisverwaltung zu melden. Er ergibt sich für die Betriebsbogen aus der Zahl der Betriebskarten der Bodennutzungs-Vorerhebung.

Für jeden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit 0,5 ha und mehr Gesamtfläche sowie für jeden Erwerbsgartenbau-, -obst-, -weinbaubetrieb und Betrieb der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht mit einer selbstbewirtschafteten Gesamtfläche unter 0,5 ha wird ein Betriebsbogen „A“ oder „B“ benötigt.

Die Betriebsbogen „A“ dienen für die Erfassung der Betriebe mit einer Gesamtfläche von 2 und mehr ha. Für die Erfassung der Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha sowie der Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht mit weniger als 0,5 ha ist der Betriebsbogen „B“ bestimmt. Für Betriebe unter 0,5 ha, soweit sie keine Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht sind, ist demnach kein Betriebsbogen anzulegen, auch wenn für sie Betriebskarten vorliegen sollten. Für die Zähleranweisungen, Kontrollisten und Zählerausweise ergibt sich der Bedarf aus der Zahl der zu bestellenden Zähler.

Eingang der Zählpapiere

Die Zählpapiere müssen spätestens am 13. Mai bei der Gemeinde eingegangen sein. Ist dies nicht der Fall, so ist dies sofort telefonisch oder telegrafisch der Kreisverwaltung mitzuteilen.

Nach Eingang der Drucksachen ist alsbald zu prüfen, ob die Zahl der gelieferten Zählpapiere dem mutmaßlichen Bedarf entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das Fehlende sofort nachzufordern.

Vorbereitung der Betriebsbogen

In der Zeit vom 18. bis 23. Mai ist auf jedem Betriebsbogen „A“ und „B“ auf der ersten Seite links oben der Kreis, die Gemeinde und die Nummer des Zählbezirkes sowie Name und Wohnung des Betriebsinhabers einzutragen. Ferner ist von der Gemeindeverwaltung für jeden Betrieb die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche aus dem Betriebsbogen der Bodennutzungs-Vorerhebung 1959 auf den Betriebsbogen „A“ unter Frage 15 oder auf dem Betriebsbogen „B“ unter Frage 13 zu übertragen. Die Eintragungen sind anhand der Betriebskarten der Bodennutzungs-Vorerhebung 1959, die sich bei den Gemeinden befinden, vorzunehmen. Dabei ist darauf zu achten, daß für jeden einzelnen Betrieb oder sonstige Bewirtschaftungseinheit mit 2 und mehr ha Gesamtfläche ein Betriebsbogen A und für jeden Betrieb von 0,5 bis 2 ha Gesamtfläche (Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht auch unter 0,5 ha) ein Betriebsbogen B verwendet wird. Flächen, die von einem Betrieb bewirtschaftet werden, dessen Betriebssitz außerhalb der Gemeinde liegt, werden nicht in dieser Gemeinde, sondern in der Gemeinde des Betriebssitzes nachgewiesen. Soweit solche Flächen bei der Vorerhebung in der eigenen Gemeinde nachgewiesen wurden, sind sie bis zum 23. Mai 1960 nach dem Muster der Austauschlisten der Vorerhebung 1959 an die Gemeindeverwaltung des Betriebssitzes zu melden. Andererseits ist zu beachten, daß Flächen außerhalb der Gemarkung der Gemeinde, die von einem ortsansässigen Betrieb bewirtschaftet werden, zur Betriebsfläche dieses Betriebes zu rechnen und in dessen Betriebsbogen nachzuweisen sind.

Bei der Vorbereitung der Betriebsbogen zur Landwirtschaftszählung sind folgende Richtlinien zu beachten; sie gelten auch dann, wenn bei der Bodennutzungs-Vorerhebung abweichend hiervon verfahren wurde.

Für **Bodenflächen im Besitz der Gemeinde** sind dann Betriebsbogen auszufüllen, wenn diese Flächen zum Zwecke land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung für Rechnung der Gemeinde bewirtschaftet werden. Dabei ist für jede Bewirtschaftungseinheit ein besonderer Bogen anzulegen. In **jedem Fall ist ein Bogen für gemeindeeigenen Wald, ein Bogen für gemeindeeigene Viehweide (Wiesen), ein Bogen für ge-**

Anlage 6

meindeeigene Gärtnerei anzulegen. Dagegen sind diejenigen Bodenflächen, die nicht zum Zwecke der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung für Rechnung der Gemeinde bewirtschaftet werden, nicht durch Betriebsbogen zu erfassen, sondern nur auf dem Gemeindebogen der Bodennutzungserhebung als Bodenflächen außerhalb der Betriebe nachzuweisen. Hierzu gehören z. B. Streuwiesen und Hutungen, die zum gelegentlichen Abweiden oder Abmähen vergeben werden sowie Rasenflächen, Parkanlagen, Baugelände, Wegeland usw.

Verpachtetes oder sonst für dauernde Nutzung abgegebenes Gemeindeland ist im Betriebsbogen des Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten nachzuweisen.

Bei Bodenflächen in der Hand anderer Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts ist entsprechend zu verfahren. Als Betriebe im Sinne der Landwirtschaftszählung sind z. B. anzusehen: Gemeinschaftsforsten (mit ideellen Besitzanteilen), wenn sie als geschlossene Einheit bewirtschaftet werden. Für sie ist ein Betriebsbogen anzulegen. Dagegen ist die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von Waldflächen mehrerer Besitzer, die für Rechnung jedes einzelnen Besitzers erfolgt, nicht als Bewirtschaftung eines einzigen Betriebes anzusehen; in diesen Fällen sind die Waldstücke in den Betriebsbogen der einzelnen Besitzer nachzuweisen. Dasselbe gilt bei einer gemeinschaftlichen Betreuung durch Forstsachverständige, bei der im übrigen jeder einzelne Waldbesitzer für eigene Rechnung wirtschaftet.

Für den Waldbesitz der Bundesvermögensverwaltung (z. B. auf militärischen Anlagen) sind von der Gemeindeverwaltung keine Betriebsbogen auszugeben. Die Forstdienststellen der Bundesvermögensverwaltung erhalten Betriebsbogen unmittelbar vom Statistischen Landesamt und geben sie ausgefüllt an die zuständige Gemeinde weiter. Für andere Flächen der Bundesvermögensverwaltung wie auch die Bodenflächen einer Flughafenverwaltung, Kanalgesellschaft eines Deich- oder Sielverbandes, Wasser- oder Elektrizitätswerkes und dgl. Körperschaften sind in der Regel keine besonderen Betriebsbogen anzulegen. Werden Bodenflächen solcher Körperschaften land- oder forstwirtschaftlich genutzt, so sind sie in den Betriebsbogen der Benutzer aufzuführen.

In allen Zweifelsfällen ist für die betreffenden Flächen ein besonderer Betriebsbogen mit Angabe des Sachverhaltes abzugeben.

Vorbereitung der Kontrolllisten

Für jeden Zählbezirk ist eine Kontrollliste vorzubereiten, in welcher der Kreis, die Gemeinde, die Zählbezirksnummer sowie die nähere Bezeichnung des Zählbezirkes und der Name des Zählers vorgetragen werden. Die Kontrollliste ist dem Zähler bei der Ausgabe der Betriebsbogen mitzugeben.

Austeilung der Zählpapiere (27. Mai)

Am 27. Mai müssen die Betriebsbogen sowie die Kontrolllisten in den Händen der Zähler sein. Die weitere Austeilung an die Betriebsinhaber durch die Zähler muß am 30. Mai beendet sein.

Der Zähler bestätigt den Empfang der Zählpapiere durch Unterschrift in dem Verzeichnis der Zählbezirke.

Bei der Aushändigung der Zählpapiere sind die Zähler darauf hinzuweisen, daß sie die Namen der Betriebsinhaber in der Reihenfolge, wie die Betriebsbogen übergeben worden sind, in die Kontrollliste eintragen. Den Zählern ist ausdrücklich mitzuteilen, daß sie für sämtliche land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe, Gartenbau- oder Weinbaubetriebe mit mindestens 0,5 ha Gesamtläche sowie für alle Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht auch unter 0,5 ha Gesamtläche einen Betriebsbogen beizubringen haben, auch wenn ein vorbereiteter Betriebsbogen nicht vorliegt. Nötigenfalls hat die Gemeindebehörde die nachträgliche Ergänzung dieser Zählpapiere nach dem Stande vom 31. Mai 1960 zu veranlassen und das Verzeichnis der Zählbezirke richtigzustellen. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Wert zu legen.

Bekanntmachung der Zählung

Die Gemeinden haben durch ortsübliche Bekanntmachungen die Ortsbewohner von der bevorstehenden Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Verbindung mit der Bodennutzungs-Haupterhebung in Kenntnis zu setzen.

II. Die Aufgaben am Zählungstage

Zählungstag 31. Mai

Während der ganzen Zeit, in der die Zähler mit dem Austeilen und Einsammeln der Zählpapiere beschäftigt sind und die Betriebsinhaber die Betriebsbogen ausfüllen (27. Mai bis 3. Juni) muß bei der Gemeindeverwaltung ständig jemand zur Verfügung stehen, um den Zählern und den Betriebsinhabern Auskünfte geben zu können. Sollte ein Zähler unvorhergesehenweise verhindert sein, so ist für seine Vertretung zu sorgen. Für eilige Nachforderungen von Betriebsbogen liegt eine Reserve bei der Kreisverwaltung vor.

Abweichend von der einzelnen Bearbeitung der Betriebe durch den Zähler kann von der Gemeindebehörde verfügt werden, daß die Betriebsbogen mit den Betriebsinhabern gemeinsam in besonders hierfür vorgesehenen Gemeindeversammlungen oder auf dem Bürgermeisteramt ausgefüllt werden. Das Einsammeln der ausgefüllten und vom Betriebsinhaber unterschriebenen Betriebsbogen erfolgt in diesen Fällen unmittelbar im Anschluß an die Versammlung.

III. Die Aufgaben nach dem Zählungstage

Einsammlung der ausgefüllten Betriebsbogen durch die Zähler (1. – 3. Juni)

Die Betriebsbogen sind von den Zählern in der Zeit vom 1. – 3. Juni bei den Betriebsinhabern einzusammeln und mit der Kontrollliste bis spätestens 3. Juni an die Gemeindebehörde abzuliefern. Säumige Zähler sind sofort zu mahnen. Von der genauen Einhaltung dieses Termines hängt der geordnete Fortgang der weiteren Arbeiten ab.

Kontrolle beim Eingang der ausgefüllten Betriebsbogen

Gleich bei der Abgabe der Betriebsbogen und Kontrolllisten durch die Zähler ist von der Gemeindebehörde anhand der Kontrolllisten sowie des Verzeichnisses der Zählbezirke festzustellen, ob jeder Zähler den ihm zugewiesenen Zählbezirk vollständig erfaßt hat. Ferner ist zu prüfen, ob die Betriebsbogen anweisungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sind und ob die einzelnen Angaben einwandfrei sind (vgl. auch Ausführungen Seite 8, unter Ziffer II, 2. Absatz). Dazu ist der Prüfungsbeirat für die Bodennutzungserhebung heranzuziehen. Zweifelhafte Angaben sind durch sofortige Rückfrage bei dem betreffenden Betriebsinhaber zu klären und ggf. zu berichtigen. Es kommt entscheidend darauf an, daß die

Anlage 6

Betriebsbogen richtig ausgefüllt sind, da sonst später zeitraubende Rückfragen durch das Statistische Landesamt notwendig werden.

Die Betriebsbogen sind, nach Zählbezirken geordnet, am 3. Juni für die Bearbeitung der Bodennutzungs-Haupterhebung bereitzustellen.

Aufstellung der Hilfslisten für die Bodennutzungs-Haupterhebung

Die Angaben der Betriebsinhaber über die Bodennutzung sind aus sämtlichen Betriebsbogen in die Hilfslisten zu übertragen, und zwar die Angaben aus den Betriebsbogen A in die Hilfsliste A und die Angaben aus den Betriebsbogen B in die Hilfsliste B. Dabei ist für jeden Betrieb eine besondere Zeile zu nehmen. Sollte je eine Liste A und B nicht ausreichen, so sind weitere Listen zu verwenden. Jede einzelne Liste ist für sich aufzurechnen. Die Summen der einzelnen Listen sind am Schluß der Listenreihen A und B zusammenzustellen und zu den Endsummen A und B aufzurechnen.

Aufstellung der Gemeindebogen für die Bodennutzungs-Haupterhebung (3. bis 14. Juni)

Der Gemeindebogen enthält besondere Spalten für die verschiedenen Gruppen der Betriebe bzw. Flächen. Nach Abschluß der Hilfslisten A und B sind zunächst deren Endsummen A und B in die betreffenden Spalten des Gemeindebogens (Urschrift) zu übertragen. Dann sind die im ganzen nachzuweisenden Kleinfächen und die Flächen außerhalb der Betriebe ebenfalls in die besonderen Spalten dieses Bogens einzutragen und alle Spalten zum Gemeindeergebnis zusammenzurechnen.

Beim Übertragen der Zahlen aus den Hilfslisten und sonstigen Unterlagen sind die zusammengefaßten Nutzungsarten nach dem Vordruck im Gemeindebogen durch Schätzung unter Beteiligung des Prüfungsbeirates aufzugliedern.

Schließlich ist das gesamte Ergebnis rechnerisch und sachlich zu prüfen, auf den Gemeindebogen (Reinschrift) zu übertragen und auf beiden Bogen durch die Unterschriften des Bürgermeisters und des Prüfungsbeirates sowie ggf. der sonst noch maßgeblich beteiligten Personen zu bestätigen.

Absendung der Unterlagen an die Kreisverwaltung (15. Juni)

Sämtliche ausgefüllte Betriebsbogen sind sofort, wenn die Aufstellung des Gemeindebogens abgeschlossen ist, in der Reihenfolge zu ordnen, wie sie in dem Verzeichnis der Zählbezirke aufgeführt sind. Im Verzeichnis der Zählbezirke sind die Angaben in Spalte 6 und 7 zu addieren.

Die Summe muß mit der Zahl der Betriebsbogen, die abgesandt werden, übereinstimmen. Die Vollständigkeit der Zählung und ordnungsgemäße Prüfung der Betriebsbogen bescheinigt der Bürgermeister oder der Gemeindedirektor durch seine Unterschrift auf dem Verzeichnis der Zählbezirke.

Der **Betriebsbogen** und das **Verzeichnis der Zählbezirke** sind zusammen mit den Hilfslisten und dem **Gemeindebogen (Reinschrift)** sofort nach Abschluß der Arbeiten, spätestens aber am **15. Juni**, an die Kreisverwaltung abzusenden.

Die Sendung ist äußerlich mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Landwirtschaftszählung 1960

Kreis: Gemeinde:

Der Gemeindebogen (Urschrift) und die Kontrollisten verbleiben bei den Gemeinden.

Ein Auszug aus den Rechtsgrundlagen der Landwirtschaftszählung und der Bodennutzungs-Haupterhebung wird der Anweisung beigelegt, sobald diese vorliegen.

Kreis: Nähere Bezeichnung und Abgrenzung des Zählerbezirkes
 Gemeinde:
 Zählbezirk Nr.:

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft
 (Landwirtschaftszählung 1960)
 Haupterhebung am 31. Mai 1960

Kontrollliste

(Für die Erfassung der Betriebe mit 0,5 und mehr Hektar Gesamtfläche sowie der Erwerbsgartenbau- und Erwerbweinbaubetriebe mit weniger als 0,5 Hektar Gesamtfläche)
 für den Zähler

Straße und Hausnummer	Name des Betriebsinhabers	Zahl der				Bemerkungen
		ausgeteilten Betriebsbogen		eingesammelten Betriebsbogen		
		„A“	„B“	„A“	„B“	
1	2	3	4	5	6	7
Beispiel für die Ausfüllung						
Kirchstr., Haus-Nr. 14	Meyer					
1						
2						
3						
4 usw.						
Zusammen						

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft
 am 31. Mai 1960
 in der Bundesrepublik Deutschland
 (Landwirtschaftszählung 1960)

Zählerausweis

Herr/Frau/Fräulein ist aufgrund des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland vom 13. April 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 217) als ehrenamtlicher Zähler bestellt. Er-Sie ist berechtigt, zur Durchführung der Aufgaben die im Zählungsbezirk liegenden Grundstücke und Wirtschaftsgebäude zu betreten.

Es wird gebeten, dem Zähler bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein.

Die Gemeindeverwaltung

Stempel

....., den ... Mai 1960

Unterschrift

Kreis
 Gemeinde

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft am 31. Mai 1960
Verzeichnis der Zählbezirke

Nr. des Zählbezirkes	Abgrenzung des Zählbezirkes	Zahl der vorbereiteten Betriebsbogen		Unterschrift des Zählers	Zahl der abgelieferten Betriebsbogen		Bemerkungen
		„A“	„B“		„A“	„B“	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Dorfstraße 1 - 30	19	11	F. Müller	19	11	
2	Schulstraße 1 - 16 Feldstraße 18 - 25	10	14	H. Reichel	9	14	1 Betriebsbogen „A“ wird nachgereicht
3 usw.							
Summe							

....., den 1960
 Reicht ein Verzeichnis nicht aus, so ist ein weiteres Verzeichnis unter fortlaufender Numerierung der Zählbezirke zu verwenden.

Bescheinigung:
 Die Zählung ist ordnungsgemäß durchgeführt worden; die Betriebsbogen sind vollständig und geprüft.

.....
 Unterschrift des Bürgermeisters bzw. Gemeindedirektors

Amtliche Bekanntmachung
Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft
 (Landwirtschaftszählung)
und Bodennutzungs-Haupterhebung
 am 31. Mai 1960

Nach dem Gesetz über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft vom 13. April 1960 (BGBl. I S. 217) und dem Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 (BGBl. I S. 895) und nach der Verordnung über die Durchführung von Erhebungen nach dem Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 10. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 14. Mai 1960) findet in diesem Jahr eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft statt, die mit einer allgemeinen Bodennutzungserhebung verbunden ist. Stichtag der Zählung ist der 31. Mai 1960.

Die Zählung erstreckt sich auf alle bewirtschafteten Bodenflächen (Betriebe) von wenigstens einem halben Hektar Gesamtfläche, sofern diese Fläche ganz oder teilweise als Acker, Wiese, Weide, Garten-, Obst- oder Rebland, Wald oder Fischgewässer genutzt wird sowie auf Erwerbsgarten- und -weinbaubetriebe mit einer Gesamtfläche von weniger als einem halben Hektar. Die Zählung wird mittels besonderer Fragebogen (Betriebsbogen) durchgeführt, die von den Gemeindeverwaltungen ausgegeben werden.

Die Betriebsinhaber oder deren Vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Wer falsche oder unvollständige Angaben macht, schädigt seinen Berufsstand und die Allgemeinheit durch Irreführung der leitenden Stellen und kann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bestraft werden. Im Anschluß an die Zählung werden Nachprüfungen vorgenommen. Angabepflichtige, die bis zum 30. Mai noch keinen Fragebogen erhalten haben, müssen diesen sofort bei der Gemeindeverwaltung anfordern.

Die Einzelangaben unterliegen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Geheimhaltung und dürfen auch nicht für Zwecke der Steueranlagung, des Lastenausgleiches usw. verwendet werden. Alle an der Zählung beteiligten Personen sind verpflichtet, über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der einzelnen Betriebe Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Kreisverwaltung

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung)

in Verbindung mit der Bodennutzungs - Haupterhebung
am 31. Mai 1960

Anweisung für die Kreisverwaltungen

Allgemeines

Rechtsgrundlagen und Zweck der Zählung

Auf Grund des Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung) im Bundesgebiet vom 13. April 1960, Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 19, S. 217 findet am 31. Mai 1960 eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft statt. Die Zählung ist mit der jährlichen Bodennutzungs-Haupterhebung verbunden, die durch das Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3.12.1958 (Bundesgesetzblatt Nr. 43 vom 10.12.1958) in der Regel als repräsentative Erhebung angeordnet wurde und nach der Verordnung über die allgemeine Durchführung von Erhebungen nach dem Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 10. Mai 1960 (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 14. Mai 1960) im Jahre 1960 allgemein, d. h. bei sämtlichen in Betracht kommenden Betrieben und Flächen durchzuführen ist. Zweck der Betriebszählung ist die Feststellung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebsgröße, um Unterlagen über den Stand und die Entwicklung der Landwirtschaft zu erhalten. Diese Kenntnisse sind für die Landwirtschaftsverwaltung, für den Berufsstand, für die Wissenschaft und für die allgemeine Agrarpolitik unentbehrlich.

Laut § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1 314) dürfen die Angaben der Betriebszählung nicht zu anderen, als zu den mit der Zählung verbundenen statistischen Zwecken verwendet werden. **Die Benutzung der Angaben zu steuerlichen Zwecken ist** – gemäß Erlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1958, betr. steuerliche Auswertung statistischer Unterlagen (Bundessteuerblatt 1958 II, S. 74, 75) und gleichlautender Erlasse der übrigen Bundesländer – **unzulässig**.

Durchführung der Zählung

Die unmittelbare Durchführung der Zählung ist Aufgabe der Gemeinden. Die Aufsichtsbehörden haben die Gemeinden bei der Durchführung der Zählung zu unterstützen.

Verschwiegenheit

Nach § 12 des StatGes sind alle mit der Durchführung der Zählung befaßten Personen gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über die bei der Zählung zu ihrer Kenntnis kommenden Angelegenheiten und Verhältnisse der einzelnen Betriebe **verpflichtet**.

Bestellung eines Sachbearbeiters

I. Die Aufgaben vor dem Zählungstage

Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Zählung ist bei der Kreisverwaltung ein **Sachbearbeiter** zu ernennen, der für die Einhaltung der Termine verantwortlich ist. Er muß sich durch eingehendes Studium der Zählungsdrucksachen über alle mit der Zählung in Zusammenhang stehenden Fragen vertraut machen. Er muß in der Lage sein, die Gemeindeverwaltung bei der Durchführung der Erhebung in jeder Hinsicht zu beraten. Das Statistische Landesamt wird einige Zeit vor der Zählung Schulungskurse veranstalten, zu denen die Sachbearbeiter der Kreisverwaltungen zu entsenden sind; Einladung hierzu ergeht von dem Statistischen Landesamt. Außerdem werden vom Statistischen Landesamt Zählerschulungen durchgeführt, an denen sämtliche Zähler der Gemeinden teilnehmen sollen. Die rechtzeitige Vorbereitung dieser Zählerversammlungen wird ebenfalls Aufgabe des Sachbearbeiters sein. Auch hierüber wird vom Statistischen Landesamt jeweils Mitteilung ergehen.

Vorbereitung der Zählerversammlungen

Eingang der Zählpapiere

Die Druckereien sind angewiesen, die Zählpapiere rechtzeitig abzusenden, so daß sie spätestens am 6. Mai bei den Kreisverwaltungen eintreffen müssen. Am 7. Mai erstattet die Kreisverwaltung über den Eingang der Zählpapiere dem Statistischen Landesamt Meldung; bei Nichteingang ist Fehlmeldung erforderlich. Die Zählpapiere sind sofort an die Gemeinden weiterzuleiten. Den Bedarf der Gemeinden an Zählpapieren sollen die Bürgermeister **am 2. Mai** an die Kreisverwaltungen melden. Die Kreisverwaltung hat darauf zu achten, daß der von den Gemeinden mitgeteilte Bedarf den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit den einzelnen Gemeinden eine ausreichende, jedoch nicht unnützlich hohe Anzahl an Zählpapieren bereitgestellt wird. Als Anhaltspunkt sind die bei der Bodennutzungs-Vorerhebung gewonnenen Betriebszahlen heranzuziehen. Eine Reserve von Zählpapieren, die von den Druckereien den Sendungen beigelegt ist, soll bei der Kreisverwaltung liegen bleiben, damit sie im Bedarfsfalle den Gemeinden noch rechtzeitig zugeleitet werden kann. Eine weitere Reserve befindet sich beim Statistischen Landesamt, bei dem notfalls weiterer Bedarf telefonisch angemeldet werden kann. **Über die bei der Zählung zur Verwendung kommenden Erhebungspapiere ist das Nähere aus der Anweisung für die Gemeindebehörden ersichtlich.** Die Kreisverwaltung bekommt einige Exemplare dieser Anweisung für den eigenen Gebrauch.

Zählungstichtag 31. Mai

II. Aufgaben am Zählungstage

Am Zählungstag muß der Sachbearbeiter für die Zählung ständig in der Dienststelle der Kreisverwaltung anwesend sein, um erforderlichenfalls Auskunft geben zu können oder auftretende Schwierigkeiten, insbesondere unvorhergesehenen, zusätzlichen Bedarf an Betriebsbogen sofort beheben zu können. Das gleiche gilt auch für den Tag vor und nach der Zählung.

III. Die Aufgaben nach dem Zählungstage

Bestellung eines Prüfungsbeirates für die Bodennutzungs-Haupterhebung

Zur Prüfung der Gemeindeergebnisse der mit der Landwirtschaftszählung verbundenen Bodennutzungs-Haupterhebung ist bis zum 7. Juni ein Prüfungsbeirat zu bilden, dem nach Möglichkeit je ein Vertreter der Landwirtschafts- und ggf. der Forstverwaltung und einige sonstige Sachverständige angehören sollen.

Kontrolle der von den Gemeinden eingesandten Unterlagen

Die Gemeinden sollen alle Zählpapiere spätestens am 15. Juni zusammen an die Kreisverwaltung absenden. Die Sammelsendung soll die ausgefüllten Betriebsbogen und das Verzeichnis der Zählbezirke sowie die Hilfslisten und den Gemeindebogen (Reinschrift) enthalten. Soweit die Sendungen nicht bis zum dritten Tag bei der Kreisverwaltung eingegangen sind, müssen sie unverzüglich angemahnt werden.

Die eingegangenen Unterlagen sind zunächst auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Dabei ist in der Sammelsendung jeder Gemeinde festzustellen, ob die Zahl der Betriebsbogen nach dem Zählbezirksverzeichnis und die Zahl der Hilfslisten A und B nach der Zusammenstellung der Listensummen stimmt und ob auch ein Gemeindebogen beiliegt.

Die Gemeindeergebnisse der Bodennutzungs-Haupterhebung (auf den Gemeindebogen) sind außerdem unter Beteiligung des Prüfungsbeirates auch sachlich zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind nach Möglichkeit auf Grund der Hilfslisten mit den betreffenden Gemeinden zu klären oder wenigstens auf den Bogen zu vermerken. Die Bearbeitung und Weitergabe der Unterlagen darf aber nicht durch Rückfragen usw. verzögert werden, da die Bogen dringend im Statistischen Landesamt benötigt werden. Dagegen können Ergebnisse von Rückfragen von den Kreisverwaltungen nachgemeldet und vom Statistischen Landesamt später bei der Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses berücksichtigt werden.

Zusammenstellung der Eilmeldung für die Bodennutzungs-Haupterhebung

Die Eilmeldung erstreckt sich auf bestimmte für die in der Erntestatistik ausgewählten Nutzungsarten. Diese sind von der Kreisverwaltung auf einer besonderen Eilmeldungsliste (Drucksache LZ 13) zusammenzustellen. Dabei ist für jede Gemeinde eine eigene Zeile zu verwenden. Die Angaben in der Eilmeldungsliste sind zum Kreisergebnis aufzurechnen. Die Eilmeldungsliste ist vom Landrat zu unterschreiben und dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Es wird der Kreisverwaltung anheimgestellt, eine Zweitschrift der Eilmeldungsliste für den eigenen Bedarf zu fertigen.

Absendung der Unterlagen an das Statistische Landesamt

Die Eilmeldung ist spätestens am 20. Juni, gesondert an das Statistische Landesamt abzusenden. Sie darf auf keinen Fall mit anderen Papieren zusammengelegt werden, damit sie nach Eingang beim Statistischen Landesamt sofort zur bevorzugten Bearbeitung greifbar ist.

Die vollzähligen Betriebsbogen, die Zählbezirksverzeichnisse, Hilfslisten und die Gemeindebogen sind dagegen in die Kisten zu verpacken, in denen die Papiere von der Druckerei geliefert wurden. Hierbei sind die Papiere für jede einzelne Gemeinde jeweils gesondert zu verschnüren. Die Kisten sind durch die Aufschrift:

Landwirtschaftszählung 1960
Kreis

zu kennzeichnen und spätestens am 24. Juni, per Eilgut an das Statistische Landesamt abzusenden.

Termin-Kalender

- | | |
|-------------------|---|
| 30. April | Ernenennung eines Sachbearbeiters für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft 1960 (Landwirtschaftszählung). |
| 2. – 9. Mai | Teilnahme des Sachbearbeiters an einem Informationsvortrag des Statistischen Landesamtes |
| 5. Mai | Eingang der Meldungen der Gemeinden über den Bedarf an Zählpapieren (Absendung 2. Mai). |
| 7. Mai | Meldung (auch Fehlmeldung) über den Eingang der Zählpapiere an das Statistische Landesamt. |
| 9. Mai | Versand der Zählpapiere an die Gemeinden. |
| 13. Mai | Eingang der Meldungen über die Bestellung der Zähler von den Gemeinden. |
| 9. – 12. Mai | Vorbereitung von Zählerversammlungen. |
| 16. Mai | Eingang der Meldungen über den Eingang der Zählpapiere bei den Gemeinden. |
| 27. Mai – 1. Juni | Bereitschaftsdienst für Auskunftserteilung und sonstige Unterstützung der Gemeinden bei der Zählung. |
| 31. Mai | Stichtag der Zählung |
| 7. Juni | Bildung des Prüfungsbeirates für die Bodennutzungs-Haupterhebung. |
| 15. – 23. Juni | Vollständigkeitsprüfung der von den Gemeinden eingesandten Unterlagen und Anmahnung fehlender Eingänge bei den Gemeinden. |
| 15. – 21. Juni | Sachliche Prüfung der Gemeindeergebnisse über die Bodennutzung. |
| 18. Juni | Zusammenstellung der Eilmeldung. |
| 20. Juni | Absendung der Eilmeldung an das Statistische Landesamt. |
| 24. Juni | Absendung der Betriebsbogen und aller übrigen Unterlagen an das Statistische Landesamt. |

Die angegebenen Termine müssen unbedingt eingehalten werden, da hiervon die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Stichtages der Zählung (31. Mai 1960) und die rechtzeitige Fertigstellung der Zählungsergebnisse abhängt.

Anlage 7

Auszug aus der Haushaltsliste der Volks- und Berufszählung 1961

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, die in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zusammenleben. Wohnt und wirtschaftet eine einzelne Person für sich allein, so gilt sie als eigener Haushalt. Untermieter (Familien oder Einzelpersonen) füllen eine eigene Haushaltsliste aus. Familien und Einzelpersonen, die ständig in Anstalten, Pensionen, Gasthöfen oder dgl. leben und dort einen eigenen Haushalt bilden, füllen gleichfalls eigene Haushaltslisten aus, auch wenn sie zum Personal oder zu den Insassen gehören.

Kreuzen Sie bei den Fragen, für die Antworten vorgedruckt sind, das zutreffende Kästchen an.

Wo keine Kästchen vorgedruckt sind, schreiben Sie bitte die Antwort aus oder, wenn die Frage für Sie nicht zutrifft, machen Sie einfach einen Strich (-).

Reihenfolge der Eintragungen: Erste Spalte für Haushaltsvorstand, die folgenden Spalten für Ehefrau, Kinder, andere Verwandte, Hausgehilfin, Gesellen usw., die zum Haushalt gehören. Auch vorübergehend Abwesende eintragen.

I. Angaben zur Person	1. Person (Haushaltsvorstand)	6. Person Bei mehr als 6 Personen ist eine weitere Haushaltsliste auszufüllen.
1 Familienname (bei Frauen auch Mädchenname) →		
Vorname →		
	männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>
7 Staatsangehörigkeit		
8 Nur für Personen, die nach Kriegsende in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik einschl. Berlin (West) zugezogen sind: a) Wann sind Sie zugezogen?	Jahr	Jahr
b) Lag der vorherige Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bzw. im Sowjetsektor von Berlin?	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
9 Besitzen Sie einen Bundesvertriebenenausweis A oder B oder einen Bundesflüchtlingsausweis C? Für Personen, die im Ausweis ihres Vaters oder ihrer Mutter eingetragen sind, ist der Buchstabe des Ausweises ebenfalls anzukreuzen.	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/>	A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/>

V. Gärten, Haus- und Kleingärten sowie land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen

Wird eine Bodenfläche – auch von kleinstem Umfange – selbständig bewirtschaftet oder genutzt, sind die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

1. Wie groß ist die gesamte Fläche einschl. Haus- und Hofraum, Wege, Ödland, Gewässer usw.? (eigene und gepachtete Flächen, ohne verpachtete Flächen)

Hektar	Ar	Quadratmeter

Wenn die Gesamtfläche kleiner als 5000 Quadratmeter ist, so sind die nachstehenden Fragen 5a-e . . . zu beantworten.

5. Wieviel Quadratmeter werden genutzt als:

- a) Kleingarten, Hausgarten, Park- und Rasenflächen
- b) Ackerland (einschl. Flächen des Erwerbsgartenbaues)
- c) Rebland
- d) Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche (z. B. Wiesen, Weiden)
- e) Wald (Holzung)

Quadratmeter

2. Name des Haushaltsmitgliedes, das diese Fläche bewirtschaftet oder nutzt (Inhaber):

..... (Familienname, Vorname)

Auszug aus dem Merkblatt zur Haushaltsliste der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961

Zu Abschnitt V:

Anzugeben sind auch abseits vom Wohngrundstück oder in einer anderen Gemeinde gelegene Flächen.

Das Ackerland (einschl. Flächen des Erwerbsgartenbaues) umfaßt den Anbau landwirtschaftlicher Feldfrüchte wie z.B. Getreide, Hackfrüchte, Handelsgewächse (auch unter Obstbäumen). Zu den Flächen des Erwerbsgartenbaues rechnet der Erwerbsanbau von Gemüse, Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen sowie die gesamte Grundfläche der Gewächshäuser und Frühbeete.

Rebland umfaßt die ertragsfähigen Flächen, die Junganlagen, Rebschulen und die z.Z. nicht bestockten Flächen, auf denen im nächsten oder übernächsten Jahr wieder Reben angepflanzt werden.

Zu den **sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen** gehören neben Wiesen und Weiden (auch unter Obstbäumen) noch Baumschulflächen, Obstanlagen ohne Unterkulturen und Korbweidenanlagen.

Anbau für den Verkauf: Werden Gurken, Spargel, Tomaten oder andere Gemüsearten, Obst oder andere Gartengewächse angebaut, um die Ernte zu verkaufen, so ist die Frage mit „ja“ zu beantworten.

Auszug aus dem Interviewer-Handbuch zum Mikrozensus Oktober 1962

G. Bodennutzung

Dieser Abschnitt dient zur Feststellung,

a) ob von einem oder mehreren Haushaltsmitgliedern eine Bodenfläche auf eigene Rechnung bewirtschaftet wird (Betrieb), wie groß die Flächen dieser Betriebe und welcher Art diese Betriebe sind (Frage 45),

c) wie groß in den Betrieben mit einer gesamten Größe von weniger als 0,5 ha (= 5 000 qm) die Flächen sind, auf denen im Jahre 1962 Kartoffeln oder Gemüse angebaut wurden. Diese Flächen sind für „Gartenland“ und „sonstige Flächen“ getrennt anzugeben (Frage 47).

45.

Wird eine Bodenfläche – auch von kleinstem Umfange – selbständig bewirtschaftet oder genutzt?
 Ja / Nein (ankreuzen)

Wenn „Ja“ angekreuzt, beim betreffenden Inhaber(n) eintragen:
 a) Größe der Bodenfläche
 b) Art des Betriebes (z. B. Landwirtschaft, Erwerbsgartenbau, Kleingarten, Hausgarten)

Stellen Sie bitte zuerst fest, ob vom Haushalt eine Bodenfläche – auch kleinsten Umfanges – selbständig bewirtschaftet oder genutzt wird. Wird diese Frage bejaht, so ist in der Spalte des Bewirtschafters einzutragen
a) die Größe der Bodenfläche
b) die Art des Betriebes.

Werden in einem Haushalt von mehreren Bewirtschaftern mehrere Bodenflächen bewirtschaftet oder genutzt, so sind die entsprechenden Angaben in den Spalten der jeweiligen Bewirtschaftler zu machen. Die Angabe der Größe der von dem betreffenden Haushaltsmitglied auf eigene Rechnung bewirtschafteten gesamten Bodenfläche erfolgt einschließlich Haus- und Hofraum, Wege, Ödland, Unland, Gewässer usw. Als Betrieb gilt hier jede bewirtschaftete Einheit von Bodenflächen, auch wenn die Flächen räumlich getrennt sind und auch, wenn sie z. T. aus eigenen und z. T. aus gepachteten Flächen bestehen.

Als Betriebsart sind z. B. anzusehen: Hausgarten – Ziergarten – Kleingarten (Schrebergarten) – gewerbliche Hühnerhaltung (Hühnerfarm) – Pelztierfarm – Abmelkwirtschaft – Imkerei – Landwirtschaft – Gartenbau – Forstwirtschaft – Fischerei – Landwirtschaft mit Weinbau – Weinbau mit Landwirtschaft usw.

Die Betriebsgrößen lassen Sie sich bitte nach Möglichkeit in ha (Hektar), a (Ar) und qm (Quadratmeter) angeben. Sollte die Angabe der Fläche nur in einem anderen Flächenmaß möglich sein, dann vergessen Sie bitte auf keinen Fall dieses Flächenmaß genau zu bezeichnen, z. B. Badischer Morgen, Preußischer Morgen, Juchart. Benutzen Sie dabei bitte keine Abkürzungen.

47.

Bei Bodenflächen, die kleiner als 0,5 ha (= 5 000 qm) sind (auch dann, wenn Anbau zu Erwerbszwecken erfolgt)
 Wie groß ist die Bodenfläche, auf der im Jahre 1962 angebaut wurden:
 a) Kartoffeln
 b) Gemüse (auch unter Glas)

Die Flächen in Quadratmetern sind bei dem betreffenden Inhaber anzugeben. Wenn keine Kartoffeln oder kein Gemüse angebaut wurde, ist in den betreffenden Spalten ein Strich zu setzen.

Die Angaben über den Umfang des Kartoffel- und Gemüseanbaues machen Sie bitte wiederum in der Spalte des jeweiligen Bewirtschafters.
Erfragen Sie getrennt für jeden Betrieb unter 0,5 ha (= 5 000 qm) auf wieviel qm des Gartenlandes und auf wieviel qm seiner sonstigen Flächen 1962 Kartoffeln oder Gemüse angebaut wurden.

Auf die richtige Zuordnung zum Betriebsinhaber ist bei der Eintragung zu achten.

Zum Gartenland zählen Haus-, Nutz- und Kleingärten. Diese sind meistens eingezäunt. Nicht als Gartenland gelten dagegen die Flächen des Feldgemüsebaues und des Erwerbsgartenbaues, auch wenn sie eingezäunt oder überglast sind. Diese Flächen sind zusammen mit allen anderen nicht zum Gartenland gehörenden Flächen unter „Sonstige Flächen“ anzugeben.

Unter Kartoffeln sind auch Frühkartoffeln anzugeben. Als Gemüse gelten auch Spargel und Rhabarber, nicht jedoch Gewürzpflanzen und Erdbeeren. Alle Flächen der verschiedenen Gemüsearten sind zu einer Summe zusammenzuziehen.

Zur Samen- oder Stecklingsgewinnung bestimmte Flächen sind mit anzugeben.

Anlage 9 a

Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft

(Landwirtschaftszählung 1960)

Haupterhebung

Tabellenprogramm 1

Inhaltsverzeichnis mit Nachweis der Fundstellen im Quellenwerk

Vorwort

Tabellen-Nr.	Tabellenüberschrift	Großenklassen-Schema	Betriebe mit ... und mehr ha Betriebsfläche	Fundstelle im Quellenwerk	
				Heft-Nr.	Tab.-Nr.
Wirtschafts- und Besitzeinheiten					
1	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Hauptbetriebsarten und Landwirtschaft außerhalb der Betriebe 1960	B II	0,5	2	1
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der bewirtschafteten Bodenflächen					
2	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche				
	a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	B I	0,5	4	II 1 a
	b) Forstbetriebe	B I	0,5	4	II 1 b
3	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der Waldfläche				
	a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	B I	0,5	4	II 2 a
	b) Forstbetriebe	B I	0,5	4	II 2 b
4	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit „Sonstigen Flächen“	B II	0,5	4	II 3
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach den Besitzverhältnissen					
5	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Eigenland, Pachtland und sonstigen Besitzarten				
	a) Betriebe insgesamt				
	1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	B II	0,5	3	II 1 a
	2. Forstbetriebe	B II	0,5	3	II 1 b
	b) Betriebe, deren Inhaber Vertriebene sind				
	1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	B II	0,5	13	1
	2. Forstbetriebe	B II	0,5	—	— ¹⁾
	c) Betriebe, deren Inhaber Sowjetzonenfluchtlinge sind				
	1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	B II	0,5	13	1
	2. Forstbetriebe	B II	0,5	—	— ¹⁾
6	Landwirtschaftliche Betriebe mit ausschließlich Eigenland, Pachtland oder diesen beiden Besitzarten	LN II	0,5	3	II 2
7	Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach natürlichen und juristischen Personen				
	a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	3	II 5 a
	b) Forstbetriebe	W II	0,5	3	II 5 b
Die Pachtverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben					
8	Landwirtschaftliche Betriebe nach der Zahl der gepachteten Einzelgrundstücke und Höhe der Pachtvergütung in DM/ha	LN II	2	3	II 3
9	Zahl der als Ganzes (geschlossen) gepachteten landwirtschaftlichen Betriebe und Zahl der gegen Geld gepachteten Betriebe nach Pachtzeit und durchschnittlicher Pachtvergütung	LN II	2	3	II 4
Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach der Bodennutzung					
10	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Hauptkulturarten				
	a) Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche	LN I	2	4	II 4 a
	b) Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche	LN I	0,5-2	4	II 4 b
11	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten				
	a) Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche	LN I	2	4	II 5 a
	b) Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche	LN I	0,5-2	4	II 5 b
12	a) Betriebe mit Rebland	LN I/II	0,5	4	II 6
	b) Betriebe mit Tabakbau	LN I/II	0,5	4	II 7
	c) Betriebe mit Hopfenbau	LN I/II	0,5	4	II 8

¹⁾ Die Tabellen 5 b 2 und 5 c 2 wurden lediglich für besondere administrative Zwecke aufgestellt.

Anlage 9 a

Tabellen-Nr.	Tabellenüberschrift	Größenklassen-Schema	Betriebe mit ... und mehr ha Betriebsfläche	Fundstelle im Quellenwerk	
				Heft-Nr.	Tab.-Nr.
Die Personal- und Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe					
13	Arbeitskräfte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Mai 1960				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe ohne Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse	LN II	0,5	—	—
	2. Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse	LN II	0,5	7	1
	3. Landwirtschaftliche Betriebe zusammen	LN II	0,5	7	1
	4. Forstbetriebe	W II	0,5	7	1
	5. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe zusammen	LN II	0,5	7	1
	darunter: a) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Landwirtschaft	}	0,5	7	1
	b) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse				
	c) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Weinbau				
14	Altersgliederung der Arbeitskräfte in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Mai 1960				
	a) Familienarbeitskräfte				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	7	3 a
	2. Forstbetriebe	—	0,5	7	3 a
	b) Ständige familienfremde Arbeitskräfte				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	7	3 b
	2. Forstbetriebe	W II	0,5	7	3 b
15	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach der Zahl der ständigen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräfte				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	7	2
	2. Forstbetriebe	W II	0,5	7	2
16	Fachliche Vorbildung der Betriebsleiter und der Hausfrauen in den landwirtschaftlichen Betrieben	LN II	2	8	5
17	Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und ihre Familienangehörigen nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben im Mai 1960				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5		1
	darunter: a) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Landwirtschaft	}	0,5	8	1
	b) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse				
	c) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Weinbau				
	2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche	W II	0,5	8	1
17 a	Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Vertriebene sind, nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben im Mai 1960				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	13	2
	2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche	W II	0,5	13	2
17 b	Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Sowjetzonenflüchtlinge sind, nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben im Mai 1960				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	13	3
	2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche	W II	0,5	13	3
18	Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und ihre Familienangehörigen nach ihrer überwiegenden Unterhaltsquelle im Mai 1960				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	8	2
	darunter: a) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Landwirtschaft	}	0,5	8	2
	b) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse				
	c) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Weinbau				
	2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche	W II	0,5	8	2
19	Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen, nach ihrer vorwiegenden Unterhaltsquelle im Mai 1960	LN II	0,5	8	3
19/1	Landwirtschaftliche Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, deren Inhaber Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen, nach Bodennutzungssystemen	LN II	2 LN	—	— ¹⁾
19 a	Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach haupt- und nebenberuflich Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft	LN II	0,5	8	4
22	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Werkwohnungen				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	2	7	4
	2. Forstbetriebe	W II	2	7	4

¹⁾ Die Tabelle 19/1 wurde lediglich für besondere administrative Zwecke aufgestellt.

Anlage 9 a

Tabellen-Nr.	Tabellenüberschrift	Größenklassen-Schema	Betriebe mit ... und mehr ha Betriebsfläche	Fundstelle im Quellenwerk	
				Heft-Nr.	Tab.-Nr.
Verarbeitende Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe der Betriebsinhaber					
20	a) Verarbeitende Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	9	1 a
	2. Forstbetriebe	W II	0,5	9	1 a
	b) Gewerbebetriebe der Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	9	1 b
	2. Forstbetriebe	W II	0,5	9	1 b
Gebäude					
21	Wohn- und Wirtschaftsgebäude der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer Verwendung und ihrem Alter	LN II	2	9	3
Viehhaltung und Viehbesatz in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben					
23/24	a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung	LN II	2	5	II 1
	b) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Rindviehhaltung	LN II	0,5	5	II 2
	c) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung	LN II	0,5	5	II 3
	d) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Schaf- und Ziegenhaltung	LN II	0,5	5	II 4
	e) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung	LN II	0,5	5	II 5
Verwendung von Maschinen und Geräten sowie technischen Einrichtungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben					
25	Verwendung von Zug- und Antriebsmaschinen im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe				
	1. Landwirtschaftliche Betriebe	LN II	0,5	6	II 1 a
	2. Forstbetriebe	LN II	0,5	6	II 1 a
26	Verwendung von betriebeigenen Zug- und Antriebsmaschinen und Motorbaumsägen sowie von Grabenräummaschinen in den Forstbetrieben	W II	0,5	6	II 1 b
27	Verwendung von Zug- und Antriebsmaschinen in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	LN II	0,5	6	II 1 c
28	An Schleppergemeinschaften beteiligte land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die Anzahl der Gemeinschaftsschlepper	LN II	0,5	6	II 1 d
29	Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzenpflege und Düngung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben				
	a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	LN II	2	6	II 3 a
	b) Im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe	LN II	2	6	II 3 b
30	Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Erntebergung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben				
	a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	LN II	2	6	II 4 a
	b) Im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe	LN II	2	6	II 4 b
31	Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Ernteverarbeitung und Futtermittelbereitung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben				
	a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	LN II	2	6	II 5 a
	b) Im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe	LN II	2	6	II 5 b
32	Verwendung von Fordereinrichtungen und Transportmitteln in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben				
	a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	LN II	2	6	II 6 a
	b) Im gemeinschaftlichen Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe	LN II	2	6	II 6 b
33	Verwendung von technischen Einrichtungen und Geräten in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben				
	a) Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche	LN II	2	6	II 2 a
	b) Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche	LN I	0,5-2	6	II 2 b
Teilstücke der landwirtschaftlichen Nutzfläche					
34	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche nach der Zahl der Teilstücke	LN I	0,5	3	II 6
Gemeindergebnisse					
35	Gemeindetabelle	LN II	0,5	—	— ^{*)}
Unternehmen					
Anhang	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft und ihre Arbeitskräfte	LN II/W II	0,5	9	2

*) Bezüglich der Veröffentlichung von Ergebnissen der LZ-Haupterhebung für Gemeinden vgl. Abschnitt II G 5.

Vorwort

Zum Verständnis des vorliegenden Tabellenprogramms wird zunächst darauf hingewiesen, daß die Landwirtschaftszählung 1960 – Hauptidehebung – mit zwei verschiedenen Fragebogen durchgeführt wurde, dem Betriebsbogen „A“ mit einem größeren Frageprogramm für Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche und dem Betriebsbogen „B“ mit einem gekürzten Frageprogramm für Betriebe von 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche (einschließlich Erwerbsgarten-, -obst-, -weinbaubetriebe und Betriebe der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht unter 0,5 ha Betriebsfläche).

Diese Zweiteilung im Frageprogramm hatte eine teilweise unterschiedliche Behandlung der Betriebe unter und über 2 ha Betriebsfläche im Tabellenprogramm zur Folge. Soweit sich das Erhebungsprogramm bei allen Betrieben auf die gleichen Merkmale erstreckte, werden die Ergebnisse jeweils in einer einzigen Tabelle dargestellt. Das gilt für den überwiegenden Teil der Tabellen (Tab. 1-3, 5-7, 12-15, 17-20, 24 b-e), 28, 34 und 35. Auch in den Tabellen 4, 23, 25, 26 und 27 werden die Betriebe über und unter 2 ha Betriebsfläche jeweils in einem Ergebnis zusammengefaßt; hier geht jedoch die Untergliederung einzelner Merkmale bei den Betrieben mit 2 und mehr ha Betriebsfläche weiter als bei den Betrieben unter 2 ha. In jeweils getrennter Darstellung (für Betriebe über und unter 2 ha Betriebsfläche) werden die Ergebnisse über statistische Tatbestände wiedergegeben, die in den Betrieben mit 2 und mehr ha wesentlich ausführlicher oder tiefer gegliedert erhoben wurden als in den Betrieben unter 2 ha Betriebsfläche (für Betriebe mit 2 und mehr ha: die Tab. 10 a, 11 a, 33 a und für Betriebe unter 2 ha: die Tab. 10 b, 11 b und 33 b). Dazu kommen noch Tabellen mit solchen Tatbeständen, die nur in den Betrieben mit einer Betriebsfläche von 2 und mehr ha erhoben wurden (Tab. 8, 9, 16, 21, 22, 24 a und 29-32).

Die Betriebe des Erwerbsgarten-, -obst- und -weinbaus und der Erwerbsteichwirtschaft und -fischzucht mit einer Betriebsfläche unter 0,5 ha werden hier nicht nachgewiesen. Eine Darstellung dieser Betriebe ist in den Ergebnissen verschiedener Sondererhebungen (der Weinbaubetriebserhebung 1958, der Gartenbauerhebung 1961 sowie der Binnenfischereierhebung 1962) vorgesehen.

Im übrigen werden die Ergebnisse unter verschiedenen Gesichtspunkten nach einzelnen Betriebsgruppen gegliedert und dargestellt.

Darstellung der Ergebnisse nach Hauptbetriebsarten⁴⁾

In Tabelle 1 des Tabellenprogramms sind sämtliche bei der Landwirtschaftszählung erfaßten Betriebe und sonstigen Besitzeinheiten nach Hauptbetriebsarten aufgegliedert. Dabei wird zunächst unterschieden zwischen

1. Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Betrieben der Teichwirtschaft und Fischzucht (einschließlich landwirtschaftlicher Betriebsteile gewerblicher Betriebe) und
2. Landwirtschaft außerhalb der Betriebe zu 1.

Die Betriebe zu 1. werden nach der Hauptbetriebsrichtung aufgegliedert in landwirtschaftliche Betriebe, Betriebe der Teichwirtschaft und Fischzucht sowie Forstbetriebe. Die Gruppe der landwirtschaftlichen Betriebe wird weiter nach Betrieben der Hauptproduktionsrichtungen „landwirtschaftliche Erzeugnisse“, „Gemüse, Obst, Baum- schul- und andere Gartenbauerzeugnisse“, „Erzeugnisse des Wein-

baus“ und Betrieben mit der Hauptbetriebsrichtung „Haltung oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung“ untergliedert. Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe werden jeweils zunächst zusammen mit den Betrieben der HPR „landwirtschaftliche Erzeugnisse“, „Gartenbauerzeugnisse“ und „Erzeugnisse des Weinbaus“ und daneben als besondere Untergruppe nachgewiesen.

In die weiteren Tabellen des Tabellenprogramms geht diese Gliederung im allgemeinen nur insoweit ein, als unterschieden wird zwischen

- a) landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsteilen aller Betriebsrichtungen (einschließlich der Betriebe der Teichwirtschaft und Fischzucht) und
- b) Forstbetrieben.

Die „Landwirtschaft außerhalb der Betriebe“ wird in diesen Tabellen nicht nachgewiesen.

In einem Teil der Tabellen sind die landwirtschaftlichen Betriebe und die Forstbetriebe ohne Aufgliederung nach Hauptbetriebsarten zusammengefaßt (Tab. 4, 10, 11, 19, 23, 24, 27-34). In einem weiteren Teil werden entweder zunächst beide Gruppen zusammengefaßt und danach die Forstbetriebe gesondert nachgewiesen (Tab. 2, 3, 5, 7, 13) oder beide Gruppen werden getrennt dargestellt (Tab. 14, 15, 17, 18, 20, 22, 25). In einigen Tabellen sind die landwirtschaftlichen Betriebe weiter nach der HPR aufgegliedert (Tab. 13) oder die Nachweisung erstreckt sich auf bestimmte Betriebsgruppen nach der HPR (Tab. 6, 8, 9, 16, 21 und 26). Die betreffenden Betriebsgruppen sind dann in den Tabellen jeweils angegeben.

Gliederung nach Größenklassen der bewirtschafteten Bodenfläche⁵⁾

Innerhalb der Gliederung der Betriebe nach der Hauptbetriebsrichtung werden die Ergebnisse nach Betriebsgrößenklassen gegliedert. Das Größenklassenschema ist in den einzelnen Tabellen angegeben.

Gliederung nach Bodennutzungssystemen⁶⁾

In Tabelle 35 werden die landwirtschaftlichen Betriebe (ohne Betriebe der HPR „Gartenbauerzeugnisse“) nach Bodennutzungssystemen aufgegliedert.

Sondernachweis für Betriebe, deren Inhaber Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind

Die Ergebnisse über die Betriebe nach den Besitzverhältnissen (Tabelle 5) und über die Betriebsinhaber nach ihrer Stellung im Erwerbsleben (Tabelle 17 teilweise) werden zusätzlich auch für Betriebe, deren Inhaber Vertriebene, und für Betriebe, deren Inhaber Sowjetzonenflüchtlinge sind, aufgestellt.

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgt für die Kreise, die Regierungsbezirke, die Länder und das Bundesgebiet. Die Tabellen 12 a bis c, 34 und 35 werden auch für Gemeinden aufgestellt. Andererseits entfällt in Tabelle 28 die Aufgliederung nach Kreisen. Der Anhang zum Tabellenprogramm 1 wird nur für die Länder und das Bundesgebiet erstellt.

⁴⁾ Vgl. hierzu Heft 1, Abschnitt II A 1 d.

⁵⁾ Vgl. hierzu Heft 1, Abschnitt II A 3. – ⁶⁾ Vgl. hierzu Heft 1, Abschnitt II A 2.

Tabelle 1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ¹⁾
 nach Hauptbetriebsarten und Landwirtschaft außerhalb der Betriebe
 - Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ¹⁾													
	insgesamt		Landwirtschaftliche Betriebe ¹⁾											
			mit der Hauptproduktionsrichtung (HPR)											
			Landwirtschaftliche Erzeugnisse						Gemüse, Obst, Baumschul- u. andere Gartenbauerzeugnisse					
	Betriebe	Betriebsfläche	Landw. Nutzfläche	insgesamt	Betriebsfläche	Landw. Nutzfläche	dar. landw. Betriebssteile gewerbl. Betriebe ²⁾			dar. landw. Betriebssteile gewerbl. Betriebe ²⁾				
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	insgesamt	Betriebsfläche	Landw. Nutzfl.	insgesamt	Betriebsfläche	Landw. Nutzfläche	insgesamt	Betriebsfläche	Landw. Nutzfl.

Schema B II

(Fortsetzung)

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	noch: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ¹⁾														Landw. außerh. d. land- u. forstw. Betriebe								
	noch: Landwirtschaftliche Betriebe												Betriebe der Teichwirtschaft und Fischzucht ⁴⁾		Forstbetriebe ⁵⁾		Wiesen u. Weiden in gemeinschaftl. Bewirtschaftung und Nutzung ⁶⁾		Sonst. Landwirtschaft auf einer Bodenfläche von 0,5 ha und darüber				
	noch: mit der Hauptproduktionsrichtung (HPR)						mit der Hauptbetriebsrichtung																
	Erzeugnisse d. Weinbaus (Trauben, Weinmost usw.)						Halt. od. Zucht landw. Tiere ³⁾ auf nur gering. Futtergrundl. aus eig. landw. Erzeug.																
	insgesamt	Betr.-fläche	Landw. Nutzfläche	Reb-land	insgesamt	Betr.-fläche	Landw. Nutzfläche	Reb-land	insgesamt	Betr.-fläche	Landw. Nutzfläche	Betr.-fläche	Betr.-fläche	Landw. Nutzfläche	fischw. gen. Teiche und Seen	Betr.-fläche	Betr.-fläche	Landw. Nutzfläche	Waldfläche	Wirtschafts-einheiten	Landw. Nutzfläche	Besitz-einheiten	Landw. Nutzfläche
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

1) Einschl. landwirtschaftlicher Betriebssteile gewerblicher Betriebe. - 2) Mit einem Gewerbebetrieb verbundene Landwirtschaft, die bei der Besteuerung als Teil des Gewerbebetriebes angesehen wird. - 3) Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel. - 4) HPR Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht. - 5) HPR Erzeugnisse der Forstwirtschaft. - 6) Allmende, Gemeinde- und Genossenschaftsweiden und dgl.

Tabelle 2. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

- a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- b) Forstbetriebe

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe							Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche von ... bis unter ... ha												
	insgesamt		ohne landwirtschaftliche(r) Nutzfläche			mit landwirtschaftliche(r) Nutzfläche		0,01 - 0,5		0,5 - 1		1 - 2		2 - 3		3 - 4		4 - 5		
	Betriebe	Betriebsfläche	Betriebe	Betriebsfläche	Betriebe	Betriebsfläche	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl

Schema B I

(Fortsetzung)

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	noch: Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche von ... bis unter ... ha																						
	5 - 7,5		7,5 - 10		10 - 15		15 - 20		20 - 30		30 - 50		50 - 75		75 - 100		100 - 150		150 - 200		200 u. darüber		
	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Landw. Nutzfl.	
Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha	Anz.	ha

Tabelle 3. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der Waldfläche

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

- a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe							Betriebe mit Waldfläche von ... bis unter ... ha									
	insgesamt		ohne Waldfläche			mit Waldfläche		0,01 - 0,5		0,5 - 1		1 - 2		2 - 3		3 - 5	
	Betriebe	Betriebsfläche	Betriebe	Betriebsfläche	Landw. Nutzfläche	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	ha	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	

Schema B I

Anlage 9a

Tabelle 3. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Umfang der Waldfläche
- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Fortsetzung)

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	noch: Betriebe mit Waldfläche von ... bis unter ... ha																		Betriebe mit Waldfläche ohne landw. Nutzfl.			
	5-10		10-20		20-50		50-100		100-200		200-500		500-1 000		1 000-3 000		3 000 und darüber		Betriebe	Waldfläche		
	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche				
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

b) Forstbetriebe

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	Insgesamt				Forstbetriebe mit Waldfläche von ... bis unter ... ha																
	Betriebe	Betriebsfläche	landw. Nutzfläche	Waldfläche	0,01-0,5		0,5-1		1-2		2-3		3-5		5-10						
					Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche					
	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Schema B I

(Fortsetzung)

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	noch: Forstbetriebe mit Waldfläche von ... bis unter ... ha																Forstbetriebe ohne landw. Nutzfl.			
	10-20		20-50		50-100		100-200		200-500		500-1 000		1 000-3 000		3 000 u. darüber		Betriebe	Waldfläche		
	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche	Betriebe	Waldfläche						
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Tabelle 5. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Eigenland, Pachtland und sonstigen Besitzarten¹⁾

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Betriebe insgesamt

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
2. Forstbetriebe

b) Betriebe, deren Inhaber Vertriebens sind

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
2. Forstbetriebe

c) Betriebe, deren Inhaber Sowjetzonenflüchtlinge sind

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
2. Forstbetriebe

Tabelle 4. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit „Sonstigen Flächen“

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	Insgesamt		Fischwirtschaftlich genutzte Teiche u. Seen		Nicht fischwirtschaftlich genutzte Gewässer ¹⁾		Unkultivierte Moorflächen		Od- und Unland		Gebäude, Hofflächen, Privatwege usw.	
	Betr.	Fläche	Betr.	Fläche	Betr.	Fläche	Betr.	Fläche	Betr.	Fläche	Betr.	Fläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Schema B II

1) Seen, Teiche, Bäche, Kanäle, Gräben usw.

Betriebsfläche von ... bis unter ... ha	Insgesamt			Mit eigenem Land		Mit Pachtland		Mit sonstigen Besitzarten ¹⁾		
	Betriebe	Betr.-fläche	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Betr.-Eig. Fläche	Betriebe	Betr.-Pacht Fläche	Betriebe	Betr.-Besitzarten	Sonst. Flächen
	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	ha

Schema B II

1) Heuerlingsland, Dienstland, Allmendfläche, zur Bewirtschaftung unentgeltlich erhaltenes Land usw.

Tabelle 6. Landwirtschaftliche Betriebe mit ausschließlich Eigenland, Pachtland oder diesen beiden Besitzarten

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Insgesamt										Von der Betriebsfläche sind ... bis unter ... % Eigenland									
	100 (ausschl. Eigenland)		80-100			60-80			40-60			20-40			0,1-20			0 (ausschl. Pachtl.)		
	Betriebe	Eigenland	Pachtland	Betriebe	Eigenland	Pachtland	Betriebe	Eigenland	Pachtland	Betriebe	Eigenland	Pachtland	Betriebe	Eigenland	Pachtland	Betriebe	Eigenland	Pachtland	Betriebe	Pachtland
	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha

Schema LN II

Tabelle 7. Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe nach natürlichen und juristischen Personen

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

b) Forstbetriebe

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Insgesamt				Betriebsinhaber sind								
	Betriebe	Betriebsfläche	landw. Nutzfl.	Waldfläche	natürliche Personen				juristische Personen ¹⁾				
					Betriebe	Betriebsfläche	landw. Nutzfl.	Waldfläche	Betriebe	Betriebsfläche	landw. Nutzfl.	Waldfläche	
	Anzahl	ha	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Land- u. forstw. Betriebe, Schema LN II

Forstbetriebe, Schema W II

1) Jurist. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Bund, Länder, Kreise, Gemeinden, Kirchen und kirchliche Anstalten usw.)

Tabelle 8. Landwirtschaftliche Betriebe¹⁾ nach der Zahl der gepachteten Einzelgrundstücke und der Höhe der Pachtvergütung in DM/ha
 - Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Insgesamt ¹⁾		Nur gegen Geld ²⁾ gepachtete Einzelgrundstücke																		
			mit einer Jahrespachtvergütung von ... bis unter ... DM/ha																		
	insgesamt			unter 100			100 - 150			150 - 200			200 - 250			250 - 300			300 und mehr		
	Betriebe	Einzelgrundstücke	Pachtfläche	Betriebe	Einzelgrundstücke	Pachtfläche	Betriebe	Einzelgrundstücke	Pachtfläche	Betriebe	Einzelgrundstücke	Pachtfläche	Betriebe	Einzelgrundstücke	Pachtfläche	Betriebe	Einzelgrundstücke	Pachtfläche	Betriebe	Einzelgrundstücke	Pachtfläche
Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha	

Schema L N II

1) Nur Betriebe mit der HPR landwirtschaftliche Erzeugnisse einschl. landwirtschaftliche Betriebsstelle gewerblicher Betriebe und Betriebe mit der Hauptbetriebsrichtung Haltung oder Zucht landw. Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landw. Erzeugung. - 2) Als Geldpacht gelten auch Pachtfälle, in denen die Pacht auf Naturalbasis berechnet, aber in Geld gezahlt wird.

Tabelle 9. Zahl der als Ganzes (geschlossen) gepachteten landw. Betriebe¹⁾ und Zahl der gegen Geld gepachteten Betriebe nach Pachtzeit und durchschnittlicher Pachtvergütung
 - Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Als ganzes (geschlossen) gepachtete Betriebe ¹⁾		Familienpachtungen		Sonstige Pachtungen									
					mit einem gewerblichen Betrieb gepachtet		ohne gewerblichen Betrieb gepachtet							
	darunter nur gegen Geld ²⁾ gepachtet		insgesamt		insgesamt		von der öffentl. Hand		von sonst. Verpächtern					
	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche
Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha	Anzahl		ha

Schema L N II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Nur gegen Geld ²⁾ auf eine Zeit unter 6 Jahren geschlossen gepachtete Betriebe																
	insgesamt		von der öffentlichen Hand						von sonstigen Verpächtern								
			insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar		insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar				
	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche
Anzahl		ha	Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾	

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Nur gegen Geld ²⁾ auf eine Zeit von 6 bis unter 12 Jahren geschlossen gepachtete Betriebe																
	insgesamt		von der öffentlichen Hand						von sonstigen Verpächtern								
			insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar		insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar				
	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche
Anzahl		ha	Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾	

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Nur gegen Geld ²⁾ auf eine Zeit von 12 und mehr Jahren geschlossen gepachtete Betriebe																
	insgesamt		von der öffentlichen Hand						von sonstigen Verpächtern								
			insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar		insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar				
	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche
Anzahl		ha	Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾	

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Nur gegen Geld ²⁾ auf unbestimmte Zeit geschlossen gepachtete Betriebe																
	insgesamt		von der öffentlichen Hand						von sonstigen Verpächtern								
			insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar		insgesamt		mit eisernem, lebendem und (oder) totem Inventar		ohne eisernes, lebendes oder totes Inventar				
	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche	Betriebe	Pachtfläche	Gesamtz. d. Pächters ³⁾	Betriebe	Pachtfläche
Anzahl		ha	Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾		Anzahl		ha	DM/ha ⁴⁾	

1) Nur Betriebe mit der HPR landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne landwirtschaftliche Betriebsstelle gewerblicher Betriebe - 2) Ohne Familienpachtungen und ohne sonstige Pachtungen, in die ein gewerblicher Betrieb einbezogen ist, als Geldpacht gelten auch Pachtfälle, in denen die Pacht auf Naturalbasis berechnet, aber in Geld gezahlt wird. - 3) Einschl. der vom Pächter übernommenen Lasten (z. B. Grundsteuer, Vermögenssteuer, Vermögensabgabe zum Lastenausgleich, Gebäudeversicherung, Wasser-, Deich- und Siellasten, Beiträge zur Landwirtschaftskammer und Berufsgenossenschaft, Aufwendungen für Gebäudereparaturen, sonstige geldliche Leistungen). - 4) Durchschnittlich.

Tabelle 10. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Hauptkulturararten

a) Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt		Landwirtschaftliche Nutzfläche																	
			insgesamt		Ackerland		Gartenland										Baumschulen			
							insgesamt		Ziergärten, private Parkanlagen und Rasenflächen		Haus und Nutzgärten								nur zum Obstbau gen. Flächen, einschl. Beerenobst (jedoch ohne Erdbeeren)	
											insgesamt		darunter Gemüse		Kartoffeln					
Betriebe	Betriebsfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	

Schema L N I

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch Landwirtschaftliche Nutzfläche													Sonstige Flächen										
	Dauergrünland										Korbweidenanlagen			Rebland			Waldfläche		insgesamt		darunter forstwirtschaftlich gen. Teiche u. Seen			
	insgesamt		darunter nicht abgemäht oder abgeweidet		Wiesen (ohne Streuwiesen) insgesamt		Streuwiesen		Viehweiden (einschl. Almen und Hutungen) insgesamt												als Umtriebsweiden genutzt ¹⁾		insgesamt	
	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche		
ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha		

b) Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt		Landwirtschaftliche Nutzfläche																	
			insgesamt		Ackerland		Gartenland						Haus- und Nutzgarten							
							insgesamt		Ziergarten, private Parkanlagen und Rasenflächen		insgesamt						darunter Gemüse		Kartoffeln	
							Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche					Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha					

Schema L N I

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch Landwirtschaftliche Nutzfläche										Sonstige Flächen							
	nur zum Obstbau genutzte Flächen, einschl. Beerenobst, (jedoch ohne Erdbeeren)		Baumschulen		Dauergrünland (auch Korbweidenanlagen)				Rebland		Waldfläche		insgesamt		darunter forstwirtschaftlich genutzte Teiche und Seen			
					insgesamt		darunter nicht abgemäht oder abgeweidet								insgesamt		mit HPR Erzeugnisse der Teichwirtsch. u. Fischzucht	
	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche	Betriebe	Fläche		
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha			

1) Bis 4 Tage je Koppel oder Teilstück.

Tabelle 11. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten

a) Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit Ackerland insgesamt		Getreide einschl. Körnermais																	
			insgesamt		Roggen		Wintermengengetreide		Weizen		Wintergerste		Sommergerste		Hafer		Sommermengengetreide		Körnermais	
			Betriebe	Ackerfläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche
			Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Schema L N I

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Hulsenfrüchte zum Ausstreifen (auch Hirse, Buchweizen und dgl.)		Hackfrüchte, Gemüse und sonstige Gartengewächse															
			insgesamt		Kartoffeln				Zuckerrüben zur Rubengewinnung		Futterrüben zur Rubengewinnung		Alle anderen Hackfrüchte einschl. Rüben zur Samengewinnung		Gemüse u. sonst. Gartengewächse im feldmäßigen Anbau u. im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, jedoch nicht in Haus- und Nutzgarten			
					insgesamt		Frühkartoffeln		insgesamt		insgesamt		insgesamt		Gemüse (ohne Samenbau)		Sonstige Gartengew. 1)	
					Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	

1) Erdbeeren, Blumen usw. einschl. Samengewinnung von Gartengewächsen.

Tabelle 11. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Ackerland nach Fruchtarten

a) Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Handelsgewächse												Futterpflanzen als Hauptfrüchte				zum Unterpflügen bestimmte Hauptfrüchte (Gründüngung)		Brache einschl. des sonst. nicht bestellten Ackerlandes	
	insgesamt		Hopfen		Tabak		Heil- und Gewürzpflanzen ²⁾		Raps, Rübsen		Alle anderen Handelsgewächse ³⁾		insgesamt (ohne Futterhackfrüchte)		Grünmais zur Grünfütter- und Gärfuttergewinnung		Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche
	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche				
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

b) Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit Ackerland insgesamt		Getreide (ohne Körnermais)										Hulsenfrüchte und Mais zum Ausstreifen (auch Hirse, Buchweizen und dgl.)		Hackfrüchte, Gemüse und sonst. Gartengewächse					
			insgesamt		Roggen und Wintermengetreide		Weizen einschl. Spelz und Emmer		Gerste insgesamt		Hafer und Sommermengetreide		Betriebe	Anbaufläche	insgesamt		Kartoffeln insgesamt			
	Betriebe	Ackerfläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche			Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche		
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Schema LN I

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch: Hackfrüchte, Gemüse und sonst. Gartengewächse												Hopfen	Tabak	Heil- und Gewürzpflanzen ²⁾		Sonstige Fruchtarten		Brache einschl. des sonst. nicht bestellten Ackerlandes	
	Zuckerrüben, Futterrüben und sonst. Futterhackfrüchte		Gemüse und sonst. Gartengewächse im feldm. Anbau und im Erwerbsgartenbau, auch unter Glas, jedoch nicht in Haus- und Nutzgärten																	
	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche	Betriebe	Anbaufläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

1) Erdbeeren, Blumen usw. einschl. Samengewinnung von Gartengewächsen. - 2) Baldrian, Fenchel, Majoran, Kümmel, Pfefferminze usw. - 3) Flachs, Hanf, Zichorien, Mohn, Kornseif usw. sowie Gräser zur Samengewinnung.

Tabelle 12a. Betriebe mit Rebland

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit Rebland insgesamt		Betriebe mit einer Reblfläche von ... bis unter ...																			
			unter 5 a			5 - 10 a			10 - 25 a			25 - 30 a			30 - 50 a			0,5 - 1 ha				
	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Schema LN I, ab 30 ha Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch: Betriebe mit einer Reblfläche von ... bis unter ... ha																		Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung Weinbau					
	1 - 2			2 - 3			3 - 4			4 - 5			5 - 10			10 - 20			20 und mehr			Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche
	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Rebfläche						
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha		

Tabelle 12b. Betriebe mit Tabakbau

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit Tabakbau insgesamt		Betriebe mit einer Tabakfläche von ... bis unter ... a															
			unter 5			5 - 10			10 - 25			25 - 50			50 - 75			
	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Schema LN I, ab 30 ha Schema LN II

Anlage 9a

Tabelle 12 b. Betriebe mit Tabakbau
- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch: Betriebe mit einer Tabakfläche von ... bis unter ...																						
	75 a - 1 ha			1 - 1,5 ha			1,5 - 2 ha			2 - 3 ha			3 - 4 ha			4 - 5 ha			5 ha und mehr				
	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Tabakfläche		
	Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha

Tabelle 12 c. Betriebe mit Hopfenbau

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit einer Hopfenfläche von ... bis unter ...																						
	Betriebe mit Hopfenbau insgesamt			unter 5 a			5 - 10 a			10 - 25 a			25 - 30 a			30 - 50 a			0,5 - 1 ha				
	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche		
	Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha

Schema LN I, ab 30 ha Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch: Betriebe mit einer Hopfenfläche von ... bis unter ...																						
	1 - 2 ha			2 - 3 ha			3 - 4 ha			4 - 5 ha			5 - 10 ha			10 - 20 ha			20 ha und mehr				
	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche	Betriebe	Landw. Nutzfl.	Hopfenfläche		
	Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha		Anzahl	ha

Tabelle 13. Arbeitskräfte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe ohne Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse (Schema LN II*)
2. Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse (Schema LN II*)
3. Landwirtschaftliche Betriebe zusammen (Schema LN II*)
4. Forstbetriebe (Schema W II)
5. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe zusammen (Schema LN II*)
darunter: a) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Landwirtschaft (ohne Größenklassengliederung)
b) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse (ohne Größenklassengliederung)
c) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Weinbau (ohne Größenklassengliederung)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe insgesamt	Merkmale	Betriebsinhaber mit Familienangehörigen und Verwandten in gemeinsamem Haushalt															
			insgesamt															
			Im Betrieb oder Haushalt waren ... Personen über 14 Jahre															
			den ganzen Monat															
			14 Jahre und älter		unter 14 Jahre		voll		regelmäßig einen Teil des Tages		nur einen Teil oder unregelmäßig		zusammen					
			Betr.-Inh.	Fam.-Angeh.	Betr.-Inh.	Fam.-Angeh.	Betr.-Inh.	Fam.-Angeh.	Betr.-Inh.	Fam.-Angeh.	Betr.-Inh.	Fam.-Angeh.	Betr.-Inh.	Fam.-Angeh.	Betr.-Inh.	Fam.-Angeh.		
			Personen				Monatswerke				Personen				Monatswerke			

insges. mannl. weibl. Ehefrau 1)

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Merkmale	Standige familienfremde Arbeitskräfte der Landwirtschaft ²⁾ (einschl. Haushalt des Betriebsinhabers)																						
		Standige familienfremde Arbeitskräfte der Betriebe		Standige familienfremde Arbeitskräfte der Landwirtschaft ²⁾ (einschl. Haushalt des Betriebsinhabers)																				
		insgesamt	darunter i. d. gesetzlichen Rentenversicherungspflichtversichert	insgesamt	Arbeitskräfte in Kost und Wohnung	verheiratete Arbeitskräfte		Von den Arbeitskräften sind nach ihrer Stellung im Betrieb oder Haushalt																
						in Kost und Wohnung	Sonstige	Leitende Angestellte, Aufsichtspersonal, Fachangestellte	Sonst. Angestellte (Verwaltungs-, Rechnungspersonal u. dgl.)	Lehrlinge	Arbeiter													

* Mit Untergliederung von 0,01 bis unter 0,5 ha und 0,5 bis unter 2 ha.

1) Ehefrauen der Betriebsinhaber, ihre Zahl ist in der Zahl der weiblichen Personen enthalten. - 2) Einschl. der zeitweise in der Forstwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte. - 3) Arbeitnehmer mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. - 4) Arbeitnehmer mit längerer Einarbeitung und Berufserfahrung, die die üblichen Arbeiten ohne Anleitung ausüben oder mit gleichmäßig wiederkehrenden Spezialarbeiten beschäftigt werden. - 5) Arbeitnehmer ohne Einarbeitung, die Hilfsarbeiten ausführen.

Tabelle 13. Arbeitskräfte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Merkmale	Ständige familienfremde Arbeitskräfte der Forstwirtschaft							Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte			Familieneigene und -fremde Arbeitskräfte der Betriebe zusammen		
		insgesamt	darunter verheiratete Arbeitskräfte	Von den ständigen Arbeitskräften der Forstwirtschaft sind					insgesamt	Arbeitszeitleistung		Krankenversicherungspflichtige am 31.5.1960	insgesamt	Arbeitszeitleistung
				Beamte und Angestellte		Arbeiter				der Landwirtschaft	der Forstwirtschaft			
				Verwaltungs- u. Betriebsdienst	Burodienst	Anwärter f. Verw. u. Betriebsdienst	insgesamt	nach Leistungsgruppe						
		Betr.	Personen							volle Monatsw.	Personen	Monatsw.		

1) Arbeitnehmer mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. - 2) Arbeitnehmer mit längerer Einarbeitung und Berufserfahrung, die die üblichen Arbeiten ohne Anleitung ausüben oder mit gleichmäßig wiederkehrenden Spezialarbeiten beschäftigt werden. - 3) Arbeitnehmer ohne Einarbeitung, die Hilfsarbeiten ausführen. - 4) Einschl. sonstiger Lehrlinge die in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter pflichtversichert sind.

Tabelle 14. Altersgliederung der Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Familienarbeitskräfte

- 1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II*)
- 2. Forstbetriebe (ohne Größenklassengliederung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Personengruppe	Geschlecht	Familienarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb (einschl. Haushalt) des Betriebsinhabers																		
			insgesamt 1)	den ganzen Monat voll beschäftigt						den ganzen Monat regelmäßig einen Teil des Tages beschäftigt						nur einen Teil des Monats oder unregelmäßig beschäftigt					
				zusammen	im Alter von ... bis unter ... Jahren					zusammen	im Alter von ... bis unter ... Jahren					zusammen	im Alter von ... bis unter ... Jahren				
					14-16	16-18	18-25	25-45	45-65 und mehr		14-16	16-18	18-25	25-45	45-65 und mehr		14-16	16-18	18-25	25-45	45-65 und mehr
	Betriebsinhaber	insges. männl. weibl.																			
	Familienangehörige	insges. männl. weibl. Ehefr. 2)																			

*) Mit Untergliederung von 0,01 bis unter 0,5 ha und 0,5 bis unter 2 ha.
1) Nur Personen im Alter von 14 Jahren und darüber. - 2) Ehefrauen der Betriebsinhaber.

b) Ständige familienfremde Arbeitskräfte

- 1. Landwirtschaftliche Betriebe 1) (Schema LN II*)
- 2. Forstbetriebe 2) (Schema W II)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Geschlecht	Arbeitskräfte in Kost und Wohnung						Sonstige ständige familienfremde Arbeitskräfte							
		insgesamt	im Alter von ... bis unter ... Jahren					insgesamt	im Alter von ... bis unter ... Jahren						
			14-16	16-18	18-25	25-45	45-65		65 u. mehr	14-16	16-18	18-25	25-45	45-65	65 u. mehr
	insges. männl. weibl.														

*) Mit Untergliederung von 0,01 bis unter 0,5 ha und 0,5 bis unter 2 ha.
1) Nur ständige familienfremde Arbeitskräfte in der Landwirtschaft. - 2) Nur ständige familienfremde Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft

Tabelle 15. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach der Zahl der ständigen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräfte

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

- 1. Landwirtschaftliche Betriebe 1) (Schema LN II*)
- 2. Forstbetriebe 2) (Schema W II ohne Aufgliederung nach Familienarbeitskräften)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit ... Familienarbeitskräften	Land- und forstw. Betriebe mit ständigen Arbeitskräften												
		insgesamt	mit ... ständigen Arbeitskräften											
			1	2	3	4	5	6	7-9	10-19	20 u. mehr			
			Betriebe									Pers.	Betr.	Pers.
	insges.													
	0													
	1													
	2													
	3													
	4													
	5													
	6 u. mehr													

*) Mit Untergliederung von 0,01 bis unter 0,5 ha und 0,5 bis unter 2 ha.
1) Nur voll im Betrieb oder im Haushalt beschäftigte Familienarbeitskräfte u. ständige familienfremde Arbeitskräfte in der Landwirtschaft. - 2) Nur ständige familienfremde Arbeitskräfte in der Forstwirtschaft.

Tabelle 16. Fachliche Vorbildung der Betriebsleiter und der Hausfrauen
in den landwirtschaftlichen Betrieben 1)

- Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Leiter oder Bewirtschafter der Betriebe							Hausfrauen 2)		
	darunter							mit nur praktischer Tätigkeit 3)	mit nur Fachschulbildung 6)	mit praktischer Tätigkeit 3) und Fachschulbildung 4)
	insgesamt		mit nur praktischer Tätigkeit 3)		mit nur Fachschulbildung 4)					
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.		

Schema LN II

1) Mit der Hauptproduktionsrichtung landwirtschaftliche Erzeugnisse. - 2) Ehefrau des Betriebsinhabers oder sonstige für die Hauswirtschaft verantwortliche Person. - 3) Mit mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit in einem fremden landwirtschaftl. oder gärtnerischen Betrieb. - 4) Mit Ausbildung an einer landwirtschaftl. oder gärtnerischen Fach- oder Hochschule. - 5) Mit mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit in einem fremden landwirtschaftl. oder gärtnerischen Betrieb oder Haushalt. - 6) Mit Ausbildung an einer landwirtschaftl. (auch Gartenbau und Weinbau) oder landlich-hauswirtschaftlichen Fach- oder Hochschule.

Tabelle 17. Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und ihre Familienangehörigen nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II*)

darunter: a) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Landwirtschaft (ohne Größenklassengliederung)

b) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse (ohne Größenklassengliederung)

c) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Weinbau (ohne Größenklassengliederung)

2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche (Schema W II)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Inhaber-Betriebsinhaber insgesamt	Betriebsinhaber und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten													
		am Erwerbsleben beteiligte Personen nach ihrer ersten Erwerbstätigkeit													
		insgesamt		Selbständige bzw. Mithelfende der Land- und Forstwirtschaft						anderweitig erwerbstätig					
		14 Jahre und älter	unter 14 Jahre	insgesamt	in ihrer betrieblichen Tätigkeit			insgesamt	als Arbeitnehmer in land- und forstw. Berufen	in industriellen, handwerkli. und techn. Berufen		in Handels- und Verkehrsberufen		in sonstigen Berufen	
			insgesamt	insgesamt	den ganzen Monat voll	mehr als die Hälfte des Monats	weniger als die Hälfte des Monats		insgesamt	insgesamt	als Arbeitnehmer	insgesamt	als Arbeitnehmer	insgesamt	als Arbeitnehmer

Inhaber männl. weibl. Angehörige männl. weibl. Ehefrau 1)

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Inhaber-Betriebsinhaber insgesamt	noch: Betriebsinhaber und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten														
		nicht am Erwerbsleben beteiligte Personen														
		Selbständige Berufslose		Angehörige				Zweite Erwerbstätigkeit				Bezieher einer Rente, Pension u. dgl. od. eines Einkommens aus eig. Vermögen		Bezieher eines Altenteils		
		insgesamt	Altersteiler	der Selbständigen bzw. Mithelfenden 2)		der anderweitig Erwerbstätigen		der Selbständigen bzw. Mithelfenden 2)		der anderweitig Erwerbstätigen	unter den am Erwerbsleben beteiligten Personen		insgesamt	Mithelfende 2)	insgesamt	Mithelfende 2)
				14 Jahre und älter	unter 14 Jahre	14 Jahre und älter	unter 14 Jahre	insgesamt	in land- u. forstw. Berufen als Arbeitnehmer	insgesamt	Selbständige	als Selbständige bzw. Mithelfende 2)	insgesamt	Selbständige bzw. Mithelfende 2)	insgesamt	Mithelfende 2)

*) Mit Untergliederung von 0,01 bis unter 0,5 ha und 0,5 bis unter 2 ha.

1) Nur Ehefrauen der Betriebsinhaber, ihre Zahl ist in der Zahl der weiblichen Personen enthalten. - 2) In der Land- und Forstwirtschaft.

Tabelle 17a. Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Vertriebene sind, nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II)

2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche (Schema W II)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Inhaber der land- und forstw. Betriebe, die Vertriebene sind															
	am Erwerbsleben beteiligte Personen nach ihrer ersten Erwerbstätigkeit															
	insgesamt	als Selbst. in der Land- und Forstwirtschaft.	anderweitig beschäftigt						Von den Selbständigen in der Land- u. Forstwirtschaft üben eine zweite Erwerbstätigkeit aus				In zweiter Erwerbstätigkeit Selbständige i. d. Land- u. Forstw. unter den anderw. Erwerbstätigen	Bezieher einer Rente, Pension u. dgl. od. eines Einkommens aus eig. Vermögen		Bezieher eines Altenteils
			insgesamt	als Arbeitnehmer i. land- u. forstwirtschaftl. Berufen	in industriellen, handwerklichen u. technischen Berufen		in Handels- u. Verkehrsberufen		in sonstigen Berufen		insgesamt	als Arbeitn. i. land- u. forstw. Berufen		insgesamt	als Selbständige	
				insgesamt	als Arbeitnehmer	insgesamt	als Arbeitnehmer	insgesamt	als Arbeitnehmer	insgesamt	als Arbeitn. i. land- u. forstw. Berufen	insgesamt	als Selbständige	insgesamt	Selbst. in der Forstwirtschaft.	

Anlage 9a

Tabelle 17 b. Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Sowjetzonenflüchtlinge sind, nach ihrer Stellung zum Erwerbsleben im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II)
2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche (Schema W II)

Merkmale wie Tabelle 17 a

Tabelle 18. Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und ihre Familienangehörigen nach ihrer überwiegenden Unterhaltsquelle im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II *)
darunter: a) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Landwirtschaft (ohne Größenklassengliederung)
b) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse (ohne Größenklassengliederung)
c) Landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe mit der HPR Weinbau (ohne Größenklassengliederung)
2. Forstbetriebe mit 5 und mehr ha Waldfläche (Schema W II)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Inhaber-Betriebsinhaber insgesamt	Von den Betriebsinhabern und ihren Familienangehörigen bestreiten ihren Lebensunterhalt vorwiegend																	
		aus der Land- und Forstwirtschaft 1)												aus anderen Quellen					
		Betriebsinh. und ihre mit ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienangehörigen und Verwandten insgesamt		insgesamt		Selbständige bzw. Mithelfende in der Land- u. Forstwirtschaft		Alten-teiler	unterhaltene Angehörige 2)			insgesamt		außerhalb des land- und forstw. Betriebes Erwerbstätige		Bezieher einer Rente, Pension u. dgl. od. eines Einkommens aus eigenem Vermögen		unterhaltene Angehörige 3)	
		14 Jahre und älter	unter 14 Jahre	14 Jahre und älter	unter 14 Jahre	insgesamt	in erster Erwerbstätigkeit		in zweiter Erwerbstätigkeit	insgesamt	i. land- und forstw. Betr. tätig	anderweitig erwerbstätig	unter 14 Jahre	14 Jahre und älter	unter 14 Jahre	insgesamt	in erster Erwerbstätigkeit	in zweiter Erwerbstätigkeit	i. land- und forstw. Betr.
		Inhaber mann. weibl. Angehörige mann. weibl. Ehefr. 4)																	

*) Mit Untergliederung von 0,01 bis unter 0,5 ha und 0,5 bis unter 2 ha.

1) Als Selbständige, Mithelfende und Altenteiler oder Angehörige dieser Personen. - 2) Von den Selbständigen bzw. Mithelfenden in der Land- und Forstwirtschaft oder den Altenteilern unterhaltene Angehörige. - 3) Von den außerhalb d. land- und forstw. Betriebe Erwerbstätigen oder den Beziehern einer Rente, Pension u. dgl. od. eines Einkommens aus eigenem Vermögen unterhaltene Angehörige. - 4) Ehefrauen der Betriebsinhaber.

Tabelle 19. Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen, nach ihrer vorwiegenden Unterhaltsquelle im Mai 1960

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebsinhaber, die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen											
	nach ihrer vorwiegenden Unterhaltsquelle											
	insgesamt			Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft			Anderweitig Erwerbstätige			Selbständige Beruflose (Bezieher einer Rente, Pension u. dgl. od. Eink. aus eigenem Vermögen)		
	insgesamt	mannl.	weibl.	insgesamt	mannl.	weibl.	insgesamt	mannl.	weibl.	insgesamt	mannl.	weibl.
	Schema LN II											

Tabelle 19 a. Inhaber der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach haupt- und nebenberuflich Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Geschlecht	Naturliche Personen unter den Inhabern der land- und forstw. Betriebe 1)														
		die ihren Betrieb hauptberuflich bewirtschaften							die ihren Betrieb nebenberuflich bewirtschaften							
		davon Inhaber							davon Inhaber							
		insgesamt	insgesamt	landwirtschaftlicher Betr. 2)	von Betr. mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- u. and. Gartenbauerzeugn.	insgesamt 1)	5	50	200	500 und mehr	insgesamt	landwirtschaftlicher Betr. 2)	von Betr. mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- u. and. Gartenbauerzeugn.	insgesamt 1)	5	50
		insges. mann. weibl.														

Schema LN II

1) Ohne Forstbetriebe unter 5 ha Waldfläche. - 2) Ohnt Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse.

Tabelle 19/1. Landwirtschaftliche Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, deren Inhaber Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen, nach Bodennutzungssystemen

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe, deren Inhaber Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen													
	Landw. Betr. m. d. Hauptproduktionsrichtung landw. Erzeugn. u. Erzeugn. des Weinbaus (ohne landw. Betriebsteile gewerbli. Betr.)													
	insgesamt		insgesamt		Sonderkulturbetriebe		Zuckerrübenbaubetriebe		Kartoffelbaubetriebe		Gemischte Hackfruchtbaubetriebe		Hackfrucht-Getreidebaubetriebe I	
	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.
	Schema LN II													

Tabelle 19/1. Landwirtschaftliche Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, deren Inhaber Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen, nach Bodennutzungssystemen

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch: Land- und forstw. Betriebe, deren Inhaber Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen														
	noch: Landw. Betr. m. d. Hauptproduktionsrichtung landw. Erzeugn. u. Erzeugn. des Weinbaus (ohne landw. Betriebsteile gewerbl. Betr.)														
	Hackfrucht-Getreidebaubetriebe II		Hackfrucht-Futterbaubetriebe		Getreide-Hackfruchtbaubetriebe		Getreide-Futterbaubetriebe		Futterbaubetriebe I		Futterbaubetriebe II		Betriebe mit gemischten Anbauverhältnissen		Betriebe mit unbestimmten Anbauverhältnissen
Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.

Tabelle 20. Verarbeitende Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetriebe der Betriebsinhaber

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Verarbeitende Nebenbetriebe der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe *)

1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II)
2. Forstbetriebe (Schema W II)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe, die mit einem verarbeitenden Nebenbetrieb der Land- u. Forstw. verbunden sind							
		land- und forstw. Betriebe	insgesamt	Mahl- und Schalmühlen	Kartoffel- und Getreidebrennerei	Obst- und Weinbrennerei	Betriebe zur Herstellung von Süßmost	Sägewerk	sonstige

b) Gewerbebetriebe der Inhaber von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben *)

1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II)
2. Forstbetriebe (Schema W II)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe, deren Inhaber einen oder mehrere Gewerbebetriebe betreiben													
		insgesamt	Gewinnung u. Bearbeitung von Steinen u. Erden, Feinkeramik, Glasgew.	Gewerbebetriebe nach Wirtschaftsbereichen								Nahrungs- und Genußmittelgewerbe			
				Eisen- und Metallherstellung und -bearbeitung		Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau		Holz-, Papier- und Druckereigewerbe		Leder-, Textil- und Bekleidungs-gewerbe		darunter			
				insgesamt	Schmiede	insgesamt	Betr. zur Reparatur- v. Gespannfahrzeugen 2)	Reparaturwerkstätten für Kraftfahrz.	insgesamt	Säge- und Hobelwerke	Betr. z. Herstellung u. Reparatur von Tischlerei-erz. 3)	insgesamt	Betr. zur Herstellung von Schuhen 4)	Bekleidungs-gewerbe	insgesamt

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von ... bis unter ... ha	noch: Betriebe, deren Inhaber einen oder mehrere Gewerbebetriebe betreiben																			
	noch Gewerbebetriebe nach Wirtschaftsbereichen																			
	noch Nahrungs- und Genußmittelgewerbe				Baugewerbe		Handel und Handelsvermittlung			Verkehrswirtschaft		Sondergruppen der Land- und Forstwirtschaft			Sonst. Wirtschaftsbereiche 15)					
	darunter				darunter		darunter			darunter		darunter								
Obst- und Weinbrennerei	Betr. zur Herstellung von Süßmost	Brauerei und Malzerei 6)	Milchverarbeitung 6)	insgesamt	Hoch- und Tiefbau 7)	Zimmerei und Dachdeckererei	insgesamt	Viehhandel	Großhandel mit Bauprodukten 8) sowie Futter- und Dunge-mitteln	Handel mit Landma-schinen und landw. Ge-raten	insgesamt	Pers.- und Guterbeförderung im Straßenverkehr 9)	Gaststätten- und Beherbergungs-gewerbe	Sonst. Dienstleistungen 10)		insgesamt	gewerbliche Garr-ne-reien 11)	Hal-tung oder Zucht landw. Tiere 12)	sonst. gewerbliche Tier-haltung und Zucht	Fische-rei 13)

*) Nur Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung 1 bis 5.

1) Z. B. Steinbruch, Sandgrube, Steinmetzerei. - 2) Z. B. Stellmacherei, Wagnererei. - 3) Z. B. Tischlerei. - 4) Z. B. Schneiderei, Betriebe zur Herstellung von Wasche oder Hüten. - 5) Röh-rerei, Konditorei. - 6) Z. B. Molkerei, Käseerei. - 7) Z. B. Baugeschäft, Maurergeschäft, Betriebe für Drahtarbeiten. - 8) Landwirtschaftliche oder gärtnerische Bodenprodukte wie Getreide, Saaten, Pflanzen, Obst, Gemüse, Kartoffeln. - 9) Z. B. Milchfuhrunternehmen, Fuhrgeschäft, Kraftroschkenbetrieb. - 10) Z. B. Wäscherei, Färberei, Reinigungsanstalt, Schornsteinfeger-gewerbe, Friseurgewerbe, Schausteller, Lehranstalt, Arzt- und Rechtsanwaltspraxis, Wirtschaftsberatung und Buchstellen (ohne Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe). - 11) Z. B. Blumenbin-derei, Landschaftsgärtnerei u. dgl. - 12) (Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung. - 13) Hochsee- und Küstenfische-rei, Fluß- und Seenfischerei. - 14) Z. B. Lohndescherei, Lohnpflügerei, Saatgutreinigungsanlage, Saatgutbeizerei, Betriebe zur Schädlingsbekämpfung. - 15) Hierzu gehören: Bergbau- und Ener-giewirtschaft, chem. - und Kohlenwertstoffindustrie sowie Mineralölverarbeitung, Kunststoff-, Gummi- und Asbestverarbeitung, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, Herstellung von Eisen-, Blech- und Metallwaren, Schlosserei, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren- und Versicherungsgewerbe.

Anlage 9a
Tabelle 21. Wohn- und Wirtschaftsgebäude *) der landwirtschaftlichen Betriebe **) nach ihrer Verwendung und ihrem Alter
 - Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

Bauzeit	Landwirtschaftliche Betriebe **) insgesamt	Betriebe ohne Verbindung mit gewerblichen Betrieben																			
		Betriebe mit Wohnung und Viehstall oder (und) Scheune in getrennten Gebäuden										Betriebe mit Wohnung und Viehstall oder (und) Scheune in einem Gebäude									
		Zahl der Gebäude nach ihrer Verwendung als										Zahl der Gebäude nach ihrer Verwendung als									
		Wohnung des Betreibers 2)	Werkwohnungen	Großviehstall (für Pferde und Rindvieh) 3)	Schweine-stall 4)	Schafstall	Viehstall (f. Pferde, Rindvieh, Schweine od. Schafe) und Scheune 5)	Kleinviehstall (für Geflügel und dgl.)	Scheune 6)	Maschinen-schuppen 7)	Gebäude eines Neben- oder Hilfs- berr. des landw. Betriebes 7)	Sonstige Gebäude des landw. Betriebes	Wohnung d. Betriebsinhabers 2) und Viehstall od. (u.) Scheune 5)	Werk- wohnungen	Großviehstall (für Pferde und Rindvieh) 3)	Schweine-stall 4)	Schafstall	Viehstall (f. Pferde, Rindvieh, Schweine od. Schafe) und Scheune 5)	Kleinviehstall (für Geflügel und dgl.)	Scheune 6)	Maschinen-schuppen 7)

insgesamt vor 1900
 1900-1914
 1915-1944
 1945 u. später

Größenklasse nach der landw. Nutzfläche von . . . bis unter . . . ha (Schema LN II)

*) Ohne Gebäude, die nicht oder nicht mehr für Zwecke des landw. Betriebes verwendet werden und ohne bauliche Anlagen. - **) Nur Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung "Landwirtschaftliche Erzeugnisse" ohne landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Betriebe" (HPR 1) und Betriebe mit der Hauptbetriebsrichtung "Haltung oder Zucht landw. Tiere . . ." (HPR 9).
 - 1) Ggf. zus. mit Wirtschaftsräumen ohne Viehstall oder Scheune. - 2) Bei Betrieben, deren Inhaber juristische Personen sind, Wohnung des Betriebsleiters. - 3) Ggf. zus. mit Schweine-, Schaf- oder Kleinviehstall und sonst. Wirtschaftsräumen ohne Scheune. - 4) Ggf. zus. mit Schafstall oder Kleinviehstall oder sonst. Wirtschaftsräumen ohne Großviehstall und Scheune. - 5) Ggf. zus. mit sonst. Wirtschaftsräumen. - 6) Ggf. zus. mit sonst. Wirtschaftsräumen ohne Viehstall (f. Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schafe). - 7) Ggf. zus. mit sonst. Wirtschaftsräumen ohne Viehstall oder Scheune.

Tabelle 22. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Werkwohnungen *)
 - Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe (Schema LN II)
2. Forstbetriebe (Schema W II)

Landw. Nutzfl. bzw. Waldfl. von . . . bis unter . . . ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe insgesamt	Betriebe mit Werkwohnungen			
		insgesamt		mit Werkwohnungen, die dem Betrieb z. Z. keine ständigen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen	
		Betriebe	Werkwohnungen *)	Betriebe	Werkwohnungen *)

*) Landarbeiter-, Forstarbeiterwohnungen usw. nur Familienwohnungen (ohne Einzelräume).

Tabelle 23/24. Viehhaltung und Viehbesatz in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung
 - Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche - 1)

Landw. Nutzfl. von . . . bis unter . . . ha	Land und forstwirtschaftliche Betriebe mit Pferden							
	insgesamt 1) (einschl. Fohlen)		Pferde 3 Jahre und älter insgesamt		Betriebe mit . . . Pferden 3 Jahre und älter			
	Betriebe	Tiere	Betriebe	Tiere	1	2	3	4 und mehr
					Betriebe			

Schema LN II

1) Angaben für „Betriebe mit Pferden insgesamt“ einschl. Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche.

b) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Rindviehhaltung
 - Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von . . . bis unter . . . ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Rindvieh													
	insgesamt (einschl. Kalber)		darunter						Betriebe mit . . . Milchkühen					
	Betriebe	Tiere	Kalber unter 3 Monate 1)	Tiere	Jungvieh 3 Monate bis unter 2 Jahre 1)	Tiere	Kühe nur zur Milchgewinnung	Tiere	Kühe zur Milchgewinnung u. Arbeit	Tiere	Milchkühe insgesamt			
											1	2	3	4

Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von . . . bis unter . . . ha	noch: Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Rindvieh										
	noch: Betriebe mit . . . Milchkühen										
	5	6	7	8	9	10	11 - 15	16 - 20	21 - 30	31 - 40	41 - 50

1) Nur für Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche

Anlage 9a
Tabelle 23/24. Viehhaltung und Viehbesatz in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

c) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Schweinehaltung
- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Schweinen																					
	insgesamt		Betriebe mit ... Schweinen (ohne Ferkel)							Zuchtsauen $\frac{1}{2}$ Jahr und älter insgesamt	Betriebe mit ... Zuchtsauen					Ferkel unter 8 Wochen	Jungschweine 8 Wochen bis unter $\frac{1}{2}$ Jahr	Mast- u. Schlachtschweine $\frac{1}{2}$ Jahr u. älter u. Zuchter				
	einschl. Ferkel	ohne Ferkel	1	2	3 - 5	6 - 10	11 - 20	21 - 50	51 und mehr		1	2	3 - 5	6 - 10	11 und mehr							
	Betr.	Tiere	Betr.	Tiere	Betriebe							Betr.	Tiere	Betriebe					Tiere	Betr.	Tiere	Betr.

Schema LN II

d) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Schaf- und Ziegenhaltung
- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Schafen (einschl. Lammer)										Ziegen (einschl. Lammer)	
	insgesamt		Betriebe mit ... Schafen									
			1 - 3	4 - 10	11 - 50	51 - 150	151 - 250	251 und mehr				
	Betriebe	Tiere	Betriebe							Tiere		

Schema LN II

e) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Geflügelhaltung
- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Hühnern (über 6 Monate) 1)										Gänsen (über 6 Monate)		Enten (über 6 Monate)	
	insgesamt		Betriebe mit ... Hühnern											
			1 - 10	11 - 20	21 - 50	51 - 100	101 - 250	251 - 500	501 und mehr					
	Betriebe	Tiere	Betriebe							Tiere		Betriebe	Tiere	

Schema LN II

1) Ohne Trut-, Perl- und Zwerghühner

Tabelle 25. Verwendung von Zug- und Antriebsmaschinen im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe
2. Forstbetriebe 1)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Vierrad- und Kettenschlepper einschl. Geraträger													
	insgesamt	darunter mit			Vierrad- und Kettenschlepper mit einer Nennleistung von ... bis einschl. ... PS									
		Anbaumahwerke 2)	Hydraulik (Schl.-Kraftheber) 2)	Anbaulader 2)3)	bis 12	13 - 17	18 - 24	25 - 34	35 und mehr					
	Anzahl	Maschinen			Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen

Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Einachsschlepper u. andere einachsige Motorgeräte (Motorhacken, -frasen) ohne Einweckmotormäher						Elektromotoren (einschl. d. 1. landw. Maschinen (nicht in Haushalts- u. Melkmaschinen) ein- od. angeb. Motoren)						Verbrennungsmotoren (einschl. der in landw. Maschinen ein- oder angebauten)			
	insgesamt	darunter		Einachsschl. mit einer Nennleistung ... PS		insgesamt	mit einer Nennleistung von ... bis unter ... PS						Dieselmotoren 4) 2)		Benzinmotoren (Ottomotoren) 5) 2)	
		mit Mahwerk für Einachsschlepper 2)	bis 5	über 5	bis 1		1 - 6	6 und mehr								
	Betriebe	Maschinen		Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	

1) Einschl. Betriebe mit der Hauptproduktionsrichtung „Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht“ ohne landw. Nutzfläche - 2) Nur für Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche. - 3) Front- und Hecklader. - 4) Ohne Schleppmotoren. - 5) Ohne Schlepper- und Einachsmotoren.

Tabelle 26. Verwendung von betriebseigenen Zug- und Antriebsmaschinen und Motorbaumsägen sowie von Grabenräummaschinen ¹⁾ in den Forstbetrieben

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Waldfl. von ... bis unter ... ha	Forstbetriebe insgesamt	Vierrad- und Kettenschlepper einschl. Geräteträger										Einachsschlepper und andere einachs. Motorgeräte ³⁾				Motorbaumsägen ²⁾		Grunderäummaschinen ¹⁾²⁾
		insgesamt	darunter mit Hydraulik (Schlepper-Kraftheber) ²⁾	Vierrad- und Kettenschlepper mit einer Nennleistung von ... bis einschl. ... PS								insgesamt	mit einer Nennleistung von ... PS		Einmannsägen	Zweimannsägen		
				bis 12	13 - 17	18 - 24	25 - 34	35 und mehr	bis 5	über 5								
Anzahl	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	Maschinen	Betriebe	

Schema W II

1) Grabenräummaschinen im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage. - 2) Nur für Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche. - 3) (Motorhacken, -fräsen) ohne Einzweckmotormäher.

Tabelle 27. Verwendung von Zug- und Antriebsmaschinen in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe mit Verwendung folgender Antriebs- und Zugmaschinen													
		in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben										im Lohnverfahren ⁵⁾		in Nachbarschaftshilfe	
		Vierrad- und Kettenschlepper einschl. Geräteträger					Einachsschlepper ¹⁾		Elektromotoren ²⁾			Verbrennungsmotoren ³⁾⁴⁾		Vierrad- und Kettenschlepper ⁶⁾	Einachsschlepper ¹⁾
mit einer Nennleistung von ... bis einschl. ... PS					m. einer Nennleistung ... PS		mit einer Nennleistung von ... PS			Dieselmotore	Benzinmotore (Ottomotore)				
insgesamt	bis 12	13 - 17	18 - 24	25 - 34	35 und mehr	insgesamt	bis 5	über 5	insgesamt			unter 1	1 - 6	6 und mehr	

Schema LN II

1) Und andere einachsige Motorgeräte (Motorhacken, -fräsen) ohne Einzweckmotormäher. - 2) Einschl. der in landw. Maschinen (nicht in Haushalts- und Melkmaschinen) ein- oder angebauten. - 3) Nur für Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche. - 4) Einschl. der in landw. Maschinen ein- oder angebauten-ohne Schleppermotoren. - 5) Oder auf genossenschaftlicher Grundlage. - 6) Einschl. Geräteträger.

Tabelle 28. An Schleppergemeinschaften beteiligte land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die Anzahl der Gemeinschaftsschlepper ¹⁾

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit Schleppern in gemeinschaftl. Besitz mit anderen Betrieben				Schlepper in gemeinschaftlichem Besitz mehrerer Betriebe								
	insgesamt	darunter in Schleppergemeinschaften von ... Betrieben			insgesamt	Vierrad- und Kettenschlepper ²⁾					Einachsschlepper ²⁾		
		2	3	4 u. mehr		mit einer Nennleistung von ... bis einschl. ... PS					mit einer Nennleistung		
Betriebe	Betriebe ¹⁾			Maschinen									
		bis 12	13 - 17	18 - 24	25 - 34	35 u. mehr	bis 5 PS	5 u. mehr PS					

Schema LN II

1) Anzahl der Fälle, in denen Betriebe an Schleppergemeinschaften beteiligt sind. - 2) Zahl der Schlepper ermittelt nach den Besitzanteilen der einzelnen Betriebe.

Tabelle 29. Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzenpflege und Düngung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

- Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Schlepperpflüge (Anbaue-, Aufsattel-, pflüge)	Bodenbearbeitungsgeräte m. Zapfwellenantrieb ¹⁾	Drillmaschinen		Vielfachger. u. Hackm.		Kartoffellegemaschinen		Kalk- und Handelsdüngerstreuer	Stallmiststreuer ³⁾	Beregnungsanlagen (mit Rohrsystem)	Maschinen und Geräte für den Pflanzenschutz ⁴⁾		
				für Gespann- zug	am Schlepper verwendet	für Gespann- zug	für Schlepper- zug ²⁾	mit Hand- einlage (ohne Pflanz- lochgerät)	mit mecha- nische- einlage						
Betriebe	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Anlag.	Betr.	Masch.

Schema LN II

1) Z.B. Bodenfräsen oder -krümmer für Schlepperzug. - 2) Einschl. Selbstfahrer ohne Einachs-Motorhacken. - 3) Einschl. Düngestreuerwerke zum Aufbau auf Ackerwagen. - 4) Spritzgeräte und dgl.; nur für Gespann- oder Schlepperzug.

Anlage 9a

Tabelle 29. Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzenpflege und Düngung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

b) In gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe mit Verwendung folgender Maschinen										
		in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstw. Betrieben								im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage		
		Drillmaschinen insgesamt	Vielfachgerate und Hackmaschinen insgesamt	Kartoffellegemaschinen		Kalk- und Handelsdüngestreuer	Stallmiststeuer 1)	Beregnungsanlagen (mit Rohrsystem)	Maschinen u. Geräte für den Pflanzenschutz 2)	Drillmaschinen am Schlepper verwendet	Vielfachger. und Hackmaschinen f. Schleppezug 3)	Kartoffellegemasch. (ohne Pflanzlochgerät)
m Handeinl. (ohne Pflanzlochgerät)	mit mechan. Einlage											

Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch Betriebe mit Verwendung folgender Maschinen											
	noch: im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage				in Nachbarschaftshilfe							
	Kalk- und Handelsdüngestreuer	Stallmiststreuer 1)	Maschinen u. Geräte für den Pflanzenschutz 2)	Grabenraummaschinen	Drillmaschinen am Schlepper verwendet	Vielfachger. u. Hackmaschinen für Schleppezug 3)	Kartoffellegemasch. (ohne Pflanzlochgerät)	Kalk- und Handelsdüngestreuer	Stallmiststreuer 1)	Maschinen u. Geräte für den Pflanzenschutz 2)	Grabenraummaschinen	

1) Einschl. Düngestreuerwerke zum Aufbau auf Ackerwagen. - 2) Spritzgeräte und dgl., nur für Gespann- oder Schlepperzug. - 3) Einschl. Selbstfahrer ohne Einachs-Motorhacken.

Tabelle 30. Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Erntebergung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Motormäher (nur Einzweck- oder Spezialmotormäher ohne Rasenmäher)	Gespann-Grasmäher		Kombinierte Heuwender und -rechen (Rechwender)		Heuwender (Zetter, Gabelheuwender u. Schwadenrechen ohne Pferdeharke, Pferderechen)		Feldhacksler (Mah- und Aufnahmehacksler)		Aufnahme- (Pick-up-) Lader für die Erntebergung 1)		Pressen für Heu und Stroh 1)		Schleppermahbinder (Zapfwellenbinder)		Gespannmahbinder		Mähdrescher für Schleppezug	
			Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.	Betr.	Masch.

Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Mähdrescher Selbstfahrer	Strohzerreißer oder Strohhacksler zum Anbau an den Mähdrescher	Kartoffelerntemaschinen						Rubenerntemaschinen									
			Schleuderroder (mit oder ohne Fangvorrichtung)		Vorratsroder (Siebrad-, Ketten- u. Schwingsieb-roder)		Sammelroder (einschl. Querschwad-roder)		Zucker-ruben- ²⁾ kopfer ohne Kopfschlitten		Zuckerrubenroder ein- oder mehrreihig (ohne Sammelroder)		Sammelroder (Querschwad-, Bunker- und Wagenroder)		Zuckerruben-Sammelkopfroder (Ruben- u. Blatternte in einem Arbeitsgang)		Futter-ruben-Rodeschlitten	
			mit Querschwadablage (bzw. Langschwadablage)	mit Feldrandablage	mit Querschwadablage	mit Feldrandablage	ein- oder mehrreihig	mit Querschwadablage	mit Feldrandablage	ein- oder mehrreihig	mit Querschwadablage	mit Feldrandablage	ein- oder mehrreihig	mit Querschwadablage	mit Feldrandablage	ein- oder mehrreihig	mit Querschwadablage	mit Feldrandablage

1) Ohne Front- und Hecklader am Schlepper und Pick-up-Vorrichtung am Mähdrescher. - 2) Langschwad-, Querschwad- und Wagenkopfer, nicht kombiniert mit Roder.

b) In gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe mit Verwendung folgender Maschinen																
		in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstw. Betrieben															Rubenerntemaschinen	
		Motor-mäher 1)	Heu-wender insgesamt	Feld-hacksler (Mah- und Aufnahme-hacksler)	Aufn.-(Pick-up)		Schlepper-Mah-binder (Zapfwellenbinder)	Gespann-Mah-binder	Mah-drescher insgesamt	Stroh-zerreißer od. Strohhacksler zum Anbau an d. Mähdrescher	Kartoffelerntemaschinen			Rubenerntemaschinen				Futter-ruben-Rodeschlitten
Lader für die Erntebergung 2)	Pressen für Heu und Stroh 2)				Schleuderroder (mit oder ohne Fangvorrichtung)	Vorratsroder (Siebrad-, Ketten- u. Schwing-sieb-roder)					Sammelroder (einschl. Querschwad-roder)	Zucker-ruben-kopfer 3)	ein- oder mehrreihig 4)	Sammel-roder 5)	Zucker-ruben-Sammel-kopfroder 6)	mit Querschwadablage 7)	mit Feldrandablage	

Schema LN II

1) Nur Einzweck- oder Spezialmotormäher ohne Rasenmäher. - 2) Ohne Front- und Hecklader am Schlepper und Pick-up-Vorrichtung am Mähdrescher. - 3) Langschwad-, Querschwad- und Wagenkopfer, nicht kombiniert mit Roder, ohne Kopfschlitten. - 4) Ohne Sammelroder. - 5) Querschwad-, Bunker- und Wagenroder. - 6) Ruben- und Blatternte in einem Arbeitsgang. - 7) Bzw. Langschwadablage.

Tabelle 30. Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Erntebearbeitung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

b) In gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch Betriebe mit Verwendung folgender Maschinen im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage														
	Kombinierte Heuwender und -rechen (Rech-wender)	Feld-häcksler (Mäh- und Auf-nahme-häcksler)	Aufnahme-(Pick-up-)		Schlep-per-Mäh-binder (Zapf-wellen-binder)	Mäh-drescher ins-gesamt	Stroh-zerrei-ßer oder Stroh-häcksler zum Anbau an den Mäh-drescher	Kartoffelentemaschinen			Rübenerntemaschinen				
			Lader für die Ernte-bergung 1)	Pressen für Heu und Stroh 1)				Schleu-derroder (mit oder ohne Fangvor-richtung)	Vorrats-roder (Siebrad-, Ketten- und Schwing-sieb-roder)	Sammel-roder (einschl. Querschwad-roder)	Zucker-ruben-köpfer 2)	Zuckerrüben-roder		Zuckerrüben-Sammelköpfer 5)	
												ein- oder mehr-reihig 3)	Sammel-roder 4)	mit Quer-schwad-ablage 6)	mit Feld-rand-ablage

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch: Betriebe mit Verwendung folgender Maschinen in Nachbarschaftshilfe														
	Kombinierte Heuwender und -rechen (Rech-wender)	Feld-häcksler (Mäh- und Auf-nahme-häcksler)	Aufnahme-(Pick-up-)		Schlep-per-Mäh-binder (Zapf-wellen-binder)	Mäh-drescher ins-gesamt	Stroh-zerrei-ßer oder Stroh-häcksler zum Anbau an den Mäh-drescher	Kartoffelentemaschinen			Rübenerntemaschinen				
			Lader für die Ernte-bergung 1)	Pressen für Heu und Stroh 1)				Schleu-derroder (mit oder ohne Fangvor-richtung)	Vorrats-roder (Siebrad-, Ketten- und Schwing-sieb-roder)	Sammel-roder (einschl. Querschwad-roder)	Zucker-ruben-köpfer 2)	Zuckerrüben-roder		Zuckerrüben-Sammelköpfer 5)	
												ein- oder mehr-reihig 3)	Sammel-roder 4)	mit Quer-schwad-ablage 6)	mit Feld-rand-ablage

1) Ohne Front- und Hecklader am Schlepper und Pick-up-Vorrichtung am Mähdrescher. - 2) Langschwad-, Querschwad- und Wagenköpfer, nicht kombiniert mit Roder, ohne Köpfschlitten. - 3) Ohne Sammelroder. - 4) Querschwad-, Dunker- und Wagenroder. - 5) Rüben- und Blätternte in einem Arbeitsgang. - 6) Bzw. Längsschwadablage.

Tabelle 31. Verwendung von Arbeitsmaschinen und Geräten für die Ernteverarbeitung und Futtermittelbereitung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Dreschmaschinen (ohne Hackeldrescher)		Hackeldrescher (einschl. Ein-Mann-Dreschmaschinen)		Pressen für Heu und Stroh (ohne Aufnahme-(Pick-up-) Pressen)		Hackselmaschinen ohne Geblase (einschl. Wurfhäcksler)		Geblasehäcksler mit Zusatzgeblase		Elektro-futterdampfer		Kartoffel-Dampfanlage für Silage (Dampfkolonne)	
		Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen

Schema LN II

b) In gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe mit Verwendung folgender Maschinen													
		in gemeinschaftl. Besitz mit anderen land- und forstw. Betrieben						im Lohnverfahren 1)			in Nachbarschaftshilfe				
		Dresch-maschinen 2)	Hacksel-drescher 3)	Pressen für Heu und Stroh 1)	Geblase-häcksler mit Zusatz-geblase	Elektro-futter-dampfer	Kartoffel-Dampf-anlage 5)	Dresch-maschinen 2)	Häcksel-drescher 3)	Kartoffel-Dampf-anlage 5)	Dresch-maschinen 2)	Hacksel-drescher 3)	Kartoffel-Dampf-anlage 5)		

Schema LN II

1) Oder auf genossenschaftlicher Grundlage. - 2) Ohne Hackeldrescher. - 3) Einschl. Ein-Mann-Dreschmaschinen. - 4) Ohne Aufnahme-(Pick-up-) Pressen. - 5) Für Silage (Dämpfkolonne).

Tabelle 32. Verwendung von Fordereinrichtungen und Transportmitteln in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Greiferaufzüge für Heu und Getreide		Höhenförderer (ohne Aufnahmelader)		Fördergeblase				Stallmistlader 1)		Spezialfutterwagen			
						Kornergeblase		andere Fördergeblase (mit und ohne Schneid-vorrichtung)				für Rindvieh		für Schweine	
		Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Ma-schinen	Betriebe	Wagen	Betriebe	Wagen

Schema LN II

1) 1) ährbar ou. ortsgebunden einschl. Stallmistgreiferanlage, Lader für Stallmist u. anderes Fordergut (ohne Front- und Hecklader für Schlepper)

Tabelle 32. Verwendung von Fördereinrichtungen und Transportmitteln in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
 - Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche -

a) Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Stallbahnen		Luftbereifte Ackerwagen (Zweischs- und Einachswagen für Gespann und Schlepperzug ohne Stallmiststreuer)		Kraftfahrzeuge							
					Kraftrader (einschl. Motorroller, aber ohne Mopeds)		Personenkraftwagen		Kombinationskraftwagen (Kombi-Wagen)		Lastkraftwagen, Lieferwagen	
					Betriebe	Kraftrader	Betriebe	Fahrzeuge	Betriebe	Fahrzeuge	Betriebe	Fahrzeuge
	Betriebe	Anlagen	Betriebe	Wagen	Betriebe	Kraftrader	Betriebe	Fahrzeuge	Betriebe	Fahrzeuge	Betriebe	Fahrzeuge

b) In gemeinschaftlichem Besitz mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, im Lohnverfahren oder auf genossenschaftlicher Grundlage, in Nachbarschaftshilfe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe mit Verwendung folgender Maschinen						
		in gemeinschaftl. Besitz mit anderen Betrieben		im Lohnverfahren 1)		in Nachbarschaftshilfe		
		Fördergebläse		Stallmist-lader ²⁾	Stallmist-lader	Abladegeräte (Höhenförderer, Fördergebläse)	Stallmist-lader	Abladegeräte (Höhenförderer, Fördergebläse)
		Komergerbläse	andere Fördergebläse (mit und ohne Schneidvorrichtung)					

Schema LN II

1) Oder auf genossenschaftlicher Grundlage. - 2) Lader für Stallmist und anderes Fördergut (ohne Front- und Hecklader für Schlepper).

Tabelle 33. Verwendung von technischen Einrichtungen und Geräten in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

a) Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Im Alleinbesitz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe											
		Einrichtung für mechan. Ausmisten ohne Stallbahnen 1)		Elektroweidezaunanlage	Heubelüftungsanlage unter Dach	Kornbelüftungsanlage (für Getreidetrocknung)	Motorbaumsägen		Garfutterbehälter 2)		Melkmaschinenanlagen	Milchkuhlanlagen mit künstl. Kalte	Waschmaschinen mit Elektromotor
		für Rindvieh	für Schweine				Einmannsägen	Zweimannsägen	für Grünfutter	für Kartoffeln			
				Betriebe	Betriebe	cbm	Betriebe	cbm	Betriebe	cbm	Betriebe	Kuhe	Betriebe

Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Eigene oder öffentl. Wasserversorgung und elektr. Stromversorgung					Gefrierfach (-18 °C)		Kühl-schrank oder Kühlraum 4) im eigenen Haushalt	In gemeinschaftl. Besitz mit anderen land- und forstw. Betrieben			Im Lohnverfahren oder auf genossenschaftl. Grundlage		In Nachbarschaftshilfe	
	Wasserversorgung			Elektr. Stromversorgung		Im eigenen Haushalt (Truhe oder Schrank)	in Gemeinschaftsanlage		Melkmaschinenanlagen	Milchkuhlanlagen mit künstl. Kalte	Waschmaschinen mit Elektromotor	Melkmaschinenanlagen	Waschmaschinen mit Elektromotor	Melkmaschinenanlagen	Waschmaschinen mit Elektromotor
	Wasserleitung (eigene oder öffentl. Anlage)	Warmwasserbereitung 3)	Selbsttränke im Viehstall	Lichtstromanschluß	Kraftstromanschluß										

1) Z. B. Greiseranlage, Dungräumer, Dungschlitten mit Seilzug, Frontlader. - 2) Festbehälter, massive Bauweise aus Beton, Ziegelsteinen, Holz oder Metall - 3) In Verbindung mit der Wasserleitung (z. B. Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer). - 4) Für Lebensmittelaufbewahrung (künstliche Kalte).

b) Betriebe mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- und forstw. Betriebe insgesamt	Betriebe mit Verwendung folgender technischer Einrichtungen und Geräte										
		Wasserleitung (eigene oder öffentl. Anlage)	Elektr. Stromversorgung		Gefrierfach (-18 °C)		Kühl-schrank oder Kühlraum für Lebensmittelaufbewahrung (künstl. Kalte) im eigenen Haushalt	im Alleinbesitz		in gemeinschaftl. Besitz mit anderen land- u. forstw. Betrieben	im Lohnverfahren oder auf genossenschaftl. Grundlage	in Nachbarschaftshilfe
			Lichtstromanschluß	Kraftstromanschluß	im eigenen Haushalt (Truhe oder Schrank)	in Gemeinschaftsanlage		Motor-mäher ¹⁾	Waschmaschine mit Elektromotor			

Schema LN I

1) Nur Einzweck- oder Spezialmotormäher ohne Rasenmäher.

Tabelle 34. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche nach der Zahl der Teilstücke

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe mit landwirtschaftlicher Nutzfläche																
	insgesamt			Landwirtschaftliche Nutzfläche in ... räumlich voneinander getrennt liegenden Teilstücken													
				bis 5		6 bis 10		11 bis 20		21 bis 30		31 bis 50		51 bis 100		101 und mehr	
	Betriebe	landw. Nutzfl.	Teilstücke	Betriebe	Teilstücke	Betriebe	Teilstücke	Betriebe	Teilstücke	Betriebe	Teilstücke	Betriebe	Teilstücke	Betriebe	Teilstücke	Betriebe	Teilstücke
Anzahl	ha	Anzahl	Anzahl														

Schema LN I

Tabelle 35. Gemeindetabelle

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Land- u. forstw. Betriebe				Landwirtschaftliche Betriebe														
	insgesamt	Betriebsfläche	landw. Nutzfl.	Waldfläche	insgesamt	Betriebsfläche	landw. Nutzfl.	Ackerland	Dauergrünland ¹⁾			Getreide insgesamt ³⁾	Hackfruchte insgesamt ⁴⁾	Futterpflanzen ⁵⁾²⁾	Sonderkulturen	Pferde (einschl. Fohlen)	Rinder (einschl. Kalber)	Kühe z. Milchgew. (einschl. zur Milchgew. und Arbeit)	Schweine (ohne Ferkel)
									insgesamt	darunter									
										Wiesen ohne Streuwiesen ²⁾	Weiden insgesamt ²⁾								
Anzahl	ha			Anzahl	ha													Tiere	

Schema LN II

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	noch Landwirtschaftliche Betriebe							Landwirtschaftliche Betriebe ohne Betriebe mit der HPR (Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse mit 2 und mehr ha landw. Nutzfläche)									
	Betriebs-eigene Schlepper ⁶⁾	Beschäftigte Arbeitskr. (ohne Kinder unter 14 Jahren)				Standige familienfremde Arbeitskräfte ⁷⁾		Landw. Betriebe		Sonderkultur-betriebe		Zuckerruben-baubetriebe		Kartoffel-baubetriebe		Gemischte Hackfruchtbaubetriebe ⁸⁾	
		Familien-eigene Arbeitskräfte		Teilbeschäftigt		Arbeitskräfte		insgesamt	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.
		vollbeschäftigt	weiblich	teilbeschäftigt	weiblich	Arbeitskräfte	weiblich	Betriebe	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Anzahl	mannlich	weiblich	mannlich	weiblich	mannlich	weiblich	Betriebe	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Landwirtschaftliche Betriebe ohne Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse mit 2 und mehr ha landw. Nutzfläche																	
	Hackfrucht - Getreidebaubetr. I		Hackfrucht - Getreidebaubetr. II		Hackfrucht - Futterbaubetr.		Getreide - Hackfruchtbaubetr.		Getreide - Futterbaubetriebe		Futterbaubetriebe I		Futterbaubetriebe II		Betriebe m. gem. Anbauverhältn.		Betr. mit unbest. Anbauverhältn.	
	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	landw. Nutzfl.
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	

1) Bei Betrieben mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche einschl. Korbweidenfläche. - 2) Nur Betriebe mit 2 und mehr ha Betriebsfläche. - 3) Bei Betrieben mit 0,5 bis unter 2 ha Betriebsfläche ohne Kornermis. - 4) Finschl. Gemüse und Gartengewächse. - 5) Als Hauptfruchte insgesamt (ohne Futterhackfruchte). - 6) Einschl. Einachs Schlepper. - 7) Ohne ständige Arbeitskräfte der Forstwirtschaft. - 8) Finschl. Gemüsebaubetriebe.

**Anhang zum Tabellenprogramm 1
Unternehmen in der Land- und Forstwirtschaft sowie betriebliche Arbeitskräfte**

- Betriebe mit 0,5 und mehr ha Betriebsfläche -

Wirtschaftszweig Größenklasse nach der LN bzw. Waldfläche	Land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe oder Betriebsteile				Arbeitskräfte ¹⁾ der Unternehmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft					
	insgesamt	Unternehmen im Bereich der Land- bzw. Forstwirtschaft	landwirtschaftliche Betriebsteile gewerblicher Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche	Landwirtschaft (auch Gartenland) bzw. Forstwirtschaft für Zwecke der Eigenversorgung	vollbeschäftigte ²⁾			teilbeschäftigte ³⁾		
					Selbstständige	Mithelfende Familienangehörige	Arbeiter, Angestellte und Beamte	Selbstständige	Mithelfende Familienangehörige	Arbeiter, Angestellte und Beamte
					mannlich	weiblich	mannlich	weiblich	mannlich	weiblich
Zahl der Personen										

- 1. Landwirtschaft insgesamt**
 - Allgemeine Landwirtschaft insgesamt⁴⁾ davon in den Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Schema LN II
 - Gartenbau⁵⁾ insgesamt davon in den Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche 0,01 bis unter 2 ha
2 " " 5 "
5 und mehr ha
 - Weinbau⁶⁾ insgesamt davon in den Größenklassen der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Schema LN II
 - Haltung und (oder) Zucht landwirtschaftlicher Tiere (Rindvieh, Schweine, Schafe und Geflügel) auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung
- 2. Forstwirtschaft⁷⁾ insgesamt** davon in den Größenklassen nach der Waldfläche nach Schema W II
- 3. Gewerbliche Gärtnerei** (Einrichtung und Pflege gärtnerischer Anlagen)⁸⁾
- 4. Teichwirtschaft und Fischzucht⁹⁾**

1) Personen, die im Mai 1960 in der Land- und Forstwirtschaft mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt waren. - 2) Hierzu rechnen, a) Betriebsinhaber (Selbständige) und Familienangehörige der Betriebsinhaber (Mithelfende Familienangehörige), die während des Berichtsmonats mehr als die Hälfte der betriebsüblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig waren, b) Familienfremde Arbeitskräfte (Arbeiter, Angestellte und Beamte), die am 30. Mai 1960 in einem unbefristeten oder auf mindestens 3 Monate abgeschlossenen Arbeitsverhältnis zum Betrieb standen. - 3) Hierzu rechnen: a) Betriebsinhaber (Selbständige) und Familienangehörige der Betriebsinhaber (Mithelfende Familienangehörige), die während des Berichtsmonats die Hälfte oder weniger als die Hälfte der betriebsüblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig waren, b) Nichtständige familienfremde Arbeitskräfte im Berichtsmonat - 4) Hauptproduktionsrichtung „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ einschl. landwirtschaftlicher Betriebsteile gewerblicher Betriebe. - 5) Hauptproduktionsrichtung „Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse“ einschl. landwirtschaftlicher Betriebsteile gewerblicher Betriebe ohne gewerbliche Gärtnereien. - 6) Hauptproduktionsrichtung „Erzeugnisse des Weinbaus“ einschl. landwirtschaftlicher Betriebsteile gewerblicher Betriebe. - 7) Hauptproduktionsrichtung „Erzeugnisse der Forstwirtschaft“. - 8) Mit einer landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Fläche. - 9) Hauptproduktionsrichtung „Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht“.

Anlage 9 b
Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft
(Landwirtschaftszählung 1960)

Haupterhebung

Tabellenprogramm 2

Inhaltsverzeichnis mit Nachweis der Fundstellen im Quellenwerk

Erläuterung einzelner Bezeichnungen und Darstellungseinheiten in den Tabellen

Tabellen-Nr.	Tabellenüberschrift	Fundstelle im Quellenwerk	
		Heft-Nr.	Tab.-Nr.
Grundtabellen zu den betriebswirtschaftlichen Tabellen			
1	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Bodennutzungssystemen		
	1. Landwirtschaftliche Betriebe ohne Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse	2	2
	2. Sonstige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse und HPR Erzeugnisse der Forstwirtschaft)	—	—
	3. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	2	3
2	Betriebe mit Waldflächen unter den Betrieben der HPR „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ und „Erzeugnisse des Weinbaus“ mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche	2	4
3	Landwirtschaftliche Betriebe mit 2 bis unter 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nach dem Zuerwerb der Besitzerfamilien		
	a) absolut	—	— ¹⁾
	b) in vH aller Betriebe	—	— ¹⁾
4	Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die einer Bauernfamilie Unterhalt gewähren, nach dem Schwellenwert	—	— ¹⁾
5	Schwellenwerte für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die einer Bauernfamilie Unterhalt gewähren („Vollerwerbsbetriebe“)	10	1
Betriebswirtschaftliche Tabellen			
(Einbezogen sind nur über dem Schwellenwert liegende Betriebe)			
6	Landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur	10	2
7	Landwirtschaftliche Betriebe nach Stufen der Mechanisierung		
	a) Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Hauptarbeitsbereichen und Stufen der Mechanisierung	11	1
	b) Landwirtschaftliche Betriebe nach Kombinationen der Mechanisierungsstufen in den wichtigsten Arbeitsbereichen	11	2
8	Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Mechanisierungsgrad des Gesamtbetriebes		
9	Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Mechanisierungsgrad des Gesamtbetriebes und Stufen des Arbeitskräftebesatzes	11	3
10	Arbeitskräftebesatz und Viehbesatz der landwirtschaftlichen Betriebe		
	a) nach Stufen des Mechanisierungsgrades des Gesamtbetriebes		
	b) nach Stufen des Arbeitskräftebesatzes		
11	Arbeitskräftebesatz und Zugkräftebesatz der landwirtschaftlichen Betriebe	10	3
	a) nach Stufen des Arbeitskräftebesatzes		
	b) nach der Art der Zugkräfte	10	4
12	Landwirtschaftliche Betriebe mit Verwendung von Schleppern und tierischen Zugkräften	10	5

¹⁾ Die Tabellen 3 und 4 wurden nur für die Berechnung des Schwellenwertes benötigt und waren nicht für die Veröffentlichung vorgesehen.

Erläuterung einzelner Bezeichnungen und Darstellungseinheiten in den Tabellen

Regionale Gliederung der Ergebnisse

Die Aufbereitung der Ergebnisse erfolgt für die Tabellen 1 und 2 nach Kreisen, Regierungsbezirken, Ländern sowie für das Bundesgebiet jeweils nach Bodennutzungssystemen. In den Tabellen 3 und 5 bis 12 werden die Ergebnisse für die Regierungsbezirke, Länder und das Bundesgebiet in der Gliederung nach Bodennutzungssystemen dargestellt, die Tabelle 6 ohne Aufgliederung nach Bodennutzungssystemen auch für Kreise. Die Tabelle 4 ist nur für Regierungsbezirke und Bodennutzungssysteme vorgesehen.

Schwellenwert für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe, die einer Bauernfamilie Unterhalt gewähren

(siehe hierzu Tabellen 3–5)

Mindestgröße nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) eines landwirtschaftlichen Betriebes, der einer Bauernfamilie Unterhalt gewährt.

Seine Feststellung erfolgt jeweils für die Betriebe jedes Bodennutzungssystem innerhalb der größeren Verwaltungsbezirke auf der Grundlage der Ergebnisse lt. Tabelle 3 nach dem Anteil der Betriebe ohne Zuerwerb an der Gesamtzahl der Betriebe bestimmter Haushaltsgrößen in den einzelnen Betriebsgrößenklassen der LN. Folgende zwei Verfahren zur Feststellung des Schwellenwertes, welche noch durch Probeauszählungen auf ihre Brauchbarkeit untersucht werden sollen, kommen in Frage²⁾.

1. Verfahren

Nach dem Ergebnis der Tabelle 3 werden zunächst Betriebe mit solchen Haushaltsgrößen ausgeschlossen, die zweifelsfrei unter der Mindestgröße eines bäuerlichen Familienhaushaltes liegen. Es sind dies Betriebe mit kleinen Haushalten, die in ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe mit steigender Betriebsgröße abnehmen. Die nächsthöhere Haushaltsgröße gibt die untere Grenze an, von der ab die Betriebe in die Schwellenwertfeststellung einbezogen werden; im folgenden werden (als Beispiel) 4 Vollversorgungspersonen³⁾ als unterste Haushaltsgröße angenommen. Für alle Betriebe mit dieser Mindesthaushaltsgröße wird sodann festgestellt, von welcher Betriebsgröße (Richtgröße) an aufwärts der Anteil der Betriebe nicht weiter zunimmt, in denen 4 und mehr Vollversorgungspersonen ohne Zuerwerb sind. Der Anteil der Betriebe mit 4 und mehr Vollversorgungspersonen in der Richtgröße dient nun als Maßstab für die Festlegung des gesuchten Schwellenwertes; er liegt unterhalb der Betriebsgrößenklasse, in der mehr als 50 vH des für die Richtgröße festgestellten Anteils der Betriebe mit 4 und mehr Vollversorgungspersonen ohne Zuerwerb sind.

2. Verfahren

Dieses Verfahren unterscheidet sich von dem unter Ziffer 1 behandelten im wesentlichen dadurch, daß der Feststellung sowohl der Richtgröße als auch des Schwellenwertes nur Betriebe mit bestimmten nach oben und unten begrenzten Haushaltsgrößen zugrunde gelegt werden, die in dieser Abgrenzung der durchschnittlichen Größe einer bäuerlichen Familie etwa entsprechen. Ihre Bestimmung soll auf statistischem Wege nach der Häufigkeitsverteilung der verschiedenen Haushaltsgrößen in denjenigen Betriebsgrößenklassen der LN erfolgen, die in dieser Hinsicht mit steigender Betriebsgröße keine Veränderungen aufweisen.

Vollarbeitskräfte (AK) (siehe hierzu Tabellen 6, 9, 10 und 11)

Vollwertige Arbeitskräfte, die das ganze Jahr mit Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb (ohne Privathaushalt des Betriebsinhabers) voll beschäftigt sind, zugleich Maßeinheiten, auf welche die statistischen Zahlen über Arbeitskräfte und Arbeitszeiten mit Hilfe

ergänzender Schätzungen umgerechnet werden. Die Arbeitsleistung wird dabei sowohl an der Arbeitszeit (im Betrieb einschließlich Haushalt des Betriebsinhabers) als auch an der aus dem Alter der Arbeitskräfte abgeleiteten Leistungsfähigkeit gemessen. Da die LZ-Haupterhebung sich nur auf einen Berichtsmonat (Mai 1960) erstreckt, wird für die Berechnung der AK unterstellt, daß die Arbeitsverhältnisse im Monat Mai dem Jahresdurchschnitt entsprechen.

Mechanisierungsstufen und Mechanisierungsgrad⁴⁾

a) Mechanisierungsstufen in den Arbeitsbereichen

Für jeden der im folgenden bezeichneten 6 Arbeitsbereiche der Außenwirtschaft wird der Stand der Mechanisierung vom niedrigsten bis zum höchsten technischen Verfahren in 4 Stufen angegeben. Die Zuordnung zu den einzelnen Stufen erfolgt dabei nach der Verwendung bestimmter charakteristischer Leitmaschinen oder Maschinenkombinationen.

1. Bodenkultur u. Zugkraftgefüge B	4. Kartoffeln	K
2. Heuernte	H	5. Futterhackfrucht F
3. Getreideernte	G	6. Zuckerrüben Z

Bei der Innenwirtschaft beschränkt sich die Feststellung der Mechanisierungsstufen auf den Arbeitsbereich Milchviehhaltung (M).

b) Mechanisierungsgrad des Gesamtbetriebes

Der Mechanisierungsgrad ist eine Maßzahl, die angibt, wieviel Prozent Arbeitersparnis in einem Betrieb durch Mechanisierung gegenüber der niedrigsten Stufe der Mechanisierung erreicht worden sind. Bei seiner Feststellung wird der Arbeitsumfang in den einzelnen Arbeitsbereichen an den betreffenden Bodenflächen bzw. Großvieheinheiten gemessen. Mit Hilfe bestimmter Wägezahlen für die einzelnen Mechanisierungsstufen der oben genannten 7 Arbeitsbereiche der Außen- und Innenwirtschaft und für die wichtigsten übrigen Arbeitsbereiche der Innenwirtschaft – Rindviehhaltung (ohne Milchkühe) und Schweinehaltung – wird der AK-Bedarf in allen vorgenannten Arbeitsbereichen und daraus der gesamte AK-Bedarf eines Betriebes im Sinne eines vereinfachten Arbeitsvoranschlages errechnet. Die Wägezahlen für die Feststellung des AK-Bedarfs der Rindviehhaltung und der Schweinehaltung – Zuchtsauen und -eber ausgenommen – sind in ihrer Höhe nach der Bestandsgröße abgestuft. Die Berechnung des AK-Bedarfs für Zuchtsauen und -eber erfolgt mit Hilfe einer einzigen Wägezahl nach der Zahl der Tiere. – Der in dieser Weise zu dem tatsächlich erreichten Stand der Mechanisierung berechnete AK-Bedarf eines Betriebes wird sodann an dem AK-Bedarf des Betriebes auf der niedrigsten Stufe der Mechanisierung (= 100) gemessen.

Großvieheinheiten (GV):

Verhältniszahl für die Umrechnung der einzelnen Viecharten, wobei grundsätzlich 500 kg Lebendgewicht bei ganzjähriger Haltung als Einheit gilt.

Pferde unter 3 Jahre alt	= 0,70 GV
Pferde 3 Jahre alt und älter	= 1,10 GV
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr alt	= 0,30 GV
Jungvieh 1 bis unter 2 Jahre alt	= 0,70 GV
Zuchtbullen und Zugochose 2 Jahre alt und älter	= 1,20 GV
Kühe, Färsen und Masttiere	= 1,00 GV
Schafe unter 1 Jahr alt	= 0,05 GV
Schafe 1 Jahr alt und älter	= 0,10 GV
Ziegen	= 0,08 GV
Ferkel	= 0,02 GV
Läufer	= 0,06 GV
Zuchtschweine	= 0,30 GV
Schlachtschweine	= 0,16 GV

²⁾ Tatsächlich angewandt wurde auf Grund der Ergebnisse der Probeauszählung das 2. Verfahren (vgl. Heft 1, Abschnitt II A 4). – ³⁾ Vollversorgungsperson: 1 Person im Alter von 14 Jahren und darüber oder 2 Personen im Alter unter 14 Jahren.

⁴⁾ Die Methode zur Feststellung des Mechanisierungsgrades der landwirtschaftlichen Betriebe wurde vom Institut für landwirtschaftliche Betriebs- und Landarbeitslehre, Universität Göttingen, entwickelt.

Anlage 9 b

Rauhfuttergroßvieheinheiten (RGV):

Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen in Großvieheinheiten

Tierische Zugkräfte in Zugkräfteeinheiten (ZK):

Pferde 3 Jahre alt und älter

= 1,1 ZK

Zugochsen

= 0,5 ZK

Zugkühe

= 0,2 ZK

Hauptfutterfläche:

Dauergrünland, Ackerfutterbau, Futterhackfrüchte

Tabelle 1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Bodennutzungssystemen

- Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche -

1. Landwirtschaftliche Betriebe ohne Betriebe mit der HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse
2. Sonstige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (HPR Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse und HPR Erzeugnisse der Forstwirtschaft)
3. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe insgesamt		Sonderkulturbetriebe		Zuckernüßbaubetriebe		Kartoffelbaubetriebe		Gemischte Hackfruchtbaubetriebe		Hackfrucht-Getreidebaubetriebe I		Hackfrucht-Getreidebaubetriebe II		Hackfrucht-Futterbaubetriebe		Getreide-Hackfruchtbaubetriebe	
	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Schema LN I

(Fortsetzung)

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Getreide-Futterbaubetriebe		Futterbaubetriebe I		Futterbaubetriebe II		Betriebe mit gemischten Anbauverhältnissen		Betriebe mit unbestimmten Anbauverhältnissen	
	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche	Betriebe	landw. Nutzfläche
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha

Tabelle 2. Landwirtschaftliche Betriebe nach Bodennutzungssystemen und dem Umfang der Waldfläche

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe insgesamt I)	Betriebe mit Waldfläche								
		mit einer Waldfläche von ... bis unter ... ha								
		insgesamt	0,01 - 2	2 - 5	5 - 10	10 - 50	50 - 100	100 - 200	200 - 500	500 und mehr

2 - 3
3 - 4
usw.
19 - 20
20 - 30
30 - 50
50 - 75
75 - 100
100 u. mehr
Zusammen

1) Nur Betriebe der HPR „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ und „Erzeugnisse des Weinbaus“ ohne landw. Betriebsanteile gewerblicher Betriebe.

Tabelle 3. Landwirtschaftliche Betriebe *) mit 2 bis unter 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nach dem Zuerwerb der Besitzerfamilien

- a) absolut
b) in vH aller Betriebe

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Landw. Betriebe mit 2 bis unter 20 ha landw. Nutzfläche	Davon Betriebe, in deren Haushalt ... Vollversorgungspersonen ¹⁾ leben												Summe der Spalten (für Feststellungsverfahren I)	Summe der Spalten (für Feststellungsverfahren II)			
		unter 3 Vollversorgungspersonen			3 bis unter 4 Vollversorgungspersonen			4 bis unter 5 Vollversorgungspersonen			5 bis unter 6 Vollversorgungspersonen					6 und mehr Vollversorgungspersonen		
		insgesamt	deren Inhaber natürliche Personen sind	Betriebe insgesamt	Betriebe insgesamt	darunter Betriebe ohne Zuerwerb	Betriebe insgesamt	ohne Zuerwerb	darunter Betriebe mit 3 bis unter 4 Personen ohne Zuerwerb	Betriebe insgesamt	ohne Zuerwerb	darunter Betriebe mit 3 bis unter 4 Personen ohne Zuerwerb	darunter Betriebe mit 4 bis unter 5 Personen ohne Zuerwerb			Betriebe insgesamt	ohne Zuerwerb	darunter Betriebe mit 5 bis unter 6 Personen ohne Zuerwerb

2 - 3
3 - 4
usw.
19 - 20
Zusammen

*) Nur Betriebe mit der HPR 1 und 3 „Landwirtschaftliche Erzeugnisse“ und „Erzeugnisse des Weinbaus“ der Tabelle 1 im Tabellenprogramm 1 - ohne landw. Betriebsanteile gewerblicher Betriebe.
1) Betriebinhaber und die mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden familieneigenen und -fremden Personen (Familienangehörige des Betriebsinhabers und ständige familienfremde Arbeitskräfte in Kost und Wohnung), Vollversorgungsperson - eine Person im Alter von 14 Jahren und darüber oder 2 Personen im Alter unter 14 Jahren.

Tabelle 4. Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe *) mit 2 und mehr ha landw. Nutzfläche, die einer Bauernfamilie Unterhalt gewähren, nach dem Schwellenwert

Landw. Nutzfläche von ... bis unter ... ha	Betriebe insgesamt	davon entfallen auf das Bodennutzungssystem Nr. ...													
		1	2	3	4 und 5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
		Zahl der Betriebe													

2 - 3
3 - 4
usw.
19 - 20
20 - 30
30 - 50
50 - 75
75 - 100
100 u. mehr
Zusammen

Die Betriebsgrößenklassen innerhalb des Schwellenbereiches werden jeweils durch Einrahmen gekennzeichnet

*) Nur Betriebe mit der HPR „Landw. Erzeugnisse“ und „Erzeugnisse des Weinbaus“ nach Tabelle 1 im Tabellenprogramm 1 - ohne landw. Betriebsanteile gewerblicher Betriebe.

Tabelle 5. Schwellenwerte für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe mit 2 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, die einer Bauernfamilie Unterhalt gewähren

Regierungsbezirk Land	Betriebe mit 2 und mehr ha landw. Nutzfläche		Von den Betrieben entfallen auf das Bodennutzungssystem													
			Sonderkulturbetriebe		Zuckerrübenbaubetriebe		Kartoffelbaubetriebe		Gem. Hackfruchtbaubetriebe		Hackfr.-Getreidebaubetriebe I		Hackfr.-Getreidebaubetriebe II		Hackfr.-Futterbaubetriebe	
			Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert

Schleswig-Holstein

Hamburg

Niedersachsen

RB Hannover
Hildesheim
Lüneburg
Stade
Osnabrück
Aurich
VB Braunschweig
Oldenburg
usw.

(Fortsetzung)

Von den Betrieben entfallen auf das Bodennutzungssystem													
Getreidebaubetriebe		Getr.-Hackfruchtbaubetriebe		Getr.-Futterbaubetriebe		Futterbaubetriebe I		Futterbaubetriebe II		Betriebe mit gem. Anbauverh.		Betriebe mit unbest. Anbauverh.	
Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert	Schwellenwert ... ha	Betr. über diesem Schwellenwert

Tabelle 6. Landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Landw. Betriebe	Landw. Nutzfläche	Ackerland						Dauergrünland	Hauptfutterfläche	Hauptfutterfläche je RGV	Viehbestand	Tier. Zugkräfte	Betriebs-eigene Schlepper 2)		Voll-arbeitskräfte	
			insgesamt	Getreide	Hackfruchte 1)		Futterpflanzen	Anzahl						PS	AK		
					insgesamt	darunter											
						Kartoffeln											Zuckerrüben
Anzahl	ha	% der landw. Nutzfläche										ha	je 100 ha landw. Nutzfläche				

2 - 5
5 - 10
10 - 15
15 - 20
20 - 30
30 - 50
50 - 75
75 - 100
100 u. mehr
Zusammen

1) Einschl. Gemüse und sonstige Gartengewächse im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau. — 2) Einschl. der Schlepper in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen Betrieben, einschl. Einachsenschlepper; Gemeinschaftsschlepper jeweils nur mit dem Besitzanteil der Betriebe.

Tabelle 7. Landwirtschaftliche Betriebe nach Stufen der Mechanisierung

a) Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Stufen der Mechanisierung in den Hauptarbeitsbereichen

b) Landwirtschaftliche Betriebe nach Kombinationen der Mechanisierungsstufen in den wichtigsten Arbeitsbereichen

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Mechanisierungsstufe	Landwirtschaftliche Betriebe in den Arbeitsbereichen															
		insgesamt		Bodenkultur u. Zugkraftgefüge		Heu-ernte		Getreide-ernte		Kartoffeln		Futterhackfrucht		Zucker-rüben		Milchvieh-haltung	
		Betriebe	landw. Nutzfl.	Betriebe	Acker-fläche	Betriebe	Emte-fläche	Betriebe	Emte-fläche	Betriebe	Anbau-fläche	Betriebe	Anbau-fläche	Betriebe	Anbau-fläche	Betriebe	Milch-kühe
		Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	GV

Kombination der Mechanisierungsstufen in den Arbeitsbereichen ... 1)	Betriebe			
	insgesamt	mit einer landw. Nutzfläche von ... bis unter ... ha		
		unter 15	15 - 30	30 und mehr

1) Nur für typische Arbeitsbereiche des jeweiligen Bodennutzungssystems.

Größenklassen - Schema wie Tab. 6.

Tabelle 8. Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Mechanisierungsgrad des Gesamtbetriebes

Mechanisierungsgrad ¹⁾ von ... bis unter ... ha	Betriebe insgesamt	Davon Betriebe mit einer landw. Nutzfläche von ... bis unter ... ha								
		2-5	5-10	10-15	15-20	20-30	30-50	50-75	75-100	100 und mehr
		Zahl der Betriebe								

unter 20
20 - 30
30 - 40
40 - 50
50 - 60
60 und mehr
Zusammen

1) Des Gesamtbetriebes.

Tabelle 9. Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Mechanisierungsgrad des Gesamtbetriebes und Stufen des Arbeitskräftebesatzes

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Mechanisierungsgrad ¹⁾ von ... bis unter ... %	Landw. Betriebe insgesamt	Vollarbeitskräfte auf 100 ha landw. Nutzfläche	Betriebe mit einem Arbeitskräftebesatz von ... bis unter ... AK je 100 ha landw. Nutzfläche						
				unter 6	6-10	10-14	14-18	18-22	22-26	26 und mehr
		Anzahl	AK	Anzahl						

Schema wie unter 20
Tabelle 6 20 - 30
30 - 40
40 - 50
50 - 60
60 und mehr
Zusammen

1) Des Gesamtbetriebes.

Tabelle 10. Arbeitskräftebesatz und Viehbesatz der landwirtschaftlichen Betriebe

a) nach Stufen des Mechanisierungsgrades des Gesamtbetriebes

Landw. Nutzfläche von ... bis unter ... ha	Mechanisierungsgrad ¹⁾ von ... bis unter ... %	Landw. Betriebe insgesamt	Landw. Nutzfläche ha	Auf 100 ha landw. Nutzfläche entfallen				
				Vollarbeitskräfte AK	Viehbestand			
					insgesamt ²⁾	darunter		
						insgesamt	Kühe	Schweine ²⁾
		Anzahl	ha	AK	GV			

Schema wie unter 20
Tab. 6 20 - 30
30 - 40
40 - 50
50 - 60
60 und mehr
Zusammen

1) Des Gesamtbetriebes. - 2) Ohne Ferkel.

b) nach Stufen des Arbeitskräftebesatzes

Landw. Nutzfläche von ... bis unter ... ha	Auf 100 ha landw. Nutzfläche entfallen ... bis unter ... AK	Landw. Betriebe insgesamt	Landw. Nutzfläche ha	Auf 100 ha landw. Nutzfläche entfallen				
				Vollarbeitskräfte AK	Viehbestand			
					insgesamt ¹⁾	darunter		
						insgesamt	Kühe	Schweine ¹⁾
		Anzahl	ha	AK	GV			

Schema wie unter 6
Tab. 6 6 - 10
10 - 14
14 - 18
18 - 22
22 - 26
26 und mehr
Zusammen

1) Ohne Ferkel.

Tabelle 11. Arbeitskräftebesatz und Zugkräftebesatz der landwirtschaftlichen Betriebe

a) nach Stufen des Arbeitskräftebesatzes

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Auf 100 ha landw. Nutzfläche entfallen ... bis unter ... AK ¹⁾	Landw. Betriebe		Landw. Nutzfläche ha	Auf 100 ha landw. Nutzfläche entfallen				
		insgesamt	die Lohnschlepper ²⁾ benutzen		Vollarbeitskräfte AK	tierische Zugkräfte		betriebs-eigene Schlepper ³⁾ (auch Einachs-schlepper)	
						insgesamt	darunter Pferde	Anzahl	PS
		Anzahl	ha	AK	ZK	Anzahl	PS		

Schema wie Tab. 6 unter 6
6 - 10
10 - 14
14 - 18
18 - 22
22 - 26
26 und mehr
Zusammen

1) Für das Bodennutzungssystem 1 wurde folgende Gliederung angewandt: unter 20, 20 - 40, 40 - 60, 60 - 80, 80 - 100, 100 und mehr, zusammen. - 2) Oder Genossenschaftsschlepper. - 3) Einschl. der Schlepper in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen Betrieben; Nachweis der Gemeinschaftsschlepper jeweils nur mit dem Besitzanteil des Betriebes.

b) nach der Art der Zugkräfte

Landw. Nutzfl. von ... bis unter ... ha	Betriebe nach der Art der Zugkräfte	Landw. Betriebe	Landw. Nutzfläche ha	Tierische Zugkräfte ZK je 100 ha landw. Nutzfl.	Betriebs-eigene Schlepper einschl. Schlepper in gemeinschaftlichem Besitz mit anderen Betrieben ¹⁾			Vollarbeitskräfte
					absolut	je 100 ha landw. Nutzfläche		
						Anzahl	PS	
		Anzahl	ha	ZK je 100 ha landw. Nutzfl.	Anzahl	PS	AK	

Schema wie Tab. 6 Betriebe:
Nur mit eigenen Schleppern;
Nur mit tierischen Zugkräften;
Mit Schleppern und tierischen Zugkräften;
Zusammen:

1) Einschl. Einachs-schlepper, Nachweis der Gemeinschaftsschlepper jeweils nur mit dem Besitzanteil des Betriebes.

Tabelle 12. Landwirtschaftliche Betriebe mit Verwendung von Schleppern und tierischen Zugkräften

Landw. Nutzfläche von ... bis unter ... ha	Landw. Betriebe insgesamt	Betriebe, die betriebseigene und betriebsfremde Schlepper (einschl. Einachs-schlepper) benutzen				Betriebe mit tierischen Zugkräften ohne Schlepperbenutzung		
		insgesamt	davon arbeiten			insgesamt	davon arbeiten	
			nur mit Schleppern ¹⁾	nur mit Schleppern und Pferden	nur mit Schleppern und Zugrindern ²⁾		nur mit Pferden	nur mit Zugrindern ²⁾

Schema wie Tab. 6

1) Ohne tierische Zugkräfte. - 2) Zugochsen, -bullen, -stiere und -kühe.

Anlage 9c
Haushalte mit Gartenland, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen unter 5 000 qm Gesamtfläche

a) Haushalte insgesamt

Gesamtfläche von ... bis unter ... qm	Haushalte mit Gartenland, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen															
	insgesamt		mit landwirtschaftlicher Nutzfläche												mit Waldfläche	
	Haus-halte	Gesamt-fläche	insgesamt	Gartenland				Ackerland 1)	Rebland		sonstige landw. Nutzfläche 2)		mit Waldfläche			
				insgesamt	ausschl. Gartenland											
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha			

unter 300
 300 - 500
 500 - 1 000
 1 000 - 5 000
 Zusammen

1) Einschl. Flächen des Erwerbsgartenbaues. - 2) Z.B. Wiesen, Weiden.

b) Haushalte mit Bodenflächen, deren Bewirtschafter Vertriebene sind (Bundesvertriebenenausweis A oder B)

Merkmale und Größenklassenschema wie Tabelle a).

c) Haushalte mit Bodenflächen, deren Bewirtschafter nach dem Kriege aus der sowjetischen Besetzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin in das Bundesgebiet einschl. Berlin (West) zugezogene Deutsche sind (einschl. Personen aus der SBZ mit Bundesvertriebenenausweis A oder B)

Gesamtfläche von ... bis unter ... qm	Haushalte mit Gartenland, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen																
	insgesamt			mit landwirtschaftlicher Nutzfläche												mit Waldfläche	
	zusammen		dar. Bewirtschafter mit Ausweis 1) C	insgesamt	Gartenland				Ackerland 2)		Rebland		sonstige landw. Nutzfläche 3)		mit Waldfläche		
	Haus-halte	Gesamt-fläche			insgesamt	ausschl. Gartenland											
Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha				

Größenklassenschema wie Tabelle a).

1) Bundesflüchtlingsausweis. - 2) Einschl. Flächen des Erwerbsgartenbaues. - 3) Z.B. Wiesen, Weiden.

d) Haushalte mit Rebflächen

Gesamtflächen von ... bis unter ... qm	Haushalte mit Rebflächen						
	insgesamt		Rebfläche von ... bis unter ... Ar				
	Anzahl	Rebfläche ha	unter 2	2 - 5	5 - 10	10 - 25	25 - 30
Anzahl							

Größenklassenschema wie Tabelle a).

Anlage 10

Auszug aus der Systematik der Wirtschaftszweige

(Herausgegeben vom Statistischen Bundesamt – Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart und Mainz 1961)

Nr.	Bezeichnung
0	Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
1	Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau
2	Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe)
3	Baugewerbe
4	Handel
5	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
6	Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe
7	Dienstleistungen, soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht
8	Organisationen ohne Erwerbscharakter und Private Haushalte
9	Gebietskörperschaften und Sozialversicherung

- a) Bodenflächen als Acker, Wiese, Weide, Wald, als Gartenland, Baumschulen, Obst- und Rebflächen zu nutzen,
- b) Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Bienen – d. h. Tiere, die landwirtschaftliche Produkte i. e. S. liefern – zu Zucht- oder Nutzzwecken zu halten, unabhängig davon, ob das Futter aus eigener Produktion stammt oder nicht, oder
- c) gegen Entgelt bestimmte Dienstleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erbringen, indem sie einen Teil der auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe anfallenden Arbeiten – wie Pflügen, Mähen, Dreschen, Trocknen usw. – übernehmen.

Abteilung 0

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei

Unterabteilung 00 = Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkungen

Zur Unterabteilung „Land- und Forstwirtschaft“ gehören alle Institutionen, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht

Gliederung

Nummer	Bezeichnung der Gruppen und Untergruppen Beschreibung der überwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit	Bemerkungen	Erfassung ¹⁾ durch	
			LZ	AZ
00 0	Allgemeine Landwirtschaft Nutzung von Bodenflächen als Acker, Wiese oder Weide, meist verbunden mit Haltung und/oder Zucht landwirtschaftlicher Tiere auf eigener Futtergrundlage		█	
00 1	Garten- und Weinbau		█	
00 10	Gartenbau Nutzung von Bodenflächen zum Anbau von Gemüse, Obst, Zierpflanzen und sonstigen Gartenbaugewächsen oder als Baumschule	Einrichtung und Pflege gärtnerischer Anlagen siehe unter 05 50	█	
00 15	Weinbau Nutzung von Bodenflächen zum Weinbau	Weinherstellung siehe unter 29 47	█	
00 2	Landwirtschaftliche Tierhaltung und -zucht ohne bzw. mit nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung – Haltung und/oder Zucht von Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel oder Bienen ganz oder überwiegend ohne Futtergrundlage aus eigener Erzeugung, darunter Bullen- und Eberhaltung, Geflügelbrutanstalten, aber nicht Pferdehaltung und -zucht sowie Pflege landwirtschaftlicher Tiere	Haltung und Zucht anderer Tiere, wie Pferde, Pelztiere, Hunde siehe unter 05 55	█	█
00 5	Forstwirtschaft Nutzung von Bodenflächen als Wald	Forstverwaltung der Gebietskörperschaften siehe unter 9. 70 3	█	
00 9	Dienstleistungen auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe Übernahme bestimmter Tätigkeiten auf der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe, die üblicherweise von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben selbst ausgeübt werden, darunter Pflügen, Mähen, Dreschen, Melken, Getreide-, Tabak- u. a. Trocknung, Schädlingsbekämpfung, Pflege landwirtschaftlicher Tiere, Saatgutbeizen und -reinigen, aber nicht Veredeln von Obstbäumen u. ä. gärtnerische Dienstleistungen	Kartoffeltrocknung siehe unter 28 20 5; H. von Futtermitteln siehe unter 29 90; Vermieten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte s. unter 71 84 5		█

¹⁾ Erläuterungen hierzu am Schluß des Auszugs.

Unterabteilung 05 = Fischerei und Fischzucht, gewerbliche Gärtnerei und gewerbliche Tierhaltung

Vorbemerkungen

Zur Unterabteilung „Fischerei und Fischzucht, gewerbliche Gärtnerei und gewerbliche Tierhaltung“ gehören, abgesehen von der Teichwirtschaft nur Wirtschaftszweige, die üblicherweise nicht zur Land- und Forstwirtschaft im engeren Sinne gerechnet werden. Im

einzelnen handelt es sich einerseits um den Fischfang (einschließlich Verarbeitung an Bord) und die Fischzucht, andererseits um die „gewerbliche“ Gärtnerei, Tierhaltung, -zucht und -pflege.

Hinweise auf die Abgrenzung der hier zusammengefaßten Bereiche gegen andere Wirtschaftszweige werden in der Spalte „Bemerkungen“ der systematischen Gliederung gegeben. In den speziellen Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Systematik wird gesagt, welche Tätigkeit den wirtschaftlichen Schwerpunkt der jeweils einzuordnenden Institutionen ausmachen soll.

Gliederung

Num-mer	Bezeichnung der Gruppen und Untergruppen Beschreibung der überwiegenden wirtschaftlichen Tätigkeit	Bemerkungen	Erfassung ¹⁾ durch	
			LZ	AZ
05 0	Hochsee- und Küstenfischerei	Die Verarbeitung der Fänge an Bord ist eingeschlossen; Steinfischerei s. unter 22 00 0; Schrottfischerei s. unter 50 30 7		
05 1	Binnenfischerei und Fischzucht	Steinfischerei s. unter 22 00 0; Schrottfischerei s. unter 50 20 7		
05 10	Fluß- und Seenfischerei			
	Fang von Fischen, Schal- und Krustentieren in Flüssen und Seen, aber nicht Fischzucht			
05 15	Teichwirtschaft und Fischzucht Bewirtschaftung von Teichen, Aufzucht von Fischen			
05 5	Gewerbliche Gärtnerei, gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege	Gartenbau s. unter 00 10		
05 50	Gewerbliche Gärtnerei – ohne bzw. mit nur geringer Bodennutzung – Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht oder nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen, außerdem Sammeln von Beeren, Pilzen usw.			
05 55	Gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege – ohne bzw. mit nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung – Haltung, Zucht und Pflege anderer als landwirtschaftlicher Tiere ganz oder überwiegend ohne Futtergrundlage aus eigener Erzeugung	Tierarztpraxis s. unter 71 10 0; Veterinärwesen der Gebietskörperschaften s. unter 9. 70 6		
05 55 0	Pferdezucht und -pflege Haltung, Zucht und Pflege von Pferden, außerdem Betrieb von Rennställen	Reit- und Fahrunterricht s. unter 70 62 6		
05 55 4	Pelztierfarmen Haltung, Zucht und Pflege von Pelztieren			
05 55 7	Sonstige gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege Haltung, Zucht und Pflege sonstiger nichtlandwirtschaftlicher Tiere, darunter Hunde, Zierfische, weiße Mäuse, Goldhamster usw.			

¹⁾ Erläuterungen hierzu am Schluß des Auszugs.

Erläuterungen zu vorstehendem Auszug

Im vorangehenden Auszug aus der Abteilung 0 der Systematik der Wirtschaftszweige ist die Erfassung der Gruppen und Untergruppen dieser Abteilung durch den Erhebungsbereich der Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1960 und durch die nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung 1961 schematisch skizziert. Die Skizzierung kennzeichnet:

unter LZ die dem Erhebungsbereich der Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1960 entsprechenden Positionen der Wirtschaftszweigsystematik;

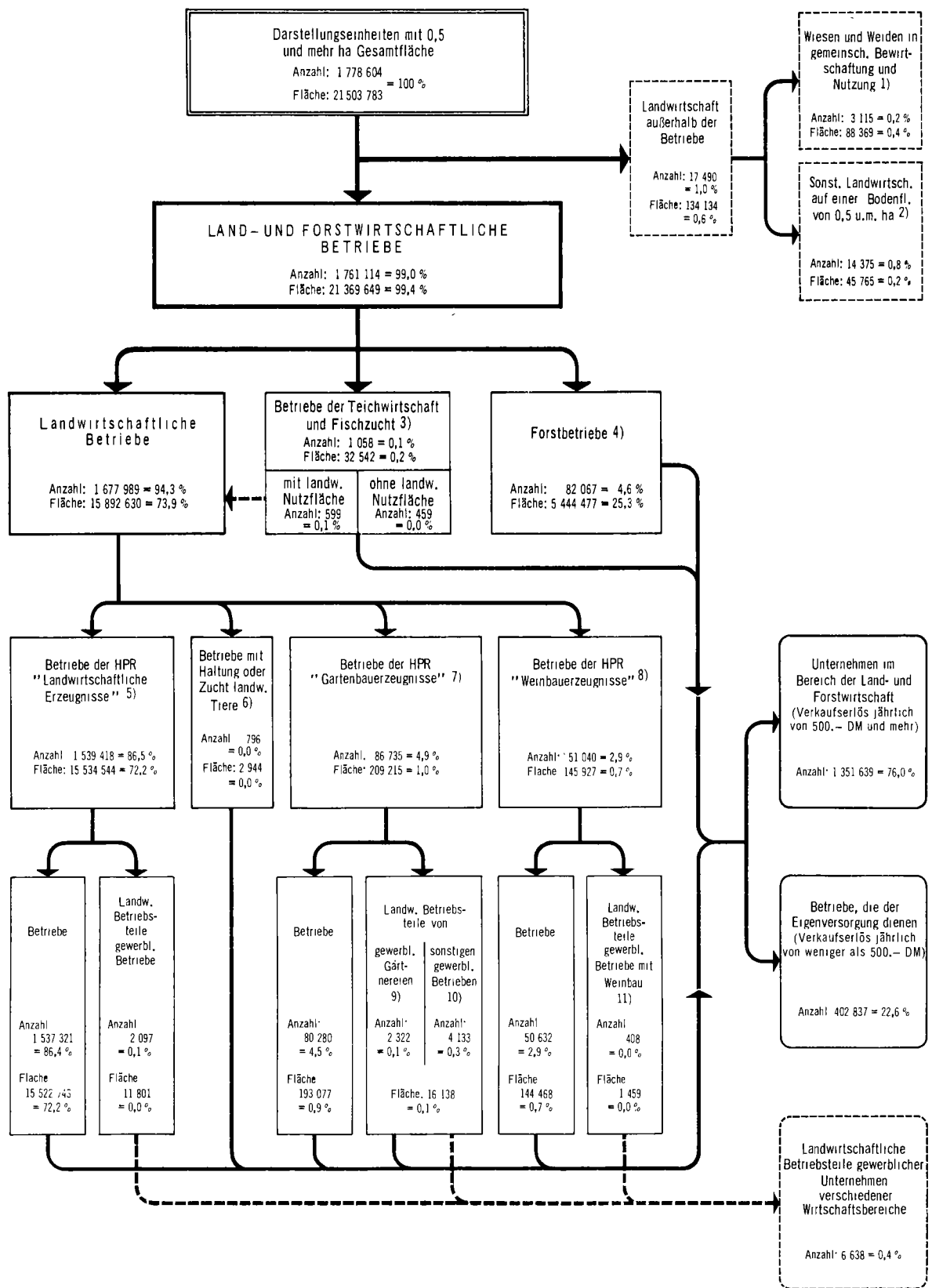
unter AZ die einem Teil des Erhebungsbereichs der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenenerhebung 1961 entsprechenden Positionen.

Die den schraffiert gekennzeichneten Gruppen 00 2 und 05 5 zuzurechnenden Einheiten waren teilweise durch die Landwirtschaftszählung (Haupterhebung) 1960 und teilweise durch die nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstättenzählung 1961 zu erfassen. Kriterium für

die Aufnahme dieser Betriebe in die Arbeitsstättenzählung war, daß sie in steuerlicher Hinsicht (Gewerbe-, Umsatz-, Einkommensteuer) als Gewerbebetriebe und nicht als landwirtschaftliche Betriebe galten; für eine Erfassung durch die Landwirtschaftszählung kamen nur Einheiten mit entsprechenden bewirtschafteten Bodenflächen in Betracht. Um eine einheitliche systematische Zuordnung der Betriebe sicherzustellen und gegebenenfalls Erfassungslücken zu schließen, wurden die Arbeitsstättenbogen an den Betriebsbogen der LZ-Haupterhebung vorbeigeführt (vgl. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamts – Fachserie C – Heft I „Einführung in die methodischen und systematischen Grundlagen der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung“ – S. 8).

Die Schraffierung bei der Untergruppe 05 10 trägt dem Umstand Rechnung, daß der Erhebungsbereich der Binnenfischereierhebung über den der LZ-Haupterhebung insofern hinausging, als in die Binnenfischereierhebung auch die auf nicht zum Betrieb gehörigen Gewässern zu Erwerbszwecken betriebene Fluß- und Seenfischerei einbezogen war.

HAUPTBETRIEBSARTEN UND UNTERNEHMEN NACH DER LZ-HAUPTERHEBUNG 1960
(Flächen in ha)



1) Weidengenossenschaft, Genossenschaftsalm. – 2) Besitzheiten, die nur aus Hutungen, Streuwiesen, Brachland oder sonstigen nicht benutzten Flächen bestehen (evtl. in Verbindung mit Ziergärten, privaten Parkanlagen und Rasenflächen) – ohne Gemeindefortsitz. – 3) HPR "Erzeugnisse der Fischerei und Fischzucht". – 4) HPR "Erzeugnisse der Forstwirtschaft". – 5) Getreide, Hackfrüchte, Vieh, Milch, Eier u.a. – 6) Rindvieh, Schweine, Schafe, Geflügel – auf nur geringer Futtergrundlage aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung. – 7) Gemüse, Obst, Baumschul- und andere Gartenbauerzeugnisse. – 8) Trauben, Weinmost u.a. – 9) Einrichtung und Pflege gärtnerischer Anlagen (Landschaftsgärtnereien, Friedhofsgärtnereien u.a.). – 10) Verarbeitung von Obst, Gemüse oder anderen Gartenbauerzeugnissen (z.B. Sauerkrautherstellung, Süßmosterei, Obstbrennerei u.a.). – 11) Weinkellerei, Weinhandel u.a.

Bundesgebiet ohne Berlin

Endgültige Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1960

Veröffentlichungen in der Fachserie B „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“

Folgende Hefte sind erschienen bzw. vorgesehen:
Landwirtschaftszählung vom 31. Mai 1960

Haupterhebung

	Preis DM
Heft 1: Methodische Grundlagen	6,—
Heft 2: Hauptbetriebsarten und Bodennutzungssysteme in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	8,—
Heft 3: Besitzverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Eigen- und Pachtland, Pachtvergütungen, natürliche und juristische Personen als Betriebsinhaber, Teilstücke der landwirtschaftlichen Nutzfläche)	8,—
Heft 4: Bodennutzung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	12,—
Heft 5: Viehhaltung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	6,—
Heft 6: Maschinenverwendung in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	12,—
Heft 7: Arbeitsverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	10,—
Heft 8: Erwerbs- und Unterhaltsquellen der Betriebsinhaber und ihrer Familienangehörigen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, fachliche Vorbildung, Altershilfe für Landwirte	
Heft 9: Verbindung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Nebenbetrieben und Gewerbebetrieben, Unternehmen und ihre Arbeitskräfte, Wohn- und Wirtschaftsgebäude	5,—
Heft 10: Landwirtschaftliche Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Struktur	
Heft 11: Landwirtschaftliche Betriebe nach dem Stand der Mechanisierung	
Heft 12: Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse	
Heft 13: Betriebe von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen	

Nacherhebungen

Arbeitskräfteerhebung 1960/61	5,—
Gartenbauerhebung 1961	
Heft 1: Betriebe und ihre Struktur	10,—
Heft 2: Anbau von Gartengewächsen für den Verkauf	9,—
Heft 3: Arbeitskräfte und technische Einrichtungen	7,—
Forsterhebung 1961	
Heft 1: Kultur-, Betriebs- und Baumarten	
Heft 2: Betriebsstruktur	10,—
Binnenfischereierhebung 1962	5,—
Erhebung der bewirtschafteten Kleinfächen unter 0,5 ha Gesamtfläche (im Rahmen der Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 und des Mikrozensus vom Oktober 1962).	4,—

Fachserie B:

Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Reihe 1: **Bodennutzung und Ernte**

Eine Jahreszusammenstellung enthält die Ergebnisse der Bodennutzungserhebungen und der Erntestatistik der landwirtschaftlichen Feldfrüchte und des Grünlandes sowie eine Darstellung des Witterungsverlaufs und seines Einflusses auf die Pflanzenentwicklung.

Die Reihe 1 untergliedert sich in die Einzeltitel **I. Bodennutzung** (jährlich 2 bis 3 Berichte) und **II. Landwirtschaftliche Feldfrüchte und Grünland** (jährlich etwa 27 Berichte).

Reihe 2: **Gartenbau und Weinbau**

In einer Jahreszusammenstellung sind die Ergebnisse über den Anbau und die Ernte von Gemüse, die Zahl der ertragsfähigen Obstbäume und die Obsternte, die Rebflächen, die Weinmosternte und den Weinbestand, den Anbau von Zierpflanzen und die Pflanzenbestände in Baumschulen enthalten.

Über den Wachstumsstand und die Ernten werden die Ergebnisse in den Einzeltiteln **I. Gemüse** (jährlich etwa 20 Berichte), **II. Obst** (jährlich etwa 10 Berichte), **III. Wein** (jährlich etwa 10 Berichte), **IV. Zierpflanzen** (dreijährlich) und **V. Pflanzenbestände in Baumschulen** (jährlich 3 Berichte) veröffentlicht.

Reihe 3: **Viehwirtschaft**

Eine Jahreszusammenstellung bringt Ergebnisse über die Viehbestände, die Milcherzeugung und -verwendung, die Schlachtungen, das durchschnittliche Schlachtgewicht und die Gesamtschlachtmenge sowie über die Schlachtier- und Fleischbeschau.

In den Einzeltiteln **I. Viehbestand** (jährlich 8 Berichte), **II. Milch** (jährlich 24 Berichte), **III. Schlachtungen und Fleischgewinnung** (jährlich 24 Berichte), **IV. Schlachtier- und Fleischbeschau** (jährlich 1 Bericht), **V. Geflügel** (jährlich 12 Berichte) werden für kürzere Berichtszeiträume teilweise vorläufige Ergebnisse gebracht.

Reihe 4: **Fischerei**

In einer Jahreszusammenstellung sind die Fangergebnisse und die wichtigsten Betriebsmerkmale der See- und Küstenfischerei sowie die Fangergebnisse der Bodenseefischerei zusammengefaßt.

In dieser Reihe erscheinen die Einzeltitel **I. Fangergebnis der Hochsee- und Küstenfischerei** (jährlich 25 Berichte) und **II. Fangergebnis der Bodenseefischerei** (jährlich 7 Berichte).

Reihe 5: **Technische Betriebsmittel**

Diese Reihe enthält die in unregelmäßigen Zeitabständen anfallenden Ergebnisse über die Verwendung von Schleppern und wichtigen Landmaschinen in der Landwirtschaft.

Ergebnisse einmaliger Zählungen

Als Einzelveröffentlichungen erscheinen die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung und der Arbeitskräfte-, Gartenbau-, Forst- und Binnenfischereierhebung, sowie aus der Volkszählung die Ergebnisse der Kleinflächenerhebung. Sie wurden für jede Erhebung in fortlaufend nummerierte Hefte gegliedert, zu denen z. T. Vorberichte mit vorläufigen Ergebnissen herausgegeben wurden.

Systematisches Verzeichnis

Erzeugnisgliederung für die Land-, Forst-, Jagdwirtschaft und Fischerei (Ausgabe 1959).

Prospekte mit ausführlichen Angaben sind beim W. KOHLHAMMER VERLAG, 65 Mainz, Postfach 1150 erhältlich.

HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT · WIESBADEN

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH · STUTTGART UND MAINZ